

20. 03. 80

Beschlußempfehlung und Bericht

**des 1. Untersuchungsausschusses
nach Artikel 44 des Grundgesetzes**

**zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1470 –
Einsetzung eines Untersuchungsausschusses**

**und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP
– Drucksache 8/1473 –**

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Die eingegangenen Petitionen und Eingaben werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 20. März 1980

Der 1. Untersuchungsausschuß

Dr. Althammer **Dr. Linde** **Dr. Riedl (München)**
Vorsitzender Berichterstatter

Bericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erster Abschnitt	3
Einsetzung des Ausschusses und Gang des Verfahrens	3
A. Einsetzung des Ausschusses und dessen Auftrag	3
B. Vorgeschichte und Parallelverfahren	5
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	6
Zweiter Abschnitt	7
Vorschläge und Forderungen des Ausschusses	7
Dritter Abschnitt	9
Feststellungen und Bewertungen des Ausschusses	9
A. Untersuchungsauftrag und Untersuchungsergebnisse zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU	9
B. Untersuchungsauftrag und Untersuchungsergebnisse zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP	14
Vierter Abschnitt	15
Tatsächliche Feststellungen des Ausschusses	15
A. Die Abhöraffaire Strauß/Scharnagl	15
B. Die Lockheed-Bestechungsvorwürfe	27
C. Abhöraktionen amtlicher Dienststellen des Bundes	33
Fünfter Abschnitt	39
Würdigung der Ermittlungen durch die Ausschlußminderheit	39
A. Untersuchungsergebnis	39
B. Illegale Abhöraktionen gegen Dr. h. c. Strauß	41
C. Die illegale Abhöraktion und die Diffamierungskampagne gegen Dr. h. c. Strauß	49
D. Die Observation des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) vor der CSU-Landesleitung	59
E. Abhörmaßnahmen amtlicher deutscher Stellen	60
F. Weigerung des Bundesministers der Verteidigung zur Herausgabe von beweisheblichen Akten	68
G. Rechtliche Grundlagen für die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Militärischen Abschirmdienstes (MAD)	71
H. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn	74
Sechster Abschnitt	79
Materialien	79
Anlage 1: Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse	79
Anlage 2: Zeugen- und Sachverständigenliste	104
Anlage 3: Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten, schriftlichen Auskünfte und sonstigen Unterlagen	106
Anlage 4: Verzeichnis der Ausschluß-Drucksachen	109
Anlage 5: Aufstellung über die Sitzungen des 1. Untersuchungsausschusses	118

Erster Abschnitt

Einsetzung des Ausschusses und Gang des Verfahrens

A. Einsetzung des Ausschusses und dessen Auftrag

I. Einsetzungsbeschuß

Der 8. Deutsche Bundestag beschloß in seiner 69. Sitzung vom 26. Januar 1978 einstimmig auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU vom 26. Januar 1978 (Drucksache 8/1470), gemäß Artikel 44 GG einen Untersuchungsausschuß, bestehend aus sieben Mitgliedern (drei CDU/CSU, drei SPD, ein FDP), einzusetzen zur Überprüfung folgender Fragen:

- I. Die Süddeutsche Zeitung hat am 14. Januar 1978 auszugsweise ein sogenanntes Protokoll eines Telefongesprächs veröffentlicht, das der Vorsitzende der Christlich-Sozialen Union (CSU), Dr. h. c. Franz Josef Strauß mit dem Redakteur des Bayernkurier, Wilfried Scharnagl, über eine Angelegenheit des sogenannten Lockheed-Falles geführt haben soll. Nach Aussage von Dr. h. c. Strauß stammen Teile davon aus einem Telefongespräch, das er tatsächlich geführt habe, andere Teile seien gefälscht worden. Dieser Vorgang läßt das Abhören des Telefongesprächs vermuten.
 1. Hinsichtlich des von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichten sogenannten Protokolls eines Gespräches zwischen Dr. h. c. Franz Josef Strauß und Wilfried Scharnagl sind folgende Punkte zu klären:
 - a) Wann wurde dieses Gespräch geführt?
 - b) Ist der Inhalt des Gespräches richtig und vollständig wiedergegeben?
 - c) Wurde das Gespräch abgehört?
 2. Wann und auf welche Weise ist das von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichte sogenannte Protokoll über das Gespräch zwischen Dr. h. c. Franz Josef Strauß und Wilfried Scharnagl der Redaktion der Süddeutschen Zeitung zugegangen, und welche Mitarbeiter der Zeitung haben davon Kenntnis genommen?
 3. Gibt es Gründe, warum dieses Protokoll einem bestimmten Redakteur der Süddeutschen Zeitung zugeleitet wurde?
 4. Enthielt der der Süddeutschen Zeitung zugegangene Brief mit dem sogenannten Gesprächsprotokoll Hinweise auf die Person des Absenders, den postalischen Aufgabort, die Aufgabzeit sowie die Echtheit des Dokuments?
 5. Welche Maßnahmen haben die Redaktion bzw. andere Mitarbeiter der Süddeutschen Zeitung auf Grund des ihnen zugegangenen Gesprächsprotokolls ergriffen, mit welchen amtlichen Stellen und mit welchen Personen haben sie Kontakt aufgenommen und mit welchem Ergebnis?
 6. Welche Erklärungen haben die von der Redaktion bzw. von anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung in diesem Zusammenhang möglicherweise kontaktierten amtlichen Stellen hinsichtlich der Authentizität und der Echtheit des sogenannten Gesprächsprotokolls gegenüber der Redaktion bzw. anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung abgegeben?
 7. Welche Maßnahmen und zu welchem Zeitpunkt haben die von der Redaktion bzw. von anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung informierten Stellen und Personen ergriffen, um die Urheberschaft einer Telefonüberwachung bei Dr. h. c. Strauß bzw. bei Wilfried Scharnagl zu klären und mit welchem Ergebnis?
 8. Welche Maßnahmen haben die zuständigen amtlichen Stellen zu welchem Zeitpunkt getroffen, um die Echtheit des sogenannten Gesprächsprotokolls zu klären und mit welchem Ergebnis?
 9. Erfolgte eine mögliche Telefonüberwachung bei Dr. h. c. Franz Josef Strauß bzw. bei Wilfried Scharnagl auf Grund einer rechtlichen Ermächtigung im Rahmen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz auf Anordnung eines Mitgliedes der Bundesregierung, einer Obersten Landesbehörde bzw. auf Grund staatsanwaltlicher oder richterlicher Anordnung?
 10. Sind noch andere Telefongespräche von Dr. h. c. Franz Josef Strauß abgehört worden, und ist sichergestellt, daß keine von Dr. h. c. Strauß geführten Telefongespräche mehr abgehört werden können?
 11. Wurde dieses Gespräch von den Beteiligten aufgezeichnet, bzw. welche technischen Möglichkeiten sind hierfür vorhanden, und wie ist der Schutz des Fernmeldegeheimnisses der Gesprächsteilnehmer gewährleistet?
 12. Sind Telefongespräche von Dr. h. c. Strauß mit Hilfe amtlicher Einrichtungen oder Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland illegal abgehört worden, insbesondere das von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichte Gespräch zwischen ihm und Wilfried Scharnagl?
 13. Welche amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland sind technisch in der Lage und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen berechtigt, Telefongespräche abzuhören?
 14. Unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Mitteln und von wem können Telefongespräche in der Bundesrepublik Deutschland illegal

- abgehört werden, oder kommen andere illegale Verhaltensweisen in Betracht?
15. Haben fremde Nachrichtendienste die Möglichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland Telefongespräche abzuhören, und liegen konkrete Anhaltspunkte vor, daß sie ein Gespräch zwischen Dr. h. c. Franz Josef Strauß und Wilfried Scharnagl abgehört haben?
 16. Welche Vorkehrungen sind durch die zuständigen Dienststellen getroffen worden, um das illegale Abhören von Telefongesprächen in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern bzw. zu erschweren, und welche Vorkehrungen sind notwendig, dies zu erreichen?
 17. Durch welche technischen Möglichkeiten können die Verursacher illegaler Abhörmaßnahmen ermittelt werden?
- II. Im Zusammenhang mit dem Lockheed-Fall ist zu prüfen, ob das mögliche Abhören des Telefongesprächs dazu gedient haben kann, zusätzliche Informationen zu erhalten. Hierzu sind insbesondere folgende Fragen zu prüfen:
1. Haben Bundesbehörden ab 1975 wegen einer angeblichen Bestechung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Starfighters Maßnahmen eingeleitet, und zu welchem Ergebnis haben diese geführt?
 2. Wurden im Zusammenhang mit Bestechungsvorwürfen gegen die amerikanische Flugzeugfirma Lockheed in der Bundesrepublik Deutschland Abhörmaßnahmen oder vergleichbare Aktionen durch amtliche Dienststellen angeordnet, bzw. wann und durch wen erhielten amtliche Dienststellen Kenntnis von Abhör- oder vergleichbaren Aktionen?
 3. Durch welche Maßnahmen haben amtliche Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland auf einen schnellen Abschluß der Überprüfung der Bestechungsvorwürfe im Rahmen der sogenannten Lockheed-Affäre hingewirkt?
 4. Haben Beamte der Bundesregierung den Inhalt der Lockheed-Untersuchungsakten des US-Kongresses und der US-Börsenaufsichtskommission – soweit sie die Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland betreffen – bereits ganz oder teilweise in den USA zur Kenntnis genommen?
 5. Wann waren der Bundesregierung das Ergebnis oder Teile davon im Rahmen der Überprüfung der amerikanischen Lockheed-Akten durch die vom Bundesjustizminister eingesetzte Kommission bekannt?
 6. Haben die Nachprüfungen der Lockheed-Akten durch die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte Kommission Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Firma Lockheed Zahlungen an Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat?
 7. Besteht ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluß der Prüfung der Lockheed-Akten und der Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Kommission einerseits und
- der Aufgabe des Briefes mit dem sogenannten Protokoll über ein Telefongespräch zwischen Dr. h. c. Franz Josef Strauß und Wilfried Scharnagl an die Süddeutsche Zeitung andererseits?
8. Wer hatte vor Eingang des sogenannten Gesprächsprotokolls bei der Redaktion der Süddeutschen Zeitung Kenntnis von dem amtlichen Ergebnis der Prüfung der Akten im Zusammenhang mit der sogenannten Lockheed-Affäre?
 9. War das sogenannte Gesprächsprotokoll amtlichen Stellen, insbesondere den mit der Untersuchung der Lockheed-Akten befaßten Beamten bereits bekannt, bevor es an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung übersandt wurde? Wenn ja, wann und auf welche Weise ist es ihnen bekannt geworden, und wer war der Informant?
 10. In welcher Weise, mit welchem Auftrag, von welchem Zeitpunkt an und mit welchem Ergebnis waren der Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw), Brigadegeneral Scherer, bzw. seine Mitarbeiter mit der Untersuchung der sogenannten Lockheed-Affäre befaßt?
 11. Stand der Besuch des ehemaligen Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Scherer, im Dezember 1977 in seiner ehemaligen Dienststelle, dem ASBw, im Zusammenhang mit einer möglichen Lauschooperation wegen Dr. h. c. Franz Josef Strauß?
- III. In verschiedenen Presseerzeugnissen wurde am 25. Januar 1978 von einem Abhörfall im Bereich des Bundesverteidigungsministeriums, veranlaßt vom Militärischen Abschirmdienst, berichtet, wodurch in erheblichem Maße in die Privatsphäre eingegriffen und unter Umständen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt worden ist. Dieser Fall gibt Veranlassung zu prüfen, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen derartige Abhörmaßnahmen von amtlichen Stellen durchgeführt werden.
- Mit dem **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und FDP (Drucksache 8/1473) zum Einsetzungsbeschluß wurde der Untersuchungsauftrag um folgende Punkte ergänzt:
- Der Bundestag wolle beschließen:
- Der Untersuchungsauftrag wird um folgende Punkte ergänzt:
1. Auf welchen Erkenntnissen beruhen bezüglich des Telefongesprächs Strauß/Scharnagl Behauptungen, Bundesdienststellen hätten Abhörmaßnahmen veranlaßt?
 2. Wann und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden vom bayerischen Innenminister für Dr. h. c. Strauß und seine Umgebung nachrichtendienstliche Operationen angeordnet? Welche Mittel wurden eingesetzt, und zu welchem Ergebnis kamen die Operationen?
 3. Wurden und werden beim „Bayernkurier“ oder bei der CSU-Landesleitung Telefongespräche mitgeschnitten, aufgezeichnet oder mitgehört? Wie werden sie aufbewahrt, und wer hatte und

hat noch beim „Bayernkurier“ oder in der CSU-Landesleitung Zugang zu solchem Material? Bis zu welchem Zeitpunkt hatten seit September 1976 ausgeschiedene Redaktionsmitglieder des „Bayernkurier“ die Möglichkeit, darüber zu verfügen?

4. Wann haben der Abgeordnete Dr. h. c. Strauß, die CSU-Landesleitung und die Redaktion des „Bayernkurier“ erfahren, daß das Telefongespräch des Abgeordneten Dr. h. c. Strauß mit Herrn Scharnagl abgehört worden sei? Was haben die Genannten daraufhin unternommen? Was haben sie ihrerseits zur schnellen und lückenlosen Aufklärung beigetragen?
5. Liegen Erkenntnisse aus anderen Vorgängen darüber vor, daß illegale Abhörmaßnahmen zunächst – ungerechtfertigterweise – Bundesdienststellen zugeschrieben wurden?

II. Verfahrensregeln

Der Beschluß des Deutschen Bundestages lautet weiter:

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zu Grunde gelegt, die von Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Zu verschiedenen prozeduralen und materiellen Rechtsfragen hat der Untersuchungsausschuß gutachtliche Äußerungen eingeholt. So wurden zum Gang des Verfahrens Stellungnahmen vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und dessen Sekretariat beigezogen. Zum Problem der Amtshilfe erstatteten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages am 6. März 1978 ein Gutachten.

Weitere gutachtliche Stellungnahmen zu dieser Frage wurden von den Bundesministern des Innern und der

Justiz (beide Stellungnahmen vom 10. März 1978) eingeholt.

Die Fraktionen haben folgende Ausschuß-Mitglieder benannt:

CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder

Abg. Dr. Althammer
Abg. Dr. Miltner
Abg. Dr. Riedl (München)

Stellvertretende Mitglieder

Abg. Dr. Bötsch
Abg. Dr. Klein (Göttingen)
Abg. Dr. Möller

SPD

Ordentliche Mitglieder

Abg. Dr. Bayerl
Abg. Dr. Linde
Abg. Pensky

Stellvertretende Mitglieder

Abg. Dürr
Abg. Dr. Schöfberger
Abg. Schmidt (München)

FDP

Ordentliches Mitglied

Abg. Schmidt (Kempten)

Stellvertretendes Mitglied

Abg. Engelhard.

Nach Vereinbarungen im Ältestenrat bestimmte der Ausschuß die Abgeordneten Dr. Althammer zum Vorsitzenden und Dr. Bayerl zum stellvertretenden Vorsitzenden. Als Berichterstatter wurden die Abgeordneten Dr. Linde und Dr. Riedl (München) benannt.

Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Schmidt (Kempten) trat am 7. Dezember 1978 (32. Sitzung) der Abgeordnete Engelhard ein; für ihn rückte als stellvertretendes Mitglied der Abgeordnete Gattermann zum selben Zeitpunkt in den Untersuchungsausschuß nach.

Weiterhin wurde vereinbart, daß je ein Mitarbeiter der Fraktionen an den Sitzungen zur Beweisaufnahme teilnehmen konnte, auch soweit diese unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfanden.

B. Vorgeschichte und Parallelverfahren

I.

Anlaß für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren Pressemeldungen in der Süddeutschen Zeitung vom 14. Januar 1978 über ein abgehörtes Telefonat zwischen dem CSU-Vorsitzenden Dr. h. c. Strauß und dem Chefredakteur des „Bayernkurier“, Scharnagl. Dieses Gespräch war am 28. September 1976, wenige Tage vor der Bundestagswahl vom 3. Oktober 1976, geführt worden. Auf die Überprüfung dieses Sachverhalts bezieht sich Teil I des Auftrages. Gegenstand dieses Telefonates waren auch Äußerungen beider Gesprächsteilnehmer zu Bestechungsvorwürfen im Rahmen der Lockheed-Affäre. Hierauf beruht Teil II des Auftrages. Teil III ist auf Pressemeldungen vom 25. Januar 1978 über den Einsatz von Lauschmitteln des MAD in der Privatwohnung einer Sekretärin des

Bundesministers der Verteidigung (BMVg) zurückzuführen.

II. Parallelverfahren

Wegen des Sachverhaltes zu Teil I des Einsetzungsbeschlusses leitete die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I unter dem Aktenzeichen 111 u Js 2003 48/78 ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 201 StGB ein. Dieses Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Wegen des mit Teil III sachgleichen Sachverhaltes hat die Staatsanwaltschaft Bonn unter dem Aktenzeichen 50 Js 40/78 gegen Angehörige des MAD wegen Verdachts des Verstoßes gegen § 201 StGB in Verbindung mit §§ 253d, 298 alter Fassung StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Dieses Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen. Der Leitende Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn hat dem 1. Untersuchungsausschuß das mit „VS-Geheim“-klassifizierte Ergebnis am 23. Juli 1979 mitgeteilt. Vertreter beider Staatsanwaltschaften haben dem 1. Untersuchungsausschuß während ihrer Ermittlungen den jeweiligen Stand schriftlich und mündlich vorgetragen.

III.

Durch Beschluß der Bundesregierung vom 18. Januar 1978 wurde Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst beauf-

tragt, zu dem aus Teil I des Einsetzungsbeschlusses ersichtlichen Sachverhalt eine Untersuchung durchzuführen und hierüber einen Bericht vorzulegen. Hierzu wurden ihm Beamte der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung zur Verfügung gestellt.

Auch Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst hat den Ausschuß mehrfach über den Stand seiner Untersuchungen unterrichtet. Seinen Bericht hat er am 29. Juni 1978 fertiggestellt und dem Bundesminister des Innern (BMI) vorgelegt. Dieser Bericht ist als „VS-Geheim“ eingestuft.

C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

I.

Der Ausschuß trat einschließlich der konstituierenden Sitzung 52 mal zusammen, davon einmal in München (Anlage 5). Er vernahm in 28 öffentlichen, 8 nichtöffentlichen und 16 öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzungen 60 Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen, davon 24 Zeugen in nichtöffentlichen, klassifizierten Sitzungen (Anlage 2). Einige Zeugen wurden mehrfach vernommen; in einem Fall fand eine Gegenüberstellung von Zeugen statt. Anträge auf Vereidigung wurden nicht gestellt. Grundlage der Vernehmungen und Anhörungen waren die beigefügten Beweisbeschlüsse (Anlage 1). Die Sitzung in München diente der Inaugenscheinnahme der Telefonleitungen und Verkabelungen sowie deren Sicherheit im Haus der damaligen Privatwohnung des CSU-Vorsitzenden Dr. h. c. Strauß. Außerdem wurden Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Bundespost, vor allem Schaltkästen und Ver-

mittlungsstellen besichtigt. Durch einen Besuch beim Bayerischen Landeskriminalamt machte sich der Ausschuß über die technische Durchführung von G 10-Maßnahmen sachkundig. Außerdem besichtigte der Ausschuß die Räumlichkeiten und Fernmeldeeinrichtungen der Redaktion des „Bayernkurier“.

II.

Der Ausschuß zog zur Beweisaufnahme unter anderem auch einschlägiges Aktenmaterial des Bundeskanzleramtes (BK) sowie der Bundesministerien der Justiz (BMJ), des BMVg, des BMI und des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen (BMP), ferner Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaften München, Bonn, Koblenz, Düsseldorf sowie der beim Kammergericht Berlin bei. Ferner wurden Unterlagen des Bayerischen Landeskriminalamtes und des Polizeipräsidenten Frankfurt hinzugezogen. Meinungsverschiedenheiten mit dem BMVg über die Vorlage von Akten des MAD konnten beigelegt werden.

Zweiter Abschnitt

Vorschläge und Forderungen des Ausschusses

A. Die Ermittlungen des Ausschusses haben – wenn sie auch nicht zur Feststellung der Täter des gegen Dr. h. c. Strauß gerichteten Abhörfalls und der Art und Weise ihres Vorgehens führten – ergeben, daß ein unbefugtes Eindringen in das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost und damit ein heimliches Abhören des über das Telefon gesprochenen Wortes derzeit technisch nicht auszuschließen ist, obwohl eine verstärkte Sicherung gegen derartige Eingriffe zum Teil bereits ohne größeren zusätzlichen Aufwand möglich, zum Teil allerdings auch mit hohen Investitionen verbunden ist. Im einzelnen hält der Ausschuß folgende Maßnahmen der Deutschen Bundespost für erforderlich:

- I. Die Entwicklung und der Bau von Telefongeräten, die gegen unbefugtes Abhören durch Manipulationen am Apparat selbst besser gesichert sind, ist voranzutreiben. Bereits vorhandene Geräte dieser Art sind Kunden mit erhöhtem Sicherheitsbedürfnis anzubieten; soweit ihre Installation mit Mehrkosten verbunden ist, sind diese vom betreffenden Postbenutzer zu tragen.
- II. Für die Errichtung insbesondere von Mehrfamilienhäusern sind besondere Auflagen hinsichtlich der Beschaffenheit und Führung der Leerrohre für die Telefonleitungen zu entwickeln, die in das Bauordnungsrecht einbezogen werden müssen. Das gleiche gilt für die Beschaffenheit und Anlage der Telefonverteilerkästen in derartigen Häusern. Es ist sicherzustellen, daß nur dazu Befugte, die die Gewähr für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses bieten, an diesen Kästen arbeiten können.
- III. Das Kabelverzweigersystem ist, gegebenenfalls durch die Unterteilung in kleinere Zellen, besser zu sichern. Der Kreis derjenigen, die Zugang dazu bzw. zu den entsprechenden Schlüsseln haben, ist zu verringern. Die Schächte sind durch schwere Abdeckungen zu sichern, die nur mit Spezialgeräten zu öffnen sind.
- IV. Gemeinsam mit der industriellen Forschung und Entwicklung sind die Bemühungen um eine Sicherung auch des Leitungsnetzes gegen ein unbefugtes Abhören des über das Telefon gesprochenen Wortes zu verstärken.

B. Nach den Feststellungen des Ausschusses vor allem bei der Untersuchung der elf Abhörfälle des MAD ist die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Miniaturisierung elektronischer Bauteile und damit zugleich ihre Mißbrauchsmöglichkeit ständig weiter fortgeschritten. Der Ausschuß hält deshalb eine wirksamere Kontrolle der Herstellung, des Erwerbs, des Besitzes und des Einsatzes von Geräten, die aus derartigen Bauteilen gefertigt und zum heimlichen Abhören des gesprochenen Wortes geeignet sind, für erforderlich. Soweit die dazu dem Deutschen

Bundestag vorliegenden Entwürfe eines „Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten und des abgehörten Wortes“ (Drucksache 8/2396) und eines „Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörsendeanlagen“ (Drucksache 8/2545) dasselbe Ziel verfolgen, sind bei ihrer weiteren Beratung die Erkenntnisse des Ausschusses zu berücksichtigen. Der Ausschuß hält einen baldigen Abschluß der parlamentarischen Beratungen dieser Entwürfe für dringend notwendig.

C. I. Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden und der Nachrichtendienste des Bundes hat zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit gefunden, die sich vor allem in Kritik geäußert hat. Es liegen Erkenntnisse darüber vor, daß diese Diskussion auch im Ausland aufmerksam beobachtet worden ist.

Der Ausschuß hält die Existenz und die Arbeit derartiger Dienste im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland für unverzichtbar. Der Konflikt zwischen Effektivität und streng rechtsstaatlicher Handhabung wird ihrer Tätigkeit aber immer immanent bleiben. Weder Dienstanweisungen noch die Rechtsfigur der Amtshilfe oder die weite Auslegung des übergesetzlichen Notstandes können jedoch eine Grundlage für Eingriffe in Grundrechte der Bürger bilden. Auch die in § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes für die Verfassungsschutzbehörden ausgesprochene Befugnis zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel enthält keine Ermächtigung zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte.

- II. 1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre innerdienstlichen Regelungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den nachgeordneten Stellen für alle Konfliktfälle eindeutige Verhaltensregeln insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit von Persönlichkeitsrechten an die Hand geben.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob eine stärkere organisatorische Abgrenzung der Dienste untereinander bei genauerer Umschreibung ihres jeweiligen Einsatzfeldes möglich und sinnvoll ist.

Zu Ziffer 2

Nach Auffassung der Minderheit (der Abgeordneten der CDU/CSU) im Ausschuß ist folgender zusätzlicher Satz geboten: „Ein Gesetz für den MAD ist erforderlich.“; ein entsprechender Ergänzungsantrag wurde (mit vier zu drei Stimmen) abgelehnt.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, über die inzwischen für den MAD getroffenen Maßnahmen hinaus sicherzustellen, daß auch in den beiden anderen Diensten des Bundes

die Verantwortung für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel organisatorisch klargestellt wird.

4. Nach Auffassung des Ausschusses haben sich die Regelungen des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10-Gesetz) als ausreichend erwiesen. **Darüber hinaus besteht kein Bedürfnis für weitere Regelungen, die zum Eingriff in**

grundrechtlich geschützte Bereiche des Bürgers berechtigen könnten.

Zu Ziffer 4

Nach Auffassung der Minderheit (der Abgeordneten der CDU/CSU) im Ausschuß ist der letzte Satz zu streichen; ein entsprechender Streichungsantrag wurde (mit vier zu drei Stimmen) abgelehnt.

Dritter Abschnitt

Feststellungen und Bewertungen des Ausschusses

A. Untersuchungsauftrag und Untersuchungsergebnisse
zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU

I.

1. Hinsichtlich des von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichten sogenannten Protokolls eines Gesprächs zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl sind folgende Punkte zu klären:

- a) Wann wurde dieses Gespräch geführt?
Am Vormittag des 28. September 1976.
- b) Ist der Inhalt des Gesprächs richtig und vollständig wiedergegeben?
Zu etwa 75 bis 80 v.H.
- c) Wurde das Gespräch abgehört?
Ja, davon muß ausgegangen werden. Bei der Abhöraktion gegen Dr. h. c. Strauß muß es sich um ein von langer Hand vorbereitetes Unternehmen gehandelt haben, dessen Urheber nicht nur über technisches Spezialkönnen, sondern auch über erhebliches Wissen aus dem Bereich der Nachrichtendienste verfügten. Deshalb kann es sich bei den ausführenden Personen nur um konspirativ vorgehende, fernmeldetechnisch ausgebildete Spezialisten gehandelt haben.

2. Wann und auf welche Weise ist das von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichte sogenannte Protokoll über das Gespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl der Redaktion der Süddeutschen Zeitung zugegangen und welche Mitarbeiter der Zeitung haben davon Kenntnis genommen?

Durch eine absenderlose Postsendung an den Journalisten Palmer, Mitglied der Bonner Redaktion der Süddeutschen Zeitung, am 27. Dezember 1977. Der Umschlag wies die Adresse der Münchner Zentralredaktion auf und war daher zunächst nach dort gegangen. Palmer fertigte von der an ihn weitergeleiteten Sendung eine Kopie an, die er mit einem Begleitschreiben an seinen Kollegen Reiser, Mitglied der Zentralredaktion in München, übersandte. In München erhielten außer Reiser auch der Chefredakteur Dr. Heigert und der Redakteur Deiring, in Bonn die Kollegen Bergdoll und Lölhöf, später auch Dreher und Barbier sowie die Sekretärin Frau Kretschmar Kenntnis.

3. Gibt es Gründe, warum dieses Protokoll einem bestimmten Redakteur der Süddeutschen Zeitung zugeleitet wurde?

a) **Ausschußmehrheit**

Exakte Feststellungen über die Gründe waren dem Ausschuß nicht möglich.

b) **Ausschußminderheit**

Der anonyme Absender des „Abhörprotokolls“ wählte mit dem Adressaten Palmer einen Journalisten aus, der sich in der Bonner Redaktion der Süddeutschen Zeitung mit dem Verteidigungs- und Rüstungssektor befaßt und der sich insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Lockheed-Komplex durch seine Berichterstattung hervorgetan hatte.

Der anonyme Absender hatte guten Grund, gerade bei dem Journalisten Palmer ein gesteigertes Interesse für neue Verdachtshinweise gegen Dr. h. c. Strauß im Lockheed-Komplex vorauszusetzen, denn gegen den Journalisten Palmer hatte Dr. h. c. Strauß 1976 wegen dessen Artikels „Erinnerungen an ein Milliardengeschäft: Wie kam der Starfighter zur Luftwaffe“ in der Süddeutschen Zeitung vom 16. Februar 1976 einen Zivilrechtsstreit durch zwei Instanzen gewonnen.

4. Enthielt der der Süddeutschen Zeitung zugegangene Brief mit dem sogenannten Gesprächsprotokoll Hinweise auf die Person des Absenders, den postalischen Aufgabebort, die Aufgabezeit sowie die Echtheit des Dokuments?

Der dem Journalisten Palmer zugesandte Brief war ausweislich des Poststempels am 22. Dezember 1977 um 17 Uhr beim Postamt Frankfurt/Main 3 aufgegeben worden. Die Adresse war mit einer anderen Schreibmaschine geschrieben als das eigentliche Protokoll. Darüber hinaus waren dem Umschlag keine Hinweise auf den Absender oder gar die Echtheit des Protokolls zu entnehmen.

5. Welche Maßnahmen haben die Redaktion bzw. andere Mitarbeiter der Süddeutschen Zeitung auf Grund des ihnen zugegangenen Gesprächsprotokolls ergriffen, mit welchen amtlichen Stellen und mit welchen Personen haben sie Kontakt aufgenommen und mit welchem Ergebnis?

Der von dem Chefredakteur Dr. Heigert telefonisch befragte Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes (BND), Blötz, bestätigte, daß es Stempel-Formulare, der verwendeten Art beim BND gebe oder zumindest gegeben habe.

Redakteur Deiring wandte sich telefonisch an den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Dr. Meier, und erhielt nach Beschreibung des Formulars die Auskunft, daß ähnliche Formblätter dort nicht verwendet würden. Der daraufhin um verstärkte Nachfor-

schungen in Bonn gebetene Journalist Palmer sprach am 10. Januar 1978 mit dem Bundestagsabgeordneten und Mitglied des Gremiums nach § 9 Abs. 1 des G 10-Gesetzes, Becker (Nienberge), dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Dr. Arndt, der der G 10-Kommission angehört, und Rechtsanwalt Prof. Dr. Kunze als Vorsitzendem dieser Kommission. Während Abg. Becker und Prof. Dr. Kunze keine Angaben zu der Niederschrift machen konnten, äußerte Dr. Arndt starke Zweifel an der Authentizität, ließ sich aber eine Kopie der ersten Seite anfertigen, die er an den Vizepräsidenten des BND, Blötz, zur näheren Prüfung schickte. Ebenfalls am 10. Januar 1978 sprach Redakteur Reiser in München mit Dr. h. c. Strauß über das Protokoll, der die Tatsache des Telefongesprächs und den wesentlichen Inhalt bestätigte. Daraufhin sprach der Journalist Palmer am 12. Januar 1978 in Bonn mit dem Chef des BK, Staatssekretär Dr. Schüler, der inzwischen durch den Vizepräsidenten des BND, Blötz, von der Existenz des Protokolls informiert worden war. Auch Staatssekretär Dr. Schüler erbat eine Kopie, um sie auf ihre Übereinstimmung mit Formularen der Dienste des Bundes prüfen zu lassen. Er teilte dem Journalisten Palmer am nächsten Tag mit, daß Nachrichtendienste des Bundes Dr. h. c. Strauß weder abgehört hätten noch derzeit Formulare der verwendeten Art benutzten, um Abhörmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz zu protokollieren.

Zu Ziffer 5

Nach Auffassung der Minderheit (der Abgeordneten der CDU/CSU) im Ausschuß ist folgender zusätzlicher Satz geboten: „Das letztere stellte sich später als falsch heraus.“; ein entsprechender Ergänzungsantrag wurde (mit vier zu drei Stimmen) abgelehnt.

6. Welche Erklärungen haben die von der Redaktion bzw. von anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung in diesem Zusammenhang möglicherweise kontaktierten amtlichen Stellen hinsichtlich der Authentizität und der Echtheit des sogenannten Gesprächsprotokolls gegenüber der Redaktion bzw. anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung abgegeben?

Vgl. A. I. 5.

7. Welche Maßnahmen und zu welchem Zeitpunkt haben die von der Redaktion bzw. von anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung informierten Stellen und Personen ergriffen, um die Urheberschaft einer Telefonüberwachung bei Dr. h. c. Strauß bzw. bei Chefredakteur Scharnagl und mit welchem Ergebnis?

Vizepräsident Blötz, BND, informierte am 3. Januar 1978 Ministerialdirektor Schlichter vom BK telefonisch über das Gespräch mit Chefredakteur Dr. Heigert. Bei dieser Gelegenheit will Vizepräsident Blötz, BND, die Namen der Gesprächspartner – Franz Josef Strauß und Wilfried Scharnagl – genannt haben, was Ministerialdirektor Schlichter bestritt. Er behauptete, wenn er über die Namen der Gesprächspartner

informiert worden wäre, dann wäre dies für ihn Anlaß gewesen, Staatssekretär Dr. Schüler zu unterrichten.

Im Anschluß an das Gespräch mit dem Journalisten Palmer am 12. Januar 1978 ließ Staatssekretär Dr. Schüler an Hand der ihm von dem Journalisten Palmer überlassenen Kopie der ersten Seite des Protokolls beim BND, BfV und MAD, ermitteln, ob diese Behörden an dem Abhörvorgang beteiligt waren. Erste Antworten lagen ihm am Abend des 12. Januar 1978 vor; sie besagten, daß keiner der Nachrichtendienste des Bundes legal oder illegal eine Abhörmaßnahme gegen Dr. h. c. Strauß oder den „Bayernkurier“ durchgeführt habe. Auch die Deutsche Bundespost als für die technische Ausführung von G 10-Maßnahmen zuständige Einrichtung, sowie das BMJ für den Bereich von Abhörmaßnahmen aufgrund richterlicher Anordnung erstatteten Fehlanzeige. Auf einer Besprechung der Staatssekretäre der Bundesministerien des Innern, der Justiz, der Verteidigung und für das Post- und Fernmeldewesen mit dem Chef des BK am 15. Januar 1978 wurde noch einmal bestätigt, daß das Protokoll nicht aus einem offiziellen G 10-Verfahren stammen, noch außerhalb eines G 10-Verfahrens von einem Dienst des Bundes legal oder illegal angefertigt worden sein könne. Darüber hinaus bat die Bundesregierung am 18. Januar 1978 Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst, die weiteren Ermittlungen zu übernehmen, deren Ergebnis in einem Bericht an die Bundesregierung vom Juli 1978 enthalten ist.

8. Welche Maßnahmen haben die zuständigen amtlichen Stellen zu welchem Zeitpunkt getroffen, um die Echtheit des sogenannten Gesprächsprotokolls zu klären und mit welchem Ergebnis?

Vgl. A. I. 7.

9. Erfolgte eine mögliche Telefonüberwachung bei Dr. h. c. Strauß bzw. bei Chefredakteur Scharnagl auf Grund einer rechtlichen Ermächtigung im Rahmen des G 10-Gesetzes auf Anordnung eines Mitgliedes der Bundesregierung, einer Obersten Landesbehörde bzw. auf Grund staatsanwaltschaftlicher oder richterlicher Anordnung?

Nein.

10. Sind noch andere Telefongespräche von Dr. h. c. Strauß abgehört worden, und ist sichergestellt, daß keine von Dr. h. c. Strauß geführten Telefongespräche mehr abgehört werden können?

Es sind auch andere Telefongespräche von Dr. h. c. Strauß abgehört worden, wie sich aus der Übersendung eines Tonbandschnipsels im Mai 1978 an die Frankfurter Allgemeine Zeitung ergibt. Über die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen hinaus kann auch das Telefon von Dr. h. c. Strauß nicht geschützt werden.

11. Wurde dieses Gespräch von den Beteiligten aufgezeichnet, bzw. welche technischen Möglichkeiten sind hierfür vorhanden, und wie ist der Schutz des Fernmeldegeheimnisses der Gesprächsteilnehmer gewährleistet?

Das Gespräch wurde nicht aufgezeichnet, geeignete Geräte waren nicht vorhanden. Im übrigen vgl. A. I. 10.

12. Sind Telefongespräche von Dr. h. c. Strauß mit Hilfe amtlicher Einrichtungen oder Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland illegal abgehört worden, insbesondere das von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichte Gespräch zwischen ihm und Chefredakteur Scharnagl?

Nicht nachweisbar.

13. Welche amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland sind technisch in der Lage und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen berechtigt, Telefongespräche abzuhören?

Technisch die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder, jedoch jeweils nur in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundespost. Rechtlich die Strafverfolgungsbehörden nach § 100 a StPO und die genannten Dienste nach §§ 2 und 3 des G 10-Gesetzes.

14. Unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Mitteln und von wem können Telefongespräche in der Bundesrepublik Deutschland illegal abgehört werden, oder kommen andere illegale Verhaltensweisen in Betracht?

Jeder technisch Vorgebildete kann praktisch Telefongespräche abhören, entweder drahtgebunden durch Aufschalten auf die Fernsprecheverbindung oder drahtlos mit Hilfe eines eingebauten Senders und Verwendung eines Empfängers.

15. Haben fremde Nachrichtendienste die Möglichkeit, in der Bundesrepublik Deutschland Telefongespräche abzuhören, und liegen konkrete Anhaltspunkte vor, daß sie ein Gespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl abgehört haben?

Legal nicht. Für ein illegales Vorgehen gibt es keine konkreten Anhaltspunkte.

16. Welche Vorkehrungen sind durch die zuständigen Dienststellen getroffen worden, um das illegale Abhören von Telefongesprächen in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern bzw. zu erschweren, und welche Vorkehrungen sind notwendig, dies zu erreichen?

Die Deutsche Bundespost überprüft aus gegebenem Anlaß immer wieder das Fernsprechnet auf illegale Eingriffe hin. Die Möglichkeiten des illegalen Abhörens sind aber zu vielfältig, um zu verlässlichen Ergebnissen zu kommen. Notwendig sind: Telefonapparate und Verteilerkästen, die zugriffssicher sind, Kabelverzweiger, die nur von Befugten geöffnet werden können sowie ein zugriffssicheres Leitungsnetz.

17. Durch welche technischen Möglichkeiten können die Verursacher illegaler Abhörmaßnahmen ermittelt werden?

Durch optische und meßtechnische Überprüfung des gesamten Fernmeldesystems zwischen den beiden benutzten Anschlüssen auf Anzeichen unbefugter Manipulationen.

II.

1. Haben Bundesbehörden ab 1975 wegen einer angeblichen Bestechung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Starfighters Maßnahmen eingeleitet, und zu welchem Ergebnis haben diese geführt?

Nachdem ein Unterausschuß des amerikanischen Senats und parallel dazu die amerikanische Börsenaufsicht Hinweise auf Schmiergeldzahlungen der amerikanischen Flugzeugfirma Lockheed Aircraft Corporation an Regierungsmitglieder und Politiker verschiedener Staaten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Flugzeugen gefunden hatten, boten die USA diesen Staaten die Überlassung der entsprechenden Unterlagen zur Durchführung eigener weiterer Untersuchungen an. Neben den Niederlanden, Italien und Japan machte auch die Bundesrepublik Deutschland davon Gebrauch, wobei sich der Abschluß des von den USA für erforderlich gehaltenen Vertrages über diese Überlassung mehrfach verzögerte. Die dann aufgrund des Vertrages von der Bundesregierung in Empfang genommenen Unterlagen wurden von einer eigenen Arbeitsgruppe ausgewertet. Wie diese Arbeitsgruppe in ihrem Bericht feststellte, ergab sich aus den Unterlagen kein Nachweis für Schmiergeldzahlungen der Fa. Lockheed an Empfänger aus der Bundesrepublik Deutschland.

2. Wurden im Zusammenhang mit Bestechungsvorwürfen gegen die amerikanische Flugzeugfirma Lockheed in der Bundesrepublik Deutschland Abhörmaßnahmen oder vergleichbare Aktionen durch amtliche Dienststellen angeordnet, bzw. wann und durch wen erhielten amtliche Dienststellen Kenntnis von Abhör- oder vergleichbaren Aktionen?

Nein.

3. Durch welche Maßnahmen haben amtliche Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland auf einen schnellen Abschluß der Überprüfung der Bestechungsvorwürfe im Rahmen der sogenannten Lockheed-Affäre hingewirkt?

a) **Ausschußmehrheit**

Durch zähes und zügiges Verhandeln bis zum Abschluß des Vertrages über die Überlassung der amerikanischen Unterlagen sowie durch rasche Auswertung dieser Unterlagen.

b) **Ausschußminderheit**

Die Maßnahmen der amtlichen Dienststellen waren nicht geeignet, auf einen schnellen Abschluß hinzuwirken. Am 2. August 1975 meldete die deutsche Presseagentur, daß die Firma Lockheed in den Jahren 1970 bis 1975 etwa 25 Millionen an Bestechungszahlungen ins Ausland geleistet haben solle. Daraufhin hat der Leiter des Referates Ermittlungen in Sonderfällen (ES) im BMVg, Ministerialrat Rath, die bereits früher durchgeführten Ermittlungen in dieser Sache wieder aufgenommen, um festzustellen, ob die Bundesre-

publik Deutschland zu dem Kreis der Zahlungsempfänger gehöre.

Am 16. September 1975 bot der Vorsitzende des US-Senatsausschusses, Senator Church (Church-Ausschuß), dem Bundesverteidigungsminister Lockheed-Unterlagen an.

Am 14. November 1975 trug Ministerialrat Rath Staatssekretär Fingerhut, BMVg, die bisher bekannten Vorwürfe und die Ermittlungsergebnisse vor. Dabei äußerte er Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Hauser, auf dessen Angaben die neuen Vorwürfe basierten. Hauser hatte am 30. Juni 1965 gegenüber einem Vertreter des BMVg noch erklärt, er sei auf Grund seiner früheren Tätigkeit bei der Firma Lockheed überzeugt, daß im Rahmen der Beschaffung der F 104 einschließlich der Ausrüstungsgegenstände keine Bestechungen vorgekommen seien, und anlässlich seiner Vernehmungen vor der Staatsanwaltschaft Bonn im Jahre 1966 hatte er bekundet, die Hinweise, Dr. h. c. Strauß sei bestochen worden, seien „reine Erfindungen“. Staatssekretär Fingerhut, BMVg, wies Ministerialrat Rath dennoch an, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Anfang Februar 1976 nahm Ministerialrat Rath in den USA an den Hearings des Church-Ausschusses teil.

Im März 1976 war Ministerialrat Rath anlässlich der zweiten Anhörung der im deutschen Komplex in Betracht kommenden Zeugen durch den Church-Ausschuß in den USA. Er wirkte bei der Erstellung des Fragenkatalogs mit, der den Deutschland betreffenden Teil umfaßte, um dadurch gezielt Licht in die Vorwürfe zu bringen. Aber auch bei diesen Anhörungen wurden die Aussagen Hausers nicht bestätigt.

Am 10. März 1976 unterrichtete Ministerialrat Rath nach Rückkehr aus den USA die Leitung des BMVg sowie den Chef BK, Staatssekretär Dr. Schüler, davon, daß die hinsichtlich des deutschen Komplexes abgeschlossenen Untersuchungen des Church-Ausschusses keinerlei Beweise für Bestechungszahlungen in die Bundesrepublik Deutschland erbracht hätten. Kein einziger Zeuge habe die von Hauser behaupteten Zuwendungen im F 104-Geschäft bestätigt. Die von Hauser zur Stützung seiner Angaben vorgelegten Unterlagen hätten sich als gefälscht erwiesen. Ein Tagebuch, das seine Behauptungen durch angeblich zeitgleiche Eintragungen erhärten sollte, habe er nachweislich erst nachträglich geschrieben.

Ministerialrat Rath ging auch in der Bundesrepublik Deutschland den Hinweisen Hausers nach und mußte nach einer Reihe weiterer Ermittlungen feststellen, daß sich auch hier kein begründeter Tatverdacht in irgendeiner Richtung ergab, der die Bestechungsvorwürfe Hausers hätte erhärten können.

Am 15. März 1976 bildete die Bundesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe, die die Unterlagen der Firma Lockheed auf Bestechungszahlungen hin untersuchen sollte.

Während andere ausländische Regierungen unmittelbar nach den öffentlichen Anhörungen des amerikanischen Senats-Unterausschusses unter Senator Church vom 4. und 6. Februar 1976 Untersuchungskommissionen eingesetzt und von der Regierung der USA bereits die sie interessierenden Unterlagen erhalten hatten, bat der Chef BK, Staatssekretär Dr. Schüler, erst am 6. April 1976 Regierungsstellen der USA um Unterrichtung über die dem Senat und der amerikanischen Regierung, insbesondere der Securities and Exchange-Commission (SEC) vorliegenden Unterlagen, soweit sie sich auf deutsche Angelegenheiten bezogen.

Am 28. April 1976 übermittelte die amerikanische Regierung der Bundesregierung einen Vertragsvorschlag für die Überlassung der Beweisunterlagen.

Während die Bundesregierung ungefähr zwei Monate brauchte, um der amerikanischen Regierung die deutschen Gegenvorstellungen zum amerikanischen Vertragsentwurf zu übermitteln, hatten die anderen Länder bereits Abkommen mit den USA geschlossen und die Unterlagen erhalten. Erst am 9. Juli 1976 wurde das deutsch-amerikanische Unterstützungsabkommen abgeschlossen.

Am 28. Juli 1976 veranlaßte Bundeskanzler Schmidt überraschender- und unnötigerweise das BMJ, über das Abkommen insoweit neu zu verhandeln, als das Beweismaterial auch parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zugänglich gemacht werden sollte, obwohl ihm bekannt war, daß dies bei den Amerikanern nicht durchsetzbar war.

Die Verhandlungen wurden vom 20. bis 24. September 1976 in Washington mit dem Ergebnis geführt, daß der am 9. Juli 1976 paraphierte Vertrag im wesentlichen unverändert blieb.

Die Bundesregierung hatte jedoch mit der Fortsetzung der Verhandlungen unter diesem Vorwand erreicht, daß die Bestechungsvorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU den ganzen Bundestagswahlkampf hindurch Wahlkampfthema blieben und der endgültige Vertragsabschluß am 24. September 1976 so nahe an den Bundestagswahltermin herangerückt war, daß die Übersendung und Prüfung der Beweisunterlagen nicht mehr erfolgen konnten.

Die Dokumente aus den USA wurden dann über ein Jahr lang von einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ ausgewertet. Die Arbeitsgruppe kam in ihrem Schlußbericht vom 22. Dezember 1977, der im wesentlichen mit dem Zwischenbericht vom 27. April 1977 übereinstimmt, zu

dem Ergebnis, daß kein begründeter Verdacht für Schmiergeldzahlungen im Starfighter-Geschäft besteht.

4. Haben Beamte der Bundesregierung den Inhalt der Lockheed-Untersuchungsakten des Kongresses und der amerikanischen Börsenaufsichtskommission – soweit sie die Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland betreffen – bereits ganz oder teilweise in den USA zur Kenntnis genommen?

Der zuständige Referent des BMVg hatte im Frühjahr 1976 Gelegenheit, in den USA das Material des Unterausschusses des Senats, nicht aber auch die von der Börsenaufsicht sichergestellten Geschäftsunterlagen der Firma Lockheed einzusehen.

5. Wann waren der Bundesregierung das Ergebnis oder Teile davon im Rahmen der Überprüfung der amerikanischen Lockheed-Akten durch die vom BMJ eingesetzte Kommission bekannt?

Die Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ legte dem BMJ am 28. April 1977 einen Zwischenbericht und am 22. Dezember 1977 den Abschlußbericht vor. Die Fraktionsvorsitzenden des Deutschen Bundestages sowie der Vorsitzende der CSU wurden jeweils informiert.

6. Haben die Nachprüfungen der Lockheed-Akten durch die vom BMJ eingesetzte Kommission Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Firma Lockheed Zahlungen an Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat?

Nein.

7. Besteht ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluß der Prüfung der Lockheed-Akten und der Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses der vom BMJ eingesetzten Kommission einerseits und der Aufgabe des Briefes mit dem sogenannten Protokoll über ein Telefongespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl an die Süddeutsche Zeitung andererseits?

a) **Ausschußmehrheit**

Nein.

b) **Ausschußminderheit**

Verschiedene Gesichtspunkte sprechen dafür, daß das zeitliche Zusammentreffen des Schlußberichts der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ mit der Versendung des „Abhörprotokolls“ nicht auf Zufall beruht. Nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß mit der Übersendung des „Abhörprotokolls“ an die Süddeutsche Zeitung sowie durch die Fälschungen des Gesprächsinhalts Dr. h. c. Strauß mit dem Vorwurf belastet werden sollte, er habe Dokumente aus dem Lockheed-Komplex vernichtet. Mit diesem Vorwurf konnte Dr. h. c. Strauß erneut in Bestechungsverdacht geraten und die für ihn absolut positiven Untersuchungsergebnisse

der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ konnten entscheidend geschwächt werden. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Absender des anonymen Briefes mit dem „Abhörprotokoll“ über die Ergebnisse und den Stand der Arbeiten der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ informiert war.

8. Wer hatte vor Eingang des sogenannten Gesprächsprotokolls bei der Redaktion der Süddeutschen Zeitung Kenntnis von dem amtlichen Ergebnis der Prüfung der Akten im Zusammenhang mit der sogenannten Lockheed-Affäre?

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, der Staatssekretär des BMJ, dessen Persönlicher Referent, zwei weitere Mitarbeiter des BMJ und die dortige Geheimschutzstelle, bei der der Bericht eingeschlossen wurde.

9. War das sogenannte Gesprächsprotokoll amtlichen Stellen, insbesondere den mit der Untersuchung der Lockheed-Akten befaßten Beamten bereits bekannt, bevor es an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung übersandt wurde? Wenn ja, wann und auf welche Weise ist es ihnen bekannt geworden, und wer war der Informant?

Nach den Angaben der dazu vernommenen Zeugen nicht.

10. In welcher Weise, mit welchem Auftrag, von welchem Zeitpunkt an und mit welchem Ergebnis waren der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Scherer, bzw. seine Mitarbeiter mit der Untersuchung der sogenannten Lockheed-Affäre befaßt?

Weder Brigadegeneral a. D. Scherer noch das ASBw oder der MAD waren mit der Untersuchung der Lockheed-Affäre befaßt.

11. Stand der Besuch des ehemaligen Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Scherer, im Dezember 1977 in seiner ehemaligen Dienststelle, dem ASBw, im Zusammenhang mit einer möglichen Lauschoperation wegen Dr. h. c. Strauß?

Nein.

III.

In verschiedenen Presserzeugnissen wurde am 25. Januar 1978 von einem Abhörfall im Bereich des BMVg, veranlaßt vom MAD, berichtet, wodurch in erheblichem Maße in die Privatsphäre eingegriffen und unter Umständen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt worden ist.

Dieser Fall gibt Veranlassung zu prüfen, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen derartige Abhörmaßnahmen von amtlichen Stellen durchgeführt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat der MAD in insgesamt 11 Fällen Lauschmittel eingesetzt, um heimlich das nicht öffentlich gesprochene Wort von Verdachtspersonen abzuhören, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen für ein derartiges Vorgehen gegeben waren.

B. Untersuchungsauftrag und Untersuchungsergebnisse zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP

1. Auf welchen Erkenntnissen beruhen bezüglich des Telefongesprächs Dr. h. c. Strauß/Chefredakteur Scharnagl Behauptungen, Bundesdienststellen hätten Abhörmaßnahmen veranlaßt?
Erkenntnisse für derartige Behauptungen waren nicht zu finden.
2. Wann und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden vom bayerischen Innenminister für Dr. h. c. Strauß und seine Umgebung nachrichtendienstliche Operationen angeordnet? Welche Mittel wurden eingesetzt, und zu welchem Ergebnis kamen die Operationen?
Das bayerische Innenministerium hat keine nachrichtendienstlichen Operationen gegen Dr. h. c. Strauß und seine Umgebung angeordnet.
3. Wurden und werden beim „Bayernkurier“ oder bei der CSU-Landesleitung Telefongespräche mitgeschnitten, aufgezeichnet oder mitgehört? Wie werden sie aufbewahrt, und wer hatte und hat noch beim „Bayernkurier“ oder in der CSU-Landesleitung Zugang zu solchem Material? Bis zu welchem Zeitpunkt hatten seit September 1976 ausgeschiedene Redaktionsmitglieder des „Bayernkurier“ die Möglichkeit, darüber zu verfügen?
Vgl. A. I. 11.
4. Wann haben der Abgeordnete Dr. h. c. Strauß, die CSU-Landesleitung und die Redaktion des „Bayernkurier“ erfahren, daß das Telefongespräch des Abgeordneten Dr. h. c. Strauß mit Herrn Scharnagl abgehört worden sei? Was haben die Genannten daraufhin unternommen? Was haben sie ihrerseits zur schnellen und lückenlosen Aufklärung beigetragen?
Vgl. A. I. 5.
5. Liegen Erkenntnisse aus anderen Vorgängen darüber vor, daß illegale Abhörmaßnahmen zunächst – ungerechtfertigterweise – Bundesdienststellen zugeschrieben wurden?
 - a) **Ausschußmehrheit**
Erkenntnisse darüber liegen nicht vor. Bereits in dem Abhörfall Dr. Kohl/Prof. Dr. Biedenkopf wurde jedoch zunächst behauptet, Bundesdienststellen seien hier tätig geworden, während das damals einer Zeitschrift zugespielte Protokoll den Eindruck zu erwecken suchte, es stamme von einem ausländischen Nachrichtendienst.
 - b) **Ausschußminderheit**
Nein.

Vierter Abschnitt

Tatsächliche Feststellungen des Ausschusses

A. Die Abhöraffäre Strauß/Scharnagl (Einsetzungsbeschluß I)

Die Ende Dezember 1977 einem Bonner Journalisten anonym zugesandte Niederschrift eines im September 1976 von Dr. h. c. Strauß geführten Telefongesprächs ist nach den Feststellungen des Ausschusses unter Verletzung des grundrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnisses angefertigt worden; es ist dem Ausschuss trotz aller Bemühungen jedoch nicht möglich gewesen, den bzw. die Täter oder auch nur die Art und Weise des Vorgehens herauszufinden. Eine Beteiligung von der politischen Verantwortung der Bundesregierung unterstehenden Diensten daran ist jedoch auszuschließen. Die Bundesregierung ist vielmehr von dem Auftauchen und damit der Existenz dieser Niederschrift ebenso überrascht worden wie die Betroffenen selbst und hat alles getan, um den Fall aufzuklären zu versuchen. Das dies der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe unter Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst ebensowenig wie der ermittelnden Staatsanwaltschaft München gelang, weist auf die hohe kriminelle Energie und die technische Perfektion bei der Durchführung hin; nach Auffassung des Ausschusses lassen sich daraus jedoch keine Schlüsse ziehen, die verwertbare Anhaltspunkte für einen bestimmten oder bestimmbaren Täterkreis liefern.

1. Die Ereignisse vom Auftauchen des Abhörprotokolls bis zur Veröffentlichung durch die Süddeutsche Zeitung

1. Übersendung des Protokolls und erste Recherchen der Süddeutschen Zeitung (Einsetzungsbeschluß I.2, 4, 5, 6)

Am 27. Dezember 1977 ging bei dem Journalisten Palmer, Mitglied der Bonner Redaktion der „Süddeutschen Zeitung“, mit der Post ein an ihn adressierter Brief ein. Der Name des Empfängers und die Anschrift waren mit der Schreibmaschine geschrieben, anstelle der Bonner Redaktion war jedoch die Anschrift der Münchener Zentralredaktion aufgeführt. Eine Absenderangabe enthielt der Umschlag nicht. Ausweislich des Poststempels war der Brief am 22. Dezember 1977, 17.00 Uhr, beim Postamt Frankfurt/Main 3 aufgegeben worden, wegen der Anschrift zunächst

nach München gegangen, dort von der Redaktionssekretärin am 23. Dezember 1977 mit der Hand nach Bonn umadressiert und erneut zur Post gegeben worden.

Den einzigen Inhalt des Briefes bildeten fünf Blatt Fotokopien, die ein Schriftstück wiedergaben, das am Kopf jeder Seite den Stempelaufdruck „Meldedienstliche Verschlussache – amtlich geheimgehalten“ sowie am Fuß jeder Seite einen weiteren Stempelaufdruck „G 10“ umgeben von zwei Kreisen aufwies. Die erste Seite war offensichtlich vor dem Kopieren teilweise abgedeckt worden; von dem abgedeckten Teil war noch die Schlußzeile „Feststellungszeit: 6. 9. bis 11. 9. 1976“ erkennbar. Daran schloß sich die Wiedergabe in wörtlicher Rede eines zwischen zwei Personen offensichtlich über das Telefon geführten Gesprächs an. Die beiden Gesprächspartner waren mit „F. J. Str.“ und „W. Sch.“ abgekürzt. Ihre Unterhaltung befaßte sich mit einem bestimmten Artikel für eine als „Kurier“ bezeichnete Zeitschrift; in diesem Zusammenhang wurden auch Aussagen über andere Journalisten, darunter Palmer selbst, und Zeitungen gemacht.

Bei der Lektüre gewann der Journalist Palmer bereits den Eindruck, es müsse sich um die Niederschrift eines Telefonats zwischen dem Vorsitzenden der CSU, Dr. h. c. Strauß, und dem Chefredakteur der von Dr. h. c. Strauß herausgegebenen Wochenzeitung „Bayern-Kurier“, Scharnagl, handeln, dessen Gegenstand ein Beitrag für die Ausgabe des „Bayern-Kurier“ unmittelbar vor der Bundestagswahl 1976 war, der sich mit den im Wahlkampf im Zusammenhang mit den Bestechungsvorwürfen gegen den amerikanischen Flugzeughersteller Lockheed-Aircraft-Corporation öffentlich aufgeworfenen Fragen nach dem Verbleib gewisser Akten aus der Amtszeit von Dr. h. c. Strauß als Bundesminister der Verteidigung befaßte, und an den der Journalist sich noch erinnerte. Hinsichtlich der Authentizität der Wiedergabe hatte er zunächst noch Zweifel; die eigentliche Brisanz lag nach seinem Bekunden jedoch ohnehin nicht in dem Inhalt, sondern in der Möglichkeit, hier könne das Telefongespräch eines Spitzenpolitikers abgehört worden sein. Gerade deswegen befürchtete er, dem Versuch aufzusitzen, ihn mit dieser Niederschrift „hereinzulegen“, zumal er selbst in der „Süddeutschen

Zeitung“ über die Beschaffungsvorgänge berichtet hatte und deswegen in einem presserechtlichen Unterlassungsverfahren unterlegen war. Vor einer Veröffentlichung über das ihm jetzt zugewandene Abhörprotokoll erschienen ihm deshalb weitere Ermittlungen erforderlich.

Der Journalist Palmer fertigte eine Kopie des ihm vorliegenden Exemplars an, die er mit einem Begleitschreiben an seinen Kollegen Reiser, Mitglied der Chefredaktion der „Süddeutschen Zeitung“ in München, übersandte. In diesem Begleitschreiben waren die ersten eigenen Vermutungen bezüglich der Herkunft der Niederschrift, verbunden mit der Bitte, auch die Chefredaktion möge weitere Recherchen dazu anstellen, noch einmal dargelegt. Als ein Vergleich mit dem am folgenden Tag im Pressearchiv des Deutschen Bundestages beschafften Artikel aus der Ausgabe des „Bayern-Kuriers“ vom 2. Oktober 1976 ergab, daß zahlreiche Passagen anscheinend auf dieses Telefongespräch zurückgingen, begann der Journalist Palmer zu recherchieren, was er vor dem Ausschuß „Formularkunde“ nannte, d. h. er versuchte, Kontakt zu Personen aufzunehmen, die sich mit legalen Abhörmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz und den dabei verwendeten Formularen auskennen konnten. Durch die Ferienzeit bedingt kam ein derartiger Kontakt erst am 10. Januar 1978 zustande. Der Journalist Palmer sprach am Vormittag mit dem Bundestagsabgeordneten und Mitglied des Gremiums nach § 9 Abs. 1 des G 10-Gesetzes, Becker, in dessen Bonner Büro, bei dem sich aus einem anderen Anlaß der frühere Bundestagsabgeordnete Dr. Arndt, der der G 10-Kommission angehört, aufhielt; er traf sich — entsprechend einer vorher getroffenen Vereinbarung — darüber hinaus mit dem Vorsitzenden dieser Kommission, Rechtsanwalt Prof. Dr. Kunze, im Wartesaal des Bonner Bahnhofs.

Während Prof. Dr. Kunze überhaupt keine Angaben zu dem für die Niederschrift benutzten und ihm in einer Kopie der ersten Seite vorgelegten Formular und dessen Echtheit machen konnte, äußerte Dr. Arndt zunächst starke Zweifel an der Authentizität des Protokolls, ließ sich dann aber doch eine Kopie der ersten Seite anfertigen, um mit deren Hilfe weitere eigene Nachforschungen anzustellen. Er setzte sich zu diesem Zweck am 11. Januar 1978 über eine besonders abgesicherte Telefonleitung im Vorzimmer des Chefs BK mit dem ihm von früher bekannten damaligen Vizepräsidenten des BND, Blötz, in Verbindung, dem er außerdem durch Kurier auch die Kopie der ersten Seite des Abhörprotokolls zum Zwecke eigener näherer Prüfung übersandte.

Für den Vizepräsidenten des BND, Blötz, stellte die Anfrage insoweit keine Neuigkeit dar, als er bereits Anfang Januar 1978 in Abwesenheit des Präsidenten des BND als dessen Vertreter vom Chefredakteur der „Süddeutschen Zeitung“ in München, Dr. Heigert, angerufen und nach der amtlichen Existenz und möglichen Herkunft eines dann genauer beschriebenen Formulars gefragt worden war. Vorangegangen war eine redaktionsinterne Besprechung mit seinen Münchner

Kollegen Deiring und Reiser mit dem Ergebnis, daß jeder von ihnen auf dem jeweils am ehesten Erfolg versprechenden Weg Näheres über die für die Niederschrift verwendeten Formulare herauszufinden versuchen sollte. Während Redakteur Deiring im Zuge dieser Ermittlungen von dem Präsidenten des BfV, Dr. Meier, den er aus journalistischen Kontakten kannte, bei einem zu diesem Zweck geführten Telefongespräch am 2. Januar 1978 nach eigener Bekundung die Auskunft erhielt, daß dort ein ähnliches Formular nicht verwendet werde, bestätigte der etwa zur gleichen Zeit von Dr. Heigert befragte Vizepräsident des BND, daß es den benutzten Stempel und das benutzte Formular gebe oder zumindest gegeben habe.

2. Erste Information des Bundeskanzleramtes sowie der Betroffenen

(Einsetzungsbeschluß I. 7; Änderungsantrag 4)

Dieser Hinweis veranlaßte die Münchner Redaktion, den Journalisten Palmer um verstärkte Nachforschungen in Bonn zu bitten, die dann auch zu den bereits geschilderten Kontakten mit Mitgliedern des G 10-Gremiums und der G 10-Kommission führten. Obwohl Chefredakteur Dr. Heigert in seinem Telefongespräch die für die Kenntlichmachung der abgehörten Personen benutzten Abkürzungen oder gar die dahinter vermuteten Namen noch nicht genannt haben will, unterrichtete der Vizepräsident des BND, Blötz, in einem Telefongespräch am Abend des 3. Januar 1978 den in Vertretung des abwesenden Staatssekretärs Dr. Schüler im BK zuständigen Abteilungsleiter Ministerialdirektor Schlichter neben anderen Vorkommnissen auch über diese Anfrage. Nach der Erinnerung von Ministerialdirektor Schlichter sind auch bei dieser Gelegenheit keine Namen erwähnt worden, während der Vizepräsident des BND, Blötz, behauptet, Chefredakteur Dr. Heigert habe ihn auch über die Personen, die im Verdacht standen, Gegenstand einer Abhöraktion geworden zu sein, informiert, und er, Blötz, habe diese Information an Ministerialdirektor Schlichter weitergegeben. Er stützt sich dabei auf eine Eintragung in seinem persönlichen Tagebuch, in der neben dem Gegenstand des Gesprächs mit Chefredakteur Dr. Heigert auch die Namen Franz-Josef Strauß und Wilfried Scharnagl aufgeführt sind.

Jedenfalls ging Ministerialdirektor Schlichter in Bonn den Angaben über die Existenz der Niederschrift weder selbst nach noch beauftragte er den Vizepräsidenten des BND, Blötz, weitere Erkundigungen einzuziehen. Da eine Anfrage des Journalisten Palmer in der Pressestelle der CSU-Landesgruppe in Bonn ergeben hatte, daß Dr. h. c. Strauß zur Zeit nur in München zu erreichen sein werde, konzentrierten sich die Bemühungen, nunmehr den Betroffenen selbst zu dem Abhörvorgang zu hören, auf diesen Ort. Am Nachmittag des 10. Januar 1978 gelang es dem Re-

dakteur Reiser, der die Koordinierung der Recherchen bei der Süddeutschen Zeitung übernommen hatte, nach telefonischer Anfrage kurzfristig einen Termin bei Dr. h. c. Strauß in dessen Büro in der CSU-Landesleitung zu erhalten. Redakteur Reiser legte dem CSU-Vorsitzenden in Anwesenheit von Dr. Zimmermann und seinem persönlichen Referenten Dr. Knittel eine Kopie der Niederschrift vor. Dr. h. c. Strauß, der mit dem Begriff „G 10“ zunächst nichts anfangen konnte, überflog den Inhalt, wobei er an einigen Stellen beteuerte, dies könne er so nicht gesagt haben. Das Gespräch als solches bestätigte er jedoch, wenngleich nach seiner Einschätzung nur 75 v. H. des Inhalts korrekt wiedergegeben seien. Als Fälschung bezeichnete er gegenüber dem Chefredakteur Dr. Heigert, mit dem er am selben Abend auf dem Jahresempfang des bayerischen Ministerpräsidenten noch einmal darüber sprach, vor allem die Angaben über bestimmte Akten, von denen er damals noch irrtümlich angenommen habe, daß sie in einem angemieteten Raum der Dresdner Bank lagerten, die in Wirklichkeit dort aber nie gewesen seien, also nicht hätten „geliftet“ werden können.

Dr. h. c. Strauß erbat und erhielt von Redakteur Reiser eine Kopie des Protokolls, um sie seinerseits Chefredakteur Scharnagl vorzulegen. Auch Chefredakteur Scharnagl bestätigte dann in einem Telefongespräch mit der Redaktion der „Süddeutschen Zeitung“ weitgehend das damalige Telefongespräch, wenngleich er ebenfalls auf einige Punkte verwies, in denen die Wiedergabe nicht korrekt sein könne. Nach den Bekundungen ihrer Gesprächspartner äußerten Dr. h. c. Strauß wie Chefredakteur Scharnagl, über die Ergebnisse der bisherigen Recherchen der Süddeutschen Zeitung unterrichtet, zu diesem Zeitpunkt zwar große Betroffenheit, aber keineswegs etwa einen Verdacht auf eine Beteiligung von Dienststellen des Bundes an dem Abhörvorgang als solchem. Dr. h. c. Strauß schien allein auf den Gedanken fixiert, er solle hier erneut mit dem Lockheed-Komplex in Zusammenhang gebracht werden. In einem nach Angaben der Beteiligten schon länger terminierten Routinetreffen zwischen Dr. h. c. Strauß und dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, am Abend des 11. Januar 1978 kam neben anderen Themen auch wieder das Abhörprotokoll zur Sprache, über das der Vizepräsident des BND, Blötz, am Vormittag desselben Tages nunmehr bereits zum zweiten Male in dem Telefongespräch mit Dr. Arndt gehört hatte. Dr. h. c. Strauß äußerte hier, daß er schon 1976 gewarnt worden sei, er werde abgehört. Der Vizepräsident des BND, Blötz, der nach dem Anruf von Dr. Arndt den zuständigen Abteilungsleiter und den Bereichsleiter G 10 des BND unterrichtet und eine Überprüfung der Angelegenheit im Gesamtbereich der Zentrale angeordnet hatte, will durch diese Mitteilung und die weitgehende Bestätigung des Inhalts des Protokolls erst richtig alarmiert worden sein. Jedenfalls unterrichtete er noch am selben Abend telefonisch Staatssekretär Dr. Schüler in Bonn von dem Inhalt seines Gespräches mit Dr. h. c. Strauß.

3. Weitere Recherchen der Süddeutschen Zeitung und des Bundeskanzleramtes zur Herkunft des Protokolls

(Einsetzungsbeschluß I. 7, 8, 9, 12, 13)

In diesem Zeitpunkt entschloß sich die „Süddeutsche Zeitung“, vor einer Veröffentlichung über das Auftauchen der Abhörniederschrift ihre Erkenntnisse durch eine offizielle Rückfrage beim Chef BK als dem zuständigen Koordinator für die Nachrichtendienste bestätigen zu lassen. Zu diesem Zweck erbat der Journalist Palmer am 12. Januar 1978 vormittags einen Vorsprachetermin bei Staatssekretär Dr. Schüler, den dieser wegen der ihm fernmündlich zugegangenen Information durch den Vizepräsidenten des BND, Blötz, kurzfristig ermöglichte. Im Laufe dieses Gesprächs ließ Staatssekretär Dr. Schüler, der nunmehr erstmals die Niederschrift selbst zu sehen bekam, seinerseits eine Kopie des Protokolls anfertigen, die als Grundlage der sofort angeordneten Ermittlungen bei BND, BfV und MAD dienten. Erste Antworten darauf lagen ihm am Abend des 12. Januar 1978 vor; sie bestätigten, daß keiner der Nachrichtendienste des Bundes legal oder illegal eine Abhörmaßnahme gegen Dr. h. c. Strauß oder den „Bayern-Kurier“ durchgeführt hatte. Auch die Deutsche Bundespost, als die für die technische Ausführung von G 10-Maßnahmen zuständige Behörde sowie das BMJ für den Bereich von Abhörmaßnahmen aufgrund richterlicher Anordnung erstatteten Fehlanzeige.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnislage entschloß sich die „Süddeutsche Zeitung“, die sich durch Chefredakteur Dr. Heigert am 12. Januar 1978 noch einmal telefonisch bei Staatssekretär Dr. Schüler erkundigt hatte, zu einer Berichterstattung über den gesamten Vorgang in der Wochenendausgabe vom 14. Januar 1978, deren Stadtausgabe in München stets bereits am Vorabend gegen 18.00 Uhr erhältlich ist. Entsprechend wurde an diesem Abend über den Inhalt des Berichts auch schon eine Agenturmeldung herausgegeben. Das ermöglichte der CSU und Dr. h. c. Strauß, der sich mit den in den Bundestag gewählten Abgeordneten der CSU zu der ersten „Klausurtagung“ in Kreuth aufhielt, sich bereits in diesem Zeitpunkt dazu zu äußern. Dabei ging er auch schon auf die nach seiner Auffassung in der Niederschrift vorgenommenen Fälschungen ein, obwohl die „Süddeutsche Zeitung“ nur die erste Seite der Niederschrift faksimiliert wiedergegeben, im übrigen aber über den Inhalt nicht berichtet hatte. Am 14. Januar 1978, also nach Erscheinen der „Süddeutschen Zeitung“, gelang es endlich auch Staatssekretär Dr. Schüler, Dr. h. c. Strauß wie Chefredakteur Scharnagl telefonisch zu erreichen und über die bisherigen Feststellungen der Bundesregierung und das von dieser geplante Vorgehen zur Aufklärung des Falles zu unterrichten. Bei dieser Gelegenheit wies Staatssekretär Dr. Schüler die inzwischen von Seiten der CSU im Zusammenhang mit dem Abhörvorgang gegen die Bundesregierung erhobenen Vorwürfe zurück.

Auf einer für den 15. Januar 1978 einberufenen Besprechung der Staatssekretäre des BMI, des BMJ, des BMVg und des BMV mit dem Chef des BK wurde noch einmal bestätigt, daß die Abhörniederschrift nicht aus einem offiziellen G 10-Verfahren stammen noch außerhalb des G 10-Verfahrens von einem Dienst des Bundes legal oder illegal angefertigt sein könne. Um jeden Anschein einer voreingenommenen Untersuchung auszuräumen, bat die Bundesregierung darüberhinaus schließlich am 18. Januar 1978 Staatssekretär Prof. Dr. Ernst, die weiteren Ermittlungen zu übernehmen, deren Ergebnis in einem Bericht an die Bundesregierung vom Juli 1978 enthalten sind.

II. Das Ergebnis der Ermittlungen zu Inhalt und Herkunft des Abhörprotokolls

1. Zeitpunkt und Inhalt des Telefongesprächs (Einsetzungsbeschluß I. 1a, 1b, 11; Anderungsantrag 3)

Wie von Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl übereinstimmend vor dem Ausschuß bekundet worden ist, ist das in der Niederschrift wiedergegebene Telefongespräch tatsächlich am Vormittag des 28. September 1976 zwischen ihnen geführt worden. Der Zeitpunkt ließ sich deshalb so präzise feststellen, weil der Bayern-Kurier, für dessen nächste Ausgabe vom 2. Oktober 1976 der in dem Telefonat besprochene und von Chefredakteur Scharnagl dann unter dem Titel „Nach Art der Mafia“ verfaßte Artikel bestimmt war, gegen 13.00 Uhr Redaktionsschluß hat, der auch an dem betreffenden Tage nicht überschritten wurde. Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl haben damit eine Feststellung bestätigt, die die „Süddeutsche Zeitung“ bereits bei ihren Recherchen vor der Veröffentlichung allein anhand des Inhalts getroffen hatte.

Beide Gesprächspartner haben ihren Part in dem Telefonat, das sie bereits unmittelbar nach Bekanntwerden zu 75 bis 80 v. H. als authentisch bestätigt hatten, auch vor dem Ausschuß anerkannt. Nach ihren Angaben ist die Unterhaltung tatsächlich weitgehend von Dr. h. c. Strauß mit diesem Tenor geführt worden, während Chefredakteur Scharnagl sich auf Zwischenfragen beschränkte. Chefredakteur Scharnagl will das Gespräch nicht etwa aufgezeichnet haben oder haben lassen — nach seiner Aussage gibt es dafür keine Einrichtungen in der Redaktion des „Bayern-Kurier“ —, sondern hat sich nur — wie ebenfalls nach seinen Aussagen üblich — einige Stichworte gemacht, die er später fortwarf, was die teilweise wörtliche Übereinstimmung zwischen Passagen der Niederschrift und des Artikels zu erklären vermag.

Die Niederschrift ist nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls nicht nachträglich erst anhand des Artikels oder gar dieser Notizen konstruiert worden, obwohl es in ihr Passagen gibt, wie die über die „Hamburger Morgenpost“, die als rechtsradikales Hetzblatt bezeichnet wird, die nach den Angaben beider Gesprächsteilnehmer

in dieser Form nicht gefallen sein können, weil sie objektiv unrichtig sind; in dem Artikel selbst wird dann auch logischerweise von der „Hamburger Morgenpost“ als „linksorientiert“ gesprochen.

Andere offensichtliche Fehler, wie die Bezeichnung „BZ“ für eine eindeutig zu identifizierende Münchner Boulevardzeitung oder die falsche Schreibweise des Wortes „Petitionen“, lassen sich als Hör- und Übertragungssirrtümer erklären.

Übereinstimmend als gefälscht haben Dr. h. c. Strauß wie Chefredakteur Scharnagl jedoch jene Passage der Niederschrift bezeichnet, in der davon die Rede ist, er selbst — nämlich Strauß — habe „nunmehr nach 16 1/2 Jahren aus dem Archiv die Akten angesehen und alles, was die nicht sehen dürfen, gelüftet. Die persönliche Post mit L. ist entfernt. Sollten die dahinterkommen? Können die nicht! Aber man kann sagen: . . . also Petitionen, die durch Zeitablauf natürlich, soweit Strauß weiß, im Laufe der Jahre vernichtet wurden.“ Hinsichtlich der Authentizität des folgenden Satzes, in dem das einzige Mal die Bezeichnung „Lockheed-Akten“ ausgeschrieben auftaucht und wo der „Stachus mit der Mondbank“ verglichen wird, waren beide Zeugen bei ihrer Aussage nicht sicher.

2. Die Gerüchte um die Starfighter-Beschaffung (Einsetzungsbeschluß II. 1)

Diesen Angaben kam bei den Ermittlungen des Ausschusses deshalb so große Bedeutung zu, weil der Teil des Gesprächs, in den die betreffende Passage eingebettet ist, den eigentlichen Anlaß für die Kontaktaufnahme zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl bildete.

Die seit dem Frühjahr 1976 laufenden Verhandlungen der Bundesregierung mit den USA über die Überlassung der dort im Rahmen der Untersuchungen des Senats wie der Börsenaufsicht beschlagnahmten Lockheed-Geschäftsakten zum Zwecke eigener deutscher Ermittlungen zu den Bestechungsvorfällen hatten in der Presse wiederholt zu Meldungen und Kommentaren Anlaß gegeben. Darin wurde zum Teil auch noch einmal auf die Umstände und Bedingungen der Beschaffung des Starfighters im Jahre 1960 eingegangen, die bereits 1969 zu offiziellen Beanstandungen des Bundesrechnungshofs Anlaß gegeben hatten, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD und FDP vom 22. Dezember 1969 — Drucksache 6/208 — hervorgeht. Die damalige Antwort ist durch die Bemerkung des Bundesrechnungshofs zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 1968 und 1969 — Drucksache 6/2697 — später bestätigt worden.

Nach der „Süddeutschen Zeitung“, die von Dr. h. c. Strauß nicht nur zu einer Gegendarstellung gezwungen worden war, sondern deren Mitarbeiter Journalist Palmer — der spätere Adressat des Abhörprotokolls — auch ein Gerichtsverfahren gegen den von Dr. h. c. Strauß in einem Zeitungsinterview in Bezug auf seine Arbeit benutzten Aus-

druck „Gangsterjournalismus“ angestrengt hatte, veröffentlichte auch die „Frankfurter Rundschau“ am 9. September 1976 einen eigenen Bericht über hohe Provisionszahlungen bei der Beschaffung des Starfighter. Dieser Bericht war ausweislich des Protokolls der Bundespressekonferenz vom 10. September 1976 Anlaß für Fragen von Journalisten an den als Vertreter des BMVg anwesenden Oberst Kommer. Dieser konnte mangels ausreichender eigener Sachkenntnis dazu keine Auskünfte geben und sagte deshalb weitere, genauere Informationen für einen späteren Zeitpunkt zu. Staatssekretär Fingerhut ließ sich daraufhin von dem Leiter des Referats ES im BMVg, dem als Zeugen gehörten Ministerialrat Rath, am 11. September 1976 die Bemühungen um die Rekonstruktion der Starfighter-Beschaffung erläutern und gab einen zusammenfassenden Bericht in Sachen Lockheed in Auftrag. Nach Aussagen von Ministerialrat Rath hat er dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Amtspflicht zur Wahrheit und Sachlichkeit gebiete, Spekulationen entgegenzutreten.

Vor Fertigstellung dieses Berichts beschäftigten sich erneut die „Frankfurter Rundschau“ am 15. September 1976 und der „Vorwärts“ am 16. September 1976 unter Heranziehung von Angaben eines ehemaligen Beschaffungsreferenten für das Starfighter-Programm mit diesem Thema. Dieser Beschaffungsreferent, Oberst a. D. Dierich, hatte bereits im März 1976 in einem Leserbrief an den „Spiegel“ Vorwürfe erhoben, die jetzt in den beiden Zeitungsartikeln unter Nennung seines Namens verstärkt wiederholt wurden. Als auf der Bundespressekonferenz vom 17. September 1976 der inzwischen fertiggestellte Bericht von Ministerialrat Rath vorgestellt und verteilt wurde, fand eine Passage über die verschwundenen Akten das besondere Interesse der Journalisten, zumal der „Vorwärts“ seinen Artikel mit einem Zitat eben jenes ehemaligen Beschaffungsreferenten überschrieben hatte: „Damals ist nicht nur Papier verschwunden.“

Die entsprechende Passage war in dem ursprünglich für die Leitung des Ministeriums bestimmten Informationsvermerk von Ministerialrat Rath nicht enthalten gewesen, sondern erst in einer Redaktionssitzung des Informations- und Pressestabes zur Vorbereitung auf die Pressekonferenz eingefügt worden, an der nach der Erinnerung von Rath neben dem damaligen Pressesprecher des BMVg, Halle, auch Bundesverteidigungsminister Leber und Staatssekretär Fingerhut teilnahmen. Aus dem Teilnehmerkreis dieser Sitzung war nach der Aussage von Ministerialrat Rath die Anregung gekommen, seine Sachstandsdarstellung, die im übrigen praktisch unverändert auch der Presse zur Verfügung gestellt werden sollte, um zwei Punkte zu ergänzen, von denen der eine einen Vermerk seines Vorgängers Ministerialdirigent Schnell aus dem Jahre 1961 hinsichtlich der mangelnden Einsatzfähigkeit des Starfighters betraf, der andere sich mit den Ministeriumsunterlagen über die Beschaffung dieses Flugzeugs beschäftigte. Während der erste Punkt nicht berücksichtigt wurde,

fand der Hinweis auf die Akten Eingang in die endgültige Fassung, die dann in der Bundespressekonferenz am 17. September 1976 verteilt wurde, nachdem der Pressesprecher des BMVg, Halle, den zusammenfassenden Schlußteil, in dem auch von den Akten die Rede war, verlesen hatte.

Die gesamte Presse beschäftigte sich in ihren Wochenendausgaben nunmehr bevorzugt mit diesem Thema. Nach einem Bericht der von der SPD für die Zeit des Wahlkampfes herausgegebenen „Zeitung am Sonntag“ vom 19. September 1976 ist auch der Vorsitzende der SPD auf einer Wahlkampfveranstaltung in Mainz am Abend des 18. September 1976 auf die entsprechenden Berichte eingegangen und hat unter dem Beifall der Zuhörer gerufen: „Franz, wo sind die Akten?“ In der folgenden Woche ist diese rhetorische Frage in Wahlkampfanzeigen dann noch mehrfach verwendet worden; auch die „Frankfurter Rundschau“ widmete sich in ihrer Ausgabe vom 25. September 1976 erneut dem Lockheed-Komplex und zitierte dabei Staatssekretär Fingerhut, der auf Anfragen wahrheitsgemäß erklärt hatte, es sei nicht bekanntgeworden, was die alten Ministerbüroakten enthalten hätten, es könne aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß dabei auch Lockheed-Vorgänge gewesen seien.

3. Die Suche nach den Ministerbüroakten (Einsetzungsbeschluß II. 1)

Es war unter diesen Umständen verständlich, daß nicht nur das BMVg, wo Ministerialrat Rath die entsprechenden Recherchen durchführen sollte, sondern auch Dr. h. c. Strauß selbst, der sich in dieser Zeit wegen des Wahlkampfes überwiegend in Bayern aufhielt, Auftrag gab, den aufgekommenen Gerüchten in bezug auf seine Ministerbüroakten nachzugehen.

Nach Meldungen Münchner Zeitungen bestätigte er bei einem Gespräch im dortigen Presseclub am Abend des 26. September 1976 auf Anfragen von Journalisten bereits, daß er Akten aus dem BMVg mitgenommen habe, diese Akten aber „private Akten“ gewesen seien. Auf der Bundespressekonferenz in Bonn am 27. September 1976 wurden dann erneut Fragen wegen dieser Akten an den Sprecher des BMVg gerichtet. Dr. h. c. Strauß wurde davon nach seinen Aussagen noch am selben Tag informiert und setzte sich zwischen zwei Wahlkampfterminen vom Hause des bayerischen Staatsministers Streibl telefonisch deswegen mit seinen Mitarbeitern in Verbindung, die ihre Suche daraufhin verstärkten.

In Bonn lag diese Aufgabe bei seinem damaligen Persönlichen Referenten, dem jetzigen CSU-Bundestagsabgeordneten Dr. Voss, der bereits 1969 im Bundesministerium der Finanzen (BMF) für ihn gearbeitet hatte und seit dem Ausscheiden aus dem Ministeramt in der CSU-Landesgruppe für ihn tätig war. Abg. Dr. Voss hat als Zeuge vor dem Ausschuß ausgesagt, es sei seit 1970 davon die Rede gewesen, daß noch Akten von Dr. h. c. Strauß in einem Raum der Filiale der

Dresdner Bank in Bonn lägen, der durch die Vermittlung des Bundestagsabgeordneten Spilker zur Verfügung gestellt worden sei; von diesem vermuteten Aufbewahrungsort hätten allerdings nur Dr. h. c. Strauß, Abg. Spilker und er selbst gewußt. Nach seinen Angaben hatte er in der Folge mehrfach versucht, dieses Gerücht zu verifizieren und zwar zunächst durch Erkundigungen bei Abg. Spilker, dann bei der betreffenden Filiale der Dresdner Bank, bei der Bonner Hauptstelle und schließlich bei der Zentrale in Frankfurt. Als er dort überall auf Nichtwissen gestoßen sei, habe er sich an den ehemaligen Staatssekretär Grund und dann an das BMF unmittelbar gewandt und sei dort — die Angelegenheit habe durch die Presseveröffentlichungen zunehmend an Aktualität und Dringlichkeit gewonnen — auf den Zeugen Verwaltungsangestellten Weiß als Registrator gestoßen.

Verwaltungsangestellter Weiß wie der ebenfalls als Zeuge gehörte frühere Ministerialbürodirektor, Ministerialrat Ulrich, haben vor dem Ausschuß bekundet, daß nach dem Amtsantritt von Dr. h. c. Strauß als Bundesfinanzminister auf Biten des BMVg dort noch lagernde Akten aus früheren Tätigkeiten gegen Quittung übernommen und in das BMF verbracht worden seien. Bei diesen Akten habe es sich um 400 bis 500 zum Teil nur bezifferte, zum Teil beschriftete Ordner einschließlich der zugehörigen Inhaltslisten und Karteikarten gehandelt, die von dem Verwaltungsangestellten Weiß auf Anweisung von Ministerialrat Ulrich in Regale eines Kellers im Ministerflügel eingestellt wurden. Von der Existenz dieser Akten wußte auch der als Zeuge vernommene damalige Leiter des Ministerbüros Ministerialrat Dr. Rieger. Je einen Schlüssel zu dem betreffenden Keller verwahrten Ministerialrat Ulrich und das Ministerbüro. Nach Angaben des Verwaltungsangestellten Weiß wurden bis zum Ausscheiden von Dr. h. c. Strauß aus dem Ministeramt allerdings nur drei oder vier Male ältere Vorgänge aus diesen Akten benötigt; überwiegend habe es sich um persönliche Schreiben und Petitionen gehandelt, die inhaltlich ohnehin durch Zeitablauf überholt und abgeschlossen gewesen seien.

Als sich nach der Bundestagswahl 1969 ein Regierungswechsel abzeichnete, machte Ministerialrat Ulrich Ministerialrat Dr. Rieger auf das Vorhandensein dieser Akten aufmerksam, worauf Ministerialrat Dr. Rieger nach flüchtigem Durchblättern entschied, daß davon das meiste ausgesondert werden sollte, ein Auftrag, den Ministerialrat Ulrich an Verwaltungsangestellten Weiß weitergab. Nach Angaben von Ministerialrat Ulrich allein durch den Verwaltungsangestellten Weiß, nach Angaben des Verwaltungsangestellten Weiß durch beide gemeinsam, wurden die nicht auf ein Sachthema bezogenen Ordner daraufhin durchgeschaut, ob sie später noch einmal für Strauß, z. B. im Zusammenhang mit der Abfassung von Memoiren, von Interesse sein könnten; an Lockheed-Vorgänge, auf die er dabei gestoßen sein könnte, hat Verwaltungsangestellter Weiß keine Erinnerung. Zwölf Ordner,

die sich bereits durch die Beschriftung als geschlossene Sachvorgänge erkennen ließen, blieben nach der Aussage von Verwaltungsangestellten Weiß von vornherein unangetastet; bei den übrigen Akten entschied nach übereinstimmenden Angaben beider Zeugen letztlich Dr. Voss, der mit Dr. h. c. Strauß das BMF verließ und die Auflösung des Ministerbüros organisierte, was mitgenommen werden sollte oder was als aussortierter größerer Teil wahrscheinlich in der Aktenvernichtungsanlage des BMVg auf der Hardhöhe verbrannt wurde. Außer den Unterlagen aus der Zeit als Finanzminister wurden schließlich insgesamt 14 Ordner von Dr. Voss mitgenommen und im Oberteil eines Einbauschranks im Vorzimmer von Dr. h. c. Strauß' neuem Büro im Bundestag untergebracht.

Abg. Dr. Voss will an diese Ordner auch bei seiner verstärkten Suche in den letzten Wochen vor der Bundestagswahl 1976 nicht mehr gedacht haben. Erst durch Verwaltungsangestellten Weiß hat er nach seinen Angaben vor dem Ausschuß erfahren, daß jene alten Akten aus dem BMVg bis auf 14 Bände ausgesondert worden seien, die er dann in den Ordnern wiedererkannt habe, die sich seit 1969 unbeachtet in seinem Schrank befunden hätten. Diese Bände habe er dann mit dem Pressesprecher der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Schäfer, durchgesehen, und von sich aus die Pressekonferenz am 29. September 1976 in Bonn einberufen, auf der dann Journalisten die Möglichkeit hatten, die Akten einzusehen und auch über den Inhalt zu berichten, von dem sich zumindest in einem Fall ein Schreiben auf die Beschaffung des Starfigheters bezog. Dieses Vorgehen will Abg. Dr. Voss selbst verantwortet haben, da Dr. h. c. Strauß im Wahlkampf und für ihn nicht erreichbar gewesen sei.

Die Zeugen Ministerialrat Dr. Rieger und Verwaltungsangestellter Weiß haben sich bei ihren Aussagen auf eidesstattliche Erklärungen bezogen, die sie zu diesem Komplex bereits im Sommer 1976 abgegeben hatten. Beide eidesstattlichen Erklärungen sind damals auf Bitten von Mitarbeitern von Dr. h. c. Strauß vorgelegt worden, die von Ministerialrat Dr. Rieger ausweislich der dem Ausschuß überlassenen Kopie im Anschluß an ein Telefongespräch mit dem Münchener Referenten von Dr. h. c. Strauß, Dr. Knittel, und wegen der Eilbedürftigkeit noch am Vormittag des 28. September 1976 durch Fernschreiben an die Adresse der CSU-Landesleitung in Bayern, die von Verwaltungsangestellten Weiß auf Veranlassung von Dr. Voss unter dem Datum des 29. September 1976. Da Dr. h. c. Strauß nach Angaben von Abg. Dr. Voss frühestens am 29. September 1976 von dem tatsächlichen Verbleib der Akten in Bonn erfahren hat, als Dr. Voss nach der von ihm veranstalteten Pressekonferenz telefonisch „Entwarnung“ gegeben haben will, ist es durchaus verständlich, daß er in dem abgehörten Telefongespräch noch von der Dresdner Bank als Aufbewahrungsort sprechen konnte. Andererseits hatte zu dieser Zeit bereits sein Persönlicher

Referent mit dem früheren Leiter seines Ministerbüros gesprochen und zumindest von diesem erfahren, daß im BMF keinerlei Akten des BMVg, die in irgendeinem Zusammenhang mit Fragen der Beschaffung des Starfighters standen, vorhanden oder nach der Bundestagswahl 1976 aus dem BMF entfernt worden waren. Das erklärt, daß Dr. h. c. Strauß sich am Nachmittag des betreffenden Telefongesprächs in einem gleichzeitig veröffentlichten Brief fernschriftlich an Bundesverteidigungsminister Leber wenden und diesen um Mitteilung bitten konnte, ob und welche Informationen vom BMVg über den angeblichen Abtransport von Akten des Ministerbüros des BMF herausgegeben worden seien.

4. Der Anlaß für die Erwähnung dieser Akten

(Einsetzungsbeschluß II. 1)

Auch im BMVg waren inzwischen Ermittlungen zu dem Aktenkomplex angestellt worden, die in der ebenfalls veröffentlichten Antwort von Bundesverteidigungsminister Leber darauf vom 29. September 1976 Niederschlag fanden. Minister Leber konnte Dr. h. c. Strauß auf die Existenz einer Niederschrift vom 24. Januar 1967 über die Übergabe von für Dr. h. c. Strauß in der Altaktenregistratur des BMVg aufbewahrten Akten einschließlich der zugehörigen Aktenverzeichnisse und deren Überführung in das BMF hinweisen. Auf diese Niederschrift war Ministerialrat Rath gestoßen, der im Rahmen der nach Bekanntwerden der in den USA erhobenen Vorwürfe gegen Lockheed erneut aufgenommenen Untersuchungen noch einmal der Aktenfrage nachgegangen war und nach der bereits erwähnten Bundespressekonferenz die Suche auch auf die Akten des Ministerbüros in der Zeit von Dr. h. c. Strauß erstreckt hatte.

Maßgebend war nach den Aussagen von Ministerialrat Rath dafür, daß sich aus den zum Vergleich herangezogenen Aktenverzeichnissen und Akten des Ministerbüros unter seinem Nachfolger ergab, daß dort auch Lockheed-Vorgänge geführt worden waren. Daraus zog Ministerialrat Rath den durch andere Akten später belegten Schluß, daß in den Akten des Ministerbüros während der Amtszeit von Dr. h. c. Strauß gleichfalls auch Lockheed-Vorgänge vorhanden gewesen sein müßten. Nachdem ihm zunächst erklärt worden war, daß Ministerbüroakten nicht mehr vorhanden seien, und zur Begründung auf einen Wasserrohrbruch verwiesen wurde, der dann auch in der Presse Erwähnung fand, hat Ministerialrat Rath später festgestellt, daß die Akten nach dem Ausscheiden von Dr. h. c. Strauß zunächst in einem Keller auf der Hardthöhe ausgelagert und von dort in das BMF überführt worden waren. In einem Telefongespräch mit Ministerialrat Ulrich erfuhr er dann, daß die Akten auch dort nicht mehr vorhanden seien, sondern bei Dr. h. c. Strauß' Weggang ausgesondert und an einen unbekanntem Ort verbracht worden seien. Ministerialrat Rath will seine Suche endgültig abgebrochen haben, als er von der bereits geschilderten Pressekonferenz hörte, auf

der Dr. Voss die Aktenreste der Öffentlichkeit vorgestellt und dabei den tatsächlichen Hergang erwähnt hatte.

Die einzelnen Schritte dieser Aktensuche, die zum Teil nicht von Ministerialrat Rath selbst, sondern von einem Mitarbeiter durchgeführt wurde, ergeben sich auch aus den Vermerken und Vernehmungsniederschriften, die dazu in dem Referat ES angefertigt wurden. Aus diesen Unterlagen des BMVg, die dem Ausschuß sämtlich vorgelegen haben, geht darüber hinaus hervor, daß es Ministerialrat Rath selbst wie der politischen Leitung des BMVg, darunter insbesondere Staatssekretär Fingerhut, dem er seit 1973 unmittelbar unterstellt war, nicht darum ging, Verdachtsmomente einer Verbindung zwischen den aus den USA kommenden Bestechungsvorfällen gegen die Firma Lockheed und den Beschaffungsvorgängen zu konstruieren oder am Leben zu erhalten. Anders war auch die erst nach der Bundestagswahl 1976 erfolgte Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen von Bundestagsabgeordneten zu den verschwundenen Ministerbüroakten nicht zu verstehen. Wenn es darin hieß, aus noch vorhandenen Akten der Fachabteilungen ergebe sich, daß die Akten des Ministerbüros auch mehrere die F 104 bzw. die Firma Lockheed betreffende Vorgänge enthielten, so bezog sich das darauf, daß nach den Presseveröffentlichungen über die verschwundenen Unterlagen zur Beschaffung des Starfighters das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz wie das Militärgeschichtliche Forschungsamt (MGFA) in Freiburg dem BMVg gemeldet hatten, daß bei ihnen Teilvorgänge lagerten, aus denen sich wiederum ergab, daß einzelne Lockheed-Vorgänge seinerzeit im Original oder in Kopie an das Ministerbüro gegangen und dort verblieben waren. Diese Erkenntnisse sind in einem Vermerk von Ministerialrat Rath vom 19. Oktober 1976 ausdrücklich festgehalten und dann in die Antwort auf die Fragen der Abgeordneten eingegangen. Die Angaben von Ministerialrat Rath, seine Suche sei von Anfang an allein auf die Rekonstruktion der Entscheidungsabläufe bei der Beschaffung des Starfighters, nicht dagegen auf die Ministerbüroakten als solche oder gar darin das Auffinden von Beweisen über irgendwelche Schmiergeldzahlungen ausgerichtet gewesen, werden dadurch nicht widerlegt, sondern nur bestätigt.

5. Erfolgreiche Suche nach dem Täter

(Einsetzungsbeschluß I. 1 c, 10;
Anderungsantrag 5)

Während der Ausschuß die näheren Umstände des Telefongesprächs und dessen tatsächlichen Inhalt weitgehend zu klären vermochte, ist es ihm nicht gelungen, aufzudecken, wie und von wem es abgehört und aufgezeichnet werden konnte. Der Ausschuß hat damit bei seinen Ermittlungen ebenso wenig Erfolg gehabt wie die von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe unter Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht

München. Nach Mitteilung der Deutschen Bundespost gegenüber dem Ausschuß handelt es sich damit um einen von nur zwei nicht aufklärten Fällen illegalen Abhörens unter insgesamt 45, die der Post bekannt geworden sind; der zweite betraf ein Telefongespräch zwischen dem CDU-Vorsitzenden Dr. Kohl und dem damaligen CDU-Generalsekretär Prof. Dr. Biedenkopf, von dem ebenfalls später eine Niederschrift in die Öffentlichkeit lanciert wurde.

Daß das Telefongespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl durch einen unbefugten Eingriff unmittelbar in das Telefonleitungsnetz abgehört wurde, scheint nach den Erkenntnissen des Ausschusses am wahrscheinlichsten. Die lückenlose Wiedergabe der Ausführungen beider Gesprächspartner schließt nämlich aus, daß etwa nur einer von ihnen, z. B. mit Hilfe eines versteckt installierten Mikrophons, heimlich belauscht und aus dieser Aufnahme dann das gesamte Gespräch rekonstruiert worden ist. Nach Auffassung des Ausschusses ist in diesem Falle wahrscheinlich auch nicht mit einer „Wanze“ gearbeitet worden. Durch den Einbau eines Minisenders in einen Telefonapparat, dessen Sendungen dann von einem anderen Gerät außerhalb empfangen werden können, kann zwar ein vollständiges Telefongespräch auch ohne Manipulation am eigentlichen Telefonnetz der Deutschen Bundespost abgehört werden; ein derartiger Minisender müßte aber im Telefonapparat des Telefonteilnehmers eingebaut gewesen sein, der das direkte Ziel eines solchen Angriffes bildete.

Dieses Ziel war nach der Überzeugung des Ausschusses nicht Chefredakteur Scharnagl, sondern Dr. h. c. Strauß, der nach eigenen Bekundungen gegenüber der Presse wie nach seiner Aussage vor dem Ausschuß schon früher gewarnt worden sein will, daß sein Telefon abgehört werde. Die entsprechende Warnung ist nach seinen Angaben von einem Bundestagskollegen gekommen, den seinerseits ein Nachrichtendienst informiert haben soll. Den Namen dieses Kollegen hat Dr. h. c. Strauß vor dem Ausschuß unter Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Mitglied des Deutschen Bundestages nicht genannt; ähnliche Warnungen sind jedoch auch dem CSU-Bundestagsabgeordneten Dr. Riedl (München) zugegangen, der seinerseits bereits 1973 den Bundestagspräsidenten davon informiert hat, er habe Hinweise aus einem Nachrichtendienst, daß Politiker in Bonn abgehört würden. Der Ausschuß hat die Unterlagen über die damals angestellten Untersuchungen noch einmal herangezogen und auch die beteiligten Personen gehört, konkrete Nachweise für ein tatsächliches illegales Abhören allgemein oder gar in dem von ihm zu untersuchenden Fall dabei jedoch nicht gefunden. Den oder die angeblichen Informanten aus dem Nachrichtendienst selbst zu befragen, war ihm nicht möglich, da auch der Abgeordnete Dr. Riedl (München) sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen hat.

Anders als im Fall Dr. Kohl/Prof. Dr. Biedenkopf wurde das Telefonat zwischen Dr. h. c. Strauß

und Chefredakteur Scharnagl als Ortsgespräch geführt. Dr. h. c. Strauß telefonierte von einem normalen Einzelapparat in seiner Bürowohnung im 14. Stock des Hauses Listseeweg 7 aus, während Chefredakteur Scharnagl den Nebenstellenapparat in seinem Dienstzimmer benutzte, der über die Telefonzentrale in der Rezeption der Redaktion des Bayern-Kurier im Hause Lazarettstraße angeschlossen war. Nach der Erinnerung von Dr. h. c. Strauß war er es, der angerufen hatte, was auch die Eingangssätze der Niederschrift erklärt; ob tatsächlich das Gespräch zunächst zusammengebrochen war und erst wiederhergestellt werden mußte, konnten Dr. h. c. Strauß wie Chefredakteur Scharnagl nicht mehr sagen.

Durch Anhörung von Sachverständigen der Deutschen Bundespost wie durch Augenscheinnahme an Ort und Stelle in München hat sich der Ausschuß einen eigenen Eindruck davon verschafft, wie die Verbindung zwischen den beiden Telefonanschlüssen technisch hergestellt wurde bzw. verlief und an welcher Stelle ein unbefugtes Abhören möglich gewesen sein könnte. Dabei hat er sich davon überzeugt, daß auf dem Wege eines Gesprächs von einem Teilnehmer zum anderen die Möglichkeit des Abhörens umso geringer wird, je weiter das Gespräch sich auf beiden Seiten vom Telefongerät entfernt. Denn die Individualisierung der einzelnen Leitungen, über die das Gespräch jeweils geführt wird, wird in dem Maße schwieriger bzw. unmöglich, in dem die Verbindung in das allgemeine Telefonnetz übergeht und nicht mehr eine bestimmte Leitung benutzt, sondern sich aus einem ganzen Bündel von Leitungen eine freie aussucht. Auch für einen Laien rückverfolgbar ist ein individueller Anschluß deshalb nur bis zum sog. Endverteiler, der bei einem Mehrfamilienhaus auch mehrere Anschlüsse enthalten kann, bei einem Einfamilienhaus dagegen den Einzelanschluß ermöglicht. Bereits in der nächsten Station, dem sog. Kabelverzweiger, der die Telefonanschlüsse einer ganzen Straße aufnimmt, vermag nur ein Fachmann noch den einzelnen Anschluß herauszufinden. Auf dem weiteren Weg zur nächsten Schaltzentrale läuft der einzelne Anschluß als eine von bis zu 1 000 Adern in besonderen Rohren unter der Erde, die nur in gewissen Abständen durch Kontrollschächte zugänglich sind. Zuletzt identifizierbar ist der Anschluß in der Schaltzentrale, so daß legale Abhöraktionen nach dem G 10-Gesetz oder der Strafprozeßordnung (StPO) hier vorgenommen werden.

Nach dem Eindruck, den der Ausschuß gewonnen hat, ist ein unbefugtes Manipulieren oder ein illegales Abhören hier jedoch kaum möglich, da der Zutritt auf Bedienstete der Post beschränkt ist, und auch diese nicht über die technische Ausrüstung verfügen, um sich an dieser Stelle unbemerkt in ein Gespräch einzuschalten. Auch in Fällen legalen Abhörens durch die dazu befugten amtlichen Stellen werden die erforderlichen Geräte deshalb vom Landeskriminalamt bzw. von den zuständigen Diensten, wo sie im übrigen ständig und unter kontrolliertem Verschuß sind, gegen Quittung der Post zur Verfü-

gung gestellt und von dieser lediglich an dem betreffenden Anschluß aufgeschaltet, um so eine ständige Verbindung über eine Amtsleitung zu der Stelle herzustellen, bei der die über den betreffenden Anschluß geführten Gespräche sodann aufgezeichnet werden. Ein mißbräuchlicher Einsatz durch Bedienstete der befugten Stellen ist, nach dem Eindruck des Ausschusses, ebenso ausgeschlossen, wie eine solche durch Angehörige der Deutschen Bundespost. Auch eine Manipulation in diesem Bereich allein durch Postbedienstete aufgrund ihres technischen Wissens erscheint dem Ausschuß unmöglich, da jedes Anbringen von Zusatzgeräten über längere Zeit, wie es in jedem Falle erforderlich gewesen wäre, aufgefallen sein müßte. Da in der betreffenden Schaltzentrale darüber hinaus keine Spuren für ein etwaiges Eindringen Unbefugter festzustellen waren, scheidet diese Station als Tatort ohnehin aus. Diese Erkenntnisse des Ausschusses decken sich mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in München.

Auch an den zu den beiden damals benutzten Anschlüssen gehörenden Kabelverzweigern waren keine illegalen Eingriffe nachweisbar. Die am ehesten einem derartigen Eingriff zugängliche Stelle bildeten deshalb die Endverteiler, wobei der im Hause Listseeweg am gefährdetsten erscheint, da er sich in einem von dem Hauseigentümer gestellten und nur mit einem einfachen Schloß versperrten flachen Holzkasten im Kellerraum eines mehrstöckigen Hauses befindet, der unmittelbar neben dem Fahrradkeller liegt und durch diesen jederzeit von außen zugänglich ist. Mag die große Zahl von Benutzern, verbunden mit der Anonymität der Bewohner eines Hochhauses, auch die Gefahr in sich bergen, daß Fremde sich hier Zugang verschafft haben könnten, spricht andererseits gerade die Lage des Endverteilers dagegen, daß unbemerkt über längere Zeit daran Eingriffe vorgenommen worden sein könnten. Isolierstellen an diesem Endverteiler, die mit einem Material in einer anderen als der üblichen Farbe vorgenommen worden sind, betreffen nach der Feststellung der Deutschen Bundespost nicht die Leitungen, die zu dem zur Zeit des Telefongesprächs von Dr. h. c. Strauß bewohnten obersten Stockwerk führen.

Zu diesen Leitungen hätten sich Unbefugte theoretisch auch noch von den unmittelbar unter der Wohnung von Dr. h. c. Strauß gelegenen Stockwerken aus Zugang verschaffen können; Hinweise dafür haben die Ermittlungsbehörden jedoch nicht gefunden. Eine Manipulation an Apparat oder Leitungen in der Wohnung von Dr. h. c. Strauß selbst erscheint dem Ausschuß nach seinen Erkenntnissen ausgeschlossen, da der Aufzug bis zu dem obersten Stockwerk, in dem diese Wohnung liegt, nur mit einem besonderen, den Bewohnern vorbehaltenen Schlüssel zu benutzen war, und der Treppenaufgang zwischen dem 13. und 14. Stock durch ein Gitter abgetrennt wurde, das bei Anwesenheit der Familie Strauß Tag und Nacht von Sicherheitsbeamten bewacht, im übrigen versperrt wurde. Da nur

über diese Treppe auch der Kriechboden über der Wohnung und durch die Aufzugsmaschinenräume das darüber gelegene Flachdach betreten werden konnte, ist nach dem Eindruck des Ausschusses, der sich auch hier mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft deckt, ein illegaler Eingriff hier nur sehr schwer, wenn überhaupt möglich gewesen, obwohl zum Beispiel über die Rauchabzugsöffnung eines nachträglich eingebauten offenen Kamins durchaus ein unmittelbarer Zugang vom Dach her bestand.

Da auch an Kabelverzweiger und Endverteiler, die zu dem Anschluß des „Bayern-Kurier“ führen, keine unbefugten Eingriffe festgestellt werden konnten, ließ sich nicht klären, wo und wie der Zugang zu der Telefonverbindung hergestellt wurde. Geht man davon aus, daß Ziel des Angriffs Dr. h. c. Strauß und nicht Chefredakteur Scharnagl war, so scheint es weiterhin jedoch am wahrscheinlichsten, daß die Täter im Hause Listseeweg ansetzten. Hier befanden und befinden sich die eigentlichen Gefahrenstellen, für die allerdings nicht in erster Linie die Deutsche Bundespost, sondern der Hauseigentümer zuständig ist. Während das Leitungsnetz der Post gegen unbefugten Zugang relativ gut abgesichert ist und nur unter sehr hohem finanziellen Aufwand noch sicherer gemacht werden könnte, sind Endverteiler und Leitungssystem gerade in Mehrfamilienhäusern und Wohnblocks weitgehend ungeschützt.

Ist ein Beweis dafür auch nicht möglich, bleibt für den Ausschuß nach allem doch der Verdacht, daß das Telefongespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl dadurch abgehört und aufgezeichnet werden konnte, daß sich jemand unmittelbar in die Verbindung zwischen beiden Telefonanschlüssen einschaltete. Gerade weil dazu ein hoher technischer Aufwand erforderlich gewesen sein muß, ist es nicht wahrscheinlich, daß es sich um einen einmaligen und kurzfristigen Vorgang handelte, bei dem gerade dieses Gespräch ein Zufallsfund war, der sich überdies für die spätere anonyme Verwendung eignete. Es bleibt wegen der Komplexität des Verfahrens vielmehr die Befürchtung, daß hier nicht zum ersten und einzigen Male das Fernmeldegeheimnis in strafrechtlich relevanter Weise verletzt wurde, sondern daß Telefongespräche von Strauß über längere Zeit illegalen Eingriffen ausgesetzt waren.

Dafür spricht auch das im Mai 1978 der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ anonym gemachte Angebot, gegen Geldzahlung Aufnahmen von weiteren Gesprächen von Dr. h. c. Strauß zur Verfügung zu stellen, wobei im entsprechenden Brief bereits Teile eines Tonbands mit einem Telefonat zwischen Dr. h. c. Strauß und seiner Bonner Sekretärin beigefügt waren.

Obwohl dieses Telefongespräch wahrscheinlich vom Autotelefon aus geführt wurde und damit leichter abzuhören war, ist nicht auszuschließen, daß es sich um ähnliche Täter handelt. Auch in diesem Falle sind die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bisher ohne Erfolg geblieben.

6. Die Bemühungen um eine Identifizierung des Protokolls

(Einsetzungsbeschluß I. 3, 9, 12)

Die von dem Telefongespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl angefertigte Niederschrift erweckt äußerlich den Anschein, aus einer legalen Abhörmaßnahme nach dem G 10-Gesetz zu stammen. Darauf sollen die Aufdrucke an Kopf und Fuß der insgesamt fünf Seiten hinweisen.

Das der „Süddeutschen Zeitung“ zugegangene Exemplar war kein Original, sondern eine Fotokopie, der ihrerseits anscheinend eine Fotografie zugrunde lag. Wie schon der Journalist Palmer bei seinen ersten Recherchen festgestellt hatte, muß die Originalvorlage auf einer gemaserten Unterlage gelegen haben, weil an den Rändern noch Spuren davon sichtbar sind. Fotografiert wurde mit der Hand, d. h. ohne Stativ, aus einer umfangreicheren Akte, aus der der betreffende Vorgang für diese Zwecke nicht besonders herausgenommen, sondern lediglich aufgeschlagen wurde. Das erklärt die Verzerrung einzelner Zeilen und die unterschiedliche Zeilengröße.

Obwohl diese zweifache Reproduktion eindeutige Aussagen über das Aussehen des Originals schwierig macht, war festzustellen, daß die Niederschrift in ihrem Äußeren mit Formularen Ähnlichkeit hat, die vom BND, allerdings auch nur von diesem, verwendet werden. Wie sich der Ausschuß überzeugt hat, benutzen das BfV wie der MAD, aber auch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), für die Protokollierung legaler Abhörmaßnahmen nach dem G 10-Gesetz Formblätter, die sich in Art und Größe des Aufdrucks deutlich unterscheiden. Legal im Rahmen des G 10-Gesetzes abgehörte Gespräche werden aber auch beim BND nicht auf diesen Formularen oder in der Weise festgehalten, wie dies hier geschah. Formblätter dieser Art werden nach den dem Ausschuß gemachten Angaben nur für zusammengefaßte themengebundene Berichte im Rahmen der Briefkontrolle verwendet, wobei auf der ersten Seite ein Gitterkasten aufgedruckt ist, der die allgemeinen Angaben zu dem Vorgang enthält. Dieser Teil ist in der Niederschrift über das Gespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl anscheinend mit einem von einer Büroklammer festgehaltenen Blatt Papier abgedeckt worden und erscheint deshalb nicht in der Kopie.

Diese Art der Herstellung machte eine exakte Feststellung dazu unmöglich, ob die Niederschrift auf Blanko-Formularen mit Originalaufdrucken aufgebracht oder unter Benutzung eines bereits ausgefüllten, in einem anderen Fall verwendeten Berichts gefertigt wurde. Die Formblätter auch für die zusammenfassende themengebundene Briefkontrolle sind nach den Aussagen des Vizepräsidenten des BND, Blötz, theoretisch ebenso einem größeren Personenkreis zugänglich wie vollständige Berichte, so daß beide Herstellungsarten in Betracht kommen. Das Bundeskriminalamt (BKA) ist bei seinen Ermittlungen

zu dem Ergebnis gelangt, daß die Niederschrift anhand einer Vorlage zusammengesetzt wurde; der Ausschuß hat keinen Anlaß, an diesen Feststellungen zu zweifeln, obwohl auch dann noch Ungereimtheiten bleiben. Denn bei der zusammenfassenden themengebundenen Briefkontrolle wird zwar der Feststellungszeitraum aufgeführt, wie er auch auf der ersten Seite der Niederschrift unterhalb des abgedeckten Teils gerade noch erkennbar ist; der dort angegebene Feststellungszeitraum liegt jedoch nicht nur eindeutig vor dem Datum des abgehörten Telefongesprächs, sondern entspricht auch keinem anderen tatsächlichen Brief- oder Telefonüberwachungsvorgang des BND.

Darüber hinaus ist die Seitennumerierung ungewöhnlich und in dieser Form beim BND nicht gebräuchlich. So heißt es am Kopf der ersten Seite vor Beginn der Abdeckung: „Anlage zu“, und am Ende dieser Seite ist die Zahl „1“ aufgeführt; entsprechend sind auch die weiteren Seiten jeweils nur am Fuß beziffert. Nimmt man hinzu, daß in Originalprotokollen über Abhörmaßnahmen des BND der genaue Feststellungstag und einmal voll ausgeschrieben die Namen der Gesprächsteilnehmer enthalten sind, muß es sich nach Überzeugung des Ausschusses bei dem oder den Herstellern dieses Abhörprotokolls um jemanden gehandelt haben, der Originalvorgänge des BND kannte bzw. bestimmte Kenntnisse davon hatte, mit deren Hilfe dann diese Niederschrift angefertigt wurde, wobei die Abweichungen ebenso bewußt zu Täuschungszwecken eingebaut worden wie irrtümlich erfolgt sein können.

Das gesamte Protokoll einschließlich der auf der ersten Seite teilweise abgedeckten beiden Zeilen ist nach kriminaltechnischen Untersuchungen des BKA, an deren Richtigkeit zu zweifeln der Ausschuß keinen Anlaß hatte, auf einer einzigen Schreibmaschine eines bestimmten Typs gefertigt worden, von denen zwar auch einige Exemplare beim BND vorhanden sind, die aber für die Abfassung derartiger und ähnlicher Niederschriften nicht verwendet werden. Die Adresse auf dem Umschlag stammte dagegen von einer anderen Maschine, ist jedoch ebenfalls nicht mit den Schrifttypen identisch, die in anderen ähnlichen Fällen, z. B. der Abhöraffaire Dr. Kohl/Prof. Dr. Biedenkopf, verwendet worden waren.

Über die Gründe, warum die Niederschrift gerade einem Mitarbeiter der Bonner Redaktion der „Süddeutschen Zeitung“ zugeschickt wurde, gibt es weiterhin nur Vermutungen. Es ist wahrscheinlich, daß der Journalist Palmer ausgewählt wurde, weil er durch seine Vorveröffentlichungen zu den Lockheed-Beschaffungen und seinen Rechtsstreit mit Dr. h. c. Strauß in diesem Zusammenhang bekanntgeworden war; einen Beweis dafür hat aber auch der Ausschuß nicht gefunden. Daß die Sendung zwar an den Journalisten Palmer persönlich, aber mit der Adresse der Münchner Zentralredaktion gerichtet war, kann eine Finte zur Erschwerung der Ermittlungen nach dem Absender gewesen sein; es kann aber

auch darauf beruhen, daß der Dienstsitz des Journalisten Palmer dem Absender nicht bekannt war, zumal er nicht im Impressum der „Süddeutschen Zeitung“ aufgeführt ist, so daß der Absender deshalb die Münchner Anschrift wählte. Ebenso wenig lassen sich aus der Tatsache, daß der Umschlag in Frankfurt zur Post gegeben wurde, Schlüsse ziehen. In der Vergangenheit sind zwar mehrfach schon anonyme Postsendungen ähnlicher Zielsetzung in Frankfurt abgestempelt gewesen; konkrete Hinweise auf Urheber und Täter waren daraus aber nicht zu gewinnen.

Bei dem großen Empfängerkreis der Berichte des BND, der von den verschiedenen Stellen im eigenen Haus über das BfV und den MAD, das BMI und das BMVg, das Gremium und die Kommission nach dem G 10-Gesetz bis hin zu ausländischen Diensten reichen kann, läßt sich ein Verdacht nicht präzisieren oder gar beweisen. Ebenso wie bei dem Abhörvorgang als solchem deuten auch bei der Anfertigung der Niederschrift alle Umstände darauf hin, daß es sich nicht um eine einmalige, eher zufällige Tat eines Laien handelte, sondern daß hier Kenner der Arbeit der Nachrichtendienste tätig geworden sind, die über beträchtliches Insiderwissen verfügten.

7. Keine Nachweise für eine Beteiligung der Nachrichtendienste

(Einsetzungsbeschluß I. 12, 13, II. 10, 11; Änderungsantrag II., 5)

Der Ausschuß hat für eine Mitwirkung des BND selbst an dem Abhörvorgang als solchem wie an der Anfertigung der Niederschrift oder ihrer Versendung ebenso wenig einen Nachweis gefunden wie etwa für die Beteiligung anderer amtlicher Stellen. Seine eigenen Ermittlungen haben vielmehr die Feststellungen der Bundesregierung wie von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst bestätigt, daß Nachrichtendienste des Bundes oder eines Landes weder legal noch unter Überschreitung ihrer Kompetenzen und ohne Auftrag tätig geworden sind.

Nach Artikel 10 GG ist das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich; Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Für den Bereich der Strafverfolgung ist die entsprechende Regelung in den §§ 100 a und 100 b StPO enthalten. Eine richterliche Anordnung, wie sie unter den dort abschließend aufgeführten Voraussetzungen für das Abhören und Aufnehmen auf Tonträger von Telefongesprächen erforderlich gewesen wäre, ist jedoch beim örtlich zuständigen Landgericht München I weder ergangen noch überhaupt beantragt worden. Auch eine aus Gründen des Staatsschutzes erforderliche und gerechtfertigte Überwachung des Telefonverkehrs bei Dr. h. c. Strauß oder Chefredakteur Scharnagl aufgrund von § 2 des G 10-Gesetzes ist nicht vorgenommen worden. Ebenso ist auszuschließen, daß gerade das betreffende Telefongespräch etwa im Rahmen der dem BND vorbehaltenen strategischen Kon-

trolle nach § 3 des G 10-Gesetzes, die die vorherige Zustimmung des Abgeordnetengremiums nach § 9 dieses Gesetzes erfordert, abgehört und aufgezeichnet wurde.

Insoweit haben sich alle von Dr. h. c. Strauß und der CDU/CSU unmittelbar nach Bekanntwerden des Abhörfalles erhobenen Vorwürfe als grundlos erwiesen. Dr. h. c. Strauß kann dabei für die Aufstellung entsprechender Behauptungen zugute gehalten werden, daß er dadurch verunsichert war, daß, wie sich nachträglich herausgestellt hat, zur Zeit seines dann abgehörten Telefongesprächs mit Chefredakteur Scharnagl das BayLfV im Bekanntenkreis von Dr. h. c. Strauß recherchiert hatte, weil die Gefahr seiner Ausspähung durch einen östlichen Nachrichtendienst bestand.

Der Ausschuß hat es als seine Pflicht angesehen, auch diesem Vorgang nachzugehen, obwohl er in den politischen Verantwortungsbereich der bayerischen Landesregierung fällt. Die Staatsregierung hat dem Ausschuß zunächst nur das Protokoll ihres Berichts über diesen Vorgang, der erst durch eine Veröffentlichung in der Presse bekannt wurde, vor dem Sicherheitsausschuß des bayerischen Landtages überlassen und erst nach anfänglicher Weigerung dem Präsidenten des BayLfV, Dr. Ziegler, sowie den beiden früheren bayerischen Innenministern Dr. Seidl und Dr. Merk, von denen der erste zur Zeit des Auftauchens der Niederschrift, der zweite zur Zeit des Telefongesprächs im Amt war, Aussagegenehmigung erteilt. Anhand der daraufhin gemachten Aussagen hat der Ausschuß den Eindruck gewonnen, daß in jenem Zusammenhang zumindest keine Telefone, insbesondere nicht das von Dr. h. c. Strauß, abgehört wurden.

Dr. h. c. Strauß und der CSU kann nach Überzeugung des Ausschusses ferner zugute gehalten werden, daß in die Zeit des Berichts der „Süddeutschen Zeitung“ über das Abhörprotokoll die unaufgeklärte angebliche Entführung des Auslandsreferenten der CSU-Landesleitung, Huber, fiel. Dessen zeitweiliges Verschwinden erklärt auch das Verhalten von Dr. h. c. Strauß bei einem Vorfall am 13. Februar 1978 in München, der erst durch eine Presseveröffentlichung bekannt wurde. Damals hielt sich ein Observations-trupp der MAD-Gruppe VI mit vier Fahrzeugen in Verfolgung eines Verdachtsfalls, der seit 17 Jahren schwebte, aber erst seit 1977 auf eine bestimmte Verdachtsperson bezogen bearbeitet wurde, seit drei Tagen zur Beobachtung in der Lazarettstraße auf, wo diese Person ihre Wohnung hatte. Von dem Einsatz war das BayLfV, nicht jedoch die Sicherungsgruppe Bonn informiert. Die dem Observationstrupp angehörenden MAD-Mitarbeiter waren vorher nicht besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß in dieser Straße auch die CSU-Landesleitung lag. Am vierten Tag ihrer Observationstätigkeit fielen Beamten der Sicherungsgruppe Bonn des BKA, die Dr. h. c. Strauß zu seinem Schutz in einem gesonderten Fahrzeug begleiten, die Fahrzeuge des MAD-Observationstrupps auf. Als der Observa-

tionsleiter das seinerseits bemerkte, fuhr er mit seinem Wagen an den Wagen der Sicherungsgruppe heran, wies sich mit seinem Dienstausweis aus, erläuterte den Zweck des Aufenthalts, gab die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge an und nannte zur Identifizierung deren polizeiliche Kennzeichen; gleichzeitig kündigte er an, der Einsatz an dieser Stelle werde noch mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Beamten der Sicherungsgruppe mußten unmittelbar anschließend erneut das Fahrzeug von Dr. h. c. Strauß bei der Fahrt zu einem Termin außerhalb der Landesleitung begleiten. Bei einem Halt unterrichtete der nach seinen Angaben vor dem Ausschuß durch die erhaltenen Auskünfte beruhigte ranghöchste Beamte des Begleitfahrzeugs den eigentlichen Leiter des gesamten Begleitkommandos, der im Wagen von Dr. h. c. Strauß mitfuhr. Dieser ließ nicht nur über Funk bei der zuständigen Stelle nach den Kennzeichen der MAD-Fahrzeuge fragen, sondern unterrichtete auf der Rückfahrt auch Dr. h. c. Strauß von dem Vorgang, was dazu führte, daß dessen Wagen bei der Ankunft in der Lazarettstraße an eines der Observationsfahrzeuge heranfuhr, wobei die darin sitzenden Begleitpersonen mit gezückten Maschinenpistolen herausprangen, während Dr. h. c. Strauß auf die MAD-Bediensteten zuzuging und sie in unmißverständlicher Weise zum Abbruch ihrer Tätigkeit aufforderte. Die Observation, die wegen der Anfrage beim Polizeipräsidenten nach den Fahrzeugkennzeichen ohnehin beendet werden sollte, wurde daraufhin überstürzt aufgegeben. Auf seine telefonische Meldung an den Amtschef ASBw, Brigadegeneral Komossa, hin, erhielt der damalige Kommandeur der MAD-Gruppe VI, Oberst Schröder, den Auftrag, sofort um einen Rücksprachetermin bei Dr. h. c. Strauß nachzuzusuchen und diesem den gesamten Vorgang mündlich zu erläutern.

Bei dieser Unterredung, die noch am selben Tage zustande kam, ist nach übereinstimmenden Bekundungen von Dr. h. c. Strauß wie von Oberst Schröder vor dem Ausschuß kein Vorwurf mehr erhoben worden, der MAD, insbesondere die MAD-Gruppe VI in München, sei in diesem oder in einem anderen Fall gegen Dr. h. c. Strauß tätig geworden. Der Ausschuß, der zu diesem Vorfall alle verfügbaren Beweise bis hin zur Beziehung der Fallakte erhoben hat, hat auch seinerseits keine Verbindung zu seinem Untersuchungsauftrag feststellen können. Abweichungen in der Schilderung des Vorgangs zwischen den Aussagen von Oberst Schröder und Dr. h. c. Strauß bzw. Oberst Schröder und Brigadegeneral Komossa auf der einen und einem ebenfalls als Zeugen gehörten Beamten des Begleitkommandos auf der anderen Seite lassen sich aus der unterschiedlichen Interessenlage erklären, begründen aber keine Zweifel an der Darstellung als solcher. Bemerkenswert ist jedoch auch in diesem Falle, daß, obwohl zwischen den unmittelbar Beteiligten ausdrücklich Stillschweigen vereinbart worden war, das von Seiten von Dr. h. c. Strauß wie der MAD-Spitze nach beider glaub-

hafter Angaben auch gewahrt wurde, eine bestimmte deutsche Tageszeitung darüber gerade am Tage der ersten Anhörung von Dr. h. c. Strauß vor dem Ausschuß berichtete.

Auch alle sonstigen Hinweise auf den MAD als Urheber oder Täter des Abhörvorgangs haben sich als nicht stichhaltig erwiesen. Soweit derartige Hinweise angeblich aus dem BND selbst kamen, hat sich die Herkunft nicht klären lassen, da der Bedienstete, dem in dem Artikel einer Illustrierten ein entsprechender Fingerzeig zugeschrieben wurde, nach den Aussagen des Präsidenten wie des Vizepräsidenten des BND auf Befragen jede nähere Verbindung zur CSU oder zur Umgebung von Dr. h. c. Strauß bestritten hat, während die Bundestagsabgeordneten, die angeblich ebenfalls aus dem BND selbst gewarnt oder denen signalisiert wurde, der BND sei nicht beteiligt gewesen, wie in anderen angeblichen Fällen illegalen Abhörens von Telefonen von dem ihnen zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht aus Artikel 47 GG Gebrauch gemacht haben. Für den gelegentlich offen oder versteckt geäußerten Verdacht, der MAD komme schon deshalb in Frage, weil er als einziger Dienst des Bundes sowohl das technische Wissen und die erforderlichen Geräte wie ein Motiv für ein illegales Vorgehen gegen Dr. h. c. Strauß gehabt habe, konnte der Ausschuß nicht den geringsten Anhaltspunkt finden, zumal nach den einhelligen Bekundungen aller dazu befragten Zeugen der MAD zu keiner Zeit direkt oder indirekt in die Lockheed-Ermittlungen eingeschaltet war.

Da in der Presse verschiedentlich von bedenkenswerten Hinweisen auf die Urheberschaft östlicher Geheimdienste die Rede war, die aus dem BND nicht zuletzt deshalb gekommen seien, damit dieser selbst Verdächtigungen entgehe, ist der Ausschuß auch dieser Spur nachgegangen. Die dazu gehörten Chefs der Nachrichtendienste des Bundes haben übereinstimmend ausgesagt, daß sie eine solche Herkunft des Abhörprotokolls nicht ausschließen könnten, zumal ein mögliches Ziel, nämlich eine Verunsicherung der deutschen Dienste, in jedem Fall bereits erreicht sei. In dem einzigen vergleichbaren Fall, der bereits erwähnten Abhöraffaire Dr. Kohl/Prof. Dr. Biedenkopf, ist nämlich ebenfalls versucht worden, den Eindruck der Beteiligung allerdings eines alliierten Nachrichtendienstes zu erwecken, ohne daß sich dann allerdings später Nachweise dafür finden ließen. Mag für eine von außen gesteuerte Doppelstrategie, die sich gleichzeitig gegen Dr. h. c. Strauß und die Dienste des Bundes richtete, somit auch einiges sprechen, sieht sich der Ausschuß doch außerstande, darin mehr als eine von mehreren möglichen Theorien zu sehen.

Dasselbe muß für Mutmaßungen gelten, frühere, vielleicht auch nur freie Mitarbeiter des BND, die bei dieser Tätigkeit Kenntnis von Formularen und Akten hatten, könnten an der Abhöraffaire beteiligt gewesen sein. Der Name des in Zusammenhang mit Gerüchten um Dr. h. c. Strauß und Lockheed bereits in der Vergangenheit häufiger genannten Hauser ist zwar auch diesmal wieder gefallen. Der Ausschuß hat aber über die Tatsa-

che hinaus, daß Hauser früher unter anderem auch für den BND tätig war, keinen Anhaltspunkt für seine Beteiligung oder die eines anderen ehemaligen Angehörigen eines deutschen Geheimdienstes an diesem illegalen Abhörvorgang gefunden. Das aus der Sicht der Dienste berechnete Interesse an einem umfassenden Quellenschutz und die davon beeinflusste weitgehende Beschränkung der Aussageerlaubnis durch die Aufsichtsbehörden haben die Ermittlungen des Ausschusses in diesem Bereich allerdings erschwert; die dazu befragten Chefs der Dienste haben, soweit sie sich dazu äußern konnten, die Möglichkeit einer solchen Beteiligung jedoch nicht grundsätzlich verneint.

Vermutungen hinsichtlich des oder der Täter bleiben deshalb auch nach den Ermittlungen des Ausschusses nur Spekulationen. Alle Theorien, die dazu aufgestellt wurden, ließen sich nicht

durch Tatsachen erhärten. Die einzige sichere Erkenntnis des Ausschusses besteht darin, daß es sich um ein von langer Hand vorbereitetes Unternehmen gehandelt haben muß, dessen Urheber nicht nur über technisches Spezialkönnen, sondern auch über erhebliches Wissen aus dem Bereich des Nachrichtendienstes verfügten, und das sich sowohl gegen Dr. h. c. Strauß wie gegen die Dienste als solche gerichtet haben kann. Als Ergebnis mehr als zweijähriger Arbeit steht damit lediglich fest, daß hier in unerträglicher Weise ein Grundrecht durch Dritte verletzt wurde, und daß eine solche Grundrechtsverletzung erheblich leichter zu sein scheint, als die Mitglieder des Ausschusses, die insoweit überwiegend auch nur Laien waren bzw. sind, je geahnt hatten. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, daß es sich nicht um einen Einzelfall gehandelt hat oder daß ähnliche Fälle sich in Zukunft nicht wiederholen.

B. Die Lockheed-Bestechungsvorwürfe (Einsetzungsbeschluß II)

Der Ausschuß hat keinerlei Nachweis für eine Verbindung zwischen den von der Bundesregierung bzw. in deren Auftrag vorgenommenen offiziellen Untersuchungen zu Bestechungsvorwürfen gegen die Firma Lockheed-Aircraft-Corporation und dem Auftauchen einer Niederschrift über das am 28. September 1976 zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl geführte Telefongespräch gefunden. Nach seinen Ermittlungen kann zwar nicht ausgeschlossen werden, daß sich Dritte auch mit dem Ziel unbefugter Zugang zu diesem Telefongespräch verschafft haben, an zusätzliche Informationen aus diesem Bereich zu gelangen. Da nach den Feststellungen des Ausschusses die Dienststellen des Bundes an dem eigentlichen Abhörvorgang wie an der Herstellung einer Niederschrift darüber nicht beteiligt waren, scheidet jedoch aus, daß in amtlicher Eigenschaft mit diesem Komplex befaßte Personen oder Personengruppen hier versucht haben könnten, Beweise — etwa für Schmiergeldzahlungen der Firma Lockheed an Dr. h. c. Strauß oder die CSU —, die anders nicht zu erbringen waren, auf diesem Wege zu erhalten oder erst zu konstruieren.

1. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Aufklärung der Lockheed-Gerüchte (Einsetzungsbeschluß II. 1)

Erste Gerüchte über Bestechungshandlungen im Zusammenhang mit der Auswahl, Ausrüstung und Beschaffung des Starfighters für die Bundeswehr kamen bereits sehr früh auf. Schon 1961 wurde die Staatsanwaltschaft Koblenz im Rah-

men ihrer Ermittlungen in anderer Sache darauf hingewiesen, daß die Entscheidung für dieses Waffensystem im Jahre 1959 von Seiten der Firma Lockheed durch größere Zuwendungen beeinflusst worden sei; gleichzeitig wurde behauptet, es seien Gelder an Dr. h. c. Strauß und Dr. Adenauer sowie die CDU und CSU als politische Parteien geflossen. Die Staatsanwaltschaft gab diese Hinweise an das Referat ES des BMVg weiter, nannte aber nicht die Namen seiner Informanten, da diesen Vertrauensschutz zugesagt worden war. Die im BMVg auf Weisung der Hausleitung eingeleiteten Untersuchungen zogen sich bis in die Mitte der sechziger Jahre und führten auch zu Ermittlungsverfahren gegen Bundeswehrangehörige; konkrete Anhaltspunkte dafür, daß auf der politischen Ebene größere Geldsummen für die Entscheidung eine Rolle gespielt haben könnten, ließen sich jedoch trotz Kontaktaufnahme auch mit der Firma Lockheed selbst nicht finden, wobei auch von Bedeutung war, daß, wie bereits erwähnt, der Willensbildungs- und Entscheidungsvorgang bei der Beschaffung auf deutscher Seite nicht mehr rekonstruiert werden konnte, weil die Unterlagen dazu weitgehend nicht mehr auffindbar waren. Jedenfalls wurden die Ermittlungen Ende 1969 als wenig erfolgversprechend zunächst eingestellt; auch in späteren Jahren war dieser Grund, wie sich aus den vom Ausschuß beigezogenen Akten des BMVg ergibt, neben der eingetretenen Verjährung dafür maßgebend, daß die Untersuchungen nicht wieder aufgenommen wurden. Insofern unterscheiden sich auch die Aussagen nicht, die mit Ministerialdirigent Schnell und Ministerialrat Rath der frühere und der derzeitige Leiter

des Referats ES im BMVg als Zeugen vor dem Ausschuß gemacht haben.

Erstmals wieder aktuell wurde der Vorgang im August 1975 durch die Meldung einer Presseagentur zu in den USA getroffenen Feststellungen über Schmiergeldzahlungen der Firma Lockheed. Damals untersuchte der zur Kontrolle multinationaler Konzerne eingesetzte, nach seinem Vorsitzenden Church benannte Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses im amerikanischen Senat die Verkaufspraktiken amerikanischer Firmen und stieß dabei auch auf die Firma Lockheed, von der mehrere Zeugen vor dem Ausschuß behaupteten, sie habe in verschiedenen Ländern bedeutende Summen an politische Parteien, Politiker, Offiziere, Beamte und Angestellte gezahlt, um den Verkauf ihrer Produkte zu fördern. Aufgrund dieser Aussagen leitete auch die Börsenaufsichtsbehörde der USA, die SEC, ein offizielles Verfahren ein, in dessen Verlauf sie Geschäftsunterlagen der Firma Lockheed beschlagnahmte und ihrerseits Zeugen vernahm. Die Ergebnisse der Untersuchungen auf amerikanischer Seite wiederum führten dazu, daß Belgien, Italien, Japan, die Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien, die Türkei und weitere Staaten, die mit Lockheed in Geschäftsverbindungen gestanden hatten, mit Unterstützung der USA ihrerseits Ermittlungen im eigenen Lande zu den Verkaufspraktiken einleiteten, die in einigen Fällen zu Ministeranklagen und anderen politischen Konsequenzen führten. In der Bundesrepublik, die der größte Bezieher von Flugzeugen der Firma Lockheed gewesen und in die die meisten Provisionen geflossen waren, erschien schon am 29. August 1975 ein Mitarbeiter des Church-Ausschusses, um erste Kontakte mit dem Referat ES im BMVg aufzunehmen und die Hilfe des amerikanischen Senats bei der Aufklärung möglicher Bestechungsvorgänge zuzusagen.

In seinem Antwortschreiben vom 6. November 1975 auf ein entsprechendes schriftliches Angebot von Senator Church vom 16. September 1975 wies der Bundesminister der Verteidigung Leber jedoch darauf hin, daß Untersuchungen zu diesen Vorwürfen seit langem ohne Ergebnis abgeschlossen seien, weshalb es als zweckdienlich erscheine, zunächst in den USA vorhandene neue Informationen und die sich daraus für den Church-Ausschuß ergebenden Fragen zu übermitteln.

2. Die Rolle Hausers bei der Entstehung der Gerüchte

(Einsetzungsbeschluß II. 1)

Konkrete Hinweise auf die CSU als Empfänger von Zuwendungen der Firma Lockheed im Zusammenhang mit der Beschaffung des Starfighters durch die Bundeswehr tauchten auch in den USA erstmals auf, als im Rahmen der Anhörung von Mitarbeitern der Firma Lockheed ein früherer Angestellter des Koblenzer Verbindungsbüros, Hauser, am 6. Oktober 1975 vor dem

Church-Ausschuß und am 12. und 13. Januar 1976 vor der Börsenaufsichtsbehörde unter Eid aussagte, er wisse aus eigener Kenntnis von umfangreichen Zuwendungen der Firma Lockheed an die CSU und mehrere mit dem Starfighter-Geschäft befaßte Personen. Hauser, ein in den dreißiger Jahren mit seinen Eltern in die USA emigrierter gebürtiger Wiener, war nach verschiedenen gescheiterten Versuchen, beruflich Fuß zu fassen, in die amerikanische Armee eingetreten und mit dieser als Offizier einer Militärpolizeieinheit bei Kriegsende nach Bayern gekommen, wo sich eine engere Bekanntschaft zwischen ihm und Dr. h. c. Strauß entwickelte, der 1945 stellvertretender Landrat und 1946 Landrat von Schongau wurde. Nach Darstellung von Dr. h. c. Strauß als Zeuge vor dem Ausschuß hat Hauser damals der deutschen Zivilbevölkerung verschiedentlich Wohltaten erwiesen und ist erst später einem Degenerationsprozeß unterlegen; aus den Unterlagen des BMVg und des BMI über Hauser, die der Ausschuß beigezogen hat, ergibt sich jedoch, daß dieser sich nicht nur während seines Einsatzes in Korea, wo er in besonderer Mission verwendet wurde, wegen Unregelmäßigkeiten im Dienst verantworten mußte. Nach seiner Entlassung aus der Armee Ende der fünfziger Jahre ließ er sich als Lobbyist im Luftfahrtbereich nieder; 1961 wurde er durch die Vermittlung von Dr. h. c. Strauß, der die Verbindung zu ihm nicht hatte abreißen lassen und sogar Pate eines seiner Kinder wurde, von der Firma Lockheed eingestellt und bis 1964 in deren Koblenzer Büro verwendet.

Während dieser Zeit wie auch während seiner späteren Beschäftigungen für andere Firmen hielt Hauser engen **Kontakt** zum BMVg und zum BWB, darunter auch zum Referat ES, das er mit Informationen aus dem Rüstungshandel versorgte. Wie Ministerialdirigent Schnell und Ministerialrat Rath in ihrer Aussage betont haben, waren stets größere Teile seiner Darstellungen richtig, der häufig wichtigere Rest jedoch nur halb wahr oder sogar falsch. Bereits Mitte der sechziger Jahre machte er so belastende Angaben über die Firma Lockheed und ihre geschäftlichen Verbindungen, bestritt aber gleichzeitig in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren jede Kenntnis von Zahlungen an die CSU oder Dr. h. c. Strauß, von denen der englische Geheimdienst damals erfahren haben wollte. Aus Ermittlungsakten u. a. der Bundesanwaltschaft, die der Ausschuß beigezogen hat, ergibt sich, daß Hauser mehrfach im Zusammenhang mit dem Verdacht geheimdienstlicher Tätigkeit für Staaten des Warschauer Paktes genannt wurde, sich aber 1970 unwidersprochen darauf berufen konnte, er habe im Auftrage des BND gehandelt. 1972 vom Landgericht Bonn wegen Straftaten im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, setzte er sich vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils in die USA ab. Öffentlich bekannt wurde er nach seiner Aussage vor dem Church-Ausschuß durch Interviews und Berichte in der deutschen und internationalen Presse; Tagebuchaufzeichnungen mit

denen er seine Behauptungen beweisen wollte, erwiesen sich jedoch als nachträglich angefertigt, so daß auch der amerikanische Senat von einer zweiten Vernehmung im Februar 1976 absah.

3. Das Auftauchen eines „Lockheed“-Briefes bei Dr. Kohl

In diese Zeit fällt auch der Eingang eines auf einem Geschäftsbogen der Fa. Lockheed Aircraft Corporation geschriebenen, in einem mit englischen Ausdrücken durchsetzten Deutsch abgefaßten und als „persönlich und vertraulich“ bezeichneten Briefes bei dem damaligen Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz und Kanzlerkandidaten der CDU/CSU, Dr. Kohl, in dem diesem von einem Vizepräsidenten F. A. Cleveland zu seinen Erfolgen bei der Wahlvorbereitung gratuliert und zugleich der Hoffnung Ausdruck verliehen wird, ihn in Kürze als „Federal Chancellor“ beglückwünschen zu können. Der Brief hebt dann weiter auf die „seit 1966 unfreiwillig unterbrochenen guten Kontakte“ ab und lenkt die Aufmerksamkeit auf die für Bundesmarine als Nachfolgemodell für die Breguet Atlantic geeignete Viking, um mit erneuten guten Wünschen für die Wahlvorbereitung und dem Hinweis auf die Förderung des Wahlkampfes durch eine „gift“ zu schließen.

Nicht zuletzt wegen des äußeren Zusammenhangs hat Dr. Kohl diesen am 3. März 1976 in seinem Bonner Büro eingegangenen Brief unverzüglich mit Begleitschreiben vom 4. März 1976 im Original an den Generalstaatsanwalt in Koblenz weitergeleitet und um Einleitung der notwendigen amtlichen Schritte gebeten, da er selbst weder den Unterzeichner kenne noch zu irgendeiner Zeit mit der Firma Lockheed in Verbindung gestanden habe, auch nicht beurteilen könne, ob es sich überhaupt um ein Schreiben der Firma Lockheed oder um eine Fälschung handele.

Der Ausschuß hat von diesem Brief und dem sich anschließenden Ermittlungsverfahren erstmals bei der Einsichtnahme in die von ihm beigezogenen Akten des BK, in denen sich eine Kopie des Vorganges befand, erfahren. Eine daraufhin an die Staatsanwaltschaft Koblenz gerichtete schriftliche Anfrage ergab, daß die Ermittlungen inzwischen eingestellt worden waren. Auch eine weitere Anfrage durch den Ausschuß zum Abschluß seiner Untersuchungen hatte kein anderes Ergebnis; die Staatsanwaltschaft antwortete am 7. Dezember 1979, daß sie keine neuen Erkenntnisse gewonnen hätte, die eine Wiederaufnahme der Ermittlungen von amtswegen rechtfertigten.

4. Das weitere Vorgehen der Bundesregierung zur Aufklärung der Vorwürfe (Einsetzungsbeschluß II. 3, 4)

Nachdem der Bundeskanzler schon in der Kabinettsitzung vom 11. Februar 1976 um Information in dieser Angelegenheit gebeten hatte, wandte sich der Chef des BK mit Schreiben vom 3. März

1976 an den BMJ, den BMF und den BMVg und forderte sie zur Stellungnahme darüber auf, ob die Bundesregierung die USA um nähere Auskünfte ersuchen solle. Wie Staatssekretär Dr. Erkel vom BMJ ausgesagt hat, antwortete der BMJ mit Schreiben vom 10. März 1976. Ministerialrat Rath, der, wie sich aus den vom Ausschuß beigezogenen Aktenvermerken ergibt, bereits von zahlreichen in dieser Angelegenheit recherchierenden Journalisten kontaktiert worden war, hatte als Leiter des Referats ES entsprechend der zwischen dem Verteidigungsminister Leber und Senator Church getroffenen Vereinbarung sich inzwischen in den USA einen persönlichen Eindruck von den dort vorhandenen Verdachtsmomenten verschafft, allerdings nur Zugang zu dem Material des Senats, nicht auch zu den von der Börsenaufsicht sichergestellten Geschäftsunterlagen gehabt. Nach seiner Rückkehr unterrichtete er am 10. März 1976 die Leitung des BMVg und am 12. März 1976 den Chef des BK über seine Eindrücke. Er wies dabei darauf hin, daß Urkundenbeweise für die Behauptungen Hausers auch dem amerikanischen Senat nicht vorlägen, der seine Untersuchungen in bezug auf mögliche Bestechungsvorgänge in der Bundesrepublik Deutschland deshalb eingestellt habe; Erkenntnisse seien allenfalls aus den bei der Börsenaufsichtsbehörde liegenden Unterlagen zu gewinnen, deren Überlassung die amerikanische Seite angeregt habe. Auf der Staatssekretärsbesprechung am 15. März 1976 wurde daraufhin die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe verabredet, die das weitere Vorgehen prüfen und die Verhandlungen mit den USA koordinieren sollte.

Eine erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe, in der neben dem BK das Auswärtige Amt (AA), das BMJ, das BMF, das BMVg, das BMV und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA), vertreten waren, fand noch am selben Tage statt. Ministerialrat Rath wiederholte hier, daß nach seinem derzeitigen Erkenntnisstand auch in den USA keine konkreten Nachweise für die Bundesrepublik Deutschland betreffende Schmiergeldzahlungen vorhanden wären, daß aber die Ermittlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft seien, da weitere Anhaltspunkte sich aus den Akten der Börsenaufsicht ergeben könnten. Bereits in dieser Sitzung spielte die Frage der Federführung eine große Rolle; wie sich aus den vom Ausschuß beigezogenen Akten des BMJ ergibt, wurde dort von Anfang an die Auffassung vertreten, möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalte seien längst verjährt, so daß es an jedem Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit des BMJ innerhalb der Bundesregierung fehle. Als Japan am 23. März 1976, Italien und die Niederlande am 29. März 1976 bereits Verträge mit den USA über die Überlassung der Politiker in ihren Ländern belastenden Unterlagen abschlossen und darüber in der Presse berichtet wurde, wandte sich der Chef des BK am 6. April 1976 schriftlich an den Chef des Stabes des Weißen Hauses und bat ihn offiziell um Unterrichtung über die dem amerikanischen Se-

nat, der amerikanischen Regierung und der dortigen Börsenaufsicht vorliegenden Akten, aus denen sich etwaige Korruptionshandlungen im Zusammenhang mit dem Ankauf von Rüstungsgütern durch die Bundesrepublik Deutschland ergeben könnten. Auf dieses Schreiben hin erging eine Einladung zu einem ersten Vorgespräch am 27. April 1976 im State Department in Washington über ein Verwaltungsabkommen, bei dem die amerikanische Seite ein Vertragsmuster vorlegte, das auch den anderen, bis dahin abgeschlossenen Verträgen zugrundegelegt hatte, aber nur von Italien fast unverändert angenommen worden war. Wie die Botschaft in ihrem Bericht an das Auswärtige Amt hervorhob, hatten die Amerikaner betont, daß sie nach den Erfahrungen mit Italien darauf bestehen müßten, daß das Material nur „Law Enforcement Agencies“, also staatlichen Einrichtungen mit Rechtspflegeaufgaben, zugänglich gemacht und darüber hinaus strenge Geheimhaltung garantiert werden müsse, damit nicht der Eindruck der Einmischung in innenpolitische Angelegenheiten erweckt werde; außerdem sollte der Vertrag als Ressortabkommen zwischen den beiden Justizministerien abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 6. Mai 1976 beauftragte der Bundeskanzler den BMJ daraufhin nun endgültig mit der Federführung für die weiteren Verhandlungen und erteilte ihm einen konkreten Verhandlungsauftrag. Der BMJ antwortete darauf am 14. Mai 1976; am 25. Mai 1976 trat die interministerielle Arbeitsgruppe erneut zusammen und erarbeitete einen eigenen Entwurf für ein derartiges Abkommen, der gegenüber den amerikanischen Vorstellungen zwei Abweichungen enthielt: Zum einen sollte ein Regierungsabkommen abgeschlossen werden, zum anderen sollte das Material über die eigentliche Rechtspflege hinaus für sonstige amtliche Zwecke verwendet werden können. Dieser deutsche Entwurf wurde am 10. Juni 1976 dem AA zur Weiterleitung an die deutsche Botschaft in Washington übermittelt, die ihn ihrerseits am 23. Juni 1976 zusammen mit einem Aide-mémoire dem State Department übergab. Nachdem die amerikanische Regierung Verhandlungsbereitschaft signalisiert und der BMJ die ihm vorgeschlagene Verhandlungslinie gebilligt hatte, erörterten Delegationen des Justizministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und des BMJ vom 7. bis 9. Juni 1976 in Washington erneut die Angelegenheit. Der als Ergebnis schließlich paraphierte Entwurf eines Abkommens über gegenseitige Unterstützung bei der Ausübung der Rechtspflege im Zusammenhang mit der Lockheed Aircraft Corporation kehrte zu der Form der Ressortvereinbarung zurück, da ein Regierungsabkommen mit den in dem deutschen Entwurf enthaltenen detaillierten Regelungen in den USA die vorherige Ratifizierung durch den Kongreß erfordert hätte, ging aber ansonsten auf die deutschen Wünsche ein. Lediglich in der Frage der Überlassung der zu erwartenden Unterlagen an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß blieben die Amerikaner hart, da sie den Eindruck der Förderung

einer primär politischen Verwendung vermeiden wollten; die einzige Ausnahme, die sie von diesem Grundsatz gemacht hatten, betraf die Niederlande, wo eine Dreier-Kommission die Auswertung vornahm, die dann zum Verzicht von Prinz Bernhard auf einen großen Teil seiner öffentlichen Ämter führte.

Nach ihrer Rückkehr legte die deutsche Delegation Verhandlungsablauf und Verhandlungsergebnis in einem Vermerk für die Leitung des BMJ nieder und empfahl den Abschluß des Vertrages in dieser Form. Bevor die Äußerungsfrist für die um ihr Einverständnis gebetenen übrigen an der interministeriellen Arbeitsgruppe beteiligten Ressorts abließ, bat der Bundeskanzler mit Schreiben vom 28. Juli 1976, das allerdings erst am 10. August 1976 dort einging, den BMJ um Prüfung, ob das Abkommen nicht doch dahin ergänzt werden könne, daß das anfallende Material auch parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zugänglich gemacht werden dürfe. Einer gleichzeitig von ihm gemachten Anregung folgend entschloß man sich im BMJ daraufhin am 26. August 1976, weitere Verhandlungen mit den Amerikanern auf Staatssekretärebene zu versuchen. Durch Noten vom 1. und 15. September 1976 deutscherseits schriftlich vorbereitet, fanden diese Verhandlungen vom 20. bis 24. September 1976 in Washington statt. Wenn auch keine Änderung des eigentlichen Vertrages gelang, wurde doch eine Ergänzung der vereinbarten Niederschrift zu dem Vertrag erreicht, die es dem BMJ erlaubte, Informationen, die ihm aufgrund des Vertrages von den USA zur Verfügung gestellt würden, nach vorheriger Konsultation und Zustimmung des amerikanischen Justizministeriums zur Erfüllung von durch das Grundgesetz begründeten Verpflichtungen zu verwenden.

Erst der Abschluß des Abkommens in dieser Form und mit diesem Inhalt ermöglichte eine umfassende Auswertung aller in den USA angefallenen Unterlagen — einschließlich ihrer Überlassung an diesen Untersuchungsausschuß, der aus den Aussagen von Staatssekretär Dr. Erkel vom BMJ und Ministerialrat Rath vom BMVg sowie aus den dazu vorgelegten Sachakten des BMJ den Eindruck gewonnen hat, daß die Bundesregierung hier verantwortungsbewußt und zügig zugleich verhandelte.

Die eingetretenen Verzögerungen sind auf die unterschiedlichen Interessen der Verhandlungspartner zurückzuführen, wobei auf amerikanischer Seite die Zurückhaltung noch durch die Erfahrungen mit anderen Staaten verstärkt wurde, auf deutscher Seite mit dem BMJ ein eigentlich in der Sache selbst nicht zuständiges Ressort handeln mußte. Daß das endgültige Zustandekommen des Vertrages und die sich unmittelbar anschließende Bitte an die USA um Herausgabe des Materials in die letzte Phase des Bundestagswahlkampfes 1976 fielen, ist als solches der Bundesregierung nicht anzulasten; vor allem hat sie nach den Feststellungen des Ausschusses die

Vertrags- und Übergabeverhandlungen nicht bewußt verzögert und in die Länge gezogen, um dadurch politische Vorteile zu erlangen.

5. Die Tätigkeit der Lockheed-Arbeitsgruppe (Einsetzungsbeschluß II. 5, 7, 8, 9)

Zur Auswertung des zu erwartenden Materials setzte der BMJ am 11. November 1976 eine eigene Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ ein, der neben dem als Zeuge vom Ausschuß gehörten ehemaligen Senatspräsidenten beim Bundesgerichtshof, Meyer, als Vorsitzendem zwei Beamte des BMJ, ein Beamter des BMF und der bereits mehrfach genannte, als Leiter des Referats ES des BMVg mit den Zusammenhängen besonders vertraute Ministerialrat Rath angehörten. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe wurden für die Zeit ihrer Mitwirkung ausdrücklich von jeder Weisung freigestellt und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Am 18. November 1976 trafen in einer ersten Sendung etwa 4000 Fotokopien aus den Unterlagen der amerikanischen Börsenaufsicht ein. Darunter befanden sich überwiegend Schriftstücke und Abrechnungsunterlagen verschiedener Abteilungen des Lockheed-Konzerns über die Vertragsbedingungen mit dem jeweiligen Deutschland-Repräsentanten einschließlich der Provisionsabrechnungen sowie die Aussagen Hausers vor der Börsenaufsichtsbehörde. Am 13. Januar 1977 folgten dann noch einmal 995 Blatt Ablichtungen aus den Unterlagen des Church-Ausschusses; auch hier handelte es sich um Akten des Lockheed-Konzerns und um Auszüge aus den Aussagen der vom Church-Ausschuß vernommenen Personen. Alle Unterlagen waren ungeordnet und zum Teil nur schwer zu entziffern.

Soweit sie ursprünglich durchnummeriert worden waren, ergab sich schon aus den Seitenzahlen, daß offensichtlich nur die die deutschen Lockheed-Geschäfte direkt betreffenden Teile ausgewählt worden waren, obwohl auch hier anscheinend Lücken blieben. Denn die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington hatte schon am 11. Januar 1977 mitgeteilt, daß alles zur Zeit vorhandene Material übergeben worden sei; die Aussagen des inzwischen zurückgetretenen Lockheed-Präsidenten Kotchian, die ebenfalls deutsche Angelegenheiten berührten, mußten deshalb zum Beispiel aus dem veröffentlichten Bericht der niederländischen Regierungskommission zur Untersuchung der dortigen Bestechungsvorwürfe entnommen werden, in welchem als Anlage auch in Faksimile das angebliche Tagebuch, mit dem Hauser seine Vorwürfe beweisen wollte, abgedruckt war.

Die Arbeitsgruppe sichtete und ordnete die ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und zog zur Ergänzung Auskünfte und Akten deutscher Stellen, etwa der Deutschen Lufthansa, des BMV, des BMF und des BMVg heran; außerdem rechnete sie die Provisionszahlungen nach, über die die neue Geschäftsleitung der Firma Lock-

heed bereits im Juli 1976 eine Zusammenstellung zur Verfügung gestellt hatte. Obwohl sie bei einem Teil der Fotokopien von Dokumenten der Börsenaufsicht einwandfreie Stücke nacherbitten mußte, da sie nicht oder nur teilweise zu entziffern waren, und auch noch der von einer Treuhandfirma im Auftrage der Börsenaufsicht anzufertigende Prüfungsbericht ausstand, legte die Arbeitsgruppe am 28. April 1977 einen Zwischenbericht vor, der bereits die wesentlichsten Ergebnisse vorwegnahm. Über den Inhalt dieses Zwischenberichts, der nur in drei Exemplaren existierte, von denen zwei in der Geheimschutzstelle des BMJ deponiert worden waren, wurden die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, zuletzt am 16. Juni 1977 auch Dr. h. c. Strauß persönlich, von Staatssekretär Dr. Erkel und Senatspräsident a. D. Meyer unterrichtet; erst danach gab das BMJ eine Presseerklärung darüber heraus. Zusätzlich erhielten die Fraktionsvorsitzenden am 9. September 1977 eine schriftliche Zusammenfassung des Zwischenberichts.

Am 16. Mai 1977 war der Bericht der Treuhandfirma, am 19. Juli 1977 waren die in einer besser lesbaren Ausfertigung erbetenen 110 Ablichtungen der Börsenaufsichts-Unterlagen bei der Arbeitsgruppe eingegangen, die jetzt nicht mehr kontinuierlich tagte, sondern nur noch von Zeit zu Zeit zusammentrat, um die bei ihr vorhandenen Reste aufzuarbeiten. Nach Aussagen von Staatssekretär Dr. Erkel interessierte sich ohnehin niemand mehr für ihre Tätigkeit; eine Ausnahme bildete allein Dr. h. c. Strauß, dessen Büro sich in unregelmäßigen Abständen telefonisch im BMJ nach dem Stand der Arbeiten erkundigte. Als sich die Arbeitsgruppe am 19. Dezember 1977 endgültig entschloß, auf die noch ausstehenden 86 oder 87 Dokumente zu verzichten und ihre Arbeit abzuschließen, war man im BMJ deshalb sehr überrascht. Da der Bundesjustizminister und sein Parlamentarischer Staatssekretär bereits nicht mehr in Bonn waren, nahm Staatssekretär Dr. Erkel am Nachmittag des 22. Dezember 1977 in Gegenwart seines Persönlichen Referenten in seinem Dienstzimmer den Schlußbericht in Empfang, der lediglich aus zwei Seiten bestand, die dem Zwischenbericht vorgeheftet waren und in denen ausgeführt wurde, daß auch die neu eingegangenen Unterlagen keine neuen Erkenntnisse gebracht hätten.

Außer den Mitgliedern der Arbeitsgruppe hatten nur drei weitere Bedienstete und die Geheimschutzstelle des BMJ Kenntnis von dem Abschluß der Arbeiten. Diese Personen wiederum konnten, wie die Vernehmung von Ministerialrat Rath, Staatssekretär Dr. Erkel und Senatspräsident a. D. Meyer ergeben hat und wie durch die Feststellung des Ausschusses unter I erhärtet wird, zu diesem Zeitpunkt nichts von der Existenz der Niederschrift über ein abgehörtes Telefongespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl wissen. Es ist nach Auffassung des Ausschusses auch ausgeschlossen, daß in dieser Zeit etwa Täter oder Mitwisser des Ab-

hervorganges von dem Vorliegen des Abschlußberichts erfahren und deshalb die Niederschrift an die Süddeutsche Zeitung gesandt haben könnten. Denn der Bericht wurde über Weihnachten im BMJ eingeschlossen und erst am 29. Dezember 1977 in je einem Exemplar an die drei Fraktionsvorsitzenden übersandt. Da er zudem weiter als Geheimsache eingestuft blieb, konnte auch nicht ein eventuell von ihm ausgehender positiver Eindruck durch das Auftauchen des Abhörprotokolls wieder zerstört werden; der gesamte Inhalt war schließlich nicht bekannt. Der Ablauf läßt nach den Feststellungen des Ausschusses somit nur den Schluß zu, daß es sich um ein zufälliges Zusammentreffen handelte.

6. Das Ergebnis der Lockheed-Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland (Einsetzungsbeschluß II. 6, 7)

Hinzu kommt, daß der Bericht der Arbeitsgruppe, der auch dem Ausschuß erst zugänglich gemacht werden konnte, als entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen das amerikanische Justizministerium sein Einverständnis erklärt hatte, sich nicht mit der Person Dr. h. c. Strauß, sondern mit dem Geschäftsgebaren der Firma Lockheed beschäftigt. Der Erwerb des Starfighter für die Bundeswehr ist darin nur einer, wenn auch der umfangreichste von fünf Beschaffungsvorgängen, bei denen Fabrikate der Firma Lockheed von deutschen Stellen erworben wurden bzw. erworben werden sollten. Der Bericht kommt zu der Feststellung, daß die Firma Lockheed zuerst auf die Geschäftsleitung der Luft Hansa, später auf den militärischen Bereich, auf die Beamenschaft und auch auf die Politiker zwar massiv eingewirkt habe, daß aus den noch vorhandenen und zugänglichen Unterlagen sich ein Nachweis für direkte oder indirekte Geldleistungen an Personen oder Parteien sich jedoch nicht führen lasse. Daß durch weitere Ermittlungen geklärt werden könne, ob von Lockheed auch im deutschen Starfighter-Geschäft Schmiergelder gezahlt worden seien, hielt die Arbeitsgruppe für unwahrscheinlich. Sie empfahl deshalb schon in ihrem Zwischenbericht, den Gerüchten, im Starfighter-Geschäft seien von Lockheed Zuwendungen an politische Parteien, an Politiker, an Beamte oder Offiziere in der Bundesrepublik Deutschland gemacht worden, nicht mehr weiter nachzugehen.

Der Ausschuß hat nicht nur diesen inzwischen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Bericht, sondern auch die dazu im BMJ und BK vorhandenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Untersuchungen gemacht, um sich einen eigenen Eindruck davon zu verschaffen, wie die Arbeitsgruppe vorgegangen ist. Er hat sich davon überzeugt, daß der Lockheed-Bericht wohlthuend nüchtern ist und die in ihm getroffenen Feststellungen sich weder für die politische Auseinandersetzung noch gar für Spekulationen oder Ver-

leumdungen eignen. Der Bericht stellt aber auch klar heraus, daß der Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß bei der Beschaffung des Starfighters nicht nur wegen des großen Zeitabstandes nicht mehr zu rekonstruieren ist. Es fehlen vielmehr wesentliche Unterlagen darüber, die bereits bei Aufnahme der Ermittlungen durch das Referat ES des BMVg im Jahre 1961 nicht mehr vorhanden waren und die auch im Zuge der erneuten Ermittlungen im Jahre 1976 nicht wieder auftauchten. Das ist nur teilweise mit den Schwierigkeiten beim Aufbau der Bundeswehr zu erklären oder gar zu entschuldigen; daß eine Behörde den Verlust von derart wichtigen Akten zeitweilig sogar mit einem Wasserrohrbruch zu bemänteln versucht, zeigt vielmehr erhebliche Nachlässigkeiten in der Aktenführung auf.

Aus den beigezogenen Unterlagen wie aus den Aussagen von Ministerialrat Rath und seinem Vorgänger Ministerialdirigent Schnell hat der Ausschuß den Eindruck gewonnen, daß das Referat ES des BMVg von Anfang an ohne Ansehen der Person versucht hat, den Gerüchten um die Starfighter-Beschaffung auf den Grund zu gehen. Die nicht auffindbaren Akten haben dabei nicht erst im Jahre 1976 eine Rolle gespielt. Der BRH hatte bereits in seiner Prüfungsmitteilung vom 26. Juni 1969 schwere administrative Mängel und Leichtfertigkeiten in diesem Bereich konstatiert; in seinen Bemerkungen vom 16. September 1971 zu den Bundeshaushaltsrechnungen für die Haushaltsjahre 1968 und 1969 konkretisierte er seine Vorwürfe, so daß auch der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages am 7. Juni 1973 in seinem Bericht zu diesen Bemerkungen unter anderem feststellen mußte, daß die Dokumentation über die Entscheidungsfindung bei der Starfighter-Beschaffung lückenhaft ist und möglicherweise den Entscheidungsfindungsprozeß sowie eine nachträgliche Würdigung und Prüfung erschwert hat. Vor diesem Hintergrund, der durch die Meldungen aus den USA seit 1975 neue Nahrung erhalten hatte, konnten im Wahlkampf 1976 öffentliche Spekulationen aufkommen, die allerdings nicht durch die Bundesregierung ausgelöst oder gefördert wurden, wie sich der Ausschuß überzeugt hat. Der Bundesregierung kann auch nicht vorgeworfen werden, sie habe nichts getan, um diese Spekulationen zu unterbinden. Aus allen offiziellen Stellungnahmen vor und nach der Bundestagswahl 1976 zu diesem Komplex, die der Ausschuß noch einmal eingesehen hat, ergibt sich vielmehr, daß alle Beteiligten bemüht waren, den erneut aufgekommenen Gerüchten zügig und objektiv nachzugehen. Für eine Verbindung zu der Abhöraffäre Dr. h. c. Strauß / Chefredakteur Scharnagl in diesem Bereich fehlt es an jedem konkreten Nachweis. Wie dem Ausschuß abschließend auf seine Anfragen vom BMJ mitgeteilt worden ist, sind in der Frage der Geschäftspraktiken der Firma Lockheed im Verhältnis zur Bundesrepublik auch in den USA alle Ermittlungen beendet worden. Spekulationen in diesem Bereich sollten in Zukunft deshalb unterbleiben.

C. Abhöraktionen amtlicher Stellen des Bundes (Einsetzungsbeschluß III.)

Der MAD hat nach Feststellung des Ausschusses in einigen Fällen zur Aufklärung des Verdachts von Angriffen auf die Bundeswehr in rechtlich zweifelhafter Weise Lauschmittel eingesetzt und damit grundrechtlich geschützte Positionen einzelner Betroffener verletzt. Von diesen Vorgängen hatten die politische Leitung des BMVg, aber auch der Amtschef des ASBw zum Teil keine vorherige Kenntnis. Der Grund dafür lag einmal in der Organisationsstruktur von BMVg und ASBw, die auch bereits von dem Verteidigungsausschuß als Untersuchungsausschuß in seinem Bericht zur Untersuchung des Spionagefalls Lutze/Wiegel und damit in Zusammenhang stehender Sachverhalte gerügt worden ist; er lag außerdem zumindest teilweise in der fehlenden gesetzlichen Umschreibung des Auftrags des MAD und der ihm zur Erfüllung dieses Auftrags zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden, die eine sehr weite Auslegung zuließ. Die nachträglich zur Rechtfertigung des Vorgehens des MAD vorgebrachten Argumente konnten den Ausschuß nicht überzeugen.

1. Die auslösenden Ereignisse für eine Überprüfung der Lauschmitteleinsätze des MAD

Öffentliche Aufmerksamkeit erlangten Lauschmitteleinsätze der Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland durch gewisse Ereignisse in der Justizvollzugsanstalt Stammheim und den sogenannten Fall Dr. Traube. Nachdem der „Spiegel“ in seiner Ausgabe vom 28. Februar 1977 die im Jahre 1975 vom BfV mit technischer Hilfe des BND gegen den Atomwissenschaftler Dr. Traube durchgeführte „Lauschaktion“ aufgedeckt hatte, beeilte sich die Bundesregierung, sich auch selbst einen Überblick über die Tätigkeit der Nachrichtendienste in diesem Bereich zu verschaffen. So erstattete Bundesinnenminister Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer am 8. März 1977 dazu einen Bericht an den Bundeskanzler. Am 10. März 1977 forderte Staatssekretär Fingerhut den damaligen Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Scherer, auf, unverzüglich über etwaige vergleichbare Fälle in seinem Verantwortungsbereich zu berichten. Da bis zu diesem Zeitpunkt keine Zusammenstellung dieser Art, sondern lediglich Berichte über die Lauschabwehr und die allgemeine Gefahrenlage der Bundeswehr vorlagen, hat Brigadegeneral a. D. Scherer nach seinen Angaben vor dem Ausschuß, die durch die vom BMVg zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Angaben vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Bülow bestätigt wurden, nach reiflicher Überlegung und vorheriger Rückfrage bei der Auswertungsabteilung des ASBw wie bei den Kommandeuren der einzelnen MAD-Gruppen angesichts der gebotenen Eile den 1. Januar 1974 als Stichtag festgesetzt, bis zu dem zurück alles erfaßt und zusammengetragen werden sollte, was unter den Begriff „Lauschmitteleinsatz“ fallen könnte.

Dieser Stichtag knüpft nicht an bestimmte persönliche Ereignisse im BMVg, etwa die Amtsübernahme durch Minister Leber oder die als Amtschef des ASBw durch Brigadegeneral Scherer selbst an, sondern war dadurch bestimmt, daß es galt, in kürzester Zeit einen möglichst vollständigen Überblick zu geben. Der Ausschuß hat keinen Anlaß zu der Annahme, dieses Datum sei aus anderen als arbeitsökonomischen Gründen bestimmt worden. Denn wenn alle sogenannten Operations-Vorgänge auch dreißig Jahre lang und von allen anderen Akten getrennt bei der durchführenden Stelle aufzubewahren sind, erfolgt dabei jedoch keine Unterteilung oder Kennzeichnung danach, ob etwa Lauschmittel eingesetzt wurden oder nicht, zumal nach den Erkenntnissen des Ausschusses der Lauschmitteleinsatz gerade beim MAD entgegen in der Öffentlichkeit geweckter Eindrücke die Ausnahme gewesen ist. Um nicht sämtliche Akten durchsehen zu müssen, konnte deshalb nur nach der Erinnerung überprüft werden, wann und wo seit dem 1. Januar 1974 für operative Zwecke Lauschmittel an die MAD-Gruppen ausgegeben worden waren, und die entsprechenden Vorgänge auf den tatsächlichen Einsatz dieser Geräte durchgesehen werden.

Der aus den so zustande gekommenen Meldungen von Brigadegeneral Scherer als Amtschef des ASBw zusammengestellte Bericht vom 11. März 1977, der ausweislich des Vermerks auf dem Original am 14. März 1977 im Staatssekretärsbüro einging und noch am selben Tage Minister Leber zur Kenntnis gebracht wurde, konnte deshalb die Zahl der Fälle, in denen der MAD bzw. das ASBw seit Inkrafttreten des G 10-Gesetzes einen Antrag auf Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz gestellt hatte, nicht exakt wiedergeben, da darüber besondere Aufzeichnungen geführt wurden und werden. Daß die Feststellung von Lauschaktionen außerhalb des G 10-Bereichs nicht nur wegen der geringen Zahl schwierig war, zeigte sich darin, daß über die sechs in dem Bericht enthaltenen Fälle hinaus ein weiterer mit Schreiben vom 22. März 1977 für den Berichtszeitraum nachgemeldet werden mußte. Von den ursprünglichen sechs Fällen waren zwei mit der Abwehr politisch motivierter Sicherheitsgefährdung, vier — darunter der Fall Holz — mit der Abwehr nachrichtendienstlicher Sicherheitsgefährdung begründet; zu der letzten Kategorie dürfte auch der nachgemeldete Fall zu rechnen gewesen sein. Wie der Bericht betonte, hatte der MAD seine Lauschmittel selbst angebracht, war bei der Anbringung, so sie überhaupt in geschlossenen Wohnungen erfolgte, nie gewaltsam eingedrungen, sondern hatte sich immer einer „Legende“ bedient und war in vergleichbaren Fällen auch nicht etwa in Amtshilfe für andere Dienste tätig geworden.

In der Debatte des Deutschen Bundestages über den Fall Dr. Traube am 16. März 1977 wurden

deshalb weitere Lauschaktionen, etwa des MAD, nicht erwähnt. Es konnte so der Eindruck entstehen, es habe sich um den einzigen derartigen Grundrechtsverstoß durch einen Nachrichtendienst des Bundes gehandelt. Als konkrete Folge des Falles Dr. Traube erließ Bundesminister Leber nach Beratung mit seinen Staatssekretären und dem Generalinspekteur jedoch schon am 21. März 1977 die Anordnung, alle Einsätze im Bereich des heimlichen Abhörens des gesprochenen Wortes einschließlich der Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz in Zukunft jeweils vor Beginn der Aktion der Hausleitung zu melden. Eine fachliche Weisung von Staatssekretär Dr. Hiehle vom 21. März 1978 präziserte nach dem Amtswechsel an der Spitze des BMVg diese Anordnung dahin, daß der Einsatz von Lauschmitteln nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des Staatssekretärs möglich sei.

2. Die Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen des MAD

Diese Weisungen änderten ein Verfahren, das auf der Zuordnung des MAD bzw. des ASBw zum BMVg aufbaute und in der bis dahin gültigen Form auf einer Weisung des früheren Staatssekretärs Dr. Wetzel beruhte, die von Staatssekretär Fingerhut als seinem Amtsnachfolger übernommen worden war. Als Folge der Ergebnisse des zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der V. Wahlperiode, des sog. Hirsch-Berichts (Drucksache V/4208), der für den Bereich des MAD durch ein internes Gutachten von drei vom BMVg berufenen Persönlichkeiten unter Leitung des früheren stellvertretenden Generalinspektors Kuntzen ergänzt wurde und unter anderem zum Erlaß der sogenannten Zusammenarbeitsrichtlinien führte, deren jüngste Fassung vom 23. Juli 1973 stammt (vgl. dazu den Bericht der Kommission „Vorbeugender Geheimschutz“, sog. Eschenburg-Kommission, vom 18. November 1974, Drucksache 7/3083) war die Dienstanweisung für den MAD 1969 neu gefaßt und das ASBw und damit der MAD fachdienstlich dem Führungsstab Streitkräfte des BMVg unterstellt worden. Dort gehörte der MAD zur Unterabteilung – später Stabsabteilung – FüS II, jedoch nicht in der Form, daß ein eigenes Aufsichts- und Führungsreferat bestanden hätte; das betreffende Referat war vielmehr für eine Reihe weiterer Aufgaben zuständig, wobei der MAD zunächst nur von einem Hilfsreferenten betreut wurde, der allerdings selbst aus dem Dienst kam, also Fachmann war. Durch Staatssekretär Dr. Wetzel wurde die Anbindung an die Leitung des BMVg dann insoweit modifiziert, als ein unmittelbares Vortragsrecht in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit und besonderer Bedeutung eingeführt wurde, was dadurch motiviert war, daß Staatssekretär Dr. Wetzel wie sein Nachfolger Staatssekretär Fingerhut im Rahmen des von Minister Schmidt im BMVg eingeführten Kollegialsystems durch die Dienstanweisung für die Staatssekretäre mit der Sicherheit des Gesamtressorts beauftragt

wurde. Einzelheiten dieser Regelung haben bereits den Verteidigungsausschuß als ersten Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a des GG bei seiner Untersuchung des Spionagefalles Lutze/Wiegel beschäftigt; insoweit wird auf die Feststellungen in seinem Bericht (Drucksache 8/2290) zu dem Komplex Sicherheitsbestimmungen verwiesen.

Innerhalb dieses Zuordnungs- und Aufsichtsverhältnisses lag die Verantwortung für alle operativen Maßnahmen allein beim Amtschef des ASBw. Wie Brigadegeneral a. D. Scherer vor dem Ausschuß ausgesagt hat, ist er auf diese Tatsache bei seinem Amtsantritt vom damaligen Abteilungsleiter FüB II noch einmal besonders hingewiesen worden. Operative Vorgänge wurden deshalb dem Führungsstab Streitkräfte im allgemeinen auch nicht gemeldet, sondern jeweils nur ein Bericht über aus derartigen Vorgängen gewonnene Erkenntnisse im Panzerschrank des zuständigen Referenten deponiert. In Einzelfällen hat Brigadegeneral a. D. Scherer als Amtschef des ASBw in Wahrnehmung seines unmittelbaren Vortragsrechts auch den Staatssekretär und über diesen den Minister informiert. Einzelheiten insbesondere operativer Art sind der Leitung des BMVg jedoch nie zur Kenntnis gebracht worden, zumal diese eine derartige Kenntnis auch nicht wünschte.

Was die Entscheidungsbefugnis über die Einleitung konkreter operativer Maßnahmen und damit auch über den möglichen Einsatz von Lauschmitteln anbelangt, so hatte es dabei nach den von seinem Amtsvorgänger wie von seinem Amtsnachfolger bestätigten Aussagen des Brigadegenerals a. D. Scherer ursprünglich eine gewisse Selbständigkeit der Gruppenkommandeure gegeben, die im Laufe der Zeit stufenweise eingeschränkt wurde, bis die Verantwortung schließlich beim ASBw konzentriert war. Das war nach den Erkenntnissen des Ausschusses auch eine Folge der technischen Entwicklung. Das bereits erwähnte Kuntzen-Gutachten hatte nämlich unter anderem 1970 zur Einrichtung eines eigenen Dezernats „Nachrichtendienstliche Technik“ beim ASBw selbst geführt, für das erstmals ein Elektronik-Fachmann eingestellt wurde, nachdem bis dahin der MAD nur über Fernmelde-techniker verfügt hatte.

Dieser Elektronik-Fachmann, ein graduiertes Ingenieur, sichtete und überprüfte das vorhandene technische Gerät, das überwiegend aus amerikanischen Armeebeständen stammte und weitgehend funktionsunfähig war. Über dieses Dezernat lief auch die Beschaffung neuer, technisch weiterentwickelter Geräte, die in erster Linie der Ausbildung für die Lauschabwehr dienen sollten. Als Rechtsgrundlage für gegebenenfalls auch den Einsatz galt weiter ein am 9. Oktober 1967 ergangener und am 15. Januar 1968 bestätigter Erlaß von Brigadegeneral Eck als damaligem Amtschef, der jedoch über die eigentlichen Voraussetzungen nichts enthält, sondern lediglich auf die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des G 10-Gesetzes erfolgte Änderung des

früheren § 298 StGB verweist und den MAD als befugt im Sinne der Neufassung dieser Vorschrift erklärt. Schon 1971 erging dann die Anordnung, daß der Einsatz aller technischen Sondermittel von einer Entscheidung der Abteilung I, also der Spionageabwehr, abhängig zu machen sei. Als Ergebnis einer Arbeitstagung „Technik“ des MAD im Frühjahr 1974 wurde weiter festgelegt, daß Kleinstsender nicht mehr bei den MAD-Gruppen geführt, sondern allein für Zwecke der Spionageabwehr nach Entscheidung der Abteilung I des ASBw an die betreffende Gruppe für die Dauer des Einsatzes ausgegeben werden durften. Mit der zunehmenden Bedrohung der Bundeswehr durch eine Gefährdung von innen wurde auf einer weiteren Arbeitstagung im Dezember 1974 entschieden, technische Sondermittel auch in Fällen des Verdachts der Zersetzung zum Einsatz zuzulassen; da man sich der Problematik anscheinend jedoch bewußt war, wurde hier zusätzlich ein ausdrücklicher Befehl des Amtschefs des ASBw oder seines Stellvertreters gefordert. Das erklärt auch, daß in einigen der später bekanntgewordenen 11 Fälle etwa der Rechtsberater des ASBw oder der Abteilungsleiter I vom Einsatz von Lauschmitteln abgeraten hatten, der Einsatz dann aber doch erfolgte.

3. Das Bekanntwerden des Falles Holz

In ihrer Ausgabe vom 26. Januar 1978, die bereits am 24. Januar 1978 in Bonn verbreitet wurde, berichtete die Illustrierte „Quick“ unter dem Titel „Leber's Sekretärin abgehört“ ausführlich über den bis dahin öffentlich nicht bekannten Fall Holz. Bundesminister Leber nahm daraufhin in der Sitzung der SPD-Bundestagsfraktion vom selben Tage dazu Stellung und erläuterte die Zusammenhänge; seine Ausführungen wurden im Wortlaut von der SPD-Fraktion veröffentlicht. Auch in der in der selben Woche stattfindenden 2. Lesung des Bundeshaushalts spielte der Lauschmitteleinsatz des MAD eine Rolle. Bundesminister Leber stellte im Zusammenhang mit der Beratung des Einzelplans des BMVg am 26. Januar 1978 noch einmal den Ausgangssachverhalt einschließlich seiner Aufforderung an den MAD nach der Aufdeckung des Falles Dr. Traube, über mögliche vergleichbare Fälle zu berichten, dar und verwies darauf, daß er als Antwort bekommen habe, „daß in diesem Falle Lauschmittel in Privatwohnungen ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers eingesetzt worden sind und daß dieses der einzige Fall dieser Art ist, den er praktiziert hat“.

Bereits am 27. Januar 1978 erschienen dann Agenturvorausmeldungen über Berichte in den Wochenendausgaben der Presseorgane „Bild“, „Welt“ und „Welt am Sonntag“, die weitere Fälle von Lauschmitteleinsätzen des MAD aufdecken würden. Nach Informationen der „Bild-Zeitung“ sollte es sich um sechs Fälle handeln; die übrigen Zeitungen nannten keine Zahlen. In der Bundespressekonferenz am 30. Januar 1978 wurde dann überwiegend nach diesen anderen Fällen gefragt. Der Sprecher des BMVg antwortete so aus-

weichend wie möglich, dementierte jedoch hier wie an anderer Stelle, daß der Parlamentarische Staatssekretär Dr. von Bülow gegenüber einer Presseagentur von vier oder fünf weiteren Fällen gesprochen habe.

Vom BMVg war bereits am Tage vor der Bundestagsdebatte vom 26. Januar 1978 Auftrag erteilt worden, noch einmal sämtliche Lauschmitteleinsätze des MAD zusammenzustellen. Gleichzeitig erfolgte eine kritische Überprüfung der bisher vom BMVg vorgenommenen rechtlichen Einordnung entsprechenden Vorgehens, an deren Ende das Ergebnis stand, daß durchaus auch Geschäftsräume den Schutz des Artikels 13 GG genießen. Im Laufe des 31. Januar 1978 kam Bundesminister Leber, wie er inzwischen am 7. Dezember 1978 vor dem Deutschen Bundestag noch einmal erklärt hat, daraufhin zu der Erkenntnis, daß er unter diesen Umständen am 26. Januar 1978 eine objektiv unrichtige, weil unvollständige Auskunft gegeben hatte. In der Kabinettsitzung vom 1. Februar 1978 bot er deshalb seinen Rücktritt an, der vom Bundeskanzler nach einigem Zögern auch angenommen wurde. Während der „Stern“ noch Details über weitere Fälle berichtete, wie die übrige Presse jedoch hinsichtlich des tatsächlichen Umfangs der Lauschaktion des MAD nur Spekulationen anstellte, lud der Bundeskanzler am 3. Februar 1978 die Vorsitzenden der drei Fraktionen des Deutschen Bundestages ein, sich gemeinsam über die inzwischen festgestellten Fälle des Einsatzes von Lauschmitteln durch den MAD informieren zu lassen. Da das parlamentarische Vertrauensmännnergremium nach der Bundestagswahl 1976 nicht wieder zustandegekommen und das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes noch nicht eingebracht und verabschiedet war, stellte dieses Vorgehen einen angemessenen Weg dar, das Parlament über erfolgte Grundrechtsverstöße umfassend in Kenntnis zu setzen, ohne gleichzeitig die Arbeit der Dienste unverhältnismäßig zu gefährden. Die Fraktionsvorsitzenden von SPD und FDP nahmen das Angebot auch an und wurden über die insgesamt elf inzwischen festgestellten Fälle des Lauschmitteleinsatzes durch den MAD unterrichtet; der Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion lehnte eine Teilnahme ab.

Öffentlich bekannt wurden diese elf Fälle erst, als der „Stern“ in seiner Ausgabe vom 30. März 1978 im Zusammenhang mit einem Bericht über die Entdeckung einer in den Amtsräumen des Referats ES des BMVg ohne Wissen des Referenten installierten „Wanze“ auch eine Liste dieser elf Fälle veröffentlichte. Nach den Feststellungen des Ausschusses ist diese Liste identisch mit einer Vorlage von Brigadegeneral Komossa als Amtschef des ASBw, die dieser am Abend des 31. Januar 1978 nach einem mündlichen Vortrag bei Bundesminister Leber anhand seiner handschriftlichen Notizen im Ministervorzimmer diktiert hatte und von der er selbst erst später eine Kopie erhielt, die er in seinem Panzerschrank aufbewahrte.

Sie weist zusätzlich zu den bereits in dem Bericht vom 11. März 1977 aufgeführten Fällen auch noch solche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1974 auf, nach denen Brigadegeneral Komossa, wie er vor dem Ausschuß bekundet hat, ausdrücklich gefragt hatte. Nach den Angaben des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Bülow wie von Brigadegeneral Komossa gibt diese Aufstellung nunmehr lückenlos sämtliche Operationen des MAD in diesem Bereich seit der ersten Anschaffung dafür geeigneter Geräte wieder, die das BMVg auf Anfrage dem Ausschuß gegenüber auf das Jahr 1957 datierte. Daß für die Zeit vor 1972 keine entsprechenden Einsätze festgestellt wurden, ist nach den glaubhaften Bekundungen der dazu als Zeugen gehörten früher dafür zuständigen Bediensteten des MAD darauf zurückzuführen, daß weder die Notwendigkeit noch die Mittel dazu in gleichem Maße wie später gegeben waren. Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts strafbarer Handlungen ist nur in einem Falle eingeleitet worden; es wurde inzwischen eingestellt.

4. Die elf festgestellten Lauschmitteleinsätze des MAD

Der Ausschuß hat nach einigen Auseinandersetzungen mit dem BMVg, bei denen es um die Form und den Ort der Einsichtnahme in die Fallakten ging, Gelegenheit gehabt, sich anhand der Original-Fallakten einen Eindruck von dem jeweiligen Anlaß für das Tätigwerden des MAD, der Art seines Vorgehens und den näheren Umständen des Einsatzes der Lauschmittel zu verschaffen. Generell läßt sich feststellen, daß die einzelnen Fälle in ihrer tatsächlichen Gestaltung und damit auch rechtlichen Bewertung sehr unterschiedlich sind. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes für die betroffenen Personen sieht er davon ab, Namen und Adressen zu nennen, sondern wird die Tatbestände ähnlich allgemein beschreiben, wie es das BMVg in seinem Bericht getan hat.

- a) Der zeitlich früheste vom Ausschuß festgestellte Fall betraf eine Sekretärin im Bonner Streitkräfteamt, die der Spionage verdächtigt wurde. Vom 7. bis 16. November 1972 wurden alle von ihr in ihrem Büro geführten Gespräche über ein dort versteckt eingebautes Mikrofon aufgezeichnet. Bei ihr selbst konnte der Spionageverdacht entkräftigt werden, ihr Freund dagegen, der Anlaß dafür gewesen war, wurde als Spion entlarvt. Der Lauschmitteleinsatz erfolgte hier also im Eigenbereich der Bundeswehr.
- b) Am 11. Juli 1973 wurde in einer Gaststätte bei der Sitzung einer kommunistischen Soldatengruppe während vier Stunden ein Lauschgerät eingesetzt. Bei diesem Einsatz wurden die Fahnder des MAD jedoch entdeckt und ohne ihr Wissen fotografiert.
- c) Nach Feststellungen der Staatsanwaltschaft als Folge einer Meldung der eigenen Schwester, nach Aussagen von Brigadegeneral a. D.

Scherer auf den Hinweis eines ausländischen Nachrichtendienstes hin wurde dem Verdacht nachrichtendienstlicher Kontakte einer Sekretärin von Bundesverteidigungsminister Leber nachgegangen. Bundesminister Leber wurde von dem Verdacht als solchem, nicht jedoch von den konkreten operativen Maßnahmen zu seiner Aufklärung durch den damaligen Amtschef des ASBw, Brigadegeneral a. D. Scherer, unterrichtet, der sein besonderes Engagement in diesem Falle damit erklärt, daß es sich um die Zeit gehandelt habe, als im BK Guillaume als Spion entlarvt worden sei. Eine Post- und Telefonüberwachung nach dem G 10-Gesetz ergab keine Anhaltspunkte. In der Zeit vom 4. April bis 30. Juli 1974 wurde daraufhin über ein von Technikern des MAD, die sich in ihrer Anwesenheit als angeblicher Entstörtrupp der Bundespost Zutritt verschafft hatten, in den Fernsehantennenanschluß eingebautes Mikrofon alle Gespräche in der Wohnung aufgenommen und über einen Sender auf dem Dach in eine durch den MAD angemietete Wohnung übermittelt. Auch hier erwies sich der Verdacht im nachhinein als unbegründet, wovon Bundesminister Leber seine Sekretärin persönlich unterrichtete. Obwohl durch die Umstände des Sommers 1974 subjektiv verständlich, erfolgte hier der wohl schwerste Eingriff in grundrechtlich geschützte Bereiche. Ein von amtswegen wie zusätzlich auf Antrag der Betroffenen von der Staatsanwaltschaft Bonn wegen dieses Vorgangs eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde jedoch eingestellt.

- d) Vom 18. bis 27. November 1974 wurde im Büro eines Sicherheitsoffiziers, der mit einem Spionageverdächtigen dienstlich zu verkehren hatte, ein Mikrofon eingebaut. Auch hier erwies sich der Verdacht als unbegründet.
- e) Im Jahre 1975 wurde sodann eine Sekretärin im ASBw in Köln mit einem technischen Lauschmittel überwacht, weil sie durch gewisse Umstände ihres Privatlebens dem MAD als spionageverdächtig erschienen war. Wie sich herausstellte, war dieser Verdacht unbegründet; die Betroffene wechselte jedoch den Arbeitsplatz.
- f) Vom 30. August 1974 bis 1. Juni 1975 waren im Büro eines Majors im Generalstab, bei dem der Verdacht aufgekommen war, Mittelpunkt einer rechtsextremistischen Zelle zu sein, eine Fernsehkamera und ein Mikrofon eingebaut, über die seine Gespräche abgehört wurden. Die Beobachtung ergab jedoch keine Bestätigung des Verdachtes. Betroffen waren auch hier erneut nur Diensträume der Bundeswehr.
- g) Am 30. Oktober 1975 wurde im Heizungs-schacht zwischen zwei Wohnungen ein Mikrofon eingebaut, mit dem zwei Stunden lang die Unterhaltung eines Feldwebels mit seiner Frau belauscht wurde. Die Aktion diente der Sicherheitsüberprüfung des Feldwe-

bels, der Zugang zu Verschlusssachen der höchsten Geheimhaltungsstufe hatte.

- h) Im Frühjahr 1976 und erneut im Frühjahr 1977 wurde in einer öffentlichen Telefonzelle, von der aus ein vorgeblich für einen östlichen Nachrichtendienst, in Wirklichkeit jedoch für den MAD tätiger Bundesbürger auftragsgemäß seinen Führungsoffizier anrief, jeweils für die Dauer dieses Gesprächs ein Mikrofon angebracht.
- i) Vom 1. bis 17. Juni 1976 wurde ein drahtgebundenes Mikrofon in einer Privatwohnung, die der Kommunistische Bund Westdeutschland (KBW) gemietet und einem Soldaten- und Reservistenkomitee überlassen hatte, angebracht. Auch hier verschaffte sich der MAD Zugang durch eine Legende. Die Lauschaktion erbrachte jedoch kein verwertbares Ergebnis. Es handelt sich um den Fall, den Bundesminister Leber in der bereits erwähnten Bundestagsdebatte vom 7. Dezember 1978 noch einmal ansprach.
- j) In der Zeit vom 7. bis 15. August 1976 wurde wiederum ein drahtgebundenes Mikrofon in der Kaserne einer Einheit für elektronische Luftkampfführung eingebaut, bei der ein Wehrübender in Spionageverdacht geraten war, der sich jedoch als unbegründet herausstellte.
- k) Am 17. Dezember 1977 schließlich wurde mit dessen Einverständnis in der Wohnung eines Soldaten ein Gespräch mit einem der Spionage verdächtigen Besucher während 75 Minuten heimlich auf Tonband aufgenommen.

In sechs dieser elf Fälle erfolgte der Lauschmitteleinsatz außerhalb des Bereichs der Bundeswehr, in den übrigen fünf Fällen dagegen in Kasernen und Büros. In sieben Fällen war Spionageverdacht der Anlaß für ein Tätigwerden des MAD, in vier Fällen der Verdacht politisch motivierter Sicherheitsgefährdung, wobei sich dieser Verdacht in drei Fällen auf linksextreme und in nur einem Fall auf rechtsextreme Bestrebungen richtete. Angesichts der großen Zahl jährlich aufgedeckter Spionageeinsätze gegen die Bundeswehr wie der Tatsache, daß die Bundeswehr eines der Hauptziele für Zersetzungsversuche von innen bildet, relativiert sich das zeitweilig entstandene Bild eines bedenkenlos in den Privatbereich des Bürgers einbrechenden MAD somit sehr.

5. Die Feststellungen des Ausschusses zu den sonstigen Gerüchten in bezug auf den MAD

Soweit in diesem Zusammenhang öffentlich behauptet worden ist, der MAD habe eine Reihe weiterer Personen überwacht, um Informationen zu erlangen, und dabei auch technische Lauschmittel eingesetzt, hat der Ausschuß dafür ebensowenig einen Nachweis gefunden wie für eine Beteiligung des MAD an dem Abhörvorgang Dr. h. c. Strauß/Chefredakteur Scharnagl. Auch dort,

wo angeblich konkrete Hinweise an Mitglieder des Ausschusses vorlagen, erwies sich bei der Vernehmung der betreffenden Personen als Zeugen vor dem Ausschuß die Haltlosigkeit der zugrunde liegenden Verdächtigungen. So stellte sich heraus, daß ein ehemaliger Oberst des ASBw, der sich im Sommer oder Herbst 1976 mit einem Sonderauftrag im Zusammenhang mit einer technischen Abhöroperation in München aufgehalten haben sollte, bereits am 30. September 1975 wegen Erreichung der Altersgrenze aus der Bundeswehr ausgeschieden war, während der Kommandeur der MAD-Gruppe VI, der ihm und seinen Mitarbeitern während ihres Aufenthalts in München angeblich jede Unterstützung gewähren sollte, seinen Dienst erst am 1. Oktober 1976 antrat.

Ähnlich verhielt es sich in den anderen Fällen, die vom Ausschuß überprüft wurden. Teilweise handelte es sich um schlichte Vermutungen, die von den angeblich Betroffenen selbst angestellt oder ihnen von einem bestimmten Teil der Presse angedichtet wurden; teilweise ist aber nicht auszuschließen, daß aus dem MAD selbst Gerüchte gezielt gestreut wurden, um Personen an der Spitze des ASBw und des BMVg ins Zwielficht zu ziehen. Die bereits in dem Bericht des Verteidigungsausschusses als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45 a GG erwähnten Spannungen zwischen der Stabsabteilung Füs II und dem MAD wie die auch in der Presse erörterten und durch die Aussagen vor dem Ausschuß trotz aller Zurückhaltung bestätigten Kontroversen zwischen Brigadegeneral Scherer und seinem Stellvertreter Kapitän zur See Koch haben dann weiter dazu beigetragen, daß in der Öffentlichkeit, genährt durch eine gezielte Berichterstattung, ein Bild des MAD entstehen konnte, das einen fruchtbaren Boden für Spekulationen jeder Art darstellte.

6. Ermittlungen des Ausschusses in bezug auf ähnliche Aktionen der beiden anderen Dienste des Bundes

Zur Vervollständigung seines Tatsachenwissens und um sich einen eigenen Eindruck von der Handhabung und Bewertung ähnlicher Vorgänge bei den beiden anderen Nachrichtendiensten des Bundes, für die die gleichen rechtlichen Maßstäbe gelten, zu verschaffen, hat der Ausschuß auch die Präsidenten des BfV und des BND zu diesem Komplex gehört. Zum Abschluß seiner Untersuchungen hat er deshalb noch einmal den Präsidenten des BfV, Dr. Meier, und den Nachfolger von Generalleutnant a. D. Wessel als Präsident des BND, Dr. Kinkel, zum Einsatz von Lauschmitteln durch ihre Institutionen vernommen. Die entsprechenden Aussagen wurden als „VS-Geheim“ bzw. „VS-Streng Geheim“ eingestuft. Einzelheiten darzulegen sieht sich der Ausschuß wegen dieses Geheimhaltungsgrades trotz vereinzelter Indiskretionen in der Presse außerstande; er hatte deshalb auch keine Bewertung vorzunehmen.

7. Die Bewertung der Lauschmitteleinsätze des MAD

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat der MAD keineswegs willkürlich und wahllos überall dort, wo er mit den sonstigen nachrichtendienstlichen Mitteln und Methoden einschließlich der Post- und Telefonüberwachung nach dem G 10-Gesetz seinen Auftrag nicht erfüllen zu können glaubte, heimlich Lauschmittel eingesetzt. Der Ausschuß hat keinen Anlaß, an der Aussage des früheren Amtschefs des ASBw zu zweifeln, daß jede Einzelmaßnahme vor ihrer Einleitung auf die Zuständigkeit des MAD, auf den Grad der konkreten Sicherheitsgefährdung, die Geeignetheit der Abhilfe, die Verhältnismäßigkeit des Mittels und auf die Erforderlichkeit bzw. Zumutbarkeit für den Betroffenen geprüft worden sei. Nach dem aus den Zeugenaussagen gewonnenen Eindruck haben sich die Art der Bedrohung der Bundeswehr und parallel dazu die Einschätzung der Möglichkeiten und Notwendigkeiten ihrer Abwehr im Laufe der Zeit zudem im Verständnis des MAD geändert. Die insgesamt elf Fälle, in denen das gesprochene Wort heimlich ohne Wissen der Betroffenen unter Einsatz technischer Mittel abgehört wurde, enthielten somit durchaus unterschiedliche Tatbestände und entsprechend eine unterschiedliche Intensität der Grundrechtsgefährdung und -verletzung.

Die rechtliche Einschätzung, der MAD sei unter Anlegung der genannten Maßstäbe in jedem Falle zum Lauschmitteleinsatz berechtigt gewesen, teilt der Ausschuß jedoch nicht. Brigadegeneral a. D. Scherer hat in seiner Aussage verschiedentlich darauf verwiesen, daß er nach seiner Amtsübernahme mehrfach mündlich und schriftlich die Leitung des BMVg gedrängt habe, die Arbeit des MAD auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und damit einer Verunsicherung der Mitarbeiter vorzubeugen; er hat dem Gesetzgeber auch vorgehalten, nicht in ähnlicher Weise wie bei dem Grundrecht des Artikels 10 GG bei dem des Artikels 13 GG eine verfassungsrechtlich unbedenkliche und verfahrensmäßig abgesicherte Einschränkungsmöglichkeit geschaffen zu haben. Ähnlich hat sich in dem erwähnten Ermitt-

lungsverfahren der Rechtsberater des ASBw eingelassen. Vorgänge darüber konnte der BMVg dem Ausschuß jedoch nicht vorlegen.

Der Ausschuß vermochte nicht die Ableitung nachzuvollziehen, die der frühere Amtschef des ASBw unter Berufung auf angeblich namhafte Juristen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum G 10-Gesetz vorgenommen hat, und die ähnlich auch der frühere Vizepräsident des BND - wie oben bereits dargestellt - vertritt, daß nämlich eine Institution aufgrund ihrer Errichtung und Kraft der ihr zugewiesenen Aufgaben bereits alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen befugt sei. Der grundrechtlich geschützte Freiheitsraum des Bürgers hat eine so hohe verfassungsrechtliche Qualität, daß in ihn nur unter den Voraussetzungen des Artikels 19 Abs. 1 und 2 GG eingedrungen werden kann. Deshalb wäre die Rechtslage auch nicht wesentlich anders zu beurteilen, wenn, wie Brigadegeneral a. D. Scherer bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuß hervorgehoben hat, Aufgaben und Zuständigkeiten des MAD in einem eigenen Gesetz, nicht nur einem Organisationserlaß, niedergelegt und darin, ähnlich wie in § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, nachrichtendienstliche Mittel und die Befugnis zu ihrer Anwendung ausdrücklich genannt wären. Der sog. „Erlaß“ des Amtsvorgängers von Brigadegeneral a. D. Scherer, Brigadegeneral a. D. Eck, vom 9. Oktober 1967 und die Bestätigung vom 15. Januar 1968 stellen auf keinen Fall bereits eine Kompetenz- und Eingriffsnorm dar.

Auch die Bestimmung des § 34 StGB, auf die sich Brigadegeneral a. D. Scherer letztlich berufen hat, begründet keine generelle Eingriffsbefugnis, sondern kann nur im Einzelfall ansonsten tatbestandsmäßiges strafrechtlich relevantes Verhalten im nachhinein rechtfertigen. Soweit in einem der aufgeführten Fälle ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, war in diesem von den Strafverfolgungsbehörden zu prüfen, ob § 34 StGB zur Anwendung kommt; der Ausschuß hatte eine solche Bewertung nicht vorzunehmen.

Fünfter Abschnitt

Würdigung der Ermittlungen durch die Ausschußminderheit

A. Untersuchungsergebnis

- Telefongespräche von Dr. h. c. Strauß sind nach dem Ergebnis der Untersuchungen illegal abgehört worden.
 - Das veröffentlichte Telefongespräch Dr. h. c. Strauß/Chefredakteur Scharnagl ist nicht das Ergebnis eines einmaligen und kurzfristigen Abhörvorgangs. Die Telefongespräche von Dr. h. c. Strauß sind vielmehr über einen längeren Zeitraum illegal abgehört worden. Damit ist das Fernmeldegeheimnis wiederholt in strafrechtlich relevanter Weise verletzt worden.
 - Bei dieser illegalen Abhöraktion handelt es sich um ein von langer Hand vorbereitetes Unternehmen, dessen Urheber nicht nur über technisches Spezialkönnen, sondern auch über erhebliches Wissen aus dem Bereich der Nachrichtendienste verfügte.
- Die Deutsche Bundespost ist bei dem derzeitigen Zustand des Telefonnetzes nicht in der Lage, die Bürger vor derartigen illegalen Eingriffen in das Fernsprechgeheimnis zu schützen, oder einen derartigen Eingriff nachträglich aufzuklären.
- Die Hersteller des Abhörprotokolls haben Originalvorgänge des BND, sowie die Arbeitsweise des Dienstes gekannt. Dafür spricht insbesondere, daß das „Abhörprotokoll“ eine auf der Grundlage eines Originalformulars oder durch Ablichtung und Fotomontage auf der Grundlage eines vom BND benutzten Formulars erstellte Fälschung ist. Durch das gefälschte Protokoll sollte Dr. h. c. Strauß belastet werden.
 - Angesichts dieses Tatbestandes war die Erklärung der Sprecher der Bundesregierung, insbesondere die von Staatssekretär Dr. Schüler vom 13. Januar 1978, amtliche Stellen des Bundes seien an der Abhöraktion nicht beteiligt gewesen, voreilig, da eingehende und sachgerechte Untersuchungen überhaupt noch nicht stattgefunden hatten.
 - Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß gegnerische Geheimdienste die Abhöraktion durchgeführt haben.
 - Das abgehörte Gespräch ist inhaltlich verfälscht worden, um Dr. h. c. Strauß im Zusammenhang mit Lockheed-Bestechungsvorfällen zu belasten.
 - Zwischen der Veröffentlichung des „Abhörprotokolls“ und der Diffamierungskampagne

der SPD/FDP-Bundesregierung gegen Dr. h. c. Strauß im Zusammenhang mit Bestechungsvorfällen gegen die Firma Lockheed besteht ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang.

- Am 22. Dezember 1977 übergab die interministerielle Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ im BMJ ihren umfangreichen Abschlußbericht, in dem festgestellt wird, daß sich nach Prüfung aller Unterlagen keinerlei Beweise dafür ergeben hätten, daß die Firma Lockheed direkt oder indirekt an Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland Schmiergelder gezahlt habe.
- Am 22. Dezember 1977 wurde das „Abhörprotokoll“ an die „Süddeutsche Zeitung“ gesandt. Durch die Fälschung des Gesprächsinhalts sollten offenbar die für Dr. h. c. Strauß positiven Untersuchungsergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe wieder in Zweifel gezogen werden.
- Bei dem Adressaten des „Abhörprotokolls“, dem Bonner Journalisten der „Süddeutschen Zeitung“, Palmer, konnte der anonyme Absender mit der Bereitschaft rechnen, Dr. h. c. Strauß erneut zu belasten, weil der Journalist Palmer sich in tendenziöser Berichterstattung gegen Dr. h. c. Strauß bereits hervorgetan hatte und deswegen im Rechtsstreit gegen Dr. h. c. Strauß zweimal unterlegen war.
- Mit der Veröffentlichung des „Abhörprotokolls“ sollte die Diffamierungskampagne gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU wegen angeblicher Bestechung durch die Firma Lockheed wiederaufgenommen werden, die SPD und FDP im Bundestagswahlkampf 1976 wider besseres Wissen betrieben hatten.
- Als nämlich die Bundesregierung im Bundestagswahlkampf 1976 ihre Verleumdungskampagne gegen Dr. h. c. Strauß begann, wußte sie längst auf Grund der bereits im Jahre 1961 vom damaligen Bundesminister der Verteidigung Dr. h. c. Strauß veranlaßten und in den folgenden Jahren erfolgten Prüfungen dieser Vorwürfe durch das BMVg, die Staatsanwaltschaft in Koblenz, sowie die Überprüfungen der Lockheed-Unterlagen in den USA und die Teilnahme des zuständigen Referenten des BMVg, Ministerialrat Rath, am Untersuchungsverfahren des amerikanischen Senats, daß keinerlei konkrete Hinweise dafür vorla-

- gen, daß die Firma Lockheed Zuwendungen an politische Parteien, Politiker, Beamte oder Offiziere in der Bundesrepublik Deutschland gemacht hatte.
- Entsprechende Hinweise des im Jahre 1972 durch das Landgericht Bonn wegen Untreue, fortgesetzter Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung u. a. zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilten Hauser erwiesen sich insgesamt als nachweislich falsch. Zum Teil hatte Hauser zur Stützung seiner Angaben gefälschte Unterlagen vorgelegt.
 - Obwohl der Bundesregierung die Unglaubwürdigkeit des „Belastungszeugen“ Hauser nachweislich seit langem bekannt war, unternahm sie nicht nur nichts dagegen, daß diesen falschen Anschuldigungen in der regierungsnahen Presse und den anderen Medien breiter Raum eingeräumt wurde, im Gegenteil, SPD- und FDP-Politiker nährten in der Öffentlichkeit sogar noch den Bestechungsverdacht gegen Dr. h. c. Strauß.
 - Die Bundesregierung zögerte die Übernahme der Lockheed-Akten des amerikanischen Senatsausschusses zur endgültigen Klärung der Vorwürfe bis nach den Bundestagswahlen am 3. Oktober 1976 hinaus, obwohl der Vorsitzende dieses Ausschusses, Senator Church, Bundesverteidigungsminister Leber bereits am 15. September 1975 die Lockheed-Unterlagen angeboten hatte.
 - Während sechs andere Staaten, die auch von Bestechungsvorwürfen im Zusammenhang mit der Firma Lockheed betroffen waren, bereits im Frühjahr 1976 Abkommen mit den USA geschlossen hatten, und aus den USA Beweismaterial erhalten hatten, zog die Bundesregierung die Vertragsverhandlungen mit den USA durch willkürliche Verzögerungen bis kurz vor den Termin der Bundestagswahlen 1976 hin und erreichte damit, daß die Haltlosigkeit der Bestechungsvorwürfe vor den Bundestagswahlen nicht mehr verbindlich festgestellt werden konnte.
 - Der von Seiten der Bundesregierung außerdem vermittelte Eindruck, Dr. h. c. Strauß habe Lockheed-Unterlagen verschwinden lassen, ist ebenfalls nachweislich falsch. Bei den aus dem BMVg in das BMF verbrachten Privatakten von Dr. h. c. Strauß befanden sich nach dem Ergebnis der Untersuchung keine Lockheed-Dokumente.
 - Im BMVg sind in den Fachabteilungen die Akten über Lockheed-Vorgänge stets verfügbar gewesen.
 - Dadurch, daß die Bundesregierung durch gezielte Desinformationspolitik die Verleumdung der CSU und ihres Vorsitzenden ermöglicht und unterstützt hat, hat sie ihre verfassungsmäßige Verpflichtung zu Gerechtigkeit, Fürsorge und Wahrheit gegenüber jedem Bürger, insbesondere einem langjährigen früheren Regierungsmitglied gegenüber, in grober Weise verletzt und zugleich eine Minderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland in Kauf genommen.
 - Der MAD hat nach dem Ergebnis der Untersuchungen seit 1972 elf Abhöroperationen durchgeführt, ohne daß hierfür die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen. Vor 1972 haben sich keine Lauschoperationen des MAD nachweisen lassen.
 - Der Einsatz von Abhörmitteln durch den MAD in Wohnungen ohne Wissen der Wohnungsinhaber verstößt gegen Artikel 13 Abs. 3 GG, da er weder der Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen im Sinne des Artikels 13 Abs. 3, 1. Alternative diene, noch eine gesetzliche Grundlage im Sinne des Artikels 13 Abs. 3, 2. Alternative GG vorhanden ist.
 - Schwerwiegende Rechtsverstöße sieht die CDU/CSU vor allem darin, daß der MAD trotz Ablehnung eines Antrags auf Telefonüberwachung durch den BMI, Abhöroperationen durchführte und in einem Falle durch Einbau einer Fernsehkamera und eines Mikrofons noch umfassender in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingriff.
 - Die Staatsanwaltschaft Bonn hat mit Verfügung vom 23. Juli 1979 ein Ermittlungsverfahren gegen die an der Lauschoperation gegen die frühere 2. Sekretärin des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, Leber, Frau Holz, beteiligten Soldaten und Beamten eingestellt, da ein schuldhafter Verstoß gegen § 201 StGB sich nicht habe nachweisen lassen. Die Staatsanwaltschaft sah jedoch den objektiven Tatbestand des § 201 StGB als erfüllt an.
 - In den ersten Monaten des Jahres 1978 haben Sprecher der Bundesregierung wie auch der damalige Bundesminister der Verteidigung, Leber, in der Öffentlichkeit verschleiernde und falsche Darstellungen über die Abhörpraktiken des MAD gegeben.
 - Bundesminister Leber hat sogar wider besseres Wissen geschwiegen, als der damalige Bundesminister des Innern, Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer am 16. März 1977 vor dem Deutschen Bundestag erklärte, bei der Lauschoperation des BfV gegen den Atomwissenschaftler Dr. Traube habe es sich um eine einmalige nachrichtendienstliche Operation gehandelt.
 - Bundesminister Leber gab am 26. Februar 1978 dem Deutschen Bundestag eine falsche Auskunft, als er erklärte, der Fall Holz sei der einzige Fall, in dem Lauschmittel in Privatwohnungen ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers eingesetzt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt waren Bundesminister Leber weitere Abhörmaßnahmen des MAD be-

- kannt, die nach der Rechtslehre, die seit langem überwiegend den Begriff der Wohnung in Artikel 13 GG extensiv auslegt, ebenfalls als illegal zu gelten hatten.
- Bundesminister Leber ist somit seiner politischen Führungsaufgabe nicht gerecht geworden und hat seine Amtspflichten dem Deutschen Bundestag sowie der deutschen Öffentlichkeit gegenüber verletzt. Mit seinem Rücktritt am 3. Februar 1978 zog er aus diesen Vorfällen die längst fällige Konsequenz.
 - Der Chef des BK, Staatssekretär Dr. Schüler, hat als Koordinator der Nachrichtendienste seine Aufsichts- und Koordinierungspflichten grob vernachlässigt.
 - Die unrechtmäßigen Abhöroperationen des MAD sind die Folge höchst unzureichender Fach- und Dienstaufsicht durch das BMVg, die unter anderem zu einer unvermeidbaren Verunsicherung des Dienstes führte.
 - Die Tätigkeit des MAD bedarf eindeutiger Rechtsgrundlagen (MAD-Gesetz) sowie konkreter Einzeldienstsanweisungen für mögliche Konfliktfälle.
 - Die Weigerung des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Apel, die Akten des MAD über die Abhöroperationen dem 1. Untersuchungsausschuß unmittelbar zur Verfügung zu stellen, hat die Durchführung des Untersuchungsverfahrens des Deutschen Bundestages aufs äußerste erschwert.
 - Das Beweiserhebungsrecht des 1. Untersuchungsausschusses wurde weiterhin durch die zeitweilige Beschränkung der Aussagegenehmigung für Brigadegeneral a. D. Scherer beeinträchtigt.
 - Die Präsidenten des BfV, Dr. Meier, sowie des BND, Dr. Kinkel, wurden in geheimer Sitzung des Untersuchungsausschusses über Abhöroperationen der beiden Dienste vernommen.

B. Illegale Abhöroperationen gegen Dr. h.c. Strauß

I. Das Abhörprotokoll

1. Anonyme Zusendung eines „Abhörprotokolls“ an die Süddeutsche Zeitung

Am 23. Dezember 1977 ging der Süddeutschen Zeitung in München ein anonymer Brief zu. Der Brief war adressiert an den Bonner Journalisten der Süddeutschen Zeitung, Palmer, unter der Anschrift:

„8 München 2, Sendlingerstraße 8“.

Der Brief wurde am 22. Dezember 1977 in der Zeit zwischen 17.00 und 18.00 Uhr in Frankfurt abgestempelt und traf am 23. Dezember 1977 um 10.05 Uhr bei der Süddeutschen Zeitung in München ein. Der Brief wurde von einer Sekretärin, Frau Finsterer, ungeöffnet an den Journalisten Palmer in der Bonner Redaktion der Süddeutschen Zeitung umadressiert und am Abend des gleichen Tages zwischen 22.00 und 23.00 Uhr erneut postalisch abgestempelt und nach Bonn geschickt. Dort erhielt der Adressat Palmer den Brief wegen der Weihnachtsfeiertage verspätet am 27. Dezember 1977.

Der Briefumschlag enthielt nach Angaben des Journalisten Palmer:

Fünf Bögen DIN A 4, Fotokopierpapier ohne Wasserzeichen. Jeder Bogen war je zweimal mit einem runden Stempel „G 10“ und der Aufschrift „Meldedienstliche Verschlusssache“ versehen. Der obere Teil des ersten Blattes war abgedeckt. Ein Adressat war nicht erkennbar, nur die Aufschrift: Feststellungszeit: 6. September bis 11. September 1976. Der Brief enthielt die Ablichtung eines Papiers, das auf den ersten Blick

wie ein Protokoll aus einer Abhörmaßnahme nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG (G 10) wirkte. Das Papier war mit G 10-Symbolen gekennzeichnet und auf den fünf Seiten des Protokolls war ein Gespräch zwischen zwei Personen wiedergegeben, die mit F. J. Str. und W. Sch. abgekürzt waren. Sowohl die Namensabkürzungen wie auch der Inhalt des Gesprächs deuteten nach Auffassung des Adressaten Journalist Palmer darauf hin, daß es sich um ein Telefongespräch zwischen dem Vorsitzenden der CSU, Dr. h. c. Franz Josef Strauß, und dem Chefredakteur des Bayernkurier, Wilfried Scharnagl, handelte. Hinweise auf die Echtheit des Dokuments ergaben sich für den Journalisten Palmer zwar nicht formal, jedoch glaubte er vom Stil her annehmen zu müssen, daß die Sprache authentisch klang. Auch inhaltlich wurden in dem Protokoll Vermutungen ausgebreitet, die dem Journalisten Palmer bekannt waren, und die nur von Bonner Insidern kolportiert wurden. Er nahm daher an, daß ein solches Gespräch in dieser Form geführt worden sein könnte. Schließlich erinnerte er sich an einen Artikel im „Bayernkurier“ vom 2. Oktober 1976, in dem ähnliche Argumente vorgetragen worden waren. Der Journalist Palmer war deshalb von Anfang an davon überzeugt, daß das Dokument zumindest teilweise richtig sei.

2. Der Zeitpunkt des abgehörten Gesprächs

Die „Süddeutsche Zeitung“ veröffentlichte in ihrer überregionalen Ausgabe am 27. September 1976 gegen 18.00 Uhr und in ihrer Stadtausgabe am 28. September 1979, also kurz vor den Bundestagswahlen, einen Artikel mit der Überschrift „Strauß ließ 1966 Akten aus dem Verteidigungs-

ins Finanzministerium bringen". Dr. h. c. Strauß muß zum Zeitpunkt des Telefongesprächs mit Chefredakteur Scharnagl sowohl von dieser Veröffentlichung, wie auch von der etwas unterschiedlichen Darstellung in der überregionalen und der Stadtausgabe der Süddeutschen Zeitung gewußt haben, wie sich aus Seite 3 des „Abhörprotokolls“ ergibt.

Welchen Zweck die Angabe der „Feststellungszeit“ 6. September bis 11. September 1976 im „Abhörprotokoll“ hatte, konnte durch die Beweisaufnahme nicht geklärt werden, zumal es unverstänlich erscheint, über ein einziges Telefongespräch eine Feststellungszeit „von-bis“ zu nennen.

Für die konkrete Festlegung des Gesprächstermins war nach dem Ergebnis der Untersuchung folgendes ausschlaggebend:

Dr. h. c. Strauß hatte am Montag, dem 27. September 1976, elf Wahlveranstaltungen in seinem Wahlkreis. Auf dem Wege zu einer Wahlveranstaltung nach Oberammergau erreichte ihn die Bitte des Leiters seines Büros in der CSU-Landesleitung in München, Dr. Knittel, ihn wegen bestimmter Vorgänge in Bonn dringend anzurufen. Bei seinem Rückruf aus dem Hause von Staatsminister Streibl in Oberammergau erfuhr Dr. h. c. Strauß von Dr. Knittel, daß Staatssekretär Fingerhut im Zusammenhang mit Bestechungsvorfällen gegen die Firma Lockheed auf die Frage von Journalisten, ob Dr. h. c. Strauß bei seinem Auszug aus dem BMVg auch Lockheed-Akten mitgenommen habe, erklärt hatte, das könne er nicht ausschließen. Darüber hinaus hatten sich die Journalisten Palmer von der „Süddeutschen Zeitung“ und Feldmeyer von der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ bei der Pressestelle der CSU nach dem Verbleib der Ministerbüroakten von Dr. h. c. Strauß erkundigt. Am nächsten Morgen rief Dr. h. c. Strauß zwischen 9.00 und 11.00 Uhr aus seiner Münchner Wohnung, Listseeweg 7, Chefredakteur Scharnagl an, um die letzte Ausgabe des „Bayernkurier“ vor der Bundestagswahl zu besprechen. Daß das Abhörprotokoll dieses Gespräch in weiten Teilen richtig wiedergibt, ergibt sich aus dem Artikel des „Bayernkurier“ vom 2. Oktober 1976 mit dem Titel „Nach Art der Mafia“.

Die im „Abhörprotokoll“ angegebene „Feststellungszeit“ 6. September bis 11. September 1976 ist nach alledem widerlegt.

Nach dem Ergebnis der Untersuchungen ist das Fernsprechgeheimnis gegenüber Dr. h. c. Strauß nicht nur in einem einzigen Fall verletzt worden. Es erscheint höchst unwahrscheinlich, daß ausgerechnet dieses Gespräch mit dem Chefredakteur des „Bayernkurier“ vom 28. September 1976 illegal abgehört wurde, das sich dann auch noch zufällig im Rahmen der Lockheed-Kampagne gegen Dr. h. c. Strauß verwenden ließ. Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß das Abhörprotokoll als Teilstück einer, über einen längeren Zeitraum geführten Abhöraktion gegen Dr. h. c. Strauß zu betrachten

ist, die von langer Hand vorbereitet wurde. Dafür spricht einmal das der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 17. April 1978 anonym zugesandte Stück eines besprochenen Tonbandes mit der Stimme von Dr. h. c. Strauß und seiner Sekretärin, Frau Hase, im Bonner Bundeshaus. Zum anderen erfordern illegale Eingriffe dieser Art in das Fernsprechgeheimnis umfangreiche technische Vorkehrungen. Der oder die Täter verfügten aber nicht nur über technische Spezialkenntnisse, sie waren auch über höchst vertrauliche Dienstinterna aus dem Bereich der Nachrichtendienste informiert.

3. Der Ort des abgehörten Gesprächs

Nach den getroffenen Feststellungen wurde das Telefongespräch von Dr. h. c. Strauß aus seiner damaligen Wohnung in München, Listseeweg 7, mit Chefredakteur Scharnagl in der Redaktion des Bayernkurier in München, Lazarettstraße 19, geführt, wahrscheinlich von dem Telefonanschluß 78 69 59. Chefredakteur Scharnagl hat den Anruf in seinem Büro in der Redaktion des „Bayernkurier“ unter dem Anschluß 18 20 11/13 in München entgegengenommen.

4. Der Inhalt des abgehörten Gesprächs

Bei der Frage, ob das „Abhörprotokoll“ den Inhalt des Gesprächs Dr. h. c. Strauß/Chefredakteur Scharnagl richtig und vollständig wiedergibt, geht es im wesentlichen um die Passage auf Seite 2, Absatz 3:

„Bei meinem Ausscheiden aus dem Finanzministerium drei Jahre später sind dann diese Akten wiederum von den Beamten des Ministerbüros nebst den in der Zwischenzeit angefallenen Akten gleicher Art herausgenommen worden, und die liegen jetzt im Zimmer in einem Verwahrraum in dem Gebäude, das der Allianz gehört – und jetzt von der Dresdner Bank gemietet ist, in Bonn.“

Ich selbst habe nunmehr nach 16 1/2 Jahren aus dem Archiv die Akten eingesehen und alles, was die nicht sehen dürfen, gelüftet. Die persönliche Post mit L ist entfernt. Sollten die dahinterkommen? Können die nicht.“

Die Beweiserhebung ergab hierzu folgendes:

Die persönliche, politische, parteipolitische oder mit Interventionen und Petitionen zusammenhängende Post der Ministerjahre von Dr. h. c. Strauß vom Herbst 1953 bis Januar 1963 – insgesamt etwa 400 Aktenordner – wurde bei seinem Weggang aus dem BMVg vom Ministerbüro im Einverständnis mit Dr. h. c. Strauß in nicht benutzte Räume auf der Hardhöhe gebracht. Er hat die Schriftstücke später weder gesehen noch hat er die Registraturräume je betreten. Nach seiner Ernennung zum BMF im Dezember 1966 wurden die Akten auf Bitten des BMVg in das BMF gebracht und dort im Keller abgelegt. Von diesem Vorgang hat Dr. h. c. Strauß keine Kenntnis gehabt. Bei seinem Auszug aus dem BMF im Oktober 1969 hatte ihm der Abgeordnete Spilker ei-

nen Raum in der Dresdner Bank im Allianzhaus in Bonn zur Aufbewahrung seiner Akten in Aussicht gestellt, da im Bundeshaus hierfür kein geeigneter Platz vorhanden war. Bei seinem Gespräch mit Chefredakteur Scharnagl am 28. September 1976 war Dr. h. c. Strauß der Auffassung, daß seine gesamte Ministerpost in der Dresdner Bank liege. In Wirklichkeit sind jedoch die Akten im Herbst 1969 im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Dr. h. c. Strauß aus dem BMF auf Anordnung des damaligen Persönlichen Referenten, Ministerialrat Dr. Rieger, von dem Bürodirektor, Ministerialrat Ulrich, und dem Verwaltungsangestellten Weiß ohne Kenntnis von Dr. h. c. Strauß durchgesehen und bis auf 13 Bände, die aufbewahrungswürdiges Material enthielten, zur Aktenvernichtung gegeben worden. Nach Aussagen der Zeugen Verwaltungsangestellter Weiß und Ministerialrat Ulrich sind unter diesen Akten keine Lockheed-Akten gewesen. Diese 13 Aktenordner sowie weitere Aktenordner aus der Finanzministerzeit von Dr. h. c. Strauß erhielt der damalige Leiter des Bonner Büros von Dr. h. c. Strauß, Dr. Voss, auf Veranlassung des damaligen Persönlichen Referenten von Dr. h. c. Strauß, Ministerialrat Dr. Rieger. Sie wurden im Vorzimmer des Büros von Dr. h. c. Strauß untergebracht. Die Aktenordner enthielten im einzelnen: ein Ordner „Allgemeine Korrespondenz“, zwei Ordner „Petitionen“, zwei Ordner „Altakten“ (Vorgänge in den Jahren 1952 bis 1960, u. a. wehrpolitische Arbeitstagungen, europäische Aktionsgemeinschaft, Korrespondenz mit Ostakademie Koblenz), ein Ordner „Hallbohm“, ein Ordner „Spiegel“, zwei Ordner „Niemöller“, ein Ordner „Heye“, ein Ordner „Bundestagswahlkampf 1961“, ein Ordner „Reden“, ein Ordner „Fibag“. Dr. h. c. Strauß hat sich zu keiner Zeit persönlich um die Akten gekümmert, sie eingesehen oder kontrolliert. Er wußte auch von der Unterbringung der Akten bei Dr. Voss nichts. Dr. Voss ist auf diese Akten erst wieder durch die Diskussion im September 1976 aufmerksam geworden. Dr. h. c. Strauß hatte nämlich einen Mitarbeiter der Landesleitung der CSU nach Bonn geschickt, um die 400 Aktenordner zu suchen. Gleichzeitig hat er hiermit Dr. Voss beauftragt. Diese Aufträge hat er einige Tage vor dem 28. September 1976 gegeben, und zwar im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung inszenierten Kampagne gegen ihn. Dr. Voss teilte Dr. h. c. Strauß nach erfolgloser Suche mit, daß man in der Dresdner Bank nicht wisse, wo die Strauß-Akten seien. Die Dresdner Bank habe in ihrer Zentrale und in den Filialen in Bonn sowie bei der Hauptverwaltung in Frankfurt vergebens Nachforschungen angestellt. Erst nach gemeinsamen intensiven Überlegungen erinnerte sich Dr. Voss daran, daß die 400 Aktenordner bis auf 13 vernichtet worden waren. Dies erfuhr Dr. h. c. Strauß erst nach seinem Gespräch mit Chefredakteur Scharnagl, so daß er diesem eine objektiv falsche Darstellung des Aktenverbleibs gab, die er aber mangels ausreichender Unterrichtung subjektiv für richtig hielt.

Da die 400 Aktenordner bereits 1969 bis auf 13 Bände vernichtet worden waren, kann Dr. h. c. Strauß die ursprünglichen 400 Ordner nicht im Herbst 1976 eingesehen und alles, „was die nicht sehen dürfen, gelüftet“ haben. Zu keinem Zeitpunkt waren Aktenordner von Dr. h. c. Strauß in den Räumen der Dresdner Bank, also kann er sie dort auch nicht eingesehen haben.

Nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses steht nach Auffassung der CDU/CSU demnach fest, daß folgende entscheidende Passage des „Abhörprotokolls“ gefälscht wurde:

„Ich selbst habe nunmehr nach sechzehneinhalb Jahren aus dem Archiv die Akten eingesehen und alles, was die nicht sehen dürfen, gelüftet. Die persönliche Post mit L ist entfernt. Sollten die dahinter kommen, können die nicht.“

Dr. h. c. Strauß hat also diese Äußerung nicht getan.

Der Fälscher ist offenbar der falschen Information von Dr. h. c. Strauß zum Opfer gefallen, der noch in Erinnerung hatte, daß die Akten in einem Raum der Dresdner Bank untergebracht werden sollten.

Außerdem enthält das „Abhörprotokoll“ andere Fehler, die jedoch in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Fälschung stehen. So hat Chefredakteur Scharnagl erklärt und Dr. h. c. Strauß hat dies bestätigt, daß er nie den Ausdruck „Kurier“ anstelle von „Bayernkurier“ verwende. Ferner dürfte die Benutzung des Ausdrucks „BZ“ auszuschließen sein. Die Ausführungen bezogen sich eindeutig auf das Münchener Boulevardblatt „tz“. Auch dürften Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl die Hamburger Morgenpost kaum als „rechtsradikale Hetzzeitung“ bezeichnet haben. Dr. h. c. Strauß hat ferner darauf hingewiesen, daß es nicht seinem Sprachgebrauch entspreche, das Wort „lüften“ für „aussondern“ zu verwenden.

Daß die Worte „Petitionen“ und „apologetisch“ falsch geschrieben wurden, könnte Rückschlüsse auf den Bildungsstand des Fälschers ergeben. Es könnte jedoch auch sein, daß die Fehler einer Schreibkraft unterliefen, die das Gespräch vom Band abschrieb und daß diese Fehler entweder übersehen wurden oder als willkommene Möglichkeit der Desinformation genutzt wurden. Die Fehler könnten insgesamt auf die schlechte Qualität der Gesprächsaufzeichnung zurückzuführen sein.

Damit steht fest, daß das „Abhörprotokoll“ etwa zu dreiviertel ein Gespräch zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl richtig und vollständig wiedergibt.

Aus der bewußten Veränderung des Gesprächsinhalts in einer entscheidenden Passage ist zu entnehmen, daß Dr. h. c. Strauß belastet werden sollte, denn sie sollte den Vorwurf belegen, Dr. h. c. Strauß habe belastende Papiere aus dem Lockheed-Komplex vernichtet.

II. Maßnahmen der Süddeutschen Zeitung

1. Nachforschungen des Bonner Journalisten der Süddeutschen Zeitung, Palmer

Nachdem der Bonner Journalist der „Süddeutschen Zeitung“ den an ihn adressierten anonymen Brief am 27. Dezember 1977 erhalten hatte, fertigte er noch am Abend des gleichen Tages eine Fotokopie des ihm zugegangenen Schriftstückes an und sandte diese mit einem Begleitschreiben an das Mitglied der Chefredaktion der „Süddeutschen Zeitung“, Reiser. In dem Brief vertrat Journalist Palmer die Auffassung, es handele sich um die Fotokopie einer Fotokopie. Der anonyme Absender wolle offenkundig mitteilen oder den Eindruck erwecken, „daß ein F. J. Str. (Strauß) und ein W. Sch. (könnte Wilfried Scharnagl vom Bayernkurier sein) in der Zeit zwischen 6. September und 11. September 1976 miteinander über Lockheed-Akten telefoniert haben“. Merkwürdig daran sei, daß die Süddeutsche Zeitung erst am 18. September gemeldet habe, daß Lockheed-Akten verschwunden seien. Der Absender wolle möglicherweise Strauß erneut belasten.

Am 10. Januar 1978 nahm der Journalist Palmer dann Kontakt auf zu „kompetenten Persönlichkeiten“, die mit G 10-Maßnahmen vertraut waren, darunter dem von der SPD entsandten Vorsitzenden der G 10-Kommission des Deutschen Bundestages, Prof. Dr. Kunze, dem früheren SPD-Bundestagsabgeordneten Dr. Arndt, sowie dem Mitglied des Gremiums nach § 9 Abs. 1 des G 10-Gesetzes, dem Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Abg. Becker, um zu klären, ob dergleichen Unterlagen von amtlichen Dienststellen stammen könnten. Der Parlamentarische Geschäftsführer Abg. Becker erhielt von dem Sekretariat der G 10-Kommission die Auskunft, Formblätter dieser Art würden bei amtlichen Dienststellen nicht verwendet.

Dr. Arndt konnte die Frage nach der Echtheit des Protokolls nicht unmittelbar beantworten. Der Journalist Palmer und Dr. Arndt kamen zu der Auffassung, daß das Protokoll authentisch sein könne. Der Journalist Palmer erfuhr weiterhin, der Verfassungsschutz scheide als Urheber aus, wenn überhaupt, dann deute die Aufmachung des Protokolls auf den BND hin.

Da nach Auffassung des Journalisten Palmer einiges dafür sprach, daß das „Abhörprotokoll“ in hohem Maße echt war, nahm er Kontakt zum Chef des BK, Staatssekretär Dr. Schüler, auf. Nachdem er von der Zentrale der Süddeutschen Zeitung in München erfahren hatte, daß Dr. h. c. Strauß das Protokoll zu 75 v. H. für authentisch erklärt hatte, führte der Journalist Palmer am 12. Januar 1978 mit Staatssekretär Dr. Schüler ein Gespräch, das der Klärung der Urheberschaft des Protokolls dienen sollte. Staatssekretär Dr. Schüler, der auf seine Bitte hin von dem Journalisten Palmer eine Kopie des Protokolls erhielt, äu-

berte die Vermutung, der Verfassungsschutz komme als Verursacher nicht in Betracht.

Auf die Bitte des Journalisten Palmer ließ Staatssekretär Dr. Schüler auch prüfen, ob der MAD als Verursacher der Abhörmaßnahme ausscheide. Er teilte dem Journalisten Palmer am Nachmittag des 12. Januar 1978 telefonisch mit, die Prüfung der Fotokopie durch den MAD habe zu dem Ergebnis geführt, daß eine Mittäterschaft oder Beteiligung des MAD auszuschließen sei. Er äußerte die Vermutung, daß es sich bei dem Dokument um eine Fälschung handele, aber weniger, was den Inhalt des Gesprächs betreffe, sondern vielmehr, was die Verwendung eines Formulars für eine bestimmte Aufzeichnung angehe. So sei zwar der runde Stempel im Prinzip geläufig, aber nicht mehr in der Kombination mit der Aufschrift „Meldedienstliche Verschlusssache“. Staatssekretär Dr. Schüler gab zu erkennen, daß das Formular früher beim BND verwendet worden sei und daß sich die Suche des BND nach einer mutmaßlichen Quelle ausdrücklich auch auf die Suche nach einem Original in den Akten erstrecke. Auch diese Suche sei bisher erfolglos geblieben.

2. Klärungsversuche der Mitglieder der Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung

Der Chefredakteur der Süddeutschen Zeitung, Dr. Heigert, der am 2. Januar 1978 nach Rückkehr aus seinem Urlaub von seinen Kollegen Deiring und Reiser über das Protokoll informiert worden war, hatte sich am gleichen bzw. am folgenden Tag bei dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, telefonisch erkundigt, ob es das Formular „Meldedienstliche Verschlusssache“ bzw. den auf dem Formular abgebildeten Stempel „G 10“ gebe und eine bejahende Antwort erhalten. Dr. Heigert glaubte nach seiner sicheren Erinnerung dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, nicht gesagt zu haben, worum es sich im einzelnen handle, insbesondere habe er den Namen Strauß nicht erwähnt. Im Gegensatz hierzu betonte der Vizepräsident des BND, Blötz, Dr. Heigert habe ausdrücklich die Abkürzungen „F. J. Str.“ und „W. Sch.“ genannt und die Vermutung geäußert, daß es sich dabei um Dr. h. c. Franz Josef Strauß und den Chefredakteur des Bayernkurier, Wilfried Scharnagl, handele. Er äußerte die Auffassung, es habe zwischen Chefredakteur Dr. Heigert und ihm Einigkeit darüber bestanden, daß die Zuschrift, weil sie anonym war, im Papierkorb gelandet wäre, daß dies aber nur wegen der vermuteten Gesprächspartner nicht geschah.

Chefredakteur Dr. Heigert hatte bei dem Gespräch mit dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, den Eindruck, daß dieser nach der Fragestellung „plötzlich hellwach“ wurde. Seine Bestätigung, daß es diese Formulare und Stempel gibt und seine Fragen nach der genauen Beschaffenheit hätten seine Vermutung bestätigt, daß es sich doch um einen „veritablen Skandal“ oder um eine Fälschung handeln könnte.

Am 12. Januar 1978 erkundigte sich Chefredakteur Dr. Heigert erneut bei dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, nach der Echtheit der Stempel im Protokoll. Er fragte ihn auch, ob er den Vorgang inzwischen kenne. Der Vizepräsident des BND, Blötz, bestätigte dies, ohne Einzelheiten zu erwähnen bzw. ohne eine weitergehende Antwort zu erteilen.

Das Mitglied der Chefredaktion Deiring hatte sich in der Zwischenzeit — am 2. oder 3. Januar 1978 — bei dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Meier, telefonisch nach der eventuellen Identität der äußeren Form des der Süddeutschen Zeitung vorliegenden Protokolls eines Gesprächs zwischen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl mit den im BfV verwendeten Formularen erkundigt. Der Präsident des BfV, Dr. Meier, habe versichert, daß Protokollierungsformulare, wie von ihm beschrieben, im BfV nicht verwendet würden. Der Präsident des BfV, Dr. Meier — nach dessen Erinnerung das Gespräch am 5. Januar 1978 stattgefunden hat — habe nach wenigen Sätzen seiner Schilderung sehr entschieden auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Information oder gar der Herkunft aus dem amtlichen Bereich hingewiesen, ganz abgesehen davon, daß nach der äußeren Form des Protokolls das BfV nicht betroffen sei. Der Präsident des BfV, Dr. Meier, traf keine weiteren Maßnahmen. Er fragte lediglich einen der leitenden Mitarbeiter des für Maßnahmen im Sinne des G 10-Gesetzes zuständigen Bereichs, ob er etwas von einer solchen Sache gehört habe. Der Präsident des BfV, Dr. Meier, unterrichtete niemanden.

Am 10. Januar 1978 hat das Mitglied der Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung, Reiser, den CSU-Vorsitzenden Dr. h. c. Strauß in der Landesleitung der CSU in München in Gegenwart seines Persönlichen Referenten, Dr. Knittel, sowie des Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Dr. Zimmermann, aufgesucht und ihm das Gesprächsprotokoll mit der Bitte vorgelegt, das Protokoll auf seine Echtheit hin zu prüfen, denn wenn es echt sei, müsse die „Süddeutsche Zeitung“ darüber berichten. Nach der Lektüre des Protokolls habe Dr. h. c. Strauß erklärt, er könne sich der Tatsache des Gesprächs erinnern. Das Protokoll sei zu etwa 75 Prozent echt und circa 25 Prozent seien gefälscht. Chefredakteur Scharnagl bestätigte dies in einem Gespräch mit dem Redakteur Reiser am 11. Januar 1978.

III. Die Reaktion der Bundesregierung

1. Die Information des Bundesnachrichtendienstes an das Bundeskanzleramt

Obwohl der Vizepräsident des BND, Blötz, das „Abhörprotokoll“ nach eigenen Angaben nicht für echt hielt, informierte er am Nachmittag des 3. Januar 1978 Ministerialdirektor Schlichter vom BK als den Vertreter von Staatssekretär Dr. Schü-

ler, der im Urlaub war, in dessen Wohnung telefonisch über das Gespräch mit Chefredakteur Dr. Heigert, um dem BK einen Hinweis für den Fall zu geben, daß aus anderen Quellen eine ähnliche Meldung kommen würde. Bei dieser Gelegenheit will der Vizepräsident des BND, Blötz, die Namen der Gesprächspartner — Franz Josef Strauß und Wilfried Scharnagl — genannt haben. Er stützte diese Behauptung u. a. auf die Tatsache, daß er sich über die wesentlichen Punkte des Gesprächs mit Chefredakteur Dr. Heigert, wie bei solchen Gelegenheiten üblich, in seinem Tagebuch Notizen gemacht habe.

Aus dem Gespräch mit Chefredakteur Dr. Heigert hatte sich der Vizepräsident des BND, Blötz, folgendes notiert:

„Dr. Heigert anonyme Zuschrift G 10 und Melde dienstliche Verschlusssache mit angeblicher Telefonaufzeichnung FJS/Scharnagl, Fotografie von Fotokopie.“

Er hielt es für unwahrscheinlich, daß er zwar bei dem Gespräch mit Ministerialdirektor Schlichter das Tagebuch mit dem wesentlichen Inhalt des Telefongesprächs mit Chefredakteur Dr. Heigert vor sich gehabt habe, aber dieses ihm wesentlich erscheinende Faktum „FJS/Scharnagl“ nicht genannt haben sollte.

Der Vizepräsident des BND, Blötz, betonte, daß die ganze Weitergabe der Information für ihn ohne die Nennung der Gesprächspartner Strauß/Scharnagl keinen Sinn gehabt habe, denn die anonyme Zuschrift ist nach seiner Auffassung, die von Chefredakteur Dr. Heigert bestätigt wurde, nur wegen der Namen der Gesprächspartner nicht sofort im Papierkorb verschwunden.

Der Vizepräsident des BND, Blötz, versicherte, daß er irgendeine andere Gesprächsaufzeichnung sicher nicht dem BK weitergegeben hätte.

Ministerialdirektor Schlichter informierte weder Staatssekretär Dr. Schüler, noch unternahm bzw. veranlaßte er sonst etwas zur Klärung der Angelegenheit. Er erteilte auch dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, keine Weisung, im BND Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Beteiligung des Dienstes an der illegalen Abhöraktion durchzuführen. Ministerialdirektor Schlichter erklärte hierzu, er sei auf Grund der kurzen Information davon ausgegangen, es werde am nächsten oder übernächsten Tag jemand von der Süddeutschen Zeitung mit dem Gesprächsprotokoll zum BND kommen. Sein Eindruck sei gewesen, daß der Vizepräsident des BND, Blötz, das Schriftstück nicht hatte, den Inhalt nicht kannte und daß dieses Verbindungssuchen der „Süddeutschen Zeitung“ und die Gespräche über das Aussehen und über die Einzelheiten des Protokolls und dessen nähere Überprüfung durch den BND notwendig sei und erst bevorstehe. Ministerialdirektor Schlichter behauptete, mit dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, abgesprochen zu haben, daß dieser ihn wieder informieren würde, wenn er Näheres wisse. Der Vizepräsident des BND,

Blötz, hat dies weder bestätigt noch hatte er eine entsprechende Eintragung in seinem Tagebuch.

Wie Ministerialdirektor Schlichter angibt, hat er dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, erklärt, daß er keine Bedenken habe, der „Süddeutschen Zeitung“ die erbetene Information zu geben. Er ging davon aus, der Vizepräsident des BND, Blötz, werde ihn in zwei oder drei Tagen über die näheren Einzelheiten informieren. Auf die Idee, daß die Prüfung dieses Gesprächsprotokolls bereits anläßlich des vorausgegangenen Telefongesprächs zwischen Chefredakteur Dr. Heigert und dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, erledigt wurde, sei er nicht gekommen, weil er angenommen habe, daß der Vizepräsident des BND, Blötz, die Feststellung, ob der Inhalt des „Abhörprotokolls“ überhaupt aus einer G 10-Maßnahme stammen könne, nur dann treffen würde, wenn er vorher das Schriftstück gesehen und überprüft hätte. Ministerialdirektor Schlichter behauptete, wenn er über die Namen der Gesprächspartner informiert worden wäre, dann wäre dies für ihn Anlaß gewesen, Staatssekretär Dr. Schüler zu unterrichten.

Im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens konnte der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Zeugen Vizepräsident des BND, Blötz, und Ministerialdirektor Schlichter nicht abschließend geklärt werden, obgleich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme beide Zeugen davon ausgehen mußten, daß die von der illegalen Abhöraktion Betroffenen Dr. h. c. Strauß und Chefredakteur Scharnagl waren.

Auf die Frage, welche Maßnahmen die von der „Süddeutschen Zeitung“ über den illegalen Abhörvorgang informierten amtlichen Stellen der Bundesregierung unternommen haben, um die Urheberchaft der Telefonüberwachung bei Dr. h. c. Strauß zu klären, muß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme festgestellt werden, daß es bei der Unterrichtung des BK durch den BND geblieben ist. Ministerialdirektor Schlichter hat die Informationen weder weitergegeben, noch hat er dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, Weisung erteilt, eine mögliche Beteiligung des BND bzw. seiner Bediensteten an dem illegalen Abhörvorgang unverzüglich zu klären. Damit hat er es verabsäumt, der politischen und verfassungsrechtlichen Tragweite dieser illegalen Abhöraktion sowie der Verletzung von Grundrechten der Betroffenen Rechnung zu tragen, etwaige Schuldige im BND bzw. in den anderen Nachrichtendiensten, für die er als Vertreter von Staatssekretär Dr. Schüler, dem die Koordinierung der Nachrichtendienste obliegt, zuständig war, zu überführen und einen Mißbrauch dieser Art für die Zukunft auszuschließen. Ministerialdirektor Schlichter, der sich auch in den nachfolgenden Tagen nicht einmal durch Rückfrage beim BND über mögliche weitere Erkenntnisse informieren ließ, hat sich damit einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht.

Aber auch der Vizepräsident des BND, Blötz, hat es pflichtwidrig unterlassen, im BND gezielt nach

den möglichen Verursachern der illegalen Abhöraktion zu suchen. Er unternahm ebenfalls nichts.

Es bleibt festzustellen, daß die Kommunikation und das Zusammenwirken zwischen dem BK und dem ihm unterstellten BND in einer so wichtigen Frage nicht funktioniert hat. Die Verantwortung hierfür trägt Staatssekretär Dr. Schüler, der seiner Aufsichtspflicht nicht gerecht geworden ist.

2. Die Einschaltung des früheren Bundestagsabgeordneten Dr. Claus Arndt

Am 11. Januar 1978 rief Dr. Arndt den Vizepräsidenten des BND, Blötz, an und informierte ihn etwas ausführlicher über das der „Süddeutschen Zeitung“ anonym zugesandte „Abhörprotokoll“. Der Vizepräsident des BND, Blötz, gab Dr. Arndt bei dieser Gelegenheit zu verstehen, daß er die Angelegenheit kenne, sie jedoch bisher für völligen Unsinn gehalten habe. Aus diesem Grunde habe er sich auch noch nicht damit befaßt.

Dr. Arndt sandte dem BND nach dem Gespräch mit dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, eine Fotokopie der ersten Seite des „Abhörprotokolls“ zur Überprüfung zu.

Für den Vizepräsidenten des BND, Blötz, erschien die Sache nach dem Gespräch mit Dr. Arndt bedeutsamer. Er bat daraufhin den zuständigen Abteilungsleiter und seinen Bereichsleiter zu sich, informierte sie über die Hinweise und veranlaßte eine Überprüfung, die kein unnötiges Aufsehen erregen sollte. Unverständlich blieb im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens, warum der Vizepräsident des BND, Blötz, erst nach dem Gespräch mit Dr. Arndt Maßnahmen ergriff, um die Echtheit des „Abhörprotokolls“ zu klären.

Am gleichen Tag hatte der Vizepräsident des BND, Blötz, aus anderem Anlaß ein Gespräch mit Dr. h. c. Strauß, den Redakteur Reiser am 10. Januar 1978 über die Angelegenheit unterrichtet hatte, und der das Gespräch mit dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, mit der illegalen Abhöraktion eröffnete. Dr. h. c. Strauß habe ihm — so der Vizepräsident des BND, Blötz — bei dieser Gelegenheit erklärt, daß 75 v. H. des in dem „Abhörprotokoll“ Wiedergegebenen richtig und 15 bis 25 v. H. gefälscht seien. Diese Mitteilung hat bei dem Vizepräsidenten des BND, Blötz, den Eindruck erweckt, daß an dieser Sache mehr dran sein müsse, und er sah sich veranlaßt, alles zu tun, um zu klären, daß im BND nichts passiert sei, was nicht hätte passieren dürfen.

Nach Angaben von Dr. h. c. Strauß hat ein Mitarbeiter des BND einem Bundestagskollegen erklärt, daß er, Dr. h. c. Strauß, „auf dem Holzwege“ sei, wenn er einen Verdacht gegen den BND hege. Er solle sich bei anderen Diensten umsehen, insbesondere beim MAD. Dr. h. c. Strauß erklärte weiter, er sei schon früher gewarnt worden, daß sein Telefon abgehört werde.

3. Das Tätigwerden des Bundesnachrichtendienstes und des Bundeskanzleramtes

Der Vizepräsident des BND, Blötz, unterrichtete Staatssekretär Dr. Schüler unmittelbar nach seinem Gespräch mit Dr. h. c. Strauß über das „Abhörprotokoll“ und die Stellungnahme von Dr. h. c. Strauß zu dessen Inhalt. Staatssekretär Dr. Schüler wies den Vizepräsidenten des BND, Blötz, während des Gesprächs an, der Sache nachzugehen. Am 12. Januar 1978 erhielt Staatssekretär Dr. Schüler nach einem Gespräch mit dem Bonner Journalisten der Süddeutschen Zeitung, Palmer, über das „Abhörprotokoll“ eine Kopie der Gesprächsaufzeichnung, zu der er am gleichen Vormittag bei den im Rahmen des G 10-Gesetzes zum Telefonabhören berechtigten Nachrichtendiensten, dem BND, dem BfV und dem MAD, Feststellungen treffen ließ, ob eine Maßnahme nach dem G 10-Gesetz oder außerhalb dieses Gesetzes vorläge.

Die befragten Nachrichtendienste berichteten im Verlauf des gleichen Tages dem BK, daß es weder eine G 10-Überwachung gegen Dr. h. c. Strauß oder den „Bayernkurier“ gegeben habe, noch eine Telefonkontrolle, die sich auf eine andere gesetzliche Grundlage stützen könnte. Außerdem teilten die Nachrichtendienste mit, es seien keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die darauf schließen ließen, daß Bundesdienststellen außerhalb des G 10-Verfahrens etwa durch illegale Handlungen von Mitarbeitern an einem solchen Vorgang beteiligt sein könnten.

Staatssekretär Dr. Schüler ließ die Angelegenheit weiter prüfen und erhielt am 13. Januar 1978 Bestätigungen, daß die drei Nachrichtendienste des Bundes an der Abhöraktion nicht beteiligt gewesen seien.

Am gleichen Tag wurde Staatssekretär Dr. Schüler von der „Süddeutschen Zeitung“ informiert, daß sie über den Vorgang in der Ausgabe vom 14. Januar 1978 berichten werde. Auf eine entsprechende Frage teilte er der „Süddeutschen Zeitung“ mit, er müsse ausschließen, daß eine Bundesdienststelle an dieser Abhöraktion beteiligt gewesen sei. Das Formular, auf dem das Gesprächsprotokoll aufgeschrieben war, sei beim BND für derartige Zwecke nur bis 1974 verwendet worden. Im gleichen Sinne ließ er durch einen Beamten des BK den Pressereferenten der CSU-Landesleitung informieren. Staatssekretär Dr. Schüler mußte später eingestehen, daß es in der ersten Phase der Untersuchung hinsichtlich des Formulars einen Fehler gegeben habe und daß das Formular beim BND doch noch benutzt würde.

Am 15. Januar 1978 beriet der zuständige Staatssekretärsausschuß die Abhöraffaire. Auf Grund der bereits vorher bekannten Überprüfungsergebnisse teilte Regierungssprecher, Staatssekretär Bölling, nach der Sitzung mit, der Staatssekretärsausschuß habe nach sorgfältiger Prüfung und auf Grund aller dem Ausschuß verfügbaren

Erkenntnisse festgestellt, daß Bundesdienststellen an dem illegalen Abhörvorgang nicht beteiligt gewesen seien. Ein Sprecher des BND betonte, das der „Süddeutschen Zeitung“ zugeleitete Material weise mehrere Merkmale auf, die auf eine Fälschung hindeuteten. So sei das Formular niemals vom BND zu einer Gesprächsaufzeichnung verwendet worden. Außerdem zeigten die Stempel nicht die BND-spezifischen Merkmale. Der mutmaßliche Fälscher habe höchstens eine Beschreibung der BND-Arbeitsweise gehabt, jedoch keine Einzelheiten gewußt.

Demgegenüber stellte sich jedoch während des Untersuchungsverfahrens heraus, daß das Formular beim BND doch benutzt wird, und zwar für Themenmeldungen, und daß es dem oder den Tätern vorgelegen haben muß.

Es ergab sich beispielsweise während des Untersuchungsverfahrens, daß die auf dem „Abhörprotokoll“ befindlichen Embleme und Kopfteile auf fotografischem Wege von originalgetreuen Druckvorlagen, die beim BND verwendet werden, gefertigt wurden. Diese Aufnahmen sind dann nachträglich auf das bereits mit Maschine geschriebene Protokoll montiert worden. Anschließend ist diese Montage aus einer Schräglage heraus fotografiert und dann kopiert oder zunächst kopiert und dann fotografiert worden. Nach Versuchen des BKA stellte sich heraus, daß derartige Fotomontagen nach mehrmaligem Kopieren tatsächlich in einer Wiedergabequalität erscheinen, wie sie beim fraglichen Papier vorliegt.

Beim BMJ wurde geklärt, daß es zum fraglichen Zeitpunkt des Gesprächs keine Telefonkontrolle gegen Dr. h. c. Strauß oder den „Bayernkurier“ auf Grund gerichtlicher Maßnahmen gegeben hat. Aber auch bei den Nachrichtendiensten wurden nun erstmals umfangreiche Untersuchungen u. a. kriminaltechnischer Art durchgeführt, um die Echtheit der Gesprächsaufzeichnung zu prüfen und die Urheberchaft dieser illegalen Gesprächsüberwachung zu klären. Diese Untersuchungen führten jedoch zu keinem konkreten Ergebnis, was die Täterschaft an dem illegalen Abhörvorgang betrifft.

Es ergaben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß fremde Nachrichtendienste an der illegalen Abhöraktion beteiligt gewesen sein könnten.

Schließlich beauftragte die Bundesregierung am 18. Januar 1978 den ehemaligen Staatssekretär Prof. Dr. Ernst mit der Untersuchung zur Aufklärung der Hintergründe, die der Veröffentlichung in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 14./15. Januar 1978 „Strauß wurde abgehört“ zugrunde liegen. Die Bundesregierung hält den Untersuchungsbericht von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst immer noch geheim, obwohl sie mehrfach von der CDU/CSU aufgefordert worden ist, den Bericht der Öffentlichkeit vorzulegen.

Bei der Beantwortung der Frage, welche Maßnahmen die zuständigen amtlichen Stellen getroffen haben, um die Echtheit des sogenannten Gesprächsprotokolls zu klären, ist nach Auffassung der CDU/CSU festzustellen, daß die Nachrichtendienste für die notwendigen Überprüfungen, auf denen die Erklärung der Bundesregierung basierte, amtliche Stellen des Bundes seien an der illegalen Abhöraktion nicht beteiligt, nur wenige Stunden Zeit hatten, was umso erstaunlicher erscheinen muß, als es sich hier um komplizierte technische Vorgänge handelt. In der Kürze der Zeit konnte allenfalls verläßlich geklärt werden, ob eine Telefonkontrolle im Sinne des G 10-Gesetzes gegen Dr. h. c. Strauß oder den „Bayernkurier“ durch einen der drei Nachrichtendienste des Bundes durchgeführt und eines der abgehörten Gespräche auf illegale Weise in die Öffentlichkeit gelangt war. Keinesfalls konnte die Bundesregierung jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesprächsprotokolls durch die „Süddeutsche Zeitung“ am 14. Januar 1978 mit Anspruch auf Zuverlässigkeit feststellen lassen, daß auch ein Mißbrauch der technischen Möglichkeiten der Nachrichtendienste etwa durch illegales Verhalten eines Bediensteten auszuschließen sei.

Genau dies tat sie aber, indem sie durch den Regierungssprecher innerhalb weniger Stunden, in der der Vorgang nachgeprüft werden konnte, kategorisch jede Art der Beteiligung von Bundesdienststellen und damit auch von Bundesbediensteten völlig ausschloß.

Im Gegensatz zu dieser unangemessenen Eilfertigkeit ließ die Bundesregierung intern erkennen, daß sie den Vorgang keineswegs für geklärt hielt, was die Beteiligung einer Bundesdienststelle betraf.

So hat das BK erst nach dieser Feststellung am 13. Januar 1978, Bundesdienststellen seien an der Abhöraktion gegen Dr. h. c. Strauß nicht beteiligt gewesen, umfangreiche Überprüfungen durchführen lassen.

Nach alledem waren die Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Klärung der Urheberchaft der Telefonüberwachung Dr. h. c. Strauß/Chefredakteur Scharnagl sowie hinsichtlich der Echtheit des sogenannten Gesprächsprotokolls durchführte, höchst unzulänglich. Die kategorische Behauptung, Bundesdienststellen seien an der illegalen Abhöraktion nicht beteiligt gewesen, war deshalb voreilig und nicht sachgerecht, denn das Verfahren bei Abhörmaßnahmen, insbesondere die Anordnungsbefugnis bei einigen Dienststellen war nicht ausreichend klar geregelt. Auch konnte der Nachweis über die Verwendung und den Verbleib der zum Abhören von Telefongesprächen geeigneten Geräte, die sich bei den Bundesbehörden befanden, auf die sich die Untersuchungen erstreckten, für den hier in Betracht kommenden Zeitraum nicht in allen Fällen vollständig und zuverlässig geführt werden.

4. Untersuchungen der Deutschen Bundespost und deren Ergebnisse

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde die Deutsche Bundespost in die Überprüfungen einbezogen. Nach den getroffenen Feststellungen wurde das Telefongespräch von Dr. h. c. Strauß aus seiner damaligen Münchener Wohnung, Listseeweg 7, geführt. Familienwohnung und Bürowohnung von Dr. h. c. Strauß befanden sich im obersten Geschoß eines 14stöckigen Wohngebäudes. Dr. h. c. Strauß verfügte über zwei Hauptanschlußleitungen. In der Bürowohnung, von wo er telefonierte, war der Anschluß 78 69 59. In der Familienwohnung befand sich eine private Nebenstellenanlage (3 Nebenstellen) mit der Nummer 78 35 14. Außerdem führte noch eine Leitung zum Anschluß einer Polizeirufanlage. Einrichtungen zum Aufzeichnen von Telefongesprächen gab es weder in der Wohnung von Dr. h. c. Strauß noch beim „Bayernkurier“.

Spezialisten der Deutschen Bundespost untersuchten das Innenleitungsnetz sowohl im Hause Listseeweg 7 als auch in der Lazarettstraße auf Spuren von möglichen Manipulationen. Die visuellen Prüfungen konnten keine Anhaltspunkte dafür liefern, daß das Gespräch im Teilnehmerbereich abgehört wurde.

Die Verkabelung der Telefonleitungen im Hause Listseeweg 7 entspricht der bei der Deutschen Bundespost üblichen Bauweise. Das Anschlußkabel wird im Keller in einem Endverzweiger abgeschlossen. Die verschiedenen Wohnungen werden über Steigleitungen, die über Verteilerkästen geführt sind, versorgt. Die Steigleitungen sind in das vom Bauherrn zur Verfügung gestellte Leerrohrnetz eingezogen. Der Endverzweiger, der Zwischenverteiler im Keller und die Verteilerkästen in den Stockwerken waren für jedermann leicht zugänglich. Endverzweiger und Zwischenverteiler waren mit einem einfachen Schloß abschließbar. Die Verteilerkästen waren lediglich zugeschraubt. Außerdem waren die Verteilerkästen vom 9. Stockwerk an vom Flur aus zugänglich. Eine Angriffsfläche bietet vor allem der Endverzweiger im Keller, der gegen Zugang nicht gesichert war und in dem zwei Verbindungen unsachgemäß mit rotem Klebeband umwickelt waren, das bei der Deutschen Bundespost als Signalfarbe nur bei besonders wichtigen Leitungen verwendet werden darf^{*)}. Im 10. Stockwerk wurde bei der Untersuchung durch die Deutsche Bundespost ein Schaltdraht festgestellt, der teilweise abisoliert war. Es konnte nicht festgestellt werden, wie dieser abisolierte Schaltdraht dann weitergeführt wurde.

Im 11. Stockwerk fanden sich geschnittene Leitungen, deren Enden verdrillt waren und die dann mit rotem Isolierband abisoliert waren. Die Deutsche Bundespost kann nicht ausschließen

^{*)} siehe Anhang

ßen, daß die Drähte zum Zeitpunkt, als Dr. h. c. Strauß im Listseeweg 7 wohnte, in seine Wohnung liefen.

Diese Auffälligkeiten waren insofern von Bedeutung, als die durchgeschnittene Leitung im 10. Stockwerk abgehört worden sein könnte. Für die Unregelmäßigkeit im 11. Stockwerk gibt es bisher keine zufriedenstellende Begründung. Die Erklärung eines Mitarbeiters einer privaten Firma, der bei seinen Arbeiten im Auftrag der Deutschen Bundespost dieses rote Klebeband zufällig im Verteilerkasten gefunden und es mangels des üblichen grauen Isolierbandes benutzt haben will, kann nicht befriedigen. Selbst Staatssekretär Dipl.-Ing. Elias vom BMV erschien diese Unregelmäßigkeit „nicht so ganz astrein“, und die Prüfgruppe der Oberpostdirektion (OPD) München glaubte gar, als sie das rote Klebeband fand, dem Täter auf der Spur zu sein.

Auch im Kabelverzweiger gab es Möglichkeiten des Mißbrauchs, die allerdings Sachverstand voraussetzen. So hätten zum Beispiel Manipulationen an der Leitung von Dr. h. c. Strauß in Verbindung mit anderen Leitungen vorgenommen worden sein können. Das gleiche gilt auch für die Innenleitung von Dr. h. c. Strauß im Hause Listseeweg 7.

Manipulationen am Innenleitungsnetz der Wohnung von Dr. h. c. Strauß können nach alledem nicht völlig ausgeschlossen werden, zumal die entsprechenden Schalt- und Leitungsunterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Obwohl die Gehäuse der Kabelverzweiger durch ein Sicherheitsschloß gesichert sind, kann nicht ausgeschlossen werden, daß an dieser Stelle ein Eingriff in die Teilnehmerleitung vorgenommen

wurde, zumal in einigen Fällen (nicht in München) derartige Eingriffe erkannt wurden und der Sicherheitsschlüssel alle Kabelverzweiger schließt. Der Untersuchung der Kabelverzweiger an beiden Enden der Gesprächsverbindung wurde daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Auffälligkeiten, die auf einen illegalen Eingriff hinweisen würden, konnten allerdings nicht entdeckt werden.

Die technische Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für einen mißbräuchlichen Eingriff in das Netz der Deutschen Bundespost ergeben. Bei der Wertung der Untersuchung ist allerdings zu bedenken, daß Eingriffe nicht unbedingt Spuren hinterlassen müssen, die Untersuchung mehr als ein Jahr nach einem möglichen Eingriff vorgenommen wurde und daher eventuell früher vorhandene Spuren nicht mehr zu erkennen sein müssen und die Leitungsführung im Haus Listseeweg im Jahre 1976 nicht mehr zuverlässig rekonstruiert werden konnte.

Alle diese Möglichkeiten lassen erkennen, daß die Deutsche Bundespost sich wegen des notwendigen finanziellen Aufwandes nicht in der Lage sieht, den Schutz vor unbefugtem Abhören von Telefongesprächen zu gewährleisten und insbesondere die entsprechenden Vorkehrungen durch die Deutsche Bundespost zu wünschen übrig lassen. Dieses Problem wird noch dadurch verschärft, daß die Deutsche Bundespost in weitem Umfang mit Privatfirmen zusammenarbeitet, deren Personal oft nur über unzulängliche Qualifikationen verfügt.

Die Möglichkeit, die Verursacher illegaler Abhörmaßnahmen zu ermitteln, sind nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens ebenfalls höchst unzulänglich.

C. Die illegale Abhöraktion und die Diffamierungskampagne gegen Dr. h. c. Strauß

I. Die Zusendung des Abhörprotokolls unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“

1. Der zeitliche Zusammenhang

Der an die Süddeutsche Zeitung gerichtete anonyme Brief mit dem „Abhörprotokoll“ wurde am 22. Dezember 1977 zwischen 17.00 und 18.00 Uhr in Frankfurt am Main postalisch abgestempelt.

Wenige Stunden zuvor hatte die von der Bundesregierung zur Prüfung der amerikanischen Lockheed-Unterlagen eingesetzte interministerielle Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ ihren Schlußbericht fertiggestellt, den der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, Senatspräsident a. D. Meyer, Staatssekretär Dr. Erkel im BMJ um 15.00 Uhr

des gleichen Tages überreichte. Die Arbeitsgruppe kam in ihrem, seinerzeit als „VS-Geheim“ eingestuften Schlußbericht zu dem Ergebnis, daß sich nach Prüfung aller verfügbaren Unterlagen der Firma Lockheed keinerlei Beweise dafür ergeben hätten, daß die Firma Lockheed direkt oder indirekt an Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland Schmiergelder gezahlt habe. Damit brachen alle Verdächtigungen gegen die Christlich Soziale Union sowie ihren Vorsitzenden, Dr. h. c. Strauß, sie hätten von der Firma Lockheed Bestechungsgelder erhalten, in sich zusammen, denn nunmehr wurde von einer unabhängigen Kommission amtlich bestätigt, daß die Bestechungsvorwürfe gegen die CSU und Dr. h. c. Strauß jeder sachlichen Grundlage entbehrten.

Verschiedene Gesichtspunkte sprechen dafür, daß das Zusammentreffen dieser beiden Ereignis-

nisse nicht auf Zufall beruht. Nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß mit der Übersendung des „Abhörprotokolls“ an die „Süddeutsche Zeitung“ sowie durch die Fälschungen des Gesprächsinhalts Dr. h. c. Strauß mit dem Vorwurf belastet werden sollte, er habe Dokumente aus dem Lockheed-Komplex vernichtet. Diese Beurteilung wird unterstützt durch den Umstand, daß das Protokoll zu einer Zeit abgesandt wurde, als feststand, daß die Lockheed-Kommission auch ihren Schlußbericht mit einem für Dr. h. c. Strauß günstigen Ergebnis abgeschlossen hatte. Mit dem Vorwurf der Aktenvernichtung sollte Dr. h. c. Strauß offenbar erneut in Bestechungsverdacht geraten und die für Dr. h. c. Strauß absolut positiven Untersuchungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ sollten entscheidend geschwächt werden. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Absender des anonymen Briefes mit dem „Abhörprotokoll“ über die Ergebnisse und den Stand der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ informiert war.

Der Verdacht, der Besuch des früheren Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral a. D. Scherer, in seiner früheren Dienststelle im Dezember 1977 stehe im Zusammenhang mit der Abhöroperation bzw. der Veröffentlichung des „Abhörprotokolls“ hat sich als unbegründet erwiesen.

Im Verlaufe der Untersuchung ergaben sich keine Hinweise dafür, daß die Redaktion der „Süddeutschen Zeitung“ Kenntnis von dem amtlichen Ergebnis der Prüfung der Arbeitsgruppe hatte. Es konnte nicht geklärt werden, ob das sogenannte Gesprächsprotokoll amtlichen Stellen, insbesondere den mit der Untersuchung der Lockheed-Akten befaßten Beamten bereits bekannt war, bevor es an die Redaktion der „Süddeutschen Zeitung“ übersandt wurde.

Der Annahme, daß der oder die Täter den Bericht der Arbeitsgruppe kannten, steht nicht entgegen, daß der Bericht der Bundesregierung erst ca. 2 Stunden vor dem postalischen Abstempeln des anonymen Briefes offiziell übergeben worden war. Einmal dürfte es bei dem offenbar beabsichtigten Mißbrauch des illegal aufgenommenen Telefongesprächs den Tätern nicht unmöglich gewesen sein, an Erkenntnisse über den Verhandlungsverlauf und die Prüfungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ zu gelangen, zumal ein Zwischenbericht bereits seit einem halben Jahr vorlag. Zum anderen brauchte der anonyme Absender des Briefes bzw. der Hinweisgeber keinesfalls den Schlußbericht selbst zur Kenntnis genommen zu haben, denn der Schlußbericht vom 22. Dezember 1977 ergänzt den Ende März 1977 fertiggestellten, 131 Seiten umfassenden Zwischenbericht, der am 28. April 1977 Bundesjustizminister Dr. Vogel übergeben worden war, nur um drei zusätzliche Seiten. Im Schlußbericht waren noch einige, auf Grund des Abkommens vom 24. September 1977 von dem Justizministerium der Vereinigten Staaten von Amerika nachgeforderte Unterlagen zu-

sätzlich ausgewertet worden, die jedoch ebenfalls keine belastenden Hinweise ergaben. Im Ergebnis bezieht sich der Schlußbericht deshalb auf die abschließenden Feststellungen des Zwischenberichtes vom 27. April 1977, in dem es u. a. hieß, aus dem umfangreichen Material des Justizministeriums der USA (4 000 Blatt) sowie der SEC (995 Blatt) ergäben sich keine Beweise dafür, daß die Firma Lockheed direkt oder indirekt Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland Schmiergelder gezahlt hätte.

Wörtlich heißt es im Schlußbericht dann u. a.:

„Die Aussage des Hauptbelastungszeugen Hauser ist für sich allein ohne Beweiskraft. Die belastenden Aussagen Whites (früher Lockheed-Mitarbeiter), der zur Zeit des Starfighter-Geschäfts schon im Ruhestand war, und eines weiteren Lockheed-Angestellten sind wenig konkret. Ihr Wert geht über eine unüberprüfbare Meinungsäußerung kaum hinaus. Die Prüfung der Provisionszahlungen von Lockheed an die Deutsche Commerz und an Frankfahle (Lockheed-Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland) hat ergeben, daß die vertraglich vereinbarten Provisionen gezahlt und versteuert wurden. Daß ins Gewicht fallende Schmiergeldzahlungen zunächst in Deutschland als Gewinn versteuert worden sind, ist ganz unwahrscheinlich, weil Lockheed international über Gelder verfügen konnte. Die Angestellten der Deutschen Commerz d'Heureuse, Hartmann und Ehlers, haben 1966 angegeben, sie wüßten von derartigen Zuwendungen nichts. Die Materialien des Church-Ausschusses und der SEC erbringen keinen Beweis für Schmiergeldzahlungen. Alle in den USA dazu unter Eid vernommenen Zeugen haben erklärt, von Zuwendungen in Deutschland nichts zu wissen. Damit ist festzustellen, daß über Zuwendungen bei der Auswahl und der Beschaffung des Starfighter zwar viele Gerüchte und Spekulationen umlaufen, aber keine Beweise verfügbar sind.“

Die Arbeitsgruppe stellte fest, daß nach Prüfung aller Unterlagen und nach Würdigung aller Behauptungen und Vorwürfe den Aussagen des früheren Lockheed-Angestellten Hauser vor dem Church-Ausschuß des US-Senats und vor der SEC, Lockheed habe im Starfighter-Geschäft an die CSU mehr als 10 Millionen DM gezahlt, kein Beweiswert zukomme. Ein Teil der Bekundungen Hausers sei nachweislich falsch. Hauser habe zur Stützung seiner Angaben gefälschte Unterlagen vorgelegt und nachträglich ein Tagebuch geschrieben, um seine Behauptungen durch angeblich zeitgleiche Eintragungen zu erhärten.

Die Arbeitsgruppe empfahl deshalb der Bundesregierung, den Gerüchten, im Starfighter-Geschäft seien von Lockheed Zuwendungen an politische Parteien, an Politiker, an Beamte oder Offiziere in der Bundesrepublik gemacht worden, nicht mehr weiter nachzugehen.

Dieser Zwischenbericht wurde später veröffentlicht. Der anonyme Absender des „Abhörprotokolls“ brauchte jedoch nur das Ergebnis des Zwischenberichts, sowie den Termin für die endgültige Abgabe des Schlußberichts zu kennen, um vorauszusehen, daß Dr. h. c. Strauß durch die bevorstehende Bekanntgabe des für ihn und die CSU günstigen Untersuchungsergebnisses in Zukunft von jedem Bestechungsverdacht im Zusammenhang mit dem Lockheed-Komplex befreit sein würde. Wollte der Täter dies verhindern, mußte er sofort handeln und das sicherlich für entsprechende Zwecke vorliegende und verfälschte „Abhörprotokoll“ so lancieren, daß er mit einer, Dr. h. c. Strauß auch in Zukunft belastenden pressemäßigen Verwertung rechnen konnte.

Der Täter übersah jedoch, daß bereits seit der Pressekonferenz des damaligen Persönlichen Referenten von Dr. h. c. Strauß, Dr. Voss, vom 29. September 1976 bekannt war, daß von den 400 Aktenordnern nur noch 13 Ordner übrig waren, die sich im Bundestagsbüro von Dr. h. c. Strauß befanden. Die übrigen Akten waren im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Dr. h. c. Strauß aus dem BMF 1969 von dem Registrator des BMF, dem Verwaltungsangestellten Weiß, vernichtet worden.

2. Der Adressat des „Abhörprotokolls“

Der anonyme Absender des „Abhörprotokolls“ wählte mit dem Adressaten Palmer einen Journalisten aus, der sich in der Bonner Redaktion der „Süddeutschen Zeitung“ mit dem Verteidigungs- und Rüstungssektor befaßt und der sich insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Lockheed-Komplex durch besonders engagierte Berichterstattung hervorgetan hatte. Dies war jedoch im Grunde nur aufmerksamen Beobachtern der Bonner Presseszene bekannt.

Der anonyme Absender hatte guten Grund, bei dem Journalisten Palmer ein gesteigertes Interesse für neue Verdachtshinweise gegen Dr. h. c. Strauß im Lockheed-Komplex vorzusetzen, denn gegen den Journalisten Palmer hatte Dr. h. c. Strauß 1976 wegen dessen Artikel „Erinnerungen an ein Milliardengeschäft: Wie kam der Starfighter zur Luftwaffe“ in der Süddeutschen Zeitung vom 16. Februar 1976 einen Zivilrechtsstreit durch zwei Instanzen gewonnen.

Dieser Artikel enthielt nach Auffassung von Dr. h. c. Strauß eine völlig unkritische, unüberprüfte Wiedergabe von Behauptungen, Verdrehungen, Verleumdungen und Vermutungen über seine, Dr. h. c. Strauß', Beteiligung an dem Starfighter-Geschäft mit der Firma Lockheed. Die „Süddeutsche Zeitung“ brachte auf Verlangen von Dr. h. c. Strauß am 19. Februar 1976 eine umfangreiche Gegendarstellung zu diesem Artikel.

In einem Interview mit der Zeitung „Die Welt“ vom 20. März 1976 bezeichnete Dr. h. c. Strauß den Artikel des Journalisten Palmer als „Gang-

sterartikel“. Die Klage des Journalisten Palmer gegen Dr. h. c. Strauß auf Unterlassung dieser Behauptung wurde vom Landgericht München I mit Urteil vom 2. Juni 1976 abgewiesen, weil Dr. h. c. Strauß überzeugende Gründe dafür vorgebracht hatte, daß der Artikel nicht nur nach seiner Meinung, sondern nach allgemeinen Grundsätzen, nämlich den Regeln der Landespressegesetze und den Grundsätzen der Rechtsprechung nach Form und Inhalt die nach den Umständen gebotene journalistische Sorgfalt vermissen ließ, insbesondere bei dem Artikel in vielen Punkten ein ernsthaftes Bemühen um Wahrheit nicht ersichtlich war. Aus diesen Gründen entschied das Gericht, daß der Journalist Palmer diese Kritik unter den gegebenen Umständen hinnehmen müsse, da sie bei der Berücksichtigung sämtlicher Umstände keine unzulässige diffamierende Schmähkritik darstelle und Dr. h. c. Strauß im übrigen den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen und des Gegenschlags für sich in Anspruch nehmen könne. Die Berufung des Journalisten Palmer gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht München mit Urteil vom 14. Februar 1977 verworfen, weil die von Dr. h. c. Strauß gebrauchte Bezeichnung des Artikels als „Gangsterartikel“ gerechtfertigt sei.

Vor diesem Hintergrund konnte der anonyme Absender durchaus damit rechnen, daß der Journalist Palmer dankbar sein müsse, mit Hilfe des „Abhörprotokolls“ erneut Vorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß erheben zu können.

Die Tatsache, daß der anonyme Absender den Brief dann nicht direkt an den Journalisten Palmer in Bonn, sondern an die Zentrale der „Süddeutschen Zeitung“ in München adressierte, kann darauf zurückzuführen sein, daß er Kontakte zu dem Journalisten Palmer bzw. seine besonderen Kenntnisse verschleiern wollte.

3. Der an die Frankfurter Allgemeine Zeitung übersandte Tonbandschnipsel über ein weiteres Telefongespräch von Dr. h. c. Strauß

Für einen Zusammenhang zwischen dem für Dr. h. c. Strauß entlastenden Schlußbericht der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ und dem „Abhörprotokoll“ spricht ein weiteres anonymes Schreiben, das der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ am 16. April 1978 in Frankfurt zugeht und dem ein Tonbandausschnitt beigelegt war. Auf dem Tonband war ein Teil eines Telefongesprächs zwischen Dr. h. c. Strauß und seiner Bonner Sekretärin, Frau Hase, aufgezeichnet. Der anonyme Zusender bot der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ für 50 000 DM weitere Unterlagen an. Zum Zeichen des Einverständnisses war ein bestimmtes Inserat vorgeschlagen worden. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ reagierte nicht auf das Angebot, sondern übergab die Unterlagen der Kriminalpolizei. Die bisherigen Ermittlungen des BayLKA haben ergeben, daß das Telefongespräch mit hoher Wahrscheinlichkeit im Dezember 1977 zwischen Dr. h. c. Strauß und

dessen Sekretärin, Frau Hase, die sich in ihrem Bonner Büro aufhielt, geführt wurde. Von welchem Ort Dr. h. c. Strauß telefonierte, ist bisher nicht bekannt. Das BayLKA geht davon aus, daß das Gespräch im Bonner Büro von Dr. h. c. Strauß abgehört worden ist. Demgegenüber vertritt das Fernmeldetechnische Zentralamt in Darmstadt die Auffassung, das Telefongespräch könne vom Autotelefon von Dr. h. c. Strauß abgehört worden sein. Die Überwachung des Telefonverkehrs von Dr. h. c. Strauß zum damaligen Zeitpunkt könnte der Kontrolle möglicher Reaktionen von Dr. h. c. Strauß auf das anonym an die „Süddeutsche Zeitung“ versandte „Abhörprotokoll“ bzw. auf den Schlußbericht der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ gedient haben, um aus dieser Gesprächsüberwachung weitere belastende Hinweise gegen Dr. h. c. Strauß konstruieren zu können.

II. Bestechungsvorwürfe im Zusammenhang mit Aufträgen an die Firma Lockheed

1. Behauptungen über Unkorrektheiten bei der Starfighter-Beschaffung in den sechziger Jahren

Dem Referat ES im BMVg waren seit 1961 Gerüchte zur Kenntnis gelangt, daß bei der Auftragsvergabe der F 104 Bestechungsgelder gezahlt worden seien. Diese Gerüchte verdichteten sich bis zum Frühjahr 1966 dahin gehend, daß ein Informant aus den USA behauptete, die F 104 sei deshalb ausgewählt worden, weil die Firma Lockheed angeblich das höchste Schmiergeld an Beamte, Soldaten und an die CDU/CSU gezahlt habe. Die von dem Informanten benannten Zeugen, zwei leitende Angestellte der Konkurrenzfirma Grumman, Hall und Meyer, bekundeten dagegen, daß Lockheed kein Schmiergeld gezahlt habe. Lediglich habe einer der an der Auswahl beteiligten deutschen Offiziere versucht, der Firma Lockheed seinen Schwager als Repräsentanten in Europa anzubieten. Der in Los Angeles in der Flugzeugbranche tätige Angestellte Bauer behauptete u. a., die Bestechungsgelder der Firma Lockheed seien über deren Vertreter in Deutschland, Fahle, gelaufen. Er berief sich hierfür auf die Angaben des früheren Lockheed-Angehörigen White. Die Anhörung des zwischenzeitlich pensionierten ehemaligen leitenden Angestellten der Firma Lockheed, White, durch den Vertreter der Bundesregierung, Ministerialrat Rath, hat zu der Erkenntnis geführt, daß die Firma Lockheed in keinem Fall unmittelbar größere Zuwendungen gemacht hat. Unumgängliche Zuwendungen seien allerdings über Vertreter der Firma geflossen, so habe vermutlich auch Dr. h. c. Strauß im Lufthansageschäft Gelder erhalten. Dieser Verdacht erwies sich als reine Spekulation, weil Dr. h. c. Strauß zu keinem Zeitpunkt irgendwelchen Einfluß oder Verbindungen zu dem Lufthansageschäft gehabt hat. Die Firma Lockheed hatte auf Anfragen mitgeteilt, es gehöre zur Geschäftspolitik der Firma, ihren Kunden keinerlei Zuwendungen zu machen. Auf

keinen Fall seien an die CDU/CSU oder an Dr. h. c. Strauß Gelder geflossen. Damit mußten die Verdachtshinweise aus den USA als ausgeräumt gelten.

Im Jahre 1966 fiel eine weitere Information eines angeblichen Bankiers an, der nach eigenen Angaben früher im Geheimdienst tätig gewesen war und der aus Bankkreisen wissen wollte, daß im Zusammenhang mit der Auswahl der F 104 Bestechungsgelder gezahlt worden seien. Wertbare Hinweise konnte dieser Informant jedoch ebensowenig geben, wie der ehemalige Reichsbankpräsident Dr. Schacht, den der Informant als Zeugen benannt hatte.

Auch aus der Überprüfung der Provisionszahlungen der Firma Lockheed an ihren deutschen Vertreter Fahle durch die steuerliche Betriebsprüfung ergab sich keinerlei Verdachtshinweis, der strafprozessuale Maßnahmen gerechtfertigt hätte.

Der damalige Bundesverteidigungsminister Dr. h. c. Strauß hatte dem damaligen Leiter des Referats ES, Ministerialrat Schnell, nach dessen Vortrag über Korruptionsvorwürfe gegen die Firma Lockheed am 2. September 1961 erklärt, er habe sich zusammen mit Bundeskanzler Dr. Adenauer im Interesse der deutsch-französischen Zusammenarbeit für die französische Mirage ausgesprochen. Die F 104 sei jedoch aufgrund einer NATO-Forderung für die deutschen Zwecke als geeigneter angesehen worden. Dr. h. c. Strauß hat großen Wert auf eine zügige und rückhaltlose Klärung der gegen ihn und die CSU gerichteten Vorwürfe gelegt.

Das Referat ES im BMVg ist in den folgenden Jahren im engen Kontakt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Koblenz jedem einzelnen Verdachtshinweis nachgegangen. Die jahrelangen Ermittlungen ergaben jedoch keinen Anlaß zu irgendwelchem Verdacht, der prozessuale Maßnahmen gerechtfertigt hätte. In Anbetracht dessen, sowie mit Rücksicht auf die bevorstehende strafrechtliche Verjährung hat das Referat ES des BMVg mit Vermerk vom 18. November 1969 seine Untersuchungen förmlich eingestellt und der Leitung des BMVg in einem zusammenfassenden Bericht dargetan, daß eine Klärung der zahlreichen Gerüchte nicht mehr zu erwarten sei. Auch die Staatsanwaltschaft Koblenz, bei der der spätere Leiter des Referats ES im BMVg, Ministerialrat Rath, die Ermittlungen in Sachen Lockheed geführt hatte, hatte die Ermittlungen schon wiederholt eingestellt.

Am 2. November 1971 mußte das Referat ES auf Weisung von Staatssekretär Birckholtz ohne konkreten Anlaß erneut über die bisherigen Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruptionsverdacht bei der Auswahl der F 104 berichten. In dem Bericht an die Leitung des BMVg heißt es u. a.:

Alle Bemühungen, auch eine unmittelbare Befragung der Firma Lockheed, hätten keinen hinreichenden Verdacht ergeben. Der Zeitab-

lauf und die inzwischen eingetretene Verjährung etwaiger strafrechtlicher Vorwürfe lasse eine Klärung der Zusammenhänge immer weniger wahrscheinlich werden.

2. Wiederaufnahme der Ermittlungen im Jahre 1975

Auf Grund einer Meldung der deutschen Presseagentur vom 2. August 1975, daß die Firma Lockheed in den Jahren 1970 bis 1975 etwa 25 Millionen Dollar an Bestechungszahlungen ins Ausland, unter anderem auch in die Bundesrepublik Deutschland, geleistet haben solle, hat der Leiter des Referats ES im BMVg, Ministerialrat Rath, die Ermittlungen wieder aufgenommen, um festzustellen, ob Personen oder Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland zu dem Kreis der Zahlungsempfänger gehörten. An diesen Ermittlungen war der MAD nicht beteiligt.

Am 29. August 1975 suchte der Angestellte des Church-Ausschusses, Blum, Ministerialrat Rath im BMVg auf, um Informationen, über die Geschäftsbeziehungen der Bundeswehr zur Firma Lockheed und anderen amerikanischen Firmen zu erhalten und um dem Referat ES bei der Aufklärung möglicher Bestechungsfälle die Hilfe des Church-Ausschusses anzubieten. Er teilte Ministerialrat Rath mit, daß die Firma Lockheed im F 104-Programm insgesamt fünf bis sieben Prozent Provision gezahlt habe. Diese Gelder seien dem Vernehmen nach möglicherweise, jedenfalls zum Teil, an Staatsbedienstete und/oder in politische Kanäle geflossen. Ministerialrat Rath bat um entsprechendes Material mit konkreten Anhaltspunkten, um die Wiederaufnahme der abgeschlossenen Untersuchung rechtfertigen zu können.

Am 16. September 1975 bot der Vorsitzende des amerikanischen Senatsunterausschusses, Senator Church, dem Bundesverteidigungsminister Leber Lockheed-Unterlagen an.

Mit Schreiben vom 6. November 1975 bat Bundesverteidigungsminister Leber Senator Church um Mitteilung der Feststellungen sowie sich daraus ergebender Fragen seines Ausschusses, die eine erneute Aufnahme der Untersuchung ermöglichen.

Am gleichen Tag erschien der Angestellte des Church-Ausschusses, Blum, erneut bei Ministerialrat Rath und erklärte, nach den dem Senat vorliegenden Aussagen habe die Firma Lockheed bereits bei der Auswahl der Super-Constellation an die Deutsche Lufthansa umfangreiche Zuwendungen an die CSU und Dr. h. c. Strauß gemacht. Im F 104-Geschäft sei die Situation ähnlich. Senatsangestellter Blum sah sich jedoch außerstande, für diese Vorwürfe irgendwelche nachweisbare Fakten zu liefern. Ministerialrat Rath erhielt von ihm lediglich eine EDV-Auswertung von Lockheed-Geschäftsunterlagen, die ohne jeden Beweiswert war und lediglich eine kurze Inhaltsangabe von Dokumenten enthielt. Mi-

nisterialrat Rath, dem die erneut vom Senatsangestellten Blum zugetragenen Gerüchte seit Jahren als nicht stichhaltig bekannt waren, bat ihn um die Originalunterlagen, die den Verdacht bestätigen könnten.

In einem weiteren Gespräch mit dem Senatsangestellten Blum am 13. November 1975 erfuhr Ministerialrat Rath, daß laut Zeugenaussage der frühere Beamte des BMVg, Hansom, bei seinen Preisprüfungen bei der Firma Lockheed Zahlungen auf ein Konto festgestellt haben solle, über das Dr. h. c. Strauß persönlich verfügungsberechtigt gewesen sei. Hansom sei dann gegen seinen Willen nach Deutschland zurückbeordert worden, weil er Dr. h. c. Strauß gedroht habe, diese Feststellung gegen ihn zu verwerten, wenn er nicht befördert werde.

Diese Geschichte erwies sich als ebenso falsch, wie die übrigen Behauptungen des Senatsangestellten Blum. Es hatte sich inzwischen herausgestellt, daß die Verdachtshinweise von Hauser kamen.

Ministerialrat Rath kannte Hauser als zeitweiligen Informanten des BMVg seit 1966 als höchst unseriösen Gesprächspartner, der immer wieder falsche Hinweise gegeben hatte. Ministerialrat Rath hatte aus diesem Grunde Material gegen Hauser gesammelt mit dem Ziel, ein Hausverbot für das BMVg gegen ihn zu erlassen. Auch hatte er entscheidend zu der strafrechtlichen Verurteilung Hausers beigetragen. Hauser war im Januar 1972 durch Urteil des Landgerichts Bonn wegen Untreue, fortgesetzter Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden. Vor Rechtskraft des Urteils setzte er sich in die USA ab. Ein weiteres Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln gegen Hauser wegen Verdachts der üblen Nachrede ist noch nicht abgeschlossen. Mehrere andere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Hauser wegen Sachhehlerei und geheimdienstlicher Tätigkeit wurden eingestellt.

Ministerialrat Rath trug Staatssekretär Fingerhut am 14. November 1975 den Gesamtzusammenhang vor, insbesondere seine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit von Hauser. Noch am 30. Juni 1965 hatte Hauser im Widerspruch zu seinen neueren Darstellungen gegenüber einem Vertreter des BMVg erklärt, er sei auf Grund seiner früheren Tätigkeit bei der Firma Lockheed überzeugt, daß im Rahmen der Beschaffung der F 104 einschließlich der Ausrüstungsgegenstände keine Bestechungen vorgekommen seien. Das hätten Lockheed und die Elektronikfirmen gar nicht nötig gehabt. Auch noch einige Jahre später bestritt Hauser, daß Dr. h. c. Strauß persönlich Lockheed-Zahlungen erhalten habe.

Ministerialrat Rath brachte zum Ausdruck, daß mit diesen widersprüchlichen Gerüchten nichts anzufangen sei. Staatssekretär Fingerhut wies ihn dennoch an, die Ermittlungen wiederaufzunehmen. Der Bitte von Ministerialrat Rath an den Senatsangestellten Blum, ihm verwertbare Unterlagen über entsprechende Fakten zu verschaf-

fen, die den Bestechungsverdacht erhärteten, konnte Senatsangestellter Blum nicht nachkommen. Ministerialrat Rath hat dann in den USA an den beiden öffentlichen Anhörungen des Church-Ausschusses Anfang Februar 1976 als Zuhörer teilgenommen. Ihm war das Ergebnis der Untersuchungen, soweit es die Bundesrepublik Deutschland betraf, bekannt.

Auch bei der zweiten nicht öffentlichen Anhörung der im deutschen Komplex in Betracht kommenden Zeugen durch den Church-Ausschuß im März 1976 war Ministerialrat Rath in den USA. Er wirkte bei der Formulierung und Ausarbeitung der Deutschland betreffenden Fragen mit, um dadurch gezielt Licht in die Vorwürfe zu bringen. Aber auch bei diesen Anhörungen wurden die Aussagen Hausers nicht bestätigt. Nach Rückkehr aus den USA unterrichtete Ministerialrat Rath die Leitung des BMVg sowie den Chef des BK, Staatssekretär Dr. Schüler, am 10. März 1976 davon, daß die hinsichtlich des deutschen Komplexes abgeschlossenen Untersuchungen des Church-Ausschusses keinerlei Beweise für die Behauptungen Hausers erbracht hätten. Kein einziger Zeuge habe die von Hauser behaupteten Zuwendungen im F 104-Geschäft bestätigt. Die von Hauser zur Stützung seiner Angaben vorgelegten Unterlagen hätten sich als gefälscht erwiesen. Ein Tagebuch, das seine Behauptungen durch angeblich zeitgleiche Eintragungen erhärten sollte, habe er nachweislich erst nachträglich geschrieben.

Ministerialrat Rath ging auch in der Bundesrepublik den Hinweisen Hausers nach und mußte nach einer Reihe weiterer Ermittlungen feststellen, daß sich kein begründeter Tatverdacht in irgendeiner Richtung ergab, die die Bestechungsvorwürfe Hausers hätten erhärten können. Schließlich bot Hauser Ministerialrat Rath angebliche Originalbeweisunterlagen, die Zahlungen an die CSU belegen sollten, unter der Bedingung an, daß ihm das BMVg die Zulassung als Einkaufspartner für Flugzeugersatzteile in den USA verschaffen könne. Ministerialrat Rath konnte die Fälschung dieser angeblichen Originalbeweisunterlagen jedoch nachweisen.

Am 15. März 1976 bildete die Bundesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe, die vor allem die Buchungsunterlagen der Firma Lockheed, die von der SEC geprüft wurden, auf Bestechungszahlungen hin untersuchen sollte.

Zum Zeitpunkt der Bildung der Arbeitsgruppe hätte für die Bundesregierung, insbesondere nach der Teilnahme von Ministerialrat Rath an den Untersuchungen des US-Senatsausschusses, feststehen müssen, daß die Aussagen des „Kronzeugen“ Hauser, der im Gegensatz dazu noch im Jahre 1966 während einer Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft in Bonn erklärt hatte, daß die Hinweise, Dr. h. c. Strauß sei bestochen worden, „reine Erfindungen“ seien, falsch und seine Beweisunterlagen gefälscht waren. Daß die Bundesregierung von der fehlenden Glaubwürdigkeit Hausers ausging, ergibt sich aus internen

Vermerken des BK. Auch aus den Buchungsunterlagen der Firma Lockheed ergaben sich keinerlei Hinweise auf belastendes Material in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland.

Dennoch unternahm die Bundesregierung alles, um eine schnelle Klärung der Vorwürfe gegen die CSU und ihren Vorsitzenden zu vereiteln.

3. Die Verzögerung der Aufklärung der Bestechungsvorwürfe durch die Bundesregierung im Bundestagswahljahr 1976

Während andere ausländische Regierungen unmittelbar nach den öffentlichen Anhörungen des amerikanischen Senats-Unterausschusses unter Senator Church vom 4. und 6. Februar 1976 Untersuchungskommissionen eingesetzt und von der Regierung der USA bereits die sie interessierenden Unterlagen erhalten hatten, bat Staatssekretär Dr. Schüler vom BK erst am 6. April 1976 amerikanische Regierungsstellen um Unterrichtung über die dem amerikanischen Senat und der Regierung der USA, insbesondere der SEC vorliegenden Dokumente, soweit sie sich auf deutsche Angelegenheiten bezogen.

Am 28. April 1976 übermittelte die Regierung der USA der Bundesregierung einen Vertragsvorschlag für die Überlassung der Beweisunterlagen, der allen Verträgen, die von der amerikanischen Regierung mit anderen Staaten zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, zugrunde gelegen hatte. Das amerikanische Justizministerium betonte, es müsse darauf bestehen, daß das Material nur Stellen mit Rechtspflegeaufgaben ausgehändigt werde.

Am 6. Mai 1976 beauftragte Bundeskanzler Schmidt das BMJ, die Vertragsverhandlungen auf der Basis der amerikanischen Vorschläge mit dem Ziel eines baldigen Vertragsabschlusses federführend zu übernehmen.

Während die Bundesregierung ungefähr zwei Monate brauchte, um der Regierung der USA die deutschen Gegenvorstellungen zum amerikanischen Vertragsentwurf zu übermitteln, hatten folgende Länder auf der Basis des amerikanischen Vertragsentwurfs bereits ein Abkommen mit den USA abgeschlossen und das sie betreffende Beweismaterial zu Untersuchungszwecken erhalten:

Japan	Abkommen vom 23. März 1976,
Italien	Abkommen vom 29. März 1976,
Niederlande	Abkommen vom 29. März 1976,
Nigeria	Abkommen vom 20. April 1976,
Griechenland	Abkommen vom 20. Mai 1976,
Belgien	Abkommen vom 20. Mai 1976.

Die Bundesregierung hat den Abschluß eines deutsch-amerikanischen Unterstützungsabkommens unter anderem dadurch verzögert, daß sie zunächst darauf bestand, nicht einem Abkommen zwischen den Justizressorts zuzustimmen, wie die Regierung der USA es vorgeschlagen hatte, sondern gleich ein Regierungsabkommen für alle künftigen einschlägigen Fälle zu schlie-

Ben. Dies aber hätte der Zustimmung des amerikanischen Kongresses bedurft und die Verhandlungen um weitere Monate, wenn nicht Jahre verzögert. Außerdem sollten nach Vorstellung der Bundesregierung neben Stellen mit Rechtspflegeaufgaben auch einige Bundesministerien sowie parlamentarische Untersuchungsausschüsse zum Empfang des eingehenden Informationsmaterials berechtigt sein.

Auf Wunsch des BK wurde jedoch die amerikanische Regierung bei der Übergabe des deutschen Vertragsgegenentwurfs am 23. Juni 1976 nicht darüber unterrichtet, daß in den Verhandlungen geklärt werden sollte, welchen Stellen das übermittelte Material zugänglich gemacht werden dürfe. Dabei war dies der Punkt, dem nach Weisung von Bundesjustizminister Dr. Vogel bei den Verhandlungen das entscheidende Gewicht beigemessen werden sollte. Der Bundesjustizminister entschied sogar, daß von einer Paraphierung der Vereinbarung abgesehen werden sollte, wenn die Regierung der USA nicht bereit sei, hinsichtlich der Weitergabe des zur Verfügung gestellten Materials den deutschen Mindestvorstellungen zu entsprechen, die vorsahen, daß die Weitergabe des Materials unter anderem an parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht unter allen Umständen ausgeschlossen oder von besonderen Zustimmungen der USA abhängig gemacht werden dürfe. Die Bundesregierung wollte hinsichtlich der Weitergabe des Materials lediglich eine Mitteilungspflicht gegenüber den USA akzeptieren. Das amerikanische Justizministerium bat jedoch im Interesse einer Gleichbehandlung mit den Staaten, die bereits ein Abkommen mit dem Justizministerium der USA geschlossen hatten, dem amerikanischen Vertragsentwurf möglichst unverändert zuzustimmen.

Am 9. Juli 1976 konnte dann endlich das deutsch-amerikanische Unterstützungsabkommen abgeschlossen werden. Die deutsche Verhandlungsdelegation paraphierte den Vertrag.

Um das Abkommen möglichst bald in Kraft treten zu lassen, wollte Bundesjustizminister Dr. Vogel den Entwurf den beteiligten Ressorts unmittelbar zur Kenntnis und Stellungnahme zuleiten. Das BK beabsichtigte jedoch, das Kabinett mit dem Abkommensentwurf zu befassen, weil die deutsche Verhandlungskommission die Hauptforderung der Bundesregierung, das Material auch parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zuleiten zu können, nicht durchgesetzt hatte. Bundesjustizminister Dr. Vogel und Staatssekretär Dr. Erkel rieten von einer Kabinettsbehandlung des Abkommensentwurfs ab, weil dies nach einem Aktenvermerk des BMJ vom 23. Juli 1976 nur dazu geeignet sei, „unerfüllbare Hoffnungen zu wecken, die Phantasie anzureizen und die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen“. Die amerikanische Delegation hatte nämlich in Verhandlungen deutlich gemacht, daß sie in dieser Frage nicht bereit sei nachzugeben.

Statt sich nun unmittelbar um die Überlassung der Beweisunterlagen in den USA zu bemühen, verzögerte die Bundesregierung eine rasche Klä-

rung der Bestechungsvorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU vor den Bundestagswahlen, um sich die Agitationsbasis für die Verleumdungskampagne gegen Dr. h. c. Strauß für die Dauer des Wahlkampfes zu sichern.

Bundeskanzler Schmidt, der noch im Mai die deutsche Verhandlungskommission angewiesen hatte, auf der Basis der amerikanischen Vorschläge abzuschließen, veranlaßte am 28. Juli 1976 überraschenderweise Bundesjustizminister Dr. Vogel, über das Abkommen dahin gehend neu zu verhandeln, daß das Beweismaterial auch parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zugänglich gemacht werden könne, obwohl ihm bekannt war, daß dies bei den Amerikanern nicht durchsetzbar war.

Ferner wurde die notwendige Beteiligung der zuständigen Bundesministerien verzögert, die das Abkommen erst am 5. August 1976 zur Kenntnis und Stellungnahme erhielten. Obwohl das AA den anderen beteiligten Ressorts bereits mit Schnellbrief vom 19. August 1976 die überprüfte deutsche Fassung des Abkommensentwurfs zugeleitet hatte, verfügte das BMJ laut Aktenvermerk des Bundesministeriums der Justiz vom 31. August 1976, daß diese abgestimmte deutsche Fassung noch nicht an das amerikanische Justizministerium weitergeleitet werden solle, „weil sonst die amerikanische Vorstellung bestärkt werden könnte, Staatssekretär Dr. Erkel“ – der inzwischen mit den Neuverhandlungen beauftragt worden war – „wolle zur Unterzeichnung nach Washington reisen“.

Während also die Bundesregierung die Regierung der USA täuschte und in dem Glauben ließ, das Abkommen stehe kurz vor der Unterzeichnung, unterschlug Bundesjustizminister Dr. Vogel der deutschen Öffentlichkeit in einer am 31. August 1976 über die Deutsche Presseagentur veröffentlichten Meldung die Tatsache, daß die Verhandlungen mit den USA bereits am 9. Juli 1976 abgeschlossen und ein Abkommen paraphiert war, indem er erstmals von einer Ende September/Anfang Oktober anstehenden zweiten Verhandlungsrunde sprach, bei der darauf hinzuwirken sei, daß das amerikanische Lockheed-Material auch für eine „politische Bewertung“ durch einen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages zur Verfügung stehen müsse. Bundesjustizminister Dr. Vogel erweckte den falschen Eindruck, die Verhandlungen mit den USA seien nur deshalb noch nicht abgeschlossen, weil die Amerikaner hierzu „bisher wenig geneigt“ gewesen seien.

Obwohl der zweimalige USA-Besuch von Ministerialrat Rath seine Annahme bestätigt hatte, daß deutsche Stellen nicht betroffen waren, erweckte Bundesjustizminister Dr. Vogel den gegenteiligen Eindruck, als er in seinem dpa-Interview behauptete, die von Ministerialrat Rath in den USA gewonnenen Erkenntnisse hätten der Bundesregierung „Anlaß gegeben“, die Amerikaner um die Überlassung weiteren Materials zu bitten.

Als der überprüfte deutsche Text am 2. September 1976 der Regierung der USA endlich übergeben wurde und die Bundesregierung neue Verhandlungen hinsichtlich der Einbeziehung von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages in den Kreis der Law Enforcement Agencies (Stellen mit Rechtspflegeaufgaben) vorschlug, erklärte der zuständige Unterabteilungsleiter im amerikanischen Justizministerium Keeney, es bestehe keine Möglichkeit für eine Änderung der amerikanischen Haltung in der Frage der Weitergabe an parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Dies habe die Regierung der USA allen Verhandlungsdelegationen gegenüber von Anfang an deutlich zum Ausdruck gebracht.

Trotzdem bestand die Bundesregierung auf der Wiederaufnahme der Verhandlungen, die vom 20. bis 24. September 1976 in Washington mit dem Ergebnis geführt wurden, daß der am 9. Juli 1976 paraphierte Vertrag unverändert blieb. Während die zur Entgegennahme und Prüfung des Materials berechtigten Stellen mit Rechtspflegeaufgaben im Abkommen vom 9. Juli 1976 definiert waren als:

„Stellen, die ermächtigt sind, vermutete Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften zu prüfen und dazu Ermittlungen anzustellen, die zu einem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren führen können, wobei der Begriff des verwaltungsrechtlichen Verfahrens auch Disziplinarverfahren einschließt;“

hieß es in der von Staatssekretär Dr. Erkel sowie dem Vertreter des amerikanischen Justizministeriums vereinbarten Niederschrift zum Abschluß des Abkommens über gegenseitige Unterstützung bei der Ausübung der Rechtspflege im Zusammenhang mit der Angelegenheit der Firma Lockheed vom 24. September 1976 in exakt der gleichen Weise:

„Stellen, die ermächtigt sind, wegen vermuteter Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften Ermittlungen anzustellen, die zu einem strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren führen können, oder die ermächtigt sind, derartige Verfahren zu führen. Der Begriff des verwaltungsrechtlichen Verfahrens schließt auch Disziplinarverfahren ein.“

In die vereinbarte Niederschrift zum Vertrag wurde lediglich noch eingefügt, daß der BMJ Informationen, die ihm vom Justizministerium der USA übermittelt werden, zur Erfüllung von verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesregierung nach vorheriger Konsultation und Zustimmung des amerikanischen Justizministeriums verwenden kann.

Damit hatte die Bundesregierung zwar ihr Ziel, das Beweismaterial unmittelbar parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zuleiten zu können, nicht durchgesetzt. Für diesen Fall bedurfte es praktisch neuer Verhandlungen mit dem amerikanischen Justizministerium. Die Bun-

desregierung hatte jedoch mit der Fortsetzung der Verhandlungen unter diesem Vorwand erreicht, daß die Bestechungsvorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU den ganzen Bundestagswahlkampf hindurch Wahlkampfthema blieben und der endgültige Vertragsabschluß vom 24. September 1976 so nahe an den Bundestagswahltermin vom 3. Oktober herangerückt war, daß die Übersendung und Prüfung der Beweisunterlagen nicht mehr erfolgen konnten.

Wäre es der Bundesregierung ernsthaft um die Klärung der Verdachtsfälle gegangen, hätte sie zunächst ein Abkommen wie die anderen betroffenen Staaten abschließen können, um in den Besitz der Beweisunterlagen zu kommen. Bei der Prüfung der Beweisunterlagen durch amtliche Stellen hätte sich dann rechtzeitig im Wahlkampf herausgestellt, daß die Bestechungsvorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU jeder sachlichen Grundlage entbehrten. Die Mitglieder der Bundesregierung wußten nach den verschiedenen Besuchen von Ministerialrat Rath in den USA und seinen wiederholten eingehenden schriftlichen und mündlichen Berichten, daß die dort bekanntgewordenen Unterlagen und Vorwürfe absolut nichts hergaben, und daß es deshalb auch im Gegensatz zu der Behauptung von Bundesjustizminister Dr. Vogel nicht erforderlich war, das Material einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur politischen Bewertung zugänglich zu machen — was ja auch nie geschehen ist. Aber selbst wenn man mit dieser Möglichkeit gerechnet hätte, hätte man während oder nach Prüfung der Beweisunterlagen durch die empfangsberechtigten Stellen mit Rechtspflegeaufgaben immer noch versuchen können, mit den Amerikanern eine derartige Vereinbarung zu erreichen.

Die Bundesregierung war aber an diesem Verfahren offenbar auch deshalb nicht interessiert, weil sie wußte, daß die Amerikaner in dieser Frage nicht nachgeben würden und die Aufrechterhaltung der deutschen Forderung eine Ausdehnung der Vertragsverhandlungen ermöglichte.

Die Dokumente aus den USA wurden dann über ein Jahr lang von einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ ausgewertet. Die Arbeitsgruppe kam in ihrem Schlußbericht vom 22. Dezember 1977, der im Ergebnis mit dem Zwischenbericht vom 27. April 1977 übereinstimmt, zu der Feststellung, daß kein begründeter Verdacht für Schmiergeldzahlungen im Starfighter-Geschäft besteht. Im Schlußbericht heißt es hierzu unter anderem:

„Die Materialien des Church-Ausschusses und der SEC erbringen keinen Beweis für Schmiergeldzahlungen. Alle in den USA dazu unter Eid vernommenen Zeugen haben erklärt, von Zuwendungen in Deutschland nichts zu wissen. Damit ist festzustellen, daß über Zuwendungen bei der Auswahl und der Beschaffung des Starfighter zwar viele Gerüchte und Spekulationen umlaufen, aber keine Beweise verfügbar sind.“

Damit hat die Arbeitsgruppe in einem zeitaufwendigen Verfahren lediglich bestätigt, was die Bundesregierung bereits anderthalb Jahre vorher auf Grund der Ermittlungen von Ministerialrat Rath bekannt war, nämlich die Grundlosigkeit der Verdächtigungen gegen die CSU und Dr. h. c. Strauß. Die Mitglieder der Bundesregierung waren jedoch aus wahltaktischen Gründen damals nicht bereit, wie es ihre Pflicht gewesen wäre, den Gerüchten, die ihnen politisch nützlich erschienen, entgegenzutreten.

Sie haben dadurch ihre Amtspflichten einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung gegenüber zu Gerechtigkeit, Fürsorge und Wahrheit fortlaufend verletzt. Sie haben diesem dadurch Schaden zugefügt und zugleich eine Minderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland in Kauf genommen.

4. Die Bestechungsvorwürfe als Wahlkampfthema

Während die Bundesregierung sich insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Glaubwürdigkeit Hausers intern darüber im klaren war, daß die Beweisunterlagen des Church-Ausschusses die Bestechungsvorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU nicht rechtfertigen konnten, trugen die Erklärungen ihrer offiziellen Sprecher dazu bei, durch bewußt mißverständliche Äußerungen bzw. neue Spekulationen den Verdacht gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU während des Bundestagswahlkampfes zu nähren.

Eine Welle der Anschuldigungen und Verdächtigungen ergoß sich in den der SPD und FDP nahestehenden deutschen Massenmedien gegen Dr. h. c. Strauß und die CSU. „Kronzeuge“ dieser Pressekampagne in der Bundesrepublik war Hauser, dessen öffentliche Beschuldigungen in der Monitorsendung vom 15. Dezember 1976 für Ministerialrat Rath erkennbar falsch waren. Der „Stern“ veröffentlichte die nachweislich gefälschten „Beweisunterlagen“ Hausers als angeblich belastendes Material gegen die CSU und Dr. h. c. Strauß. Die CSU erwirkte hiergegen eine einstweilige Verfügung des Landgerichts München I.

Ministerialrat Rath konnte schließlich nachweisen, daß zwei angebliche Dokumente über Zahlungen der Firma Lockheed an die CSU, die Hauser dem „Stern“ als „Originalbeweisunterlagen“ angeboten hatte, gefälscht waren.

Am 11. September 1976 erhielt Ministerialrat Rath von Staatssekretär Fingerhut die Weisung, eine zusammenfassende Darstellung über die Lockheed-Angelegenheit zu geben, da in der Pressekonferenz vom 10. September 1976 entsprechende Fragen gestellt worden seien. Ministerialrat Rath legte der Leitung des BMVg am 12. September 1976 einen entsprechenden Bericht vor, in dem zusammenfassend festgestellt wurde, bei den bisherigen

„Behauptungen handelt es sich um Spekulationen, für die die bisher vorliegenden Unterlagen keine zureichende Bestätigung enthalten. Trotz aller Bemühungen, möglichst schnell Licht in das Gestrüpp von Behauptung und Gegenbehauptung zu bringen, gebietet es die amtliche Pflicht zur Wahrheit und Sachlichkeit, solchen Spekulationen, woher diese auch immer kommen mögen, entgegenzutreten“.

Während einer Besprechung über diesen Bericht bemängelte Bundesverteidigungsminister Leber unter anderem, daß Ministerialrat Rath in den Bericht nicht einen Hinweis auf die verlorenen Akten aufgenommen habe. Ministerialrat Rath erklärte hierzu, er könne dem aus kriminaltechnischen Gründen keine Bedeutung beimessen, kriminaltechnisch weniger Erfahrene könnten dies jedoch hochspielen. Ministerialrat Rath fürchtete, die Presse würde sich auf die Aktengeschichte stürzen und sagen, die Akten wurden vernichtet, weil damit Beweismittel beiseite geschafft wurden. Bundesverteidigungsminister Leber begegnete den Argumenten von Ministerialrat Rath mit dem Einwand, daß es für einen, der sich wie Ministerialrat Rath jahrelang mit der Sache befaßt habe, schwer sei, richtig zu bewerten, was wesentlich sei. Ihm erscheine es wesentlich, daß die Akten verschwunden seien und er gab die Weisung, daß das Verschwinden der Akten in dem Bericht zu erwähnen sei. Die Befürchtungen von Ministerialrat Rath sollten bald durch die Verdächtigungen von SPD- und FDP-Politikern gegenüber Dr. h. c. Strauß sowie die Unterstützung der regierungsfreundlichen Presse bestätigt werden. Dies muß auch das Ziel von Bundesverteidigungsminister Leber und Staatssekretär Fingerhut gewesen sein, die trotz neunmonatiger Diskussion der Bestechungsvorwürfe in der Öffentlichkeit, ausgerechnet zwei Wochen vor der Bundestagswahl den Hinweis auf „verschwundene Akten“ gezielt in die Öffentlichkeit brachten.

Auf der Bundespressekonferenz am 17. September 1976 erhob Regierungssprecher Staatssekretär Bölling indirekt neue Vorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß, indem er behauptete, die Aufklärung der deutschen Auswirkungen der Lockheed-Affäre sei dadurch erschwert worden, daß Akten des BMVg aus den Jahren 1959 bis 1962 nicht mehr auffindbar seien. Staatssekretär Bölling verlas aus einer Erklärung des BMVg unter anderem:

„Zusammenfassend ist festzuhalten: Eine Rekonstruktion der Vorgänge um die Auswahl der F 104 und ihrer elektronischen Ausrüstung ist deshalb außerordentlich schwierig, weil Teile der Akten, insbesondere auch der Akten des damaligen Ministerbüros, schon in den Jahren 1966/67 nicht auffindbar waren und auch bei den jetzt durchgeführten Untersuchungen unauffindbar blieben. So beanstandete bereits der Bundesrechnungshof in seinen mehrfach zitierten Prüfungsmitteilungen vom 26. Juni 1969, daß das Vertragsangebot der

Firma Lockheed auch bei seinen ersten Erhebungen im Jahr 1969 nicht auffindbar war. Das Ministerbüro teilte am 15. September 1966 mit, daß im Rahmen der damaligen Ermittlungen gesuchte Vorgänge ebenso wie die über den Verbleib Auskunft gebenden Karteikarten nicht vorhanden seien.“

Diese Mitteilung von Staatssekretär Bölling war nicht korrekt, da das Referat ES bis zum Zeitpunkt der Pressekonferenz nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, um den Verbleib der Sachakten aufzuklären. Erst nach diesem Zeitpunkt stellte Ministerialrat Rath entsprechende Nachforschungen beim BWB und beim MGFA an.

Ministerialrat Rath betonte während der Pressekonferenz, er habe von vornherein nicht erwartet, in Akten irgendwelche interessanten Hinweise für das Vorliegen von Korruptionshandlungen zu finden. Ihm ging es nicht darum, Verdachtsmomente einer Verbindung zwischen den Bestechungsvorwürfen gegen die Firma Lockheed und den Beschaffungsvorgängen zu konstruieren, sondern nur um die Rekonstruktion der Zusammenhänge bei der Auswahl der F 104. Dennoch wertete die den Koalitionsparteien nahestehende Presse sowie andere Massenmedien das Verschwinden dieser Akten als einen Verdachtshinweis auf mögliche Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beschaffung der F 104. Dabei hatte ein Mitarbeiter des Referates ES in den Jahren 1966 bis 1969 Einblick in die Akten des ehemaligen Ministerbüros Dr. h. c. Strauß genommen, ohne relevante Hinweise zu finden und Dr. h. c. Strauß hatte nachweislich diese Akten nie mehr eingesehen.

Der Verdacht wurde dann von Staatssekretär Fingerhut in der Ausgabe der Frankfurter Rundschau vom 25. September 1976 weiter genährt, der er „auf Anfrage“ mitgeteilt hatte, Dr. h. c. Strauß habe in seiner Zeit als Bundesfinanzminister Akten seines früheren Ministerbüros aus dem BMVg abholen lassen. Obwohl er wußte, daß es sich nur um die Privatkorrespondenz des Ministerbüros Dr. h. c. Strauß handelte, die jeder ehemalige Minister nach seinem Ausscheiden mitnimmt, erklärte Staatssekretär Fingerhut: „Es ist möglich, daß es Privatkorrespondenz war, man kann jedoch auch nicht ausschließen, daß Lockheed-Akten dabei waren.“

Selbst dem Einwand eines Journalisten auf der Bundespressekonferenz vom 29. September 1976, es sei doch kaum möglich, daß Dr. h. c. Strauß im Jahre 1967 noch Lockheed-Akten aus dem BMVg in das BMF habe transportieren lassen, wenn schon im Jahre 1963 die Lockheed-Akten nicht mehr auffindbar gewesen seien und die Strauß-Akten 1966 bereits auf Lockheed-Unterlagen überprüft worden seien, begegnete der Pressesprecher des BMVg, Halle, mit der längst widerlegten Vermutung, bei den Strauß-Akten hätten sich möglicherweise doch Lockheed-Unterlagen befunden.

Obwohl Bundeskanzler Schmidt wie alle ausscheidenden Minister nach seinem Ausscheiden aus dem BMF und BMVg Akten mitgenommen hatte, und zwar trotz wesentlich kürzerer Ministerzeit weitaus mehr Akten als Dr. h. c. Strauß, erklärte er zu dem Abtransport der Ministerbüroakten von Dr. h. c. Strauß in das BMF in einem Gespräch mit dpa Ende September 1976, daß das BMVg den Vorgang darauf überprüfen werde, ob beim Abtransport der Akten „ein unrechtmäßiges Vorgehen“ vorläge.

Am 30. September 1976, also wenige Tage vor der Bundestagswahl, erklärte der Sprecher des BMVg, Halle, erneut, es sei nicht auszuschließen, daß sich unter den Ministerbüroakten von Dr. h. c. Strauß auch Lockheed-Akten befunden hätten.

Nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens steht fest, daß sich bei den aus dem BMVg in das BMF verbrachten Privatakten von Dr. h. c. Strauß keine Lockheed-Dokumente befanden. Der Registrator, Verwaltungsangestellter Weiß, im BMF hat nach dem Ausscheiden von Dr. h. c. Strauß als Bundesminister der Finanzen zeitweise zusammen mit dem damaligen Ministerialbürodirektor, Ministerialrat Ulrich, alle 400 Aktenordner gesichtet, um die unwichtigen Vorgänge auszusondern. Dabei wurden bis auf 13 Aktenordner alle Unterlagen vernichtet. Lockheed-Dokumente haben Verwaltungsangestellter Weiß und Ministerialrat Ulrich bei dieser Überprüfung nicht gefunden. Darüber hinaus hat das Untersuchungsverfahren ergeben, daß Dr. h. c. Strauß keine Lockheed-Dokumente vernichtet hat.

Obwohl die Bundesregierung nachweislich den „Kronzeugen“ Hauser für unglaubwürdig hielt, tat sie wider besseres Wissen nichts, um den falschen Gerüchten entgegenzutreten – im Gegenteil, sie setzte alle möglichen Verdachtshinweise gegen Dr. h. c. Strauß in die Welt. Gleichzeitig schürten SPD- und FDP-Politiker im Wahlkampf den Bestechungsverdacht gegen Dr. h. c. Strauß, indem der SPD-Vorsitzende Brandt davon sprach, daß es in Bonn Heilige gegeben habe, denn alle hätten von Lockheed Geld genommen, in Holland, Italien, Japan, nur Strauß nicht. Gleichzeitig suggerierte er einen Zusammenhang zwischen den verschwundenen Akten und dem Vorwurf, Dr. h. c. Strauß habe belastende Lockheed-Dokumente vernichtet, indem er auf Wahlkundgebungen fragte: „Franz, Franz, wo sind die Akten?“ Bundesfinanzminister Dr. Apel nannte Dr. h. c. Strauß den „Lockheed-Strauß“. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Gansel erklärte am 23. September 1976 im SPD-Presseamt:

„Die makabre Geschichte des Starfighters und seines Förderers zeigt: Franz Josef Strauß ist für mich ein Sicherheitsrisiko.“

Der FDP-Bundestagsabgeordnete Möllemann forderte im FDP-Tagesdienst vom 28. September 1976 Dr. h. c. Strauß auf:

„Endlich mit der Wahrheit über die skandalöse Beseitigung der Lockheed-Akten herauszurücken . . . der ungeheuerliche Verdacht ist nicht mehr aus der Welt zu schaffen, daß die Hintergründe des milliardenschweren Starfighter-Desasters unter Anwendung auch brutalster Methoden vertuscht werden sollen. Und Strauß steckt längst ganz tief in dieser Starfighter-Affäre drin.“

Im „Bayern-Kurier“ der bayerischen SPD vom September 1976 hieß es u. a.:

„Alle haben sie Lockheed-Vögel vermittelt. Die Prinzen und die Premiers. Alle mußten sie gehen. Er ist geblieben. Und er hat kein Geld gekriegt, sagt Herr Strauß.“

Dem in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck, die Bundesregierung verzögere die Aufklärung der Verdachtshinweise zu Lasten von Dr. h. c. Strauß während des Wahlkampfes, begegnete die Bundesregierung mit zum Teil höchst zweifelhaften Methoden. So heißt es in einer Aktennotiz des BMVg vom 10. Juni 1976, die Wochenzeitschrift der „Spiegel“ habe nur für kurze Zeit veranlaßt werden können, der Bundesregierung den Vorwurf zu ersparen, sie habe die Aufnahme der Verhandlungen mit den USA verzögert. Die Regierungssprecher versuchten monatelang die deutsche Öffentlichkeit über den Umfang des zu überprüfenden Materials zu täuschen. So war immer von etwa 30 000 amerikanischen Dokumentenblättern die Rede, die keinesfalls kurzfristig ausgewertet werden könnten. In Wirklichkeit waren es nur knapp 5 000 Dokumentenblätter. Die Bundesregierung bzw. die von ihr berufene Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ brauchte mehr als zwölf Monate, um diese Unterlagen auszuwerten und Dr. h. c. Strauß und die CSU vom Verdacht der Bestechung freizusprechen.

Die Verzögerungstaktik der Bundesregierung bei der Beschaffung der amerikanischen Lockheed-Akten sowie die Inszenierung der Verleumdungskampagne massivster Art in Sachen Lockheed verfolgten nach alledem nur den Zweck, den Verdacht gegen Dr. h. c. Strauß und

die CSU zu Wahlkampfzwecken zu nutzen und die mögliche Entlastung durch eine unverzügliche Beschaffung und Überprüfung des amerikanischen Beweismaterials vor dem Wahltermin zu verhindern.

Eine besondere Verantwortung bei dieser skrupellosen Rufmordkampagne trägt Bundeskanzler Schmidt, der 1969/1970 als Bundesminister der Verteidigung selbst die Vorwürfe gegen Dr. h. c. Strauß hatte prüfen lassen. Obwohl diese Prüfung zu keinerlei Beanstandungen geführt hatte, brachten Mitglieder der Bundesregierung, Regierungssprecher Staatssekretär Bölling und SPD- und FDP-Politiker in der Öffentlichkeit Dr. h. c. Strauß auf diese Weise in Mißkredit.

Bundeskanzler Schmidt trägt für diese skandalöse Kampagne gegen die Integrität eines Oppositionspolitikers nicht nur die Verantwortung als Bundeskanzler, der geschworen hat, Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben, sondern wegen seiner umfassenden Kenntnisse über den Vorgang und wegen seines entscheidenden Mitwirkens an der Verzögerungstaktik bei der Aufklärung der Vorwürfe persönliche Schuld. Der Bundeskanzler täte deshalb gut daran, im Hinblick auf neue Verleumdungskampagnen unterer Parteiorgane, dem Rat der interministeriellen Kommission „Lockheed-Dokumente“ zu folgen und eindeutig klarzustellen, daß die Bestechungsvorwürfe im Zusammenhang mit Lockheed-Beschaffungsaufträgen jeder Grundlage entbehren.

Möglicherweise sollte die Lancierung des gefälschten „Abhörprotokolls“ an die Süddeutsche Zeitung das positive Ergebnis des Schlußberichts der Arbeitsgruppe „Lockheed-Dokumente“ endgültig zunichte machen und Dr. h. c. Strauß und die CSU auch für die Zukunft mit dem Odium des Bestechungsverdachts belasten. Man kann demnach davon ausgehen, daß die Lockheed-Kampagne der Bundesregierung und der Koalitionsparteien SPD und FDP gegen Dr. h. c. Strauß während des Bundestagswahlkampfes 1976 und die Veröffentlichung des „Abhörprotokolls“ zum bestmöglichen Zeitpunkt das Ergebnis einer raffinierten Regie darstellt.

D. Die Observation des MAD vor der CSU-Landesleitung am 13. Februar 1978

Vom 10. bis 13. Februar 1978 führte die MAD-Gruppe VI (München) eine Observation — die Operation war schon vor mehreren Jahren begonnen worden — gegen eine angeblich in der Lazarettstraße in der Nähe der CSU-Landesleitung wohnende Verdachtsperson durch. Am 13. Februar 1978 waren dem Begleitkommando von Dr. h. c. Strauß mehrere sich auffällig verhaltende Fahrzeuge in der Nähe der CSU-Landesleitung aufgefallen, die den Eindruck erweckten, die Observation gelte der CSU-Landesleitung. Der Observationsleiter, der sich auf die Interven-

tion des Begleitschutzkommandos von Dr. h. c. Strauß gezwungen sah, sich zu legitimieren, beantwortete die Frage nach dem Auftrag der Observation nur mit den Worten „Spio-Sache“.

Auf Veranlassung des Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Komossa, unterrichtete Oberst Schröder als Kommandeur der MAD-Gruppe VI am Abend des 13. Februar 1978 Dr. h. c. Strauß über den angeblichen Observationsauftrag und betonte, daß sich die Observation nicht gegen die CSU-Landesleitung gerichtet habe. Auf

Grund der Lageskizze der vor der CSU-Landesleitung postierten Observationsfahrzeuge sowie der Aussagen von Dr. h. c. Strauß sowie des Begleitkommandos sind die Zweifel des Untersuchungsausschusses nicht beseitigt, daß nicht eine dritte Verdachtsperson beobachtet werden sollte, sondern die CSU-Landesleitung. Dies erscheint umso wahrscheinlicher, als die angebliche Verdachtsperson sich trotz der Pressemeldungen, die einen Rückschluß auf die Verdachtsperson ermöglichte, sich bisher beim MAD nicht gemeldet hat. Zum anderen erscheint es seltsam, daß der laut Mitteilung des MAD über Jahre hin geführte Verdachtsfall ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt

nach dem Abschluß der Lockheed-Untersuchung und der Veröffentlichung des „Abhörprotokolls“ eine so aufwendige Observation erforderlich gemacht haben sollte.

Nach Ansicht der CDU/CSU konnte der Verdacht nicht entkräftet werden, daß die Observation gegen eine nicht existente Verdachtsperson konstruiert wurde, um die Beobachtung der CSU-Landesleitung besser tarnen zu können. Dafür würde auch die Tatsache sprechen, daß die einigen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses vorgelegte angebliche Fall- und Observationsakte den Eindruck erweckte, sie sei neu eingerichtet worden.

E. Abhörmaßnahmen amtlicher deutscher Stellen

I. Presseberichte über Abhörmaßnahmen des Militärischen Abschirmdienstes

Die Illustrierte „Quick“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 26. Januar 1978, daß der MAD die Sekretärin des Bundesministers der Verteidigung, Leber, über ein Lauschmikrofon monatelang abgehört habe. Dabei seien MAD-Monteur unter falscher Flagge in Abwesenheit der Sekretärin in deren Wohnung eingedrungen und hätten die Lauschmittel eingesetzt. Nach Darstellung der „Quick“ war die Sekretärin im Winter 1974/1975 in Spionageverdacht geraten. Obwohl der Verdacht nur sehr vage gewesen sei, habe der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Scherer, gleich das äußerste Mittel angeordnet.

Die „Bild-Zeitung“ meldete am 25. Januar 1978, der Bundesminister der Verteidigung habe von der Abhörmaßnahme gegen seine Sekretärin erst 11. März 1977 erfahren, nachdem er angesichts der Abhörmaßnahme des BfV gegen den Atomwissenschaftler Dr. Traube den Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Scherer, gefragt hatte, ob es beim MAD eine ähnliche Aktion gegeben habe. Trotzdem habe der Bundesminister der Verteidigung geschwiegen, als der Bundesminister des Innern, Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, am 16. März 1977 vor dem Deutschen Bundestag erklärte, nach seinem Wissen stelle der Fall Dr. Traube die einzige Abhöroperation dar.

Am 30. Januar 1978 meldete die Tageszeitung „Die Welt“, der Bundesminister der Verteidigung sei am 14. März 1977 in einem Bericht des MAD nicht nur über die Abhöroperation gegen seine Sekretärin, sondern außerdem über drei weitere Abhöroperationen informiert worden. Als sicher gelte, daß der MAD Abhörgeräte in Diensträumen installiert habe und daß in der Zentrale des Dienstes in Köln Telefone angezapft worden seien, ohne daß hierfür eine Genehmigung der G 10-Kommission vorgelegen habe.

Am 2. Februar 1978 veröffentlichte die Tageszeitung „Die Welt“ einen Bericht, nach dem die von dem Chef des BK, Staatssekretär Dr. Schüler,

veranlaßten Überprüfungen ergeben hätten, daß der MAD insgesamt siebzehn rechtlich fragwürdige Abhöroperationen durchgeführt habe. Die erst jetzt bekanntgewordenen Fälle sollen bis in die Zeit zurückgehen, in der Bundeskanzler Schmidt noch Bundesminister der Verteidigung war.

Im einzelnen führte „Die Welt“ aus, verfüge der MAD seit Mitte 1974 in den Räumen des BMVg über Abhöranlagen, mit deren Hilfe hohe Offiziere abgehört worden seien.

Nach einer Information der „Bild“-Zeitung vom 3. Februar 1978 hat der MAD fast dreißig Abhöroperationen durchgeführt. Dabei sollen auch Journalisten sowie ein politischer Club, in dem SPD-Parlamentarier verkehren, heimlich belauscht worden sein. Außerdem soll der MAD unter anderem in einer öffentlichen Telefonzelle eine Abhörvorrichtung angebracht haben, um einen verdächtigen Bundeswehrangehörigen zu belauschen.

Die „Stuttgarter Nachrichten“ vom 3. Februar 1978 berichteten, auch höchste Offiziere, wie der frühere Leiter der Führungsakademie in Hamburg, Generalmajor a. D. Wagemann, sowie der frühere Leiter des Planungsstabes im BMVg, Vizeadmiral a. D. Steinhaus, seien abgehört worden.

In einem Interview mit der „Bild-Zeitung“ vom 4. Februar 1978 erklärte Generalmajor a. D. Wagemann unter anderem: „Ich habe schon während meiner Amtszeit vermutet, daß ich abgehört werde. Ich habe Zeugen dafür, daß mein Telefonapparat angezapft worden ist. Ich habe mich deswegen auch damals im BMVg beschwert.“

Am 23. Februar 1978 wurde durch eine Veröffentlichung der Illustrierten „Stern“ bekannt, daß der MAD im Büro eines Majors i. G. bei der 1. Panzergrenadierdivision in Hannover eine elektronische Fernsehkamera montiert hatte, um alles aufzunehmen, was in diesem Büro vor sich ging. Anlaß für diese Maßnahme sei ein privater Brief dieses Majors i. G., den der MAD durch Unterschlagung von Seiten Dritter in die Hände be-

kommen habe, und der angeblich den Eindruck vermittelt habe, hier bilde sich eine Verschwörergruppe. Der Major i. G. sei außerdem rund um die Uhr observiert worden. In Wirklichkeit habe es sich jedoch nicht um eine Verschwörergruppe gehandelt, sondern der Major i. G., CDU-Mitglied, habe sich sonntags mit vier anderen Majoren, die sich von der Führungsakademie in Hamburg kannten, zu Diskussionen und politischem Gedankenaustausch getroffen.

Brigadegeneral a. D. Scherer hatte nach Darstellung des „Stern“ diesen gravierenden Eingriff angeordnet, obwohl ein Antrag seines Amtes auf Überwachung der Telefongespräche des betreffenden Majors i. G. vom zuständigen BMI mit der Begründung abgelehnt worden war, der Verdacht sei zu vage. Das BMI hatte das unzulänglich begründete Abhörbegehren erst gar nicht an die zuständige Kommission weitergeleitet.

In der Ausgabe vom 30. März 1978 veröffentlichte die Illustrierte „Stern“ das bis dahin geheime „Protokoll der elf Lauschangriffe des MAD“:

„Fünf Fälle in Diensträumen der Bundeswehr:

7. bis 16. November 1972: Aufzeichnung aller Gespräche im Büro einer Sekretärin im Bonner Streitkräfteamt über ein eingebautes Mikrofon. Die der Spionage verdächtige Sekretärin wurde rehabilitiert, ihr Freund als Spion entlarvt.

30. August 1974 bis 1. Juni 1975: Einbau einer Fernsehkamera und eines Mikrofons im Büro eines Generalstabsmajors in Hannover, der verdächtigt wurde, Führer einer rechtsextremistischen Zelle zu sein. Der Verdacht wurde nicht erhärtet.

18. bis 27. November 1974: Einbau eines Mikrofons im Büro eines Sicherheitsoffiziers, der mit einem Spionageverdächtigen dienstlich zu verkehren hatte. Der Verdacht erwies sich als unbegründet.

Im Jahre 1975: Lauschüberwachung einer spionageverdächtigen Sekretärin im MAD in Köln. Der Verdacht erwies sich als unbegründet.

7. bis 15. August 1976: Einbau eines drahtgebundenen Mikrofons in der Kaserne einer Einheit für elektronische Kampfführung. Der Spionageverdacht gegen einen Wehrübenden erwies sich als unbegründet.

Sechs Fälle außerhalb von Diensträumen der Bundeswehr:

11. Juli 1973: Vierstündiger Lauscheinsatz in einer Gaststätte während einer Sitzung einer kommunistischen Soldatengruppe in Hannover. Die MAD-Fahnder wurden ohne ihr Wissen bemerkt und fotografiert.

4. April bis 30. Juli 1974: Einbau einer Wanze in der Wohnung einer Sekretärin des Verteidigungsministers in Bonn wegen des Verdachts nachrichtendienstlicher Kontakte. Der Verdacht erwies sich als unbegründet.

30. Oktober 1975: Einbau eines Mikrofons im Heizungsschacht zwischen zwei Wohnungen, mit dem zwei Stunden lang ein Gespräch eines Feldwebels mit seiner Frau belauscht wurde. Die Aktion diente der Sicherheitsüberprüfung des Feldwebels, der Zugang zu Verschlusssachen der höchsten Geheimhaltungsstufe hatte. Der Überprüfte wurde voll rehabilitiert.

1. bis 17. Juni 1976: Einsatz eines drahtgebundenen Mikrofons in einer Privatwohnung im baden-württembergischen Pfullendorf, die der Kommunistische Bund Westdeutschland (KBW) gemietet und teilweise dem „Soldaten- und Reservisten-Komitee“ überlassen hatte. Kein verwertbares Lauschergebnis.

Vor 1977: Abhören von Ferngesprächen eines KBW-Mitgliedes durch ein Haftmikrofon an einer Münchener Telefonzelle. Kein verwertbares Ergebnis.

17. Februar 1977: 75minütiger Einsatz eines Mikrofons mit Tonbandgerät in der Wohnung eines Soldaten zum Belauschen eines spionageverdächtigten Besuchers. Kein verwertbares Ergebnis.“

Nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens steht fest, daß diese elf vom „Stern“ veröffentlichten Abhöroperationen mit den vom Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Komossa, dem Bundesminister der Verteidigung, Leber, am 31. Januar 1978 gemeldeten Abhörfälle des MAD übereinstimmen.

II. Reaktionen der Bundesregierung und anderer amtlicher Stellen auf die Veröffentlichungen

1. Erklärungen des Bundesministers der Verteidigung Leber

Während die Presse fast täglich über angeblich neue Abhöraktionen des MAD berichtete, verbreitete die Bundesregierung durch ihre verschleierte Informationspolitik weitere Unsicherheit und Zweifel. Dadurch verstärkte sie aber in der Öffentlichkeit den Eindruck, staatliche Stellen würden sich im Ernstfall über verfassungsmäßig garantierte Grundrechte der Bürger hinwegsetzen und sich leichtfertig gesetzes- und verfassungswidriger Praktiken bedienen.

Der damalige Bundesminister der Verteidigung, Leber, erklärte zu der bekanntgewordenen Abhöraktion des MAD gegen seine Sekretärin am 23. Januar 1978 vor der SPD-Bundestagsfraktion sowie am 26. Januar 1978 vor dem Deutschen Bundestag, auf Grund eines von außen gekommenen Hinweises habe der MAD gegen einige Mitarbeiter des BMVg wegen des Verdachts der Spionage ermittelt. Da der Hinweis auch seine damalige zweite Sekretärin betroffen habe, sei auch diese in die Ermittlungen einbezogen wor-

den. Er sei über den Verdacht informiert worden und habe nach Vortrag seine Zustimmung zu den notwendigen Untersuchungen gegeben. Der MAD habe gemäß dem G 10-Gesetz bei dem hierfür zuständigen BMI einen Antrag auf Überwachung der Post und des Telefons der Sekretärin gestellt, dem der BMI am 6. Juni 1974 entsprochen habe. Am 21. Juni 1974 sei die Kontrolle beendet worden. Nach Aussage des damaligen Bundesverteidigungsministers Leber führte der MAD auf Weisung seines damaligen Chefs, Brigadegeneral Scherer, ohne Wissen des Bundesministers Leber zusätzlich eine Abhöroperation durch. Hiervon habe er, Bundesminister Leber, erst erfahren, als er im Zusammenhang mit dem Fall Dr. Traube Anfang März 1977 vom MAD Auskunft darüber verlangt habe, ob von irgendwelchen Stellen seines Ministeriums, in der Bundeswehr oder im MAD ähnliche Abhöraktionen vorgenommen worden seien. Aus dem daraufhin vorgelegten Bericht des Amtschefs des ASBw vom 11. März 1977 habe sich unter anderem ergeben, daß Brigadegeneral Scherer in eigener Verantwortung vom 4. April bis 30. Juli 1974 im Zusammenhang mit der Observation der damaligen zweiten Sekretärin auch eine Abhöroperation hatte durchführen lassen.

Die Einlassung von Bundesverteidigungsminister Leber machte deutlich, daß der Minister infolge des offensichtlich mangelhaften Informations- und Kommunikationsflusses in seinem Ministerium wichtige Entscheidungsabläufe weder zu übersehen noch zu beeinflussen vermochte. Damit war die politische Führungsqualität und Vertrauenswürdigkeit des damaligen Bundesministers der Verteidigung in Frage gestellt.

Diese Erklärung des damaligen Bundesverteidigungsministers Leber, dies sei der einzige Fall gewesen, in dem Lauschmittel in rechtlich unzulässiger Weise eingesetzt worden seien, war im übrigen unwahr, denn ihm waren zu diesem Zeitpunkt weitere Abhörmaßnahmen des MAD bekannt, die rechtlich problematisch waren. Der ehemalige Bundesminister Leber rechtfertigte dies vor dem 1. Untersuchungsausschuß mit der Behauptung, ihm sei nur der Fall seiner Sekretärin als eine verfassungswidrige Abhöroperation geschildert worden, weil nur hier ein Verstoß gegen Artikel 13 GG vorliege, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiere. Die anderen Fälle, so hätten ihm seine Mitarbeiter versichert, seien rechtlich unproblematisch. Hier war Bundesminister Leber falsch beraten, denn die Rechtslehre vertritt seit langem überwiegend die Auffassung, daß der Begriff der Wohnung in Artikel 13 GG extensiv auszulegen ist und u. a. auch Büros und Geschäftsräume als davon erfaßt gelten.

Im übrigen wußte Bundesminister Leber, daß die Überprüfungen des MAD diese Feststellung allenfalls für den kurzen Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis zum 11. März 1977 gestatteten und damit nur bedingt zuverlässig waren. Für die Zeit vor dem 1. März 1974 bis zum Entstehungszeit-

punkt des MAD waren überhaupt keine Untersuchungen durchgeführt worden.

Brigadegeneral a. D. Scherer, der die mit der Prüfung der Akten beauftragten MAD-Gruppen sowie die beiden operativen Abteilungen des ASBw angewiesen hatte, die Unterlagen nur bis zum 1. Januar 1974 zu überprüfen, begründete diese willkürliche Begrenzung des Prüfungsauftrages, die in Übereinstimmung mit dem BMVg erfolgt sei, vor dem 1. Untersuchungsausschuß damit, daß er den Bediensteten in Anbetracht der kurzen Meldefrist (3 Tage oder 1 Woche) sowie angesichts des aufwendigen Überprüfungsverfahrens nicht einen Untersuchungsauftrag habe geben wollen, der sie von der operativen Arbeit weggeführt hätte.

Der frühere Stellvertreter von Brigadegeneral a. D. Scherer, Kapitän zur See Koch, brachte vor dem Untersuchungsausschuß sein Erstaunen darüber zum Ausdruck, daß der MAD nicht in der Lage sei, innerhalb kürzester Frist präzise anzugeben, bei welchen Abschirmoperationen Abhörmittel eingesetzt wurden. Er selbst habe 1970/1971 eine zusammenfassende Liste aller Abschirm- oder Gegenoperationen vom Tage der Entstehung des MAD im Jahre 1956 mit den entsprechenden Decknamen und Tarnbezeichnungen erstellen lassen.

Mit Hilfe von zwei bis drei erfahrenen Auswertern sei er in zwei bis drei Tagen in der Lage, an Hand dieser Liste festzustellen, ob und in welchen Fällen Lauschmittel eingesetzt worden seien.

Die von Kapitän zur See Koch benannte Liste konnte jedoch nach Mitteilung von Brigadegeneral Komossa trotz eingehender Befragungen und Nachforschungen im MAD nicht ermittelt werden.

Dem damaligen Bundesminister der Verteidigung Leber war es offenbar weniger um die grundsätzliche Klärung höchst problematischer nachrichtendienstlicher Ermittlungsmethoden des MAD gegangen, sondern mehr um die Fälle, die er unter Umständen politisch zu verantworten hatte.

Am 21. März 1977, nachdem er vom damaligen Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Scherer, über die sechs festgestellten Abhöroperationen unterrichtet worden war, ordnete er lediglich an, daß alle Fälle telefonischer Überwachung sowie beabsichtigte Abhörmaßnahmen, einschließlich etwaiger Eingriffe in den privaten Bereich dem Bundesverteidigungsminister in Zukunft zur Kenntnis zu bringen seien und nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden dürften. Minister Leber unterließ es jedoch zu diesem Zeitpunkt, eine rechtliche Bewertung dieser Abhöroperationen vornehmen zu lassen, um den Angehörigen des MAD zumindest für die Zukunft den rechtlichen Rahmen für ihre Tätigkeit aufzuzeigen und um gegebenenfalls personelle bzw. disziplinarrechtliche Konsequenzen gegenüber den Verant-

wortlichen ziehen zu können. Durch seine Anordnung vom 21. März 1977, daß in Zukunft unter anderem Abhörmaßnahmen nur mit seiner Zustimmung möglich seien, verstärkte er vielmehr bei den Mitarbeitern des MAD die Überzeugung, daß diese Maßnahmen im Grunde rechtlich unproblematisch seien. Es wurde lediglich die Zustimmungsebene angehoben.

Dabei war zu diesem Zeitpunkt infolge der wochenlangen öffentlichen Diskussion des Abhörfalles Dr. Traube bis hin in das Plenum des Deutschen Bundestages die Öffentlichkeit in hohem Maße sensibilisiert für diese Problematik, die fast zum Sturz des damaligen Bundesministers des Innern, Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, geführt hatte.

Während die Bundesregierung damals in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken versuchte, der Fall Dr. Traube sei die einzige Abhöroperation amtlicher deutscher Stellen, verschwieg der damalige Bundesminister der Verteidigung, Leber, sein Wissen über sechs weitere Abhöroperationen nicht nur der deutschen Öffentlichkeit und dem Deutschen Bundestag, die einen Anspruch auf diese Mitteilung gehabt hätten, sondern auch dem Bundeskanzler und den übrigen Kabinettsmitgliedern.

Erst als die zahlreichen Presseveröffentlichungen über die Abhöroperationen des MAD im Januar und Februar 1978 ihn dazu zwangen, wies Minister Leber am 25. Januar 1978 das ASBw erneut an, ihm über alle Abhöroperationen des Dienstes zu berichten.

In einem mündlichen Befehl an die zuständigen Abteilungen des ASBw sowie in einem fernschriftlichen Befehl an die Kommandeure der MAD-Gruppen, ordnete der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Komossa, noch am 25. Januar 1978 an, sämtliche Lauschmitteleinsätze des Dienstes ohne zeitliche Begrenzung zu melden.

Brigadegeneral Komossa hat nach Meldung der MAD-Gruppen sowie der operativen Abteilungen seines Amtes über die festgestellten elf Abhöroperationen alle diesbezüglichen Akten noch einmal selbst überprüft, bevor er dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, Leber, am 31. Januar 1978 seinen Bericht mündlich erstattete.

Nach Aussage von Brigadegeneral a. D. Scherer vor dem 1. Untersuchungsausschuß sind in seinem Bericht vom 11. März 1977 keine Fälle enthalten gewesen, die nicht auch im Bericht seines Amtsnachfolgers vom 31. Januar 1978 aufgeführt werden.

Durch sein Verhalten hat der ehemalige Bundesminister der Verteidigung, Leber, nicht nur in unverantwortlicher Weise gegen seine Fürsorgepflicht gegenüber den ihm unterstellten Mitarbeitern des MAD verstoßen. Er ist auch seiner politischen Führungsaufgabe nicht gerecht geworden und hat seine Amtspflichten gegenüber dem Parlament und der deutschen Öffentlichkeit in grob fahrlässiger Weise verletzt.

2. Rücktritt des Bundesministers der Verteidigung Leber

Erst auf Grund des Berichts des ASBw vom 31. Januar 1978 sah sich Minister Leber erstmals veranlaßt, mit seinen juristischen Beratern die rechtliche Tragweite der gemeldeten Abhörmaßnahmen zu erörtern, um dabei festzustellen, was ohne Mühe schon nach dem Bericht von Brigadegeneral a. D. Scherer vom 11. März 1977 hätte festgestellt werden können und müssen, daß der Begriff der „Wohnung“ in Artikel 13 GG extensiv auszulegen ist, und daß er damit vor dem Deutschen Bundestag am 26. Januar 1978 eine falsche Erklärung abgegeben hatte, als er behauptete, der Fall Holz sei der einzige Fall gewesen, in dem der MAD Lauschmittel in Privatwohnungen ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers eingesetzt habe.

Der ehemalige Bundesminister Leber betonte vor dem 1. Untersuchungsausschuß, soweit Lauschmitteloperationen in Betracht kämen, habe er nie Veranlassung gehabt, zu vermuten, daß der MAD in der Verfolgung der ihm übertragenen Aufgaben nicht im Rahmen der ihm durch Gesetz und Recht gesetzten Grenzen handeln würde. Er sei zu keiner Zeit auf die Idee gekommen zu fragen, ob auch verbotene Mittel eingesetzt würden.

Der ehemalige Bundesminister der Verteidigung, Leber, hob vor dem Untersuchungsausschuß jedoch hervor, daß diese Rechtslage nach seiner Überzeugung unbefriedigend sei, denn solange die Verfassung so ausgelegt werde, daß Verfassungsfeinde so geschützt würden, bleibe immer eine Lücke, die durch Verwaltungsmaßnahmen nicht zu beseitigen sei.

Unfaßbar ist es nach Auffassung des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, Leber, daß ein Bundeswehrangehöriger, der unter Abdeckung des MAD Kontakt mit einem gegnerischen Nachrichtendienst aufrechterhält, nicht einmal ein Telefongespräch mit seinem Führungsoffizier aus einer öffentlichen Telefonzelle abhören lassen dürfe. Der Agent einer fremden Macht in einer deutschen Telefonzelle werde von unserer Verfassung geschützt, wie wenn es eine Wohnung eines soliden deutschen Bürgers wäre. Der ehemalige Bundesminister der Verteidigung, Leber, äußerte die Befürchtung, daß die Gefahr drohe, daß die Menschen, denen es aufgegeben sei, sich vor dem Recht um unsere Rechtsordnung zu bemühen, stumpf würden, weil sie immer in der Gefahr seien, daß sie gegen etwas verstoßen, was zum Schutze dieses Rechtes, das sie schützen sollen, angelegt sei. So respektabel die Sorge von Bundesminister a. D. Leber um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist, so deutlich ergibt sich doch aus seinen Darlegungen, wie wenig er sich während seiner Amtszeit darum bemüht hat, ein eigenes Urteil über Möglichkeiten und Grenzen des ihm unterstellten MAD zu gewinnen und daraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

In einer Pressekonferenz vom 1. Februar 1978 teilte Regierungssprecher Staatssekretär Bölling mit, Bundesminister Leber habe am gleichen Tage dem Bundeskabinett vorgetragen, daß er die von ihm im Verlauf der Debatte über den Verteidigungshaushalt am 26. Januar 1978 vor dem Deutschen Bundestag abgegebene Erklärung, der Lauschmitteleinsatz des MAD in der Privatwohnung einer Mitarbeiterin sei der einzige Fall dieser Art gewesen, nach seinem nunmehrigen tatsächlichen Kenntnisstand und aufgrund einer erneuten rechtlichen Beurteilung der Frage, ob unter bestimmten Umständen auch nicht zu Wohnzwecken dienende Räume im rechtlichen Sinne als Wohnungen anzusehen seien, nicht aufrechterhalte.

Bundesminister Leber habe erklärt, dafür übernehme er als Minister die politische Verantwortung. Er habe deshalb dem Bundeskanzler seinen Rücktritt angeboten. Der Bundeskanzler habe Bundesminister Leber gebeten, seinen Schritt noch einmal zu überdenken. Der Bundeskanzler habe seine eigene Entscheidung deshalb zurückgestellt.

Bereits am 3. Februar 1978 gab der Bundeskanzler jedoch im Rahmen einer größeren Kabinetts-umbildung bekannt, daß der bisherige Bundesminister der Finanzen, Dr. Apel, Bundesminister Leber im Amt des Bundesministers der Verteidigung nachfolgen werde.

Nach Auffassung der CDU/CSU zog Bundesminister Leber mit seinem Rücktritt die längst fällige persönliche Konsequenz aus den Vorkommnissen in seinem Zuständigkeitsbereich als Bundesminister der Verteidigung. Daß Bundesminister a. D. Leber vor dem 1. Untersuchungsausschuß für diesen Schritt die Täuschung durch seine Mitarbeiter bzw. deren falsche juristische Beratung verantwortlich macht, verkürzt den Tatbestand und insbesondere die Frage der politischen Verantwortlichkeit in höchst unzulässiger Weise und läßt erhebliche Zweifel am politischen Verantwortungsbewußtsein eines ehemaligen Ressortchefs aufkommen.

III. Feststellungen der Ausschußminderheit

1. Feststellungen zu den Abhöroperationen amtlicher Stellen

Nach den Erklärungen des Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Komossa, vor dem 1. Untersuchungsausschuß steht fest, daß die Überprüfungen des MAD zu dem Ergebnis geführt haben, daß der Dienst insgesamt elf Abhöroperationen durchgeführt hat.

Damit hat der MAD wiederholt zur Aufklärung eines nachrichtendienstlichen Verdachts rechtlich unzulässige nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt, wodurch Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt wurden.

Die Verlässlichkeit der festgestellten Zahl der Abhöroperationen wurde durch die Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMVg, Dr. von Bülow, allerdings wiederum relativiert, als er auf die Fülle der vorhandenen Akten und die Schwierigkeit hinwies, alle diese Akten zu überprüfen, um zu einem sicheren Ergebnis kommen zu können.

Auch in der Vernehmung des früheren stellvertretenden Amtschefs des ASBw, Kapitän zur See Koch, kamen Zweifel zum Ausdruck, ob der MAD tatsächlich nur in elf Fällen Abhörmaßnahmen durchgeführt hat. Kapitän zur See Koch konnte sich nicht erklären, warum die Liste der Abhöroperationen des MAD erst mit dem September 1972 beginne, zumal der Dienst auch vor 1972 mit Sicherheit nachrichtendienstlich tätig gewesen sei und ab Mitte der sechziger Jahre über entsprechende technische Mittel verfügt habe. Er halte es für denkbar bzw. er gehe davon aus, daß es mehr Fälle gegeben habe, als die genannten, wenn die Zahl elf strikt begrenzt sei auf den Zeitraum nach 1972. Er sei sicher, daß ab 1966 Fälle über seinen Schreibtisch gelaufen seien, in denen der MAD bei der Bearbeitung von Abschirmoperationen nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt habe. Zwar könne er nicht mehr sagen, welcher Art diese nachrichtendienstlichen Mittel gewesen seien. Es seien aber Mittel gewesen, die nur im Rahmen einer Abschirmoperation hätten eingesetzt werden können. Seiner Erinnerung nach seien es ungefähr fünf Fälle gewesen, in denen nachrichtendienstliche Mittel in Privatwohnungen eingesetzt worden seien.

Kapitän zur See Koch wehrte sich gegen den Eindruck, der entstehen könne, wenn man das Jahr 1972 als Jahr der ersten Abhöroperation nenne, daß das Amt vor diesem Zeitpunkt viel zimmerlicher gewesen sei. Das könne er sich nicht vorstellen.

Kapitän zur See Koch konnte jedoch keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür vortragen, daß der MAD vor 1972 Abhöroperationen durchgeführt hat. Auch der frühere Amtschef des ASBw, Brigadegeneral a. D. Scherer, versuchte, dem Eindruck entgegenzuwirken, daß Abhöroperationen des MAD nur zu seiner Amtszeit stattgefunden hätten. Er erklärte jedoch, daß nach dem Fall Dr. Traube während seiner Amtszeit — bis März 1977 — keine weiteren Abhöroperationen mehr durchgeführt worden seien.

Er wies darauf hin, daß der MAD schon in den sechziger Jahren über technische Mittel verfügt habe, die als Abhörmittel geeignet gewesen seien. Er wisse jedoch nicht, ob vor seiner Zeit als Chef des ASBw der Dienst auch Abhöroperationen durchgeführt habe.

Der Vorgänger von Brigadegeneral a. D. Scherer, Brigadegeneral a. D. Eck, der vom 1. April 1967 bis zum 31. März 1972 das Amt leitete, versicherte demgegenüber vor dem 1. Untersuchungsausschuß, daß weder zu seiner Zeit als

Amtschef des ASBw, noch zu der Zeit seiner beiden Vorgänger, denen er zeitweise als Stellvertreter gedient habe, seitens des MAD Abhöroperationen durchgeführt worden seien.

In besonders gelagerten Spionageverdachtsfällen habe er einige Male mit seinen Mitarbeitern überlegt, ob in diesen Fällen Abhörmittel eingesetzt werden sollten, um Erkenntnisse zu gewinnen. In allen diesen Fällen habe er aber davon abgesehen nach nüchterner Abwägung der möglichen Erfolgsaussichten und des personellen und materiellen Aufwands. Außerdem habe er die Risiken zu berücksichtigen gehabt, die u. a. darin bestehen, daß der Betroffene, sei es durch menschliches oder technisches Versagen, das Abhörmittel entdeckt und die Operation platzen läßt.

Oberst a. D. Schmidt, von 1958 bis zur Pensionierung im Jahre 1972 im ASBw tätig, und zwar seit 1968 als Leiter der Abteilung operative Abwehr, erklärte vor dem 1. Untersuchungsausschuß, daß die Frage des Einsatzes eines Abhörmittels zwar immer einmal diskutiert worden sei. Sie sei jedoch derart problemgeladen gewesen, vor zehn Jahren schon genau so wie heute, aus rechtlichen Gründen, aus taktischen Gründen und aus technischen Gründen, daß sie zu einer praktischen Bedeutung nicht gekommen sei. Oberst a. D. Schmidt bekundete, während seiner Tätigkeit im ASBw habe es nach seiner Kenntnis keine Abhöroperationen gegeben.

Aus seiner Erinnerung könne er nur sagen, daß einsatzfähige Abhörmittel im Dienst nicht vorhanden gewesen seien. Im übrigen hätte er an der Entscheidung über den Einsatz eines Abhörmittels dienstlich beteiligt werden müssen. An einen solchen Fall könne er sich nicht erinnern.

Der Nachfolger von Oberst Schmidt als Leiter der operativen Abteilung des ASBw, Oberst a. D. Reinel, der von 1956 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1975 im ASBw tätig war, bekundete, er habe nur eine Abhöroperation, und zwar die gegen die Sekretärin des damaligen Bundesministers der Verteidigung, Frau Holz, durchgeführt. Über den weiteren Einsatz von Abhörmitteln war Oberst a. D. Reinel nichts bekannt.

Oberstleutnant Eckert, seit 1958 beim MAD, seit 1970 als technischer Staboffizier im ASBw, dem die operative Technik des Dienstes untersteht und der die operativen Abteilungen des Dienstes bei dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel berät, ist nach eigener Erinnerung seit 1972 mit etwa fünf oder sechs Abhörfällen befaßt gewesen. Von 1970 bis 1972 sei er nicht um eine Stellungnahme zu einer derartigen Operation gebeten worden und er selbst habe in seiner operativen Arbeit bis 1970 in keinem einzigen Falle sicherlich vorhandene Abhörmittel eingesetzt. Über die Zahl der Abhörfälle seit 1972 konnte Oberstleutnant Eckert keine Angaben machen. Die im „Stern“ vom 30. März 1978 veröffentlichten Abhöroperationen waren ihm nur zum Teil bekannt. Oberstleutnant Eckert betonte, die Mi-

niaturisierung habe erst Anfang der siebziger Jahre technisch taugliche Abhörgeräte auf den Markt gebracht. Im Jahre 1972 habe er im Auftrag für die operative Abteilung seines Hauses, für Fälle, in denen Aufgaben technisch durch Abhörmittel zu lösen gewesen seien, geeignete Abhörmittel in sehr geringer Zahl beschafft, die dann beim ASBw verwahrt und verwaltet worden seien. Die Geräte seien früher vom ASBw gegen Abgabeschein dem in einem konkreten Fall Berechtigten übergeben worden. Der Abgabeschein sei nach Rückgabe aber wieder vernichtet worden, so daß eine nachträgliche Verbleibkontrolle nicht möglich sei. Ab 1976 werde der Verbleib listenmäßig geführt, so daß jederzeit nachweisbar sei, wann wer aus welchem Anlaß mit welcher Befugnis Abhörgeräte an welchem Ort eingesetzt habe.

Vor 1972 sei Anschauungsgerät von der Schule für Nachrichtenwesen aus amerikanischen Bauteilen gebaut worden, das für operative Einsätze aber nicht geeignet gewesen sei. Ihm sei nicht bekannt, daß die MAD-Gruppen über Abhörmittel verfügt hätten. Der Technische Regierungsdirektor Zöller, unter Oberstleutnant Eckert in der Dezernatsgruppe „MAD-Technik“ beim ASBw, erklärte, er habe 1972, als die MAD-Technik beauftragt worden sei, Abhörgerät zu beschaffen, erfahren, daß in den MAD-Gruppen Geräte vorhanden seien. Diese Geräte seien Mitte der sechziger Jahre beschafft worden und dort für entsprechende Einsätze bereitgehalten worden. Seine Nachforschungen hätten jedoch gezeigt, daß die Geräte in einem sehr schlechten Zustand gewesen seien und angeblich von dem größten Teil der MAD-Gruppen bereits ausgesondert worden seien.

Im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Abhöroperationen des MAD in der Öffentlichkeit seien die Abhörgeräte dann beim ASBw zentralisiert worden. Was er in diesem Zusammenhang von den MAD-Gruppen erhalten habe, sei mehr oder weniger schrottreif gewesen.

Die Präsidenten des BfV, Dr. Meier, sowie des BND, Dr. Kinkel, wurden in geheimer Sitzung des Untersuchungsausschusses über Abhöroperationen der beiden Dienste vernommen. Wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Aussagen ist es nicht möglich, ihre Einlassungen im Abschlußbericht zu behandeln.

2. Die Entscheidungsstrukturen beim MAD

Als Folge des Ergebnisses des zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der V. Wahlperiode, des sog. Hirsch-Berichts (Drucksache V/4208), der für den Bereich des MAD durch ein internes Gutachten von drei vom Bundesminister der Verteidigung berufenen Persönlichkeiten unter Leitung des früheren stellvertretenden Generalinspektors Kuntzen ergänzt wurde und unter anderem zum Erlaß der Zusammenarbeitsrichtlinien zwischen den Nach-

richtendiensten und den Strafverfolgungsbehörden führte, wurde die Dienstanweisung für den MAD 1969 neu geregelt. Das ASBw und damit der MAD wurden fachdienstlich dem Führungsstab Streitkräfte – später Stabsabteilung FüS II – unterstellt. Für das ASBw wurde jedoch kein eigenes Fachaufsichtsreferat begründet, sondern ein Hilfsreferat eines Referates wurde mit der Betreuung des ASBw beauftragt.

Außerdem verfügte Staatssekretär Dr. Wetzel, daß die Führung des ASBw in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit und besonderer Bedeutung ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung des BMVg haben sollte. Die Verantwortung für alle operativen Maßnahmen des MAD lagen allein beim Chef des Dienstes. Brigadegeneral a. D. Scherer betonte vor dem Untersuchungsausschuß, daß ihn der damalige Abteilungsleiter FüS II bei seinem Amtsantritt noch einmal besonders hierauf hingewiesen habe.

Brigadegeneral a. D. Scherer erläuterte vor dem 1. Untersuchungsausschuß, nur der Amtschef des ASBw sei für die Entscheidung über den Einsatz von Lauschmitteln durch den MAD zuständig gewesen. Zwischen dem damaligen Bundesminister der Verteidigung, Leber, den jeweiligen Staatssekretären und ihm habe grundsätzlich Klarheit darüber bestanden, daß er als Amtschef des ASBw die operativen Einzelheiten der nachrichtendienstlichen Operationen des MAD, die unter Umständen schnell zu fällen seien, allein zu verantworten habe und der Minister nur bei politisch bedeutsamen Vorgängen zu unterrichten sei.

So sei dem Minister auch nicht der operative Rahmen der Maßnahmen gegen seine Sekretärin, Frau Holz, mitgeteilt worden.

Dagegen sei es üblich gewesen, daß wichtige operative Erkenntnisse im Panzerschrank des zuständigen Referenten der Fachaufsicht im BMVg aufbewahrt worden seien, die dieser auf Abruf vortragen konnte. In Einzelfällen hat Brigadegeneral Scherer auch den Staatssekretär sowie den Minister unmittelbar informiert.

Innerhalb des MAD wurde über den Einsatz von Lauschmitteln zwischen der operativen Abteilung, dem Vertreter der die Operationen führenden MAD-Gruppen sowie dem Amtschef des ASBw beraten, bevor dieser seine Zustimmung zu einer konkreten Maßnahme gab. Die „Nachrichtendienstliche Technik“, die im Zusammenhang mit dem Kuntzen-Gutachten 1970 beim ASBw eingerichtet worden war, wurde in der Regel hinsichtlich der technischen Durchführung im Einzelfall zu Rate gezogen, wie Oberstleutnant Eckert und der Technische Regierungsamtmann Zöller bekundeten.

Der Rechtsberater des ASBw, der Leitende Regierungsdirektor Dr. München, war in keine einzige vorbereitende Beratung einer Abhöraktion eingeschaltet.

Brigadegeneral a. D. Scherer begründete dies mit den im Dienst üblichen Abschottungsprinzi-

pien für taktisch-operative Maßnahmen. Die rechtliche Problematik sei jedoch mit dem Rechtsberater gelegentlich generalisierend erörtert worden.

Diese ungewöhnliche Zurückhaltung gegenüber einem leitenden Mitarbeiter des Dienstes muß umso mehr erstaunen, als Brigadegeneral a. D. Scherer klar sein mußte, daß eine verlässliche rechtliche Beurteilung nur bei Kenntnis aller für die Entscheidung wichtiger Details möglich ist.

Dies hat Leitender Regierungsdirektor Dr. München vor dem 1. Untersuchungsausschuß ausdrücklich betont und dabei zu erkennen gegeben, daß er sich im Amt nicht unbedingt beliebt gemacht habe, wenn er rechtliche Grenzen aufgezeigt habe. Dies wäre aber im konkreten Falle besonders dringlich gewesen, weil der Begriff der „Wohnung“ im Sinne des Artikels 13 GG Mitarbeitern des Dienstes nicht vertraut war.

Am 21. März 1977 verfügte der damalige Bundesminister Leber, daß ihm alle Fälle von telefonischer Überwachung einschließlich der Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz in Zukunft zur Kenntnis zu bringen seien, die von Dienststellen der Bundeswehr vorgenommen werden. In allen diesen Fällen sei die Zustimmung des Ministers erforderlich.

Dieser Erlaß ist unpräzise und fehlerhaft, weil das Verfahren der legalen Telefonüberwachung gesetzlich festgelegt ist und es hier nur um sonstige Abhörmaßnahmen gehen kann.

Nach der Amtsübernahme des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Apel, präziserte Staatssekretär Dr. Hiehle am 21. März 1978 diese Anordnung dahin, daß der Einsatz von Abhörmitteln nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung des Staatssekretärs möglich sei.

3. Keine Abhöroperationen des MAD vor 1972

Im Rahmen seiner Stellungnahme vor dem Deutschen Bundestag am 26. Januar 1978 suchte Bundesminister Leber den Eindruck zu erwecken, als habe es auch in früheren Jahren unter der Regierungsverantwortung der CDU/CSU Abhöroperationen des MAD gegeben. Er erklärte unter anderem:

„Wie wäre es, wenn ich den Auftrag so auffassen würde, mal nachzugucken, was vor zehn Jahren war . . . Herr Kohl, wenn ich den Fall in der Zeit nachgucke, die vor 16 Jahren war, dann werden Sie es leichter haben, weil das Herrn Strauß betrifft. Das kann ich Ihnen nur sagen . . .“

Ich bin jetzt 21 Jahre Mitglied des Deutschen Bundestages. In diesen 21 Jahren ist hier nie ein solcher Fall mitgeteilt worden. Glauben Sie, das ließe darauf schließen, daß es keinen gegeben hätte . . . glauben Sie denn, daß in einer Zeit, in der ein deutscher Verteidigungsminister den Oberst Achim Oster in Madrid anrief

und ihm den Befehl gab, einen deutschen Journalisten durch die Polizei eines faschistischen Regimes verhaften zu lassen, glauben Sie denn, daß in diesen Jahren der Militärische Abschirmdienst nach den Methoden gearbeitet hat, die in einem Nonnenkloster üblich sind? ... Ich sage Ihnen dazu allen Ernstes — Sie wissen, daß dies so ist —: die Gewalt dazu habe ich, diese Schubladen herauszugreifen ...“

Vor dem 1. Untersuchungsausschuß mußte der ehemalige Bundesminister Leber zugeben, daß er keinerlei Anhaltspunkte dafür hatte, daß der MAD auch vor dem Jahre 1972 Abhöroperationen durchgeführt hat. Die früheren Bundesminister der Verteidigung, Dr. h. c. Strauß, von Hassel, Dr. Schröder, bestritten am 27. Januar 1978 in der Fernsehsendung „Bericht aus Bonn“, daß der MAD zu ihrer Amtszeit Abhöraktionen durchgeführt habe. Dies entspricht im übrigen auch den Erklärungen des ehemaligen Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral a. D. Eck, sowie der ehemaligen Leiter der operativen Abteilung des ASBw, Oberst a. D. Schmidt und Oberst a. D. Reinel. Auch der Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Komossa, erklärte, der Minister habe von ihm keine Unterlagen gehabt, die über seinen Bericht hinausgingen. Es gebe im übrigen keinerlei Hinweise, daß es weitere Fälle gegeben habe. Der frühere Amtschef des ASBw, Brigadegeneral a. D. Scherer, versuchte vergeblich dem Eindruck entgegenzuwirken, als habe sich mit seinem Dienstantritt die Praxis seines Amtes im Hinblick auf Abhöraktionen verändert. Er konnte jedoch keinen konkreten Hinweis auf Abhöroperationen aus früherer Zeit geben. Sein früherer Stellvertreter, Kapitän zur See Koch, äußerte die Vermutung, daß der MAD die seit Mitte der sechziger Jahre vorhandenen technischen Möglichkeiten für Abhöroperationen auch genutzt habe. Auch vor 1972 habe er Abhörmittel eingesetzt, so daß die Zahl der vom MAD gemeldeten Abhörfälle in Wirklichkeit größer sein müsse. Aber auch er konnte seine Vermutung nicht durch konkrete Hinweise auf zusätzliche Abhöroperationen belegen.

Oberstleutnant Eckert, ab 1970 Leiter der MAD-Technik im ASBw, hält es auch aus seiner operativen Erfahrung in den MAD-Gruppen für ausgeschlossen, daß vor 1972 Abhörmaßnahmen durchgeführt worden seien.

Damit erwiesen sich die drohenden Andeutungen von Bundesminister Leber vor dem Deutschen Bundestag am 26. Januar 1978 als durch nichts gerechtfertigt. Vielmehr war sein Hinweis, der MAD habe auch in früheren Jahren „nicht nach Methoden gearbeitet, die in einem Nonnenkloster üblich“ seien, geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die rechts- und gesetzmäßige Aufgabenerfüllung des MAD zu erschüttern, die Vorurteile in der Öffentlichkeit über Aktivitäten des Dienstes in einer Grauzone zu nähren und die Mitarbeiter des Dienstes zu diskreditieren. Dieses leichtfertige und unverantwortliche Verhalten des ehemaligen Bundesministers

der Verteidigung kann auch keinesfalls als bloße politische Polemik angesehen oder gar entschuldigt werden.

4. Zu den einzelnen Abhöroperationen

Bundesminister a. D. Leber äußerte vor dem 1. Untersuchungsausschuß die Meinung, daß nur die Abhöroperationen gegen seine frühere Sekretärin, Frau Holz, sowie gegen den KBW problematisch gewesen seien; die übrigen neun Abhöroperationen des MAD seien nicht von dieser Tragweite.

Diese Auffassung kann nicht überzeugen. Allein der in der Illustrierten „Stern“ vom 23. Februar und 30. März 1978 geschilderte Fall einer nachrichtendienstlichen Operation des MAD gegen einen Major i. G. bei einer Panzergrenadierdivision läßt nach Schilderung des „Stern“ bedenkliche nachrichtendienstliche Praktiken des MAD erkennen. Ohne rechtliche Legitimation und ohne konkreten nachrichtendienstlichen Verdacht benutzte der MAD einen widerrechtlich geöffneten und unterschlagenen eindeutig privaten Brief dieses Majors i. G. Der MAD gewann aus dem Inhalt des Briefes höchst fahrlässig den Eindruck, hier bilde sich eine Verschwörergruppe. Der Brief wurde dann wieder geschlossen und an den Adressaten weitergeleitet. Der Major i. G. wurde in der Folgezeit observiert. Dabei konnte lediglich festgestellt werden, daß der Major i. G., der CDU-Mitglied sein soll, sich sonntags mit vier anderen Majoren in seiner Privatwohnung traf. Verdachtshinweise ergaben sich nicht. Der Antrag des MAD beim BMI, im Rahmen des G 10-Gesetzes Post und Telefon des Majors i. G. kontrollieren zu dürfen, wurde in Anbetracht des höchst vagen Verdachts und des daher unzulänglich begründeten Abhörbegehrens abgelehnt. Der Antrag wurde nicht einmal an die zuständige Kommission weitergeleitet. Trotzdem baute der MAD in das Büro des Majors i. G. eine Fernsehkamera und ein Mikrofon ein. Auch diese Maßnahmen konnten den Verdacht nicht konkretisieren.

In diesem Falle wurden demnach auf Grund eines mehr als vagen Verdachts die stärksten nachrichtendienstlichen Aufklärungsmittel mit besonders gravierendem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen angewandt. Dadurch wurde einmal das elementare Prinzip eines Nachrichtendienstes im demokratischen Rechtsstaat verletzt, nach dem die Schwere des eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels im angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Gewißheit des nachrichtendienstlichen Verdachts stehen soll. Der MAD mißachtete auf der anderen Seite völlig, daß der für die Genehmigung von Post- und Telefonkontrollen zuständige BMI einen Antrag auf Genehmigung entsprechender Maßnahmen mit der Maßgabe abgelehnt hatte, daß der Verdacht nicht hinlänglich begründet werden konnte. Spätestens zu diesem

Zeitpunkt hätte der MAD zu der Erkenntnis kommen müssen, daß, wenn schon ein G 10-Antrag abgelehnt wurde, die noch umfassender in

die Persönlichkeitsrechte eingreifende Überwachung durch eine Fernsehkamera und ein Mikrofon erst recht nicht zu rechtfertigen sein dürften.

F. I. Weigerung des Bundesministers der Verteidigung zur Herausgabe von beweisheblichen Akten

Der 1. Untersuchungsausschuß der 8. Wahlperiode hatte nach Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses vom 26. Januar 1978 (Drucksache 8/1470) den Auftrag zu prüfen, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Abhörmaßnahmen von amtlichen Stellen durchgeführt werden. Hierzu hat der Untersuchungsausschuß die Vorlage der bei der Staatsanwaltschaft Bonn und beim ASBw liegenden Fallakten über Abhörmaßnahmen des MAD als notwendig angesehen. Durch die Vernehmung von Zeugen allein war nach Auffassung der CDU/CSU im 1. Untersuchungsausschuß eine sachgerechte Erfüllung dieses Untersuchungsauftrages nicht gewährleistet. Die Bedingungen und Einschränkungen, unter denen der BMVg bereit war, Einsicht in die Akten zu gewähren, waren nach Auffassung der CDU/CSU unzumutbar. Die Verweigerung der Aktenvorlage war im übrigen schon deshalb unberechtigt, weil die Bundesregierung eben diese Akten im Rahmen eines dem gleichen Gegenstand dienenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft zugänglich gemacht hat.

Die Bedingungen, unter denen der BMVg nur bereit war, dem Untersuchungsausschuß Einsicht in die Akten des MAD im Rahmen des Untersuchungsauftrages zu gewähren sowie die restriktiven Aussagegenehmigungen insbesondere im Hinblick auf den früheren Amtschef des MAD, Brigadegeneral a. D. Scherer, haben die Arbeit des Untersuchungsausschusses aufs äußerste erschwert.

Nach Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses vom 26. Januar 1978 hatte der 1. Untersuchungsausschuß aus Anlaß eines durch Presseergebnisse am 25. Januar 1978 im Bereich des BMVg bekannt gewordenen Abhörfalles den Auftrag, zu prüfen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen derartige Abhörmaßnahmen von amtlichen Stellen durchgeführt werden. In Ausführung dieses Untersuchungsauftrages hat der 1. Untersuchungsausschuß mit Beweisbeschuß vom 7. Juni 1978 die Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer beschlossen.

Für die Übersendung der der Staatsanwaltschaft Bonn vom BMVg zugeleiteten Fallakte Holz an den 1. Untersuchungsausschuß haben der Parlamentarische Staatssekretär Dr. von Bülow und Staatssekretär Dr. Hiehle ihre Zustimmung nicht gegeben. Ein Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses vom 15. November 1978 an den Bundesminister der Verteidigung, in

dem die Zustimmung zur Weiterleitung der bei der Staatsanwaltschaft Bonn liegenden Akten an den 1. Untersuchungsausschuß erbeten wurde, wurde von dem Parlamentarischen Staatssekretär mit Schreiben vom 27. November 1978 abschlägig beschieden. Der Bitte habe nicht entsprochen werden können, da das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten würde (Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 96 StPO). Diese Nachteile seien darin zu sehen, daß ein Bekanntwerden der in den Fallakten enthaltenen Angaben über die Zusammenarbeit des MAD mit befreundeten ausländischen Diensten sowie über die Einsatzverfahren die Arbeit des MAD erheblich erschweren würde.

Die Frage der Verweigerung der Aktenvorlage war Gegenstand der 32. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 7. Dezember 1978. Die CDU/CSU hielt diese Verweigerung für eine schwere Beeinträchtigung der Arbeit des Untersuchungsausschusses, zumal die Staatsanwaltschaft Bonn über diese Akten verfüge. Die Berufung auf § 96 StPO konnte nicht überzeugen. In der Tatsache, daß zwar der Staatsanwaltschaft Bonn, aber nicht dem 1. Untersuchungsausschuß die Akten zugeleitet würden, könnte eine Wertung gesehen werden, daß dieser Ausschuß nicht vertrauenswürdig sei. Der Untersuchungsausschuß gab zu erkennen, daß er den Anspruch des Ausschusses auf Aktenvorlage notfalls auch gerichtlich durchzusetzen gewillt sei.

In der 33. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses vom 8. Dezember 1978 erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Dr. von Bülow vor dem Untersuchungsausschuß, sein Haus sei gehalten, die Quellen zu schützen, und darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den befreundeten Nachrichtendiensten. Diese Geheimhaltung sei nicht gewährleistet bei einer Vorlage der Akten an den Untersuchungsausschuß. Er bat deshalb den Ausschuß, in erster Linie durch Zeugenvernehmungen seinen Untersuchungsauftrag zu erfüllen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1978 bot der Parlamentarische Staatssekretär die Akteneinsicht in der Weise an, daß Beauftragte des Untersuchungsausschusses die angeforderten Akten beim BMVg oder beim ASBw einsehen sollten.

Diese Anregung fand in der 34. Sitzung vom 14. Dezember 1978 nicht die Zustimmung des Ausschusses, weil es dann Ausschußmitglieder mit unterschiedlichem Kenntnisstand gebe. Je-

des Ausschußmitglied müsse die gleiche Möglichkeit haben, die Fallakten aus dem Geschäftsbereich des BMVg einzusehen. Im übrigen sei die notwendige Geheimhaltung durch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages und seine Geheimschutzstelle gewährleistet. Der Untersuchungsausschuß sah sich überdies in einer schwierigen Vernehmungslage, da den zu vernehmenden Zeugen keine Vorhalte aus Akten gemacht werden könnten.

Das Ergebnis dieser Beratungen teilte der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses dem Parlamentarischen Staatssekretär mit Schreiben vom 15. Dezember 1978 mit, wobei er vor allem darauf verwies, daß die legitimen Geheimhaltungsinteressen des BMVg durch die Geheimschutzordnung des Bundestages und seine Geheimschutzstelle sichergestellt seien. Zugleich machte er darauf aufmerksam, daß die Kenntnis der Akten der elf bekannt gewordenen Abhörfälle für die weitere Überprüfungstätigkeit des 1. Untersuchungsausschusses von unverzichtbarer Bedeutung sei.

Mit Schreiben vom 16. Januar 1979 beschied der Parlamentarische Staatssekretär das ihm durch den Vorsitzenden übermittelte Ersuchen des 1. Untersuchungsausschusses, die Fallakten dem Ausschuß zuzuleiten, abschlägig. Dabei gab er zu bedenken, daß diese Zuleitung nicht erforderlich sei, um den Untersuchungszweck zu erreichen. Der Untersuchungsausschuß sah in dieser Feststellung einen erheblichen Eingriff in die eigenen Befugnisse des Untersuchungsausschusses, die ihm von verfassungswegen zustehen.

In der 36. Sitzung vom 18. Januar 1979 sprach sich der Untersuchungsausschuß erneut dafür aus, daß die Akten im Bundeshaus den Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht werden müßten.

Der 1. Untersuchungsausschuß ersuchte beim BMVg mit Fernschreiben vom 18. Januar 1979 und 19. Januar 1979, bis zum 22. Januar 1979 alle elf Fallakten dem 1. Untersuchungsausschuß im Bundeshaus unter Beachtung der Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bundestages zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 1979 mußte der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses den Ausschußmitgliedern mitteilen, daß der BMVg den wiederholten Ersuchen des Ausschusses um Zuleitung der erbetenen Fallakten in das Bundeshaus nicht entsprochen habe. Später gestattete der BMVg lediglich die Einsichtnahme in die Akten in einem Büro des MAD unter der Bedingung, daß ein MAD-Angehöriger beim Aktenstudium jederzeit anwesend sei.

Eine derart eingeschränkte Aktenvorlage ist rechtlich nicht begründet.

Rechtsgrundlage für das Verlangen auf Aktenvorlage seitens des Untersuchungsausschusses ist das verfassungsrechtliche Beweiserhebungs-

recht des Artikels 44 Abs. 1 GG. Im Rahmen dieses Beweiserhebungsrechtes sind nach Artikel 44 Abs. 3 GG Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Dabei ist die entscheidende Frage, ob § 96 StPO, auf den sich der BMVg bei seiner Weigerung, die Akten vorzulegen, beruft, auf die Beweiserhebungen gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG sinngemäß Anwendung findet.

Nach § 15 des Entwurfs eines Gesetzes der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages (IPA-Regeln) sah für diesen Fall die Verweisung auf eine Ergänzung des Artikels 44 Abs. 2 GG um folgende Sätze vor (Drucksache V/2425 vom 22. Dezember 1967):

„Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen, wenn nicht Gründe der Staatssicherheit entgegenstehen. Wird die Vorlage der Akten oder die Erteilung der Aussagegenehmigung verweigert, entscheidet auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages das Bundesverfassungsgericht.“

Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes ist indes nicht verabschiedet worden, so daß von der gegenwärtigen Fassung des Artikels 44 GG auszugehen ist.

Bei der Anwendbarkeit des § 96 StPO im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens des Artikels 44 GG kommt es in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten, inwieweit die Pflicht der Behörden zur Aktenvorlage im Einzelfall reicht.

Eine Anwendung des § 96 StPO wäre beispielsweise zu rechtfertigen, wenn die Exekutive besondere Interessen zu schützen hat, die den Vorzug vor dem Erfolg der Untersuchung verdienen (Rolf Groß, „Zum Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse“, DVBl. 1971, S. 640) bzw. wenn eine objektiv erforderliche Geheimhaltung bei einer auch nur eingeschränkten Information des Untersuchungsausschusses nicht möglich ist. (Klaus Eckart Jordan, „Das parlamentarische Untersuchungsverfahren in den ersten drei Legislaturperioden des Deutschen Bundestages“, jur. Diss., Tübingen 1964, S. 98 bis 106.)

Für den Fall, daß gerade aus den Akten ersichtliche Vorgänge Gegenstände der Untersuchung sind und andere Beweismittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, wird die Sachaufklärung durch die parlamentarische Untersuchung der gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber vorrangig sein unter der Voraussetzung, daß die Untersuchung nicht öffentlich zu sein und der Untersuchungsausschuß aufgrund der seine Mitglieder dann gleichermaßen treffenden Verpflichtung zur Geheimhaltung die Akten vertraulich zu behandeln hat [Rechenberg,

Zweitbearbeitung von Artikel 44 GG im „Bonner Kommentar“ (November 1977), Rdn. 27.]

Entscheidend dürfte sein, ob man das Interesse an einer parlamentarischen Untersuchung öffentlicher Mißstände für ranghöher hält als das staatliche Strafverfolgungsinteresse. Unter dieser Voraussetzung könnte es der politischen Stellung des Parlaments wie auch der verfassungsmäßigen Aufgabe seiner Untersuchungsausschüsse widersprechen, unabhängig vom guten Willen der Regierung, ja selbst gegen deren Willen Untersuchungen anzustellen, wenn es im Streitfalle allein Sache der Regierung bliebe, über die Aktenvorlage mit verbindlicher Wirkung auch für den Untersuchungsausschuß zu entscheiden. Da dem Untersuchungsausschuß wegen der verfassungsmäßigen Balance zwischen den obersten Verfassungsorganen ein völlig unbeschränktes Beweiserhebungsrecht nicht zugestanden werden kann, sind Ausschuß und Exekutive grundsätzlich zur gemeinsamen Klärung und Abwägung der gegenläufigen Interessen verpflichtet. (Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, „Grundgesetz“, Artikel 44, Rdn. 57, Ehmke, „Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Verfassungsschutzämter“, DÖV 1956, Seite 417 bis 421.)

Wichtig ist, ob der Untersuchungsauftrag der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung dient, denn dann dürfte es keinen Grund geben, dem Untersuchungsausschuß irgendwelche Tatsachen aus dem der Kontrolle des Parlaments unterworfenen Bereich vorzuenthalten und die Aktenvorlage zu verweigern. Das Gebot der Amtsverschwiegenheit gegenüber dem Parlament dürfte mit dessen Kontrollaufgabe unvereinbar sein. (H. H. Klein, Enquete Kommission Verfassungsreform, Kommissions-Drucksache Nr. 106 vom 23. Juli 1974, Seite 12/13, Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, „Grundgesetz“ Artikel 44, Rdn. 57 v. Mangoldt-Klein, „Das Bonner Grundgesetz“, 2. Auflage, 1964, Seite 948.)

Im übrigen sichert die Möglichkeit des jederzeitigen Ausschlusses der Öffentlichkeit sowie die Anwendung der Geheimschutzordnung auf die Beratungen des Untersuchungsausschusses und die diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen die Geheimhaltungsinteressen der Regierung auch im Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (vgl. Ehmke, aaO.).

Die CDU/CSU vertritt die Auffassung, daß bei parlamentarischen Untersuchungen, die sich, wie im vorliegenden Fall, gegen den internen Bereich der Regierung richten, diese durch eine Verweigerung der Aktenvorlage den Untersuchungszweck vereitelt.

Damit stellt sich die Weigerung des BMVg, die erwähnten Fallakten des MAD dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen, als eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines Beweiserhebungsrechts und damit des Untersuchungsverfahrens dar. Der BMVg hat damit die Rechte des Deutschen Bundestages verletzt.

II. Beschränkung der Aussagegenehmigung durch den Bundesminister der Verteidigung

Das Beweiserhebungsrecht des 1. Untersuchungsausschusses wurde weiterhin durch die nachträgliche Beschränkung der Aussagegenehmigung für den Zeugen, Brigadegeneral a. D. Scherer, beeinträchtigt.

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluß des Deutschen Bundestages hat der Ausschuß am 7. Juni 1978 folgenden Beweisbeschluß gefaßt:

Welche Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland haben Lauschaktionen oder vergleichbare nachrichtendienstliche Operationen im privaten Bereich, in öffentlichen Dienststellen, in Geschäfts- und Büroräumen oder in anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen veranlaßt und durchgeführt?

Entsprechend diesem Beschluß wurde am 14. Juni 1978 vom BMVg eine Aussagegenehmigung erteilt, die sich ausdrücklich auf diesen Beweisbeschluß bezieht. Die Aussagegenehmigung wurde mit zwei Einschränkungen erteilt, nämlich daß nicht angegeben werden durften: erstens die Herkunft von Informationen, die unter der Zusage der Vertraulichkeit gegeben wurden, und zweitens Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit mit befreundeten ausländischen Diensten berühren oder deren Interessen beeinträchtigen können. Diese Aussagegenehmigung vom 14. Juni 1978 ist widerrufen worden durch die Aussagegenehmigung vom 16. November 1978. Diese enthielt über die Aussagegenehmigung vom 14. Juni 1978 hinaus weitere Einschränkungen:

„Von der Genehmigung sind ausgenommen Angaben über Art, Beschaffenheit und Funktion der beim MAD vorhandenen Sondergeräte und die zu ihrer Anwendung geeigneten Einsatzverfahren.“

Durchführung operativer Maßnahmen des MAD, die nicht mit den bekanntgewordenen Lauschmaßnahmen des MAD in ursächlichem Zusammenhang stehen.“

Die Annahme liegt nahe, daß diese Einschränkung der Aussagegenehmigung für Brigadegeneral a. D. Scherer in ursächlichem Zusammenhang mit der Tatsache stand, daß der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Wehner, in einem Schreiben vom 7. November 1978 an die anderen Fraktionsvorsitzenden empfohlen hatte, darauf hinzuwirken, daß der 1. Untersuchungsausschuß nur die Mitteilung der Bundesregierung über die Lauschoperationen zur Kenntnis nehmen und auf seinen ihm vom Deutschen Bundestag übertragenen Untersuchungsauftrag verzichten sollte.

Auf die Intervention des 1. Untersuchungsausschusses hin hat das BMVg lediglich die unzulässige Einschränkung der Aussagegenehmigung modifiziert. Neben den anderen verbleibenden

Einschränkungen der Aussagegenehmigung hieß es jetzt, ausgenommen sind Angaben über „Durchführung operativer Maßnahmen des

MAD“ (Observationen und G 10-Maßnahmen), soweit sie nicht mit Lauschmaßnahmen des MAD in ursächlichem Zusammenhang stehen.

G. Rechtliche Grundlagen für die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Militärischen Abschirmdienstes

I. Organisationserlaß, Zusammenarbeitsrichtlinien und außerdienstliche Weisungen

Mit dem Aufbau der Bundeswehr wurde auch der MAD eingerichtet. Der MAD, der organisatorisch und funktional Teil der Bundeswehr ist, ist auf der Grundlage der Organisationsgewalt des BMVg durch einen Organisationsakt des BMVg im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Befehls- und Kommandogewalt im Sinne des Artikels 65 a GG im Jahre 1956 entstanden. Das ASBw in Köln ist die Kommandobehörde des MAD, der Gruppen in einzelnen Wehrbereichen sowie eine Sondergruppe in Bonn unterhält. Ein Gesetz über den MAD, das seine Aufgaben und Befugnisse umschreibt, existiert nicht. Der MAD als wesentlicher Bestandteil des „Militärischen Nachrichtenwesens“ hat einerseits eine Informations- und andererseits eine Schutz- und Sicherungsfunktion.

Der MAD hat den Auftrag, gegen die Bundeswehr gerichteten Angriffen fremder geheimer Nachrichtendienste und sicherheitsgefährdender politisch motivierter Kräfte vorbeugend und abwehrend zu begegnen und der politischen und militärischen Führung ein Lagebild zu vermitteln.

Die Zusammenarbeit des MAD mit den Verfassungsschutzbehörden, dem BND, der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden regeln die sogenannten Zusammenarbeitsrichtlinien in der Fassung vom 23. Juli 1973 (Drucksache 7/3083, S. 33). Diese Richtlinien weisen dem MAD im Zuständigkeitsbereich des BMVg die Aufgaben zu, die im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 in der Fassung vom 7. August 1972 (VerfSchG) bestimmt sind.

Die Tätigkeit des MAD richtet sich nach innerdienstlichen Weisungen, wie etwa der operativen Weisung des ersten Amtschefs des ASBw, Oberst Selmayr, die ständig aktualisiert wurde und die durch die sogenannte Zentrale Weisung des späteren Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Eck, vom 11. Januar 1972 ersetzt wurde. Diese Zentrale Weisung sollte das Zusammenwirken aller Teile des MAD bewirken und enthält daneben Spezialanweisungen auf den einzelnen Gebieten.

II. Berechtigung des MAD zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

Der MAD muß zur Erfüllung seiner Aufgaben, ebenso wie die Verfassungsschutzbehörden, systematisch Nachrichten sammeln und auswerten. Zu den üblichen Arten der Ermittlung, dem Sammeln aller relevanten, der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen im Rahmen der Aufgabenzuweisung, wie etwa Auswertung der Presse und anderer Veröffentlichungen sowie Erforschung der allgemeinen Stimmungslage, kommen die konspirativen Methoden der Nachrichtengewinnung, die unter Bedingungen erfolgen, die dem Betroffenen verborgen bleiben. Diese Tätigkeit bedarf, soweit sie Personen betrifft, nach einhelliger Meinung einer gesetzlichen Grundlage, weil sie in Persönlichkeitsrechte eingreift [vgl. H. H. Klein, „Verfassungstreue und Schutz der Verfassung“, VVDStRL 37 (1978) S. 53 f., 92 f. m. N.; Evers „Privatsphäre für die Ämter des Verfassungsschutzes“, S. 96 ff., Borgs-Maciejewski, „Rechtsgrundlagen für das Handeln der Nachrichtendienste“ in „Das Parlament“ vom 12. Februar 1977, Beilage: Aus Politik und Zeitgeschichte B. 6/77 S. 6.]

Auf eine solche gesetzliche Ermächtigung kann sich der MAD jedoch nicht stützen.

Der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz, zu dem auch als Aufgabe die Tätigkeit des MAD zu rechnen ist, wird durch die Verfassung selbst ausdrücklich in Artikel 73 Ziffer 10, 87 Abs. 1 GG sanktioniert. Die Aufgaben der Ämter für Verfassungsschutz werden durch das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umschrieben. § 3 VerfSchG beauftragt das BfV mit der „Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen“. § 3 Abs. 3 VerfSchG bestimmt ergänzend, daß das BfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben befugt ist, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.

Damit ist nicht nur die offene Nachrichtengewinnung gemeint, sondern auch – im Rahmen des Verfassungsrechts, insbesondere des Artikels 13 GG – die Verwendung der typischen nachrichtendienstlichen Methoden einschließlich sogenannter Lauschmittel legitimiert, die der konspi-

rativen Arbeitsweise des nachrichtendienstlichen Gegners angeglich sind. Da verfassungsfreundliche Bestrebungen von Menschen ausgehen, müssen die Ämter für Verfassungsschutz diese Menschen beobachten, um Erkenntnisse zu gewinnen. Das ist ohne Eingriff in die Privatsphäre und damit in einen grundrechtlich geschützten Bereich nicht möglich. Mit dem Auftrag, Nachrichten zu sammeln, ist etwa nach Auffassung von Evers der Auftrag verknüpft, in die Privatsphäre einzelner Personen einzudringen. Mit dem Auftrag sei aber zugleich die Ermächtigung gegeben, dies zu tun (Evers aaO. S. 99).

Der Begriff „nachrichtendienstliche Mittel“ ist bewußt vage gehalten, um dem BfV die Möglichkeit zu geben, auf die Angriffe des Verfassungsgegners bzw. der gegnerischen Nachrichtendienste und entsprechend dem aktuellen Stand der technischen Möglichkeiten flexibel zu reagieren.

In dem Schriftlichen Bericht des Innenausschusses zu dieser Gesetzesnovellierung heißt es (zu Drucksache VI/3533 S. 5):

„Die gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und gegen ihre Sicherheit gerichteten Bestrebungen, mit deren Beobachtung und Aufdeckung die Verfassungsschutzbehörden beauftragt sind, werden von ihren Urhebern normalerweise sorgfältig abgeschirmt. Spionagetätigkeit wird unter strenger Geheimhaltung betrieben. Eine Behörde, die Informationen über solche Bestrebungen zu sammeln hat, kann sich daher nicht darauf beschränken, solche Informationen zu sammeln, die an die Öffentlichkeit dringen. Sie muß, um der geheimen Arbeitsweise des Gegners auf die Spur zu kommen, ihre eigene Informationsgewinnung ebenfalls unter Geheimhaltung und Tarnung betreiben. Die nachrichtendienstliche Arbeitsweise von Sicherheitsdiensten, die Erkenntnisse über konspirativ geführte gegnerische Bestrebungen zu sammeln haben, ergibt sich daher mit Notwendigkeit aus ihrem gesetzlichen Auftrag. Gleichwohl empfiehlt es sich nach Ansicht des Ausschusses, die aus anderen Gründen erforderlich gewordene Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes dazu zu nutzen, etwaigen Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel durch eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes vorzubeugen.“

Eine inhaltliche Präzisierung des Begriffs „nachrichtendienstliche Mittel“ erwies sich als untunlich. Für die Bestimmung der rechtlich zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sowie für die Art und Weise ihrer Anwendung ist der Bundesminister des Innern verantwortlich.“

Aus den Materialien ergibt sich, daß der unbestimmte Gesetzesbegriff „nachrichtendienstliche Mittel“ vom Gesetzgeber auch auf dem Hintergrund des Bestimmtheitsprinzips als tragbar an-

gesehen wird: Schließlich sei dieser Begriff auf dem Gebiet des Nachrichtendienstwesens herkömmlich festgelegt. Man versteht darunter die Mittel und Methoden, die der geheimen, d. h. vom Betroffenen oder von Außenstehenden nicht wahrnehmbaren Nachrichtenbeschaffung dienen. Angesichts der operativen und technischen Weiterentwicklung des Nachrichtenwesens sei eine kasuistische Aufzählung der entsprechenden Mittel auch nicht möglich. Dabei werden als Beispiele für „nachrichtendienstliche Mittel“ insbesondere genannt: Das heimliche Beobachten (Observieren), das geheime Fotografieren, die Anwerbung und Führung von geheimen Mitarbeitern in Beobachtungsobjekten (V-Leute), die Post- und Telefonkontrolle (in Artikel 10 GG geregelt), sowie das „einfache“ oder „technische“ Belauschen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes.

Daß diese Ermächtigung für das BfV auch für den MAD gilt, der keine dem Verfassungsschutz vergleichbare Rechtsgrundlage besitzt, wird in der Praxis angenommen, wenn sich auch die Verantwortlichen im MAD immer wieder bemüht haben, eine entsprechende Rechtsgrundlage wie das BfV für die Tätigkeit des Dienstes zu erreichen.

Der frühere Amtschef des ASBw, Brigadegeneral a. D. Eck, leitete die Ermächtigung des MAD im wesentlichen aus der Weisung des Amtschefs ASBw für den MAD vom 9. Oktober 1967 ab, in der festgelegt ist, daß der MAD auch in der Lage ist, im Rahmen seiner Operationen nachrichtendienstliche Methoden und nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen. Diese Weisung sei dem BMVg zugegangen und es sei von dort kein Einspruch erfolgt.

Diese Weisung des ASBw nahm aber lediglich auf die Änderung des § 298 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) Bezug und erklärte den MAD als befugt im Sinne der Neufassung. Nach Ansicht von Brigadegeneral a. D. Eck mußte jeder wissen, daß mit nachrichtendienstlichen Mitteln auch Abhörmikrofone gemeint sind. Brigadegeneral a. D. Eck betonte weiterhin, daß alle im Dienst davon ausgegangen seien, daß der Dienst das Recht und die Befugnis zum Einsatz von Abhörmitteln habe. Man habe damals keine Bedenken gehabt, diese Mittel zu benutzen, wenn es notwendig und zweckmäßig gewesen wäre. Dies habe er auch nach einer entsprechenden Diskussion in der Koordinierungsgruppe für das geheime Nachrichtenwesen im BK in seiner Weisung vom 9. Oktober 1967 an die Kommandeure der MAD-Gruppen sowie an die Abteilungen im ASBw klargestellt.

Auch Brigadegeneral a. D. Scherer hielt den Einsatz von Abhörmitteln für rechtlich unproblematisch. Er begründete den Einsatz von Abhörmitteln während seiner Amtszeit mit der wesentlich gestiegenen Aggressivität der gegnerischen Nachrichtendienste, deren Einsatzmöglichkeiten sich ständig verbessert hätten. Daher sei der MAD als abwehrender Dienst zu solchen Maß-

nahmen gezwungen worden. Er hob hervor, daß jede Abhörmaßnahme vor ihrer Einleitung auf die Zuständigkeit des MAD, den Grad der konkreten Sicherheitsgefährdung, die Geeignetheit zur Abhilfe, die Verhältnismäßigkeit der Mittel und auf die Erforderlichkeit bzw. Zumutbarkeit für den Betroffenen geprüft worden sei. Er hält es zwar für verständlich, daß die rechtlichen Grundlagen für Lauschmitteleinsätze aus Gründen der Abschottung nicht präzisiert wurden. Er sieht darin aber auch eine Last für die Dienste, die in einem unklaren rechtlichen Raum arbeiten müßten.

Für den früheren stellvertretenden Amtschef des ASBw, Kapitän zur See Koch, bildeten die vom BMVg genehmigte operative Weisung des Dienstes sowie die Richtlinien über die Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit der Bundesanwaltschaft und der Polizei die Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Lauschoperationen.

Der Rechtsberater des ASBw, Leitender Regierungsdirektor Dr. München, sah in den grundgesetzlich geschützten Rechten, wozu auch die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG gehöre, die Grenzen für nachrichtendienstliche Eingriffsbefugnisse. Er bejahte die Zulässigkeit von Abhörmaßnahmen im freien Raum, von außen, durch die kein Rechtsgut verletzt würde und hielt sie für unzulässig bei Eindringen in Privaträume oder in absolut geschützte Räume. Er war allerdings der Überzeugung, daß die Nachrichtendienste im Rahmen der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel grundsätzlich auch zum Einsatz von Abhörmitteln berechtigt seien.

Weiterhin vertrat er vor dem 1. Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß in der Anordnung des damaligen Bundesministers Leber vom 21. März 1977, Abhörmaßnahmen nur mit seiner Zustimmung durchzuführen, auch die Rechtfertigung für die Durchführung der Maßnahmen zu finden sei, da sie aus dieser höchsten Verantwortung mit geprüft und genehmigt worden seien. Er verglich dabei eine Abhörmaßnahme mit einer Maßnahme nach dem G 10-Gesetz und äußerte die Überzeugung, daß die Maßnahme richtig sei, wenn sie in höchster Instanz abgesegnet werde. Bei dieser Beurteilung blieb offenbar außer Betracht, daß bei Abhörmaßnahmen eine dem G 10-Gesetz vergleichbare Eingriffsermächtigung im Rahmen des Artikels 13 GG fehlt und diese auch durch keine ministerielle Entscheidung ersetzt werden kann.

Der ehemalige Bundesminister der Verteidigung, Leber, führte vor dem 1. Untersuchungsausschuß auf der einen Seite aus, er sei davon ausgegangen, daß der Einsatz von Abhörmitteln in einer Wohnung verboten sei. Auf der anderen Seite hatte er jedoch nach Bekanntwerden der ersten Abhöroperationen des MAD durch den Amtschef des ASBw, Brigadegeneral a. D. Scherer, durch seine Anordnung vom 21. März 1977, nach der unter anderem beabsichtigte Abhörmaßnahmen, einschließlich etwaiger Eingriffe in den privaten Bereich dem Minister zur Kenntnis zu bringen seien und nur mit seiner Zustimmung durchge-

führt werden könnten, für alle Beteiligten eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß etwaige rechtliche Barrieren gegen derartige Maßnahmen mit der Zustimmung des Ministers überwunden werden könnten.

Vor dem 1. Untersuchungsausschuß bedauerte Bundesminister a. D. Leber, daß Verfassungsfeinde durch unsere Rechtsordnung geschützt würden. Das Loch, das Verfassungsgegner vom deutschen Recht geöffnet bekämen, könne nicht durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden, wodurch der Konflikt der Ermittler mit dem Gesetz vorprogrammiert sei. Für ihn sei es letztlich unfaßbar, daß der Agent einer fremden Macht in einer deutschen Telefonzelle von unserer Verfassung geschützt werde, wie wenn es eine Wohnung eines soliden deutschen Bürgers wäre.

Auch der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Apel, ließ eine ähnlich ambivalente rechtliche Bewertung von Abhörmaßnahmen erkennen. Er betonte zwar, daß die bekanntgewordenen elf Abhöroperationen des MAD rechtswidrig gewesen seien, weil von der Anlage der Fälle her keine Notwendigkeit bestanden habe, zu diesem Mittel zu greifen. Auch eine gesetzliche Grundlage für den MAD hätte an der Rechtswidrigkeit dieser Abhöroperationen nichts geändert. Minister Dr. Apel bejahte jedoch prinzipiell den Einsatz von Lauschmitteln, indem er hervorhob, daß für die Zukunft Fälle denkbar seien, in denen die Notwendigkeit einer Abhörmaßnahme bejaht werden müßte. Für eine derartige Abhöroperation sei jedoch wegen des gravierenden Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre eine ministerielle Prüfung und Zustimmung notwendig.

Nach Auffassung der CDU/CSU vermag jedoch eine Entscheidung der politischen Leitung des BMVg eine Lauschoperation außerhalb des im G 10-Gesetz geregelten Rahmens nicht zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf den Verfassungsschutz ist im wissenschaftlichen Schrifttum umstritten, ob die Ermächtigungsgrundlage des § 3 VerfSchG bestimmt genug ist, um Eingriffe in Grundrechte zu rechtfertigen.

Der Verfassungsschutz ist in hohem Maße abhängig von den Angriffsmitteln der Gegenseite und auch von der Entwicklung der Technik. Da der Verfassungsschutz im Geheimen arbeiten muß, ist es zweifelhaft, ob an das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot die gleichen Anforderungsprofile zu stellen sind, wie bei sonstigen gesetzlichen Ermächtigungen (Stern, „Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“, Band I, München 1977, S. 189). Unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht [BVerfGE 30, 1 (20)] wird auch im Hinblick auf den Verfassungsschutz die Auffassung vertreten, daß mit der Zuweisung der Aufgabe auch die Zuweisung der erforderlichen Mittel zu ihrer Erfüllung erfolgt sei, insbesondere weil dessen Tätigkeit sich überwiegend im Geheimen vollziehe. Deshalb könnten die spezifischen Mittel des Verfassungsschutzes durch die

gesetzliche Ermächtigung in § 3 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG als gedeckt erscheinen (Stern, aaO.).

Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin in ständiger Rechtsprechung den Gesichtspunkt der Effizienz und Funktionsfähigkeit jener Staatsorgane herausgestellt, die die Abwehr äußerer und innerer Angriffe zur Aufgabe haben. Für die Streitkräfte hat das Bundesverfassungsgericht diesen Gesichtspunkt in seiner jüngsten Entscheidung zur Wehrpflichtnovelle vom 13. April 1978 bestätigt. Für den Verfassungsschutz hat es in BVerfGE 30, 1 (20) ausgesprochen, daß der Verfassungsschutz eine im Grundgesetz vorgesehene Institution sei, deren Funktionsfähigkeit zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland als einer „streitbaren Demokratie“ zu den in der Verfassung selbst hervorgehobenen Rechtswerten gehört. Unter diesen Effizienzgesichtspunkten könnte in § 3 Abs. 3 Satz 2 VerfSchG eine unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten haltbare Bestimmung gesehen werden, wenn hierunter nur solche Methoden und Mittel verstanden werden, die mit den Vorstellungen des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates vereinbar werden können (Hömig, „Zur parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste“ in: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 42/77, S. 23 ff.). Auf der anderen Seite hat das Bundesverfassungsgericht für gesetzliche Eingriffsvoraussetzungen ein Bestimmtheitsgebot gefordert, dem § 3 Abs. 3 VerfSchG nach Auffassung der CDU/CSU entspricht. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Begriff „nachrichtendienstliche Mittel“ zu, der im Hinblick auf Vorhersehbarkeit oder Berechenbarkeit durch den Bürger wenig hergibt (Borgs-Maciejewski in: Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 6/77, S. 18/19).

Sind Abhörgeräte, wie anzunehmen ist, „nachrichtendienstliche Mittel“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 VerfSchG, dann dürfen sie, sofern ihr Ein-

satz als Eingriff oder Beschränkung im Sinne von Artikel 13 Abs. 3 GG zu betrachten ist, auch von Verfassungsschutzbehörden eingesetzt werden zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen. Eine Gefahrenlage dieser Art könnte z. B. vorliegen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß in einer Wohnung über den terroristischen Einsatz etwa einer Rakete gegen ein Atomkraftwerk oder ein Flugzeug verhandelt werden soll [H. H. Klein in VVDStRL 37 (1978), S. 97].

Nach Auffassung der CDU/CSU regelt Artikel 13 GG die Zulässigkeit von Eingriffen in den durch dieses Grundrecht geschützten Bereich der Privatsphäre abschließend und der Verfassungsschutz kann nach geltendem Recht nicht auf der Grundlage des Artikels 13 Abs. 3, 2. Alternative GG tätig werden, da es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder können zu Einschränkungen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung schon deshalb nicht ermächtigen, weil sie Artikel 13 GG als eingeschränktes Grundrecht nicht nennen (Artikel 19 GG). Deshalb hätte auch ein etwaiges MAD-Gesetz entsprechend dem VerfSchG die Abhöroperationen nicht rechtfertigen können.

Nach alledem verstieß in den bekannt gewordenen Fällen der Einsatz von Abhörmitteln durch den MAD in Wohnungen ohne Wissen der Wohnungsinhaber nach Überzeugung der CDU/CSU gegen Artikel 13 GG. Er diene weder der Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen im Sinne des Artikels 13 Abs. 3, 1. Alternative GG, noch war für ihn eine gesetzliche Grundlage im Sinne des Artikels 13 Abs. 3, 2. Alternative GG vorhanden. Dabei verkennt die CDU/CSU nicht, daß es sich bei den festgestellten elf Abhöroperationen um unterschiedliche Tatbestände und dementsprechend auch um eine unterschiedliche Intensität der Grundrechtsgefährdung handelte.

H. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn

Ende Januar/Anfang Februar 1978 leitete die Staatsanwaltschaft Bonn Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Vergehens gegen die neue Fassung des § 201 StGB in Verbindung mit dem früheren § 298 StGB wegen Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ein. Später hat sie dann noch zusätzlich im Sinne eines Verdachtsmoments auf § 33 Wehrstrafgesetz Bezug genommen.

Mit Verfügung vom 23. Juli 1979 hat die Staatsanwaltschaft Bonn die Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Vergehens gegen § 201 StGB (§ 298 alter Fassung) zum Nachteil der früheren zweiten Sekretärin von Bundesverteidigungsminister a. D. Leber, Holz, eingestellt, da ein strafrechtliches Verschulden im Sinne des § 201 StGB nicht mit der für eine Anklageerhebung hinreichenden Sicherheit nachzuweisen war. Die Staatsanwaltschaft sah jedoch den objektiven Tatbestand des § 201 StGB als erfüllt an.

Anhang

Farbfotos vom Verteilerkasten im Listseeweg 7



Bild 1: Verschlossener hölzerner Telefonverteilerkasten im westlichen Kellervorraum des Anwesens Listseeweg 7

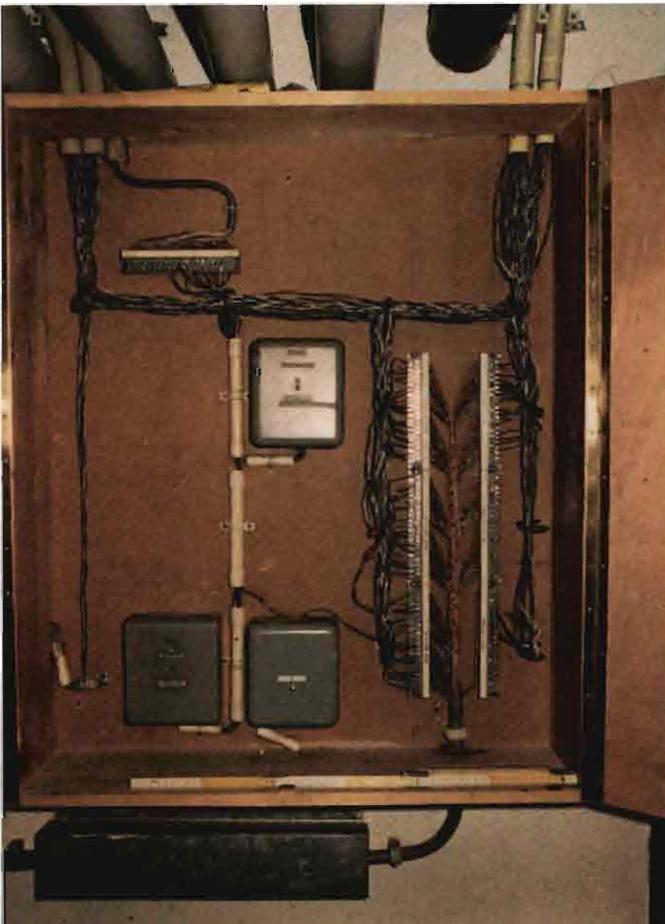


Bild 2: Verteilerkasten geöffnet

Bild 3: Nahaufnahme der mit rotem Tesaband umwickelten Anstückelungen

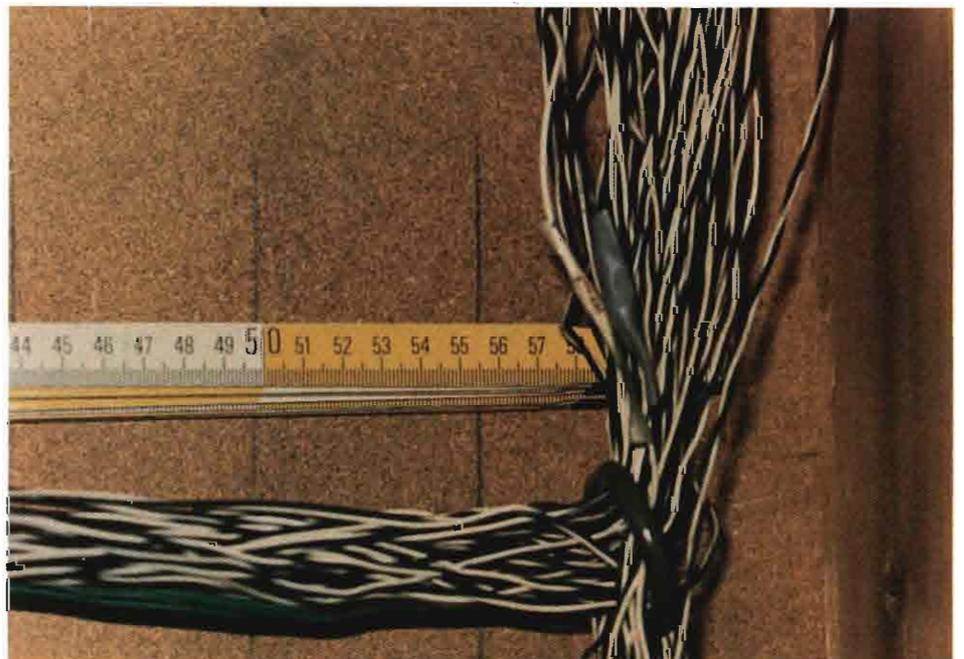
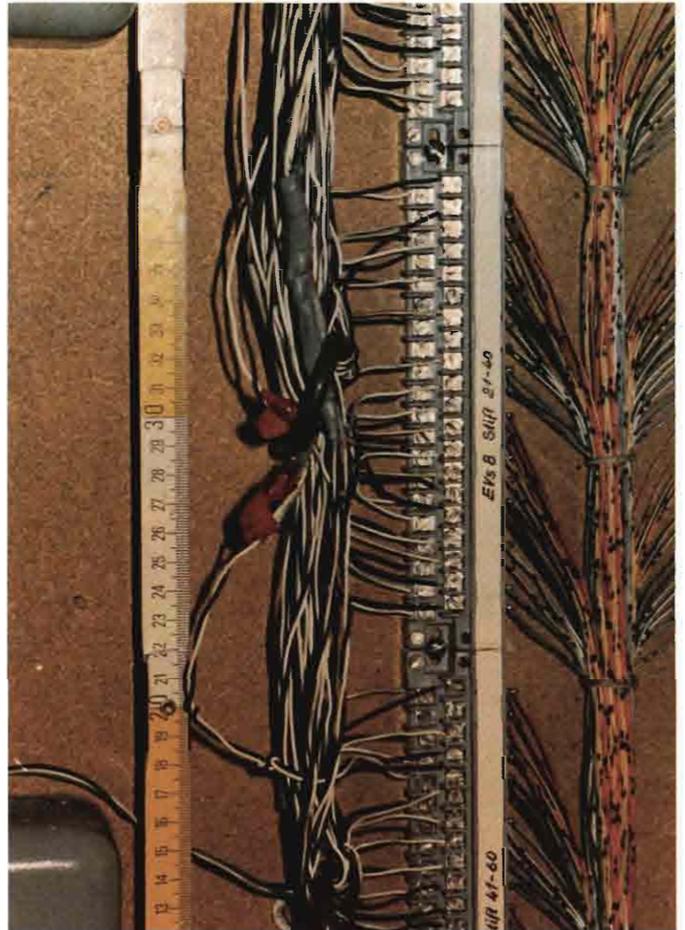


Bild 4: Nahaufnahme der in der rechten oberen Biegung schlecht isolierten Leitungen mit grauem Tesaband

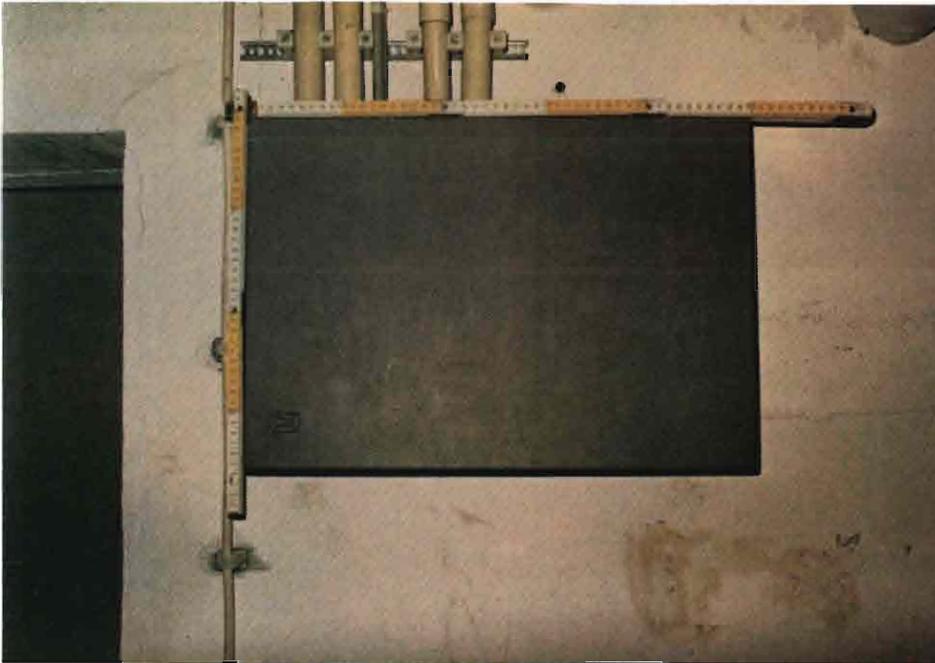


Bild 5: Verschlussener Verteilerkasten im östlichen Kellervorraum

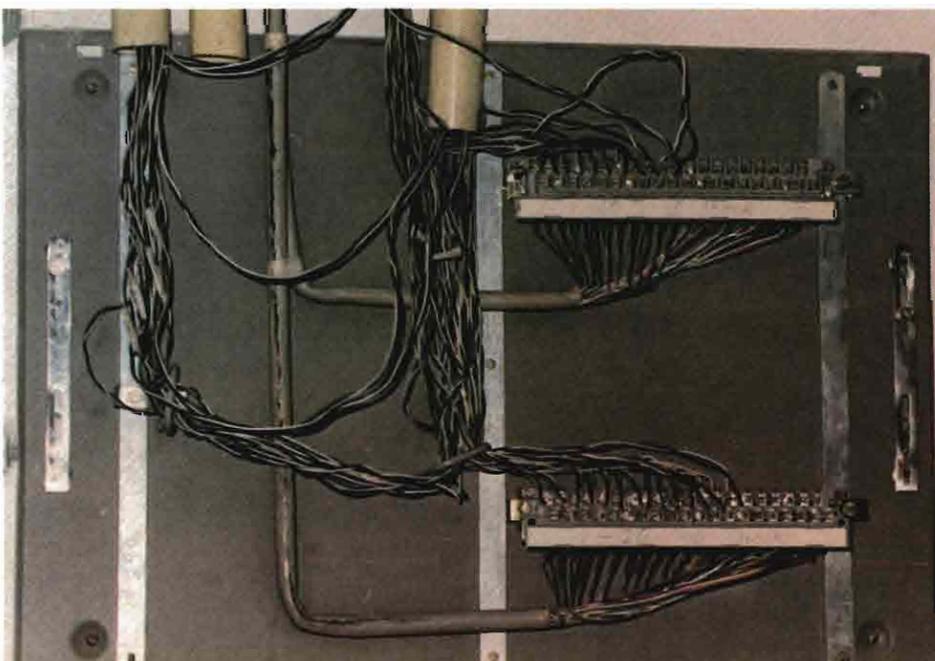


Bild 6: Verteilerkasten geöffnet

Sechster Abschnitt

Materialien

Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 27. Januar 1978

Beweisbeschluß

in der Fassung der Beschlüsse
vom 27. Januar 1978

Es soll Beweis erhoben werden zur Überprüfung folgender Fragen:

- I. 1. Wann und auf welche Weise ist das von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichte sog. Protokoll über das Gespräch zwischen Dr. h. c. Franz Josef Strauß und Wilfried Scharnagl der Redaktion der Süddeutschen Zeitung zugegangen und welche Mitarbeiter der Zeitung haben davon Kenntnis genommen?
 2. Gibt es Gründe, warum dieses Protokoll einem bestimmten Redakteur der Süddeutschen Zeitung zugeleitet wurde?
 3. Enthielt der der Süddeutschen Zeitung zugegangene Brief mit dem sog. Gesprächsprotokoll Hinweise auf die Person des Absenders, den postalischen Aufgabeort, die Aufgabezeit sowie die Echtheit des Dokuments?
 4. Welche Maßnahmen haben die Redaktion bzw. andere Mitarbeiter der Süddeutschen Zeitung aufgrund des ihnen zugegangenen Gesprächsprotokolls ergriffen, mit welchen amtlichen Stellen und mit welchen Personen haben sie Kontakt aufgenommen und mit welchem Ergebnis?
 5. Welche Erklärungen haben die von der Redaktion bzw. von anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung in diesem Zusammenhang möglicherweise kontaktierten amtlichen Stellen hinsichtlich der Authentizität und der Echtheit des sog. Gesprächsprotokolls gegenüber der Redaktion bzw. anderen Mitarbeitern der Süddeutschen Zeitung abgegeben?
 6. Hinsichtlich des von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichten sog. Protokolls eines Gespräches zwischen Dr. h. c. Franz-Josef Strauß und Wilfried Scharnagl sind folgende Punkte zu klären:
 - a) Wann wurde dieses Gespräch geführt?
 - b) Ist der Inhalt des Gespräches richtig und vollständig wiedergegeben?
 7. Wurde dieses Gespräch von den Beteiligten aufgezeichnet bzw. welche technischen Möglichkeiten sind hierfür vorhanden und wie ist der Schutz des Fernmeldegeheimnisses der Gesprächsteilnehmer gewährleistet?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen:
1. Durch Vorlage des der Redaktion der Süddeutschen Zeitung zugegangenen Briefes mit dem sog. Gesprächsprotokoll.
 2. Durch Vorlage der von den zuständigen amtlichen Dienststellen im Rahmen legaler Gesprächsüberwachung zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme eines Gespräches zwischen Dr. h. c. Franz-Josef Strauß und Wilfried Scharnagl verwendeten Formulare, Stempel und sonstiger Unterlagen.
 3. Durch Beiziehung der Akten über die Prüfung der Starfighter-Akten im Zusammenhang mit dem sog. Lockheed-Bestechungsskandal.
 4. Durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

Zu I. 1 bis 5

 - a) Deiring, Hugo
Chef-Redaktion der Süddeutschen Zeitung
Sendlinger Straße 80
8000 München 2

- b) Finsterer, Rita
Redaktion der Süddeutschen Zeitung
Sendlinger Straße 80
8000 München 2
 - c) Heigert, Hans
Chef-Redaktion der Süddeutschen Zeitung
Sendlinger Straße 80
8000 München 2
 - d) Palmer, Hartmut
Bonner Redaktion der Süddeutschen Zeitung
Dahlmannstraße 11
5300 Bonn
 - e) Reiser, Hans
Chef-Redaktion der Süddeutschen Zeitung
Sendlinger Straße 80
8000 München 2
5. Durch Vernehmung folgender Personen als Zeuge zu I. 6 und 7:
- a) Dr. h. c. Franz-Josef Strauß
Lazarettstraße 33
8000 München 19
 - b) Wilfried Scharnagl
Lazarettstraße 19
8000 München 19

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 15. Februar 1978

Beweisbeschuß

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

- I. 1. Wann und auf welche Weise ist das Protokoll über das Telefongespräch Strauß/Scharnagl der Süddeutschen Zeitung zugegangen, welche Schritte sind der Veröffentlichung vorangegangen und wo befinden sich Originalprotokoll und Umschlag jetzt?
 2. Welche staatsanwaltlichen Ermittlungen laufen zur Zeit zu diesem Komplex und welches Ergebnis haben sie bisher erbracht?
 3. Welche sonstigen Behörden und Institutionen ermitteln in dieser Angelegenheit und mit welchem Ergebnis?
 4. Sind gegen Herrn Dr. h. c. Strauß oder den Bayernkurier in irgendeiner Zeit durch eine Bundesbehörde Abhörmaßnahmen einschließlich solcher nach dem G 10 angeordnet oder durchgeführt worden?
 5. a) Sind gegen Herrn Dr. h. c. Strauß oder seine Umgebung durch eine Landesbehörde Abhör- oder Überwachungsmaßnahmen einschließlich solcher nach dem G 10 angeordnet oder durchgeführt worden?
b) Welche Maßnahmen wurden nach Bekanntwerden der Protokolle von Landesbehörden getroffen, um die Angelegenheit aufzuklären?
 6. Welche Möglichkeiten und Techniken befugten und unbefugten Abhörens gibt es
a) bei Ortsgesprächen,
b) bei Ferngesprächen.
 7. Wie sind die Fernmeldeeinrichtungen in der Redaktion des Bayernkurier, bei der CSU-Landesleitung und in der Wohnung von Herrn Dr. h. c. Strauß festgestellt worden, die auf befugtes oder unbefugtes Abhören schließen lassen?
 - II. 1. Wann und aus welchem Anlaß sind in der Bundesrepublik Ermittlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Firma Lockheed eingeleitet worden?
 2. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die aufgetauchten Bestechungsvorwürfe zu überprüfen?
 3. Welches Ergebnis hatten die Ermittlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission bei der Untersuchung der von den USA überlassenen Unterlagen?
 4. Welche für das Thema des Untersuchungsausschusses gegebenenfalls wichtigen Erkenntnisse haben sich über den bereits den Fraktionsvorsitzenden vorgelegten Bericht hinaus bei den Ermittlungen ergeben?
- Zu I. 1. durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen
- a) Deiring, Hugo
Chef-Redaktion der Süddeutschen Zeitung
 - b) Finsterer, Rita
Redaktion der Süddeutschen Zeitung
 - c) Heigert, Hans
Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung
 - d) Palmer, Hartmut
Bonner Redaktion der Süddeutschen Zeitung
 - e) Reiser, Hans
Chef-Redaktion der Süddeutschen Zeitung
- Zu I. 2. durch Einholung einer Auskunft der Staatsanwaltschaft beim LG München im Wege der Amtshilfe
- Zu I. 3. durch Vernehmung des Chefs des Bundeskanzleramtes, St Dr. Manfred
- u. I. 4. Schüler als Zeugen

- Zu I. 5. durch Einholung eines mündlichen Berichts des derzeitigen Bayerischen Staatsministers des Innern, Seidl, seines Amtsvorgängers Merk und des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz, Ziegler, im Wege der Amtshilfe
- Zu I. 6. durch Einholung einer gutachtlichen Äußerung des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost in Darmstadt und der Vernehmung seines Leiters als Sachverständigen
- Zu I. 7. durch Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Oberpostdirektion München und die Vernehmung ihres Präsidenten als Sachverständigen
- Zu II. 1. bis 4 durch Vernehmung des Staatssekretärs im BMJ, Dr. Erkel als Zeugen
- Zu II. 3. und 4 durch Vernehmung von Senatspräsident a. D. Meyer als Zeugen

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 8. März 1978

Beweisbeschuß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Welche Maßnahmen sind amtlicherseits getroffen worden, nachdem die Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung in München Kontakt mit dem BND und dem Bundesamt für Verfassungsschutz wegen des Protokolls über das Telefongespräch Abg. Dr. h. c. Strauß/Redakteur Scharnagl aufgenommen hatte, vor allem
 - a) zur Unterrichtung des Chefs des Bundeskanzleramtes als vorgesetzte Behörde?
 - b) zur Feststellung der Authentizität und Herkunft des Protokolls?
Welche Ergebnisse konnten erzielt werden?
2. Erfolgte jemals eine Telefonüberwachung bei Abg. Dr. h. c. Strauß oder bei Redakteur Scharnagl im Rahmen des Gesetzes zu Artikel 10 GG?
3. Welche Maßnahmen haben die zuständigen amtlichen Stellen getroffen, um Feststellungen zu treffen
 - a) hinsichtlich der verwendeten Formulare und Stempel?
 - b) hinsichtlich der äußeren Aufmachung des Protokolls über das Telefongespräch?
4. Welche Bediensteten der Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland hatten zum Zeitpunkt der illegalen Gesprächsüberwachung am 28. September 1976 Zugang zu Formularen, Stempeln etc., die im Rahmen von Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG verwandt werden?
5. Welche Kontrollmaßnahmen sind inzwischen ergriffen worden, um eine mögliche mißbräuchliche Verwendung dieser Unterlagen im Rahmen der illegalen Abhöraktion gegen Abg. Dr. h. c. Strauß zu klären und mit welchem Ergebnis?
6. Sind Telefongespräche von Abg. Dr. h. c. Strauß auf Grund anderer Rechtsgrundlagen als dem Gesetz zu Artikel 10 GG abgehört worden?
7. Sind Telefongespräche von Abg. Dr. h. c. Strauß mit Hilfe amtlicher Einrichtungen oder Dienststellen illegal abgehört worden, insbesondere das von der Süddeutschen Zeitung am 14. Januar 1978 teilweise veröffentlichte Gespräch zwischen ihm und Redakteur Scharnagl?
8. Ist sichergestellt, daß keine von Abg. Dr. h. c. Strauß geführten Telefongespräche in Zukunft abgehört werden können?
9. Welche amtlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland sind technisch in der Lage und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen berechtigt, Telefongespräche abzuhören?
10. Unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Mitteln und von wem können Telefongespräche in der Bundesrepublik Deutschland illegal abgehört werden oder können hier andere illegale Verhaltensweisen in Betracht kommen?
11. Durch welche technischen Möglichkeiten können die Verursacher illegaler Abhörmaßnahmen ermittelt werden?
12. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem BND und den Landesbehörden
 - a) bei Abhörmaßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 GG?
 - b) bei sonstigen legalen Abhörmaßnahmen?
 - c) bei der Aufklärung illegaler Abhörmaßnahmen?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

1. Bundesminister des Innern
Prof. Dr. Maihofer
Fritz-Erlor-Str. 23
5300 Bonn (Zu I-2)
2. Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes Blötz und die für die Verwaltung der Formulare und Stempel zuständigen Bediensteten (N. N.)
Heilmannstraße
8023 München-Pullach (zu I-1-8)
3. Chef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr
Brigadegeneral Komossa
Postfach 100 106
5000 Köln 1 (zu I-3-11)
4. Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Dr. Meier
Barthel Str. 75
5000 Köln 1 (zu I-1, 3-12)
5. Ministerialdirektor Schlichter
Elbestraße 18
5300 Bonn-Ippendorf (zu I-1, 3, 6, 7, 8)
6. Präsident des Bundesnachrichtendienstes
Generalleutnant a. D. Wessel
Heilmannstraße
8023 München-Pullach (zu I-3-12)
7. Staatssekretär Dipl.-Ing. Elias
Bundesministerium für das
Post- und Fernmeldewesen
5300 Bonn (zu I-8-11)
8. Der im September 1976 diensttuende
Geheimschutzbeauftragte der Ober-
postdirektion München (Referent 17)
und der ausführende Referent (Referent 27)
Arnulfstr. 60
8000 München 2 (zu I-2,6)

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

Bonn, den 9. März 1978

1. Untersuchungsausschuß

Beweisbeschuß

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

- I. 1. Zu welchem Zeitpunkt sind Bestechungsvorwürfe in Zusammenhang mit der Starfighterbeschaffung bekannt geworden und welche Maßnahmen wurden daraufhin von amtlichen Stellen und mit welchem Ergebnis getroffen?
2. Haben amtliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Klärung dieser Vorwürfe Kontakte zu ausländischen Behörden aufgenommen und welche Feststellungen wurden dabei getroffen?
3. Haben Vertreter der Bundesregierung den Inhalt der Lockheed-Untersuchungsakten des US-Senats und der US-Börsenaufsichtskommission – soweit sie die Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland betreffen – bereits ganz oder teilweise in den USA zur Kenntnis genommen und wenn ja, wann und wie lauteten gegebenenfalls ihre Berichte an die Bundesregierung?
4. Durch welche Maßnahmen haben amtliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland auf einen schnellen Abschluß der Überprüfung der Bestechungsvorwürfe im Zusammenhang mit der Untersuchung des US-Senats-Unterausschusses hingewirkt.
5. Wurden im Zusammenhang mit Bestechungsvorwürfen gegen die amerikanische Flugzeugfirma Lockheed in der Bundesrepublik Deutschland Abhörmaßnahmen oder andere nachrichtendienstliche Operationen durch amtliche Stellen angeordnet bzw. wann und durch wen erhielten amtliche Stellen Kenntnis von Abhörmaßnahmen oder von anderen nachrichtendienstlichen Operationen?
6. Haben die Nachprüfungen der von der amerikanischen Regierung zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die interministerielle Arbeitsgruppe Lockheed Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die Firma Lockheed Bestechungsgelder an Personen oder Parteien in der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat?
7. Wann und welchem Personenkreis waren der Schlußbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe Lockheed oder Teile davon vor der Veröffentlichung des Berichts bekannt?
8. War das sog. Gesprächsprotokoll oder andere Unterlagen über Abhörvorgänge in bezug auf Franz Josef Strauß amtlichen Stellen, insbesondere den mit der Untersuchung der Lockheed-Akten befaßten Beamten bereits bekannt, bevor es an die Redaktion der Süddeutschen Zeitung übersandt wurde? Wenn ja, wann und auf welche Weise ist es ihnen bekannt geworden und wer war der Informant?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:
 - a) Ministerialdirigent Karl Helmut Schnell
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
 - b) Ministerialrat Fritz Josef Rath
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
 - c) Ministerialrat Paul Günter Pötz
zu laden über das Bundesministerium der Justiz
 - d) Ministerialrat Gerd Harms
zu laden über das Bundesministerium der Justiz
 - e) Ministerialdirigent Dr. Hans Hegelau
zu laden über das Bundeskanzleramt
 - f) Ministerialrat Ludwig Wilhelm Keck
zu laden über das Bundeskanzleramt
 - g) Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D. Gerd Meyer
zu laden über den Bundesgerichtshof Karlsruhe

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

Bonn, den 14. April 1978

1. Untersuchungsausschuß

Beweisbeschluß

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Wer hat von der Existenz der Niederschrift über ein Telefongespräch zwischen Dr. h. c. Franz Josef Strauß, MdB, und Redakteur Wilfried Scharnagl Kenntnis erlangt, bevor die Süddeutsche Zeitung darüber berichtete?
2. Was haben diese Personen aufgrund ihrer Information unternommen, insbesondere wen haben diese Personen ihrerseits davon unterrichtet?

Durch Vernehmung von

1. Senatsdirektor a. D. Dr. Claus Arndt, 2000 Hamburg,
 2. Hellmuth Becker, MdB, 5300 Bonn
 3. Rechtsanwalt Dr. Otto Kunze, 4000 Düsseldorf
- als Zeugen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, 20. April 1978

Beweisbeschuß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Hat der MAD am 13. Februar 1978 in der Lazarettstraße in München Observationen durchgeführt?
2. Wem galten diese Observationen und wie liefen sie ab?
3. Wurden im Frühjahr 1978 vor der CSU-Landesleitung in München, Lazarettstraße, Personen festgestellt, die in auffälliger Weise Observierungen durchführten, und die dann als Angehörige des MAD festgestellt wurden.

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

Amtschef des ASBw, Brigadegeneral Komossa

Kommandeur der MAD-Gruppe VI, Oberst Schröder

Dieter Utikal, zu laden über die Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes in Bonn-Bad Godesberg

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

Bonn, den 18. April 1978

1. Untersuchungsausschuß

Beweisbeschluß

- I. In Abänderung der Ziffer 5 a und b des Beweisbeschlusses vom 15. 2. 1978 soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
1. Wirken bayerische und Bundesdienststellen bei Maßnahmen der Telefonüberwachung zusammen?
 2. Auf welche Weise vollzieht sich die Zusammenarbeit?
 3. Wurden im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern Maßnahmen von einer bayerischen Dienststelle gegenüber Dr. h. c. Franz Josef Strauß oder Wilfried Scharnagl durchgeführt?
- II. Hierzu sind zu hören:
1. Staatsminister Dr. Alfred Seidel,
zu laden über das Bayerische Staatsministerium des Innern
 2. Staatsminister a. D. Dr. Bruno Merk,
zu laden über das Bayerische Staatsministerium des Innern
 3. Präsident Dr. Hans Ziegler,
zu laden über das Bayerische Staatsministerium des Innern

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

Bonn, den 7. Juni 1978

1. Untersuchungsausschuß

Beweisbeschuß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Welche Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland haben Lauschaktionen oder vergleichbare nachrichtendienstliche Operationen in privatem Bereich, in öffentlichen Dienststellen, in Geschäfts- und Büroräumen oder in anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen veranlaßt und durchgeführt?
2. Gegen welche Personen, Einrichtungen und Organisationen waren derartige nachrichtendienstliche Operationen gerichtet, was war der Anlaß dazu, zu welchen Zeitpunkten fanden sie statt und welche Ergebnisse hatten sie?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen:

1. Durch Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bonn in dem Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer;
2. durch Vernehmung als Zeuge folgender Personen:
 - a) Brigadegeneral a. D. Scherer
 - b) Brigadegeneral Komossa, Amtschef ASBw
 - c) Generalleutnant a. D. Wessel, Präsident BND
 - d) Dr. Meier, Präsident BfV

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

Bonn, den 15. Juni 1978

1. Untersuchungsausschuß

Beweisbeschluß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Welche kriminaltechnischen Ermittlungsergebnisse gibt es darüber, daß ein im Dezember 1977 zwischen dem Bundestagsabgeordneten Dr. h. c. Franz Josef Strauß und seinem Bonner Büro geführtes Telefongespräch, aus dem Teile in einer Tonbandaufnahme am 14. April 1978 anonym der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Frankfurt zugesandt worden sind, am Arbeitsplatz der Bonner Sekretärin von Dr. h. c. Strauß im Bundeshaus abgehört wurde?
2. Was ist aufgrund dieser Hinweise von der Bundestagsverwaltung unternommen worden, um die Abhörsicherheit des Telefonverkehrs im Bereich des Bundeshauses zu überprüfen bzw. für die Zukunft zu gewährleisten?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen:

1. Zu I 1. durch Beiziehung der Unterlagen über die kriminaltechnologischen Untersuchungen des Bayerischen Landeskriminalamtes;
2. Zu I 2. durch Vernehmung
des Direktors beim Deutschen Bundestag, Dr. Schellknecht, als Zeuge
des Ministerialrats Dr. Schick, Verwaltung Deutscher Bundestag, als Zeuge
des Technischen Amtsinspektors Lutter, Verwaltung Deutscher Bundestag, als
Zeuge

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode
1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 5. Oktober 1978

Beweisbeschluß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Frage:
Welches Verfahren wurde und wird bei Abhörmaßnahmen außerhalb von G 10 durch Bundesbehörden in der Praxis angewendet und welche Rechtsgrundlagen waren und sind dafür vorhanden?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen
durch Einholung eines Berichtes des Bundeskanzleramtes und Anhörung von Staatssekretär Dr. Schüler, Bundeskanzleramt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 5. Oktober 1978

Beweisbeschuß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
 1. Durch welche Maßnahmen kann das Telefonleitungsnetz der Deutschen Bundespost vor unberechtigten Eingriffen und vor Mißbrauch geschützt werden?
 2. Welche Konsequenzen ergeben sich aus entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Fernsprechheimnisses für die Telefonbenutzer bzw. für die Deutsche Bundespost?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen als Sachverständige:
 1. Staatssekretär Elias,
zu laden über das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen
 2. den Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes in Darmstadt, zu laden über das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen
 3. Sachverständige der Firmen Siemens, Telefonbau und Normalzeit, Standard Electric Lorenz, zu laden über die Vorstände der einzelnen Firmen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 5. Oktober 1978

Beweisbeschluß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
 1. In welchem Verdachtsfall observierte die Observationsgruppe der MAD-Gruppe VI am 10. 2., 11. 2., 12. 2., 13. 2. in der Lazarettstraße in München?
 2. Was war der konkrete Anlaß für die Observation an diesen Tagen?
 3. Mit welchen sonstigen nachrichtendienstlichen Mitteln wurde dieser Verdachtsfall und zu welchen Zeitpunkten zu klären versucht?
 4. Wann entstand der nachrichtendienstliche Verdacht?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Beiziehung der Fallakte der MAD-Gruppe VI.

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 19. Oktober 1978

Beweisbeschuß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
1. Auf wessen Veranlassung und zu welchem Zeitpunkt kamen die Aktenordner mit den persönlichen Akten des früheren Sonder-, Atom- und Verteidigungsministers Dr. h. c. Franz-Josef Strauß in das Bundesministerium der Finanzen?
 2. Wo wurden die Akten im Bundesministerium der Finanzen gelagert, wer hatte Zugang und wann und durch wen wurden die Akten eingesehen?
 3. Was enthielten die Aktenordner?
 4. Auf wessen Veranlassung und zu welchem Zeitpunkt wurden die Akten vernichtet und unter welchen Gesichtspunkten erfolgte die Aussonderung?
 5. Wie viele Akten blieben nach der Vernichtung übrig und was geschah mit ihnen?
 6. Wann wurde Abgeordneter Dr. h. c. Strauß von dem tatsächlichen Verbleib der Akten unterrichtet?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch die Vernehmung folgender Personen als Zeugen:
1. Ministerialrat a. D. Erwin Ulrich,
zu laden über das Bundesministerium der Finanzen
 2. Verwaltungsangestellter Heinrich Weiß,
zu laden über das Bundesministerium der Finanzen
 3. Präsident Dr. Walter Rieger,
zu laden über das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
 4. Dr. Friedrich Voss, MdB,
zu laden über den Deutschen Bundestag

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 13. November 1978

Beweisbeschuß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Frage:

Gegen welche Personen, Einrichtungen und Organisationen waren Lauschaktionen oder vergleichbare nachrichtendienstliche Operationen gerichtet, was war der Anlaß dazu, zu welchen Zeitpunkten fanden sie statt und welche Ergebnisse hatten sie?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

1. Frau Hildegard Holz,
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
2. Generalmajor Wagemann,
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
3. Vizeadmiral Steinhaus,
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
4. Ministerialrat Rath,
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
5. Ministerialrat Esters, Referent Kontrolle in Sicherheitsfragen (KS) im Bundesministerium der Verteidigung,
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
6. Leutnant Benstem, Geheimschutzbeauftragter des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr,
zu laden über das Amt für Sicherheit der Bundeswehr
7. Betroffene der im „Stern“ vom 30. 3. 1978 geschilderten Lauschangriffe des MAD,
zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
8. Herr Wolfgang Schulz, verantwortlicher Leiter des Politischen Clubs der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, Zitelmannstr. 2
9. Ministerialrat Dr. Riegel beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages,
zu laden über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 14. November 1978

Beweisbeschluß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Frage:

Stand der Besuch des ehemaligen Amtschefs des ASBw, Brigadegeneral Scherer, im Dezember 1977 in seiner ehemaligen Dienststelle, dem ASBw, im Zusammenhang mit einer möglichen Lauschooperation wegen Dr. h. c. Franz Josef Strauß?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung von Brigadegeneral a. D. Scherer als Zeuge.

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 17. November 1978

Beweisbeschluß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
1. Haben Bedienstete des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr bzw. des Militärischen Abschirmdienstes Lauschaktionen bzw. andere nachrichtendienstliche Operationen gegen Dr. h. c. Franz Josef Strauß oder den Bayernkurier durchgeführt bzw. waren sie an einer derartigen Aktion beteiligt bzw. waren sie über eine solche Aktion informiert?
 2. Was ist Ihnen über eine illegale Abhöraktion gegen Dr. h. c. Franz Josef Strauß oder den Bayernkurier bekannt?
 3. In welcher Weise, mit welchem Auftrag, von welchem Zeitpunkt an und mit welchem Ergebnis waren der Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw), Brigadegeneral Scherer, bzw. seine Mitarbeiter mit der Untersuchung der sogenannten Lockheed-Affäre befaßt?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung von Brigadegeneral a. D. Scherer als Zeuge.

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 8. Februar 1979

Beweisbeschluß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Hat sich der damalige Oberst Wilhelm Reinel vom Amt für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw) im Sommer oder Herbst 1976 im Zusammenhang mit einer technischen Abhöroperation in München aufgehalten?

Wenn ja, was war der Anlaß seines Aufenthaltes in München, welchen Auftrag hatte er zu erledigen und wer unterstützte ihn dabei?

2. Trifft es zu, daß der Kommandeur der MAD-Gruppe VI, Oberst Jochen Schröder, im Sommer oder Herbst 1976 angewiesen wurde, dem damaligen Oberst Wilhelm Reinel vom ASBw und seinen Mitarbeitern während ihres Aufenthaltes in München jede Unterstützung zu gewähren?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch die Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

1. Oberst a. D. Wilhelm Reinel, Theodor-Heuß-Str. 18, 8450 Amberg.
2. Oberst Jochen Schröder, zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 14. Dezember 1978

(beschlossen am 15. März 1979)

Beweisbeschluß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Hat das Amt für Sicherheit der Bundeswehr bzw. der Militärische Abschirmdienst Lauschoperationen durchgeführt und wenn ja, gegen wen waren sie gerichtet, was war der Anlaß und wann fanden sie statt?
2. Wie wurden etwaige Lauschoperationen des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr bzw. des Militärischen Abschirmdienstes rechtlich begründet und wie war bzw. ist der Lauschmitteleinsatz im Dienst geregelt?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

1. Brigadegeneral a. D. Armin Eck, Bürgermeister Haertlein-Straße 6, 8974 Oberstaufen
2. Kapitän zur See Konrad Koch, zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung
3. Oberst Anton Pfeiffer, Saaleweg 29, 3000 Hannover
4. Oberst a. D. Wilhelm Reinel, Theodor-Heuss-Straße 18, 8450 Amberg
5. Oberst a. D. Hans Schmidt, Turmstraße 16, 5300 Bonn 1.
6. Oberstleutnant Wolfgang Eckert, Schneidemühlerstr. 16, 5300 Bonn 1
7. LtD. RegDir Dr. München, zu laden über das ASBw.

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 9. März 1979

(beschlossen am 15. März 1979)

Beweisbeschuß

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1. Welche Lausoperationen wurden durch das Amt für Sicherheit der Bundeswehr technisch durchgeführt?
2. Wann fanden diese Lausoperationen statt und wie groß war ihre Zahl?
3. Welche Lausmittel wurden in den einzelnen Fällen verwandt?

II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch die Vernehmung folgender Person als Zeuge:

Technischer Regierungsamtmann Zöller, zu laden über das Amt für Sicherheit der Bundeswehr

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 14. März 1979
(beschlossen am 15. März 1979)

Beweisbeschluß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
1. Hat sich Oberst a. D. Wilhelm Reinel vom Amt für Sicherheit der Bundeswehr (ASBw) im Sommer oder Herbst 1976 im Zusammenhang mit einer technischen Abhöroperation in München aufgehalten?
Wenn ja, was war der Anlaß seines Aufenthaltes in München, welchen Auftrag hatte er zu erledigen und wer unterstützte ihn dabei?
 2. Trifft es zu, daß der Kommandeur der MAD-Gruppe VI, Oberst Lessing, im Sommer oder Herbst 1976 angewiesen wurde, dem Oberst a. D. Wilhelm Reinel vom ASBw und seinen Mitarbeitern während ihres Aufenthaltes in München jede Unterstützung zu gewähren?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch die Vernehmung folgender Person als Zeuge:
Oberst Lessing, zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung.

DEUTSCHER BUNDESTAG
8. Wahlperiode

1. Untersuchungsausschuß

Bonn, den 10. Mai 1979

Beweisbeschluß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
1. Welche Lauschoperationen haben das Amt für Sicherheit der Bundeswehr bzw. der Militärische Abschirmdienst durchgeführt?
 2. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, daß Lauschoperationen des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr bzw. des Militärischen Abschirmdienstes unter Wahrung der politischen Verantwortlichkeit des zuständigen Ressortministers sich in Zukunft im Rahmen der Verfassung sowie der bestehenden Gesetze bewegen?
 3. Reichen die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr bzw. des Militärischen Abschirmdienstes aus?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:
1. Bundesminister a. D. Georg Leber
 2. Bundesminister Dr. Apel, zu laden über das Bundesministerium der Verteidigung.

DEUTSCHER BUNDESTAG

8. Wahlperiode

Bonn, den 11. Oktober 1979

1. Untersuchungsausschuß

Beweisbeschuß

- I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:
 1. Welche Bundesdienststellen haben Lauschaktionen oder vergleichbare nachrichtendienstliche Operationen in privatem Bereich, in öffentlichen Dienststellen, in Geschäfts- oder Büroräumen bzw. in öffentlichen zugänglichen Einrichtungen veranlaßt und durchgeführt?
 2. Gegen welche Personen, Einrichtungen und Organisationen waren derartige nachrichtendienstliche Operationen gerichtet, zu welchen Zeitpunkten fanden sie statt und welche Ergebnisse hatten sie?
 3. Wie wurden gegebenenfalls derartige nachrichtendienstliche Operationen tatsächlich und rechtlich begründet und wer war für ihre Einleitung und Durchführung verantwortlich bzw. daran beteiligt?
 4. Waren die für derartige nachrichtendienstliche Operationen politisch Verantwortlichen über diese Aktionen rechtzeitig informiert, haben sie diesen Maßnahmen zugestimmt, gegebenenfalls mit welcher Begründung bzw. wenn nein, warum wurde dies versäumt?
 5. Wann haben die politisch Verantwortlichen erstmals von Lauschaktionen bzw. vergleichbaren nachrichtendienstlichen Operationen erfahren und was haben sie zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis zur Aufklärung, zur Information der Öffentlichkeit und des Parlaments und zur Prüfung möglicher strafrechtlicher und disziplinarrechtlicher Konsequenzen unternommen?
 6. Durch welche Maßnahmen ist sichergestellt, daß Lauschoperationen und vergleichbare nachrichtendienstliche Operationen unter Wahrung der politischen Verantwortlichkeit der zuständigen Ressortminister sich in Zukunft im Rahmen der Verfassung und der Gesetze bewegen?
- II. Die Beweiserhebung soll erfolgen durch Vernehmung folgender Personen:
 1. Präsident Dr. Klaus Kinkel,
zu laden über das Bundeskanzleramt
 2. Präsident Dr. Richard Meier,
zu laden über das Bundesministerium des Innern

Anlage 2

Zeugen- und Sachverständigenliste

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung/Dienstgrad/Funktion/ Stellung
1	Apel, Dr.	Hans	Bundesminister der Verteidigung
2	Arndt, Dr.	Claus	Senatsdirektor a. D., früheres Mitglied des Deutschen Bundestages
3	Becker	Hellmuth	Mitglied des Deutschen Bundestages
4	Benstem	Hans-Heinrich	Leutnant im ASBw
5	Blötz	Dieter	Vizepräsident des BND
6	Deiring	Hugo	Redakteur der Süddeutschen Zeitung
7	Dingeldey	Ronald	Diplomingenieur, Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes in Darmstadt
8	Eck	Armin	Brigadegeneral a. D., ehemals Amtschef des ASBw
9	Eckert	Wolfgang	Oberstleutnant im ASBw
10	Elias	Dietrich	Diplomingenieur, Staatssekretär im BMV
11	Erkel, Dr.	Günther	Staatssekretär im BMJ
12	Ernst, Prof. Dr.	Werner	Staatssekretär a. D.
13	Eulencamp, Dr.	Franzbruno	Leitender Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn
14	Grzimek	Ruprecht	Oberst im Generalstab
15	Heigert, Dr.	Hans	Chefredakteur der Süddeutschen Zeitung
16	Irsfeld	Dieter	Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bonn
17	Kinkel, Dr.	Klaus	Präsident des BND
18	Koch	Konrad	Kapitän zur See, ehemals stellvertretender Amtschef des ASBw
19	Komossa	Gerd	Brigadegeneral, Amtschef des ASBw
20	Kunze, Prof. Dr.	Otto	Rechtsanwalt
21	Leber	Georg	Vizepräsident des Deutschen Bundestages, ehemals Bundesminister der Verteidigung
22	Lessing	Karl-Horst	Brigadegeneral, Chef der Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
23	Lutter	Paul	Technischer Amtsinspektor bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages
24	Maihofer, Prof. Dr. Dr. h. c.	Werner	Mitglied des Deutschen Bundestages, ehemals Bundesminister des Innern
25	Meier, Dr.	Richard	Präsident des BfV
26	Merk, Dr.	Bruno	ehemals Bayerischer Staatsminister des Innern
27	Meyer	Gerd	Senatspräsident a. D., ehemals Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof
28	München, Dr.	Theodor	Leitender Regierungsdirektor beim ASBw
29	Palmer	Hartmut	Journalist der Süddeutschen Zeitung
30	Pfau	Anton	Diplomingenieur bei der Firma Standard Elektrik Lorenz AG
31	Plank, Dr.	Karl-Ludwig	Ingenieur bei der Firma Telefonbau und Normalzeit
32	Rath	Fritz-Josef	Ministerialrat im BMVg
33	Reinel	Wilhelm	Oberst a. D.
34	Reiser	Hans	Redakteur der Süddeutschen Zeitung
35	Rieger, Dr.	Walter	Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, ehemals Ministerialrat und Leiter des Büros des damaligen Bundesministers der Finanzen
36	Scharnagl	Wilfried	Dr. h. c. Strauß Chefredakteur des Bayernkurier
37	Schellknecht, Dr.	Helmut	Direktor beim Deutschen Bundestag

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung/Dienstgrad/Funktion/ Stellung
38	Scherer	Paul-Albert	Brigadegeneral a. D., ehemals Amtschef des ASBw
39	Schick, Dr.	Rupert	Ministerialrat, Referent und Geheimschutzbeauftragter des Deutschen Bundestages
40	Schlichter	Franz	Ministerialdirektor im Bundeskanzleramt
41	Schmidt	Hans	Oberst a. D.
42	Schnell	Karl-Helmut	Ministerialdirigent im BMVg
43	Schröder	Jochen	Oberst a. D.
44	Schüler, Dr.	Manfred	Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
45	Seidl, Dr.	Alfred	Bayerischer Staatsminister des Innern
46	Stocker, Dr.	Karlheinz	Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I
47	Strauß, Dr. h. c.	Franz Josef	Ministerpräsident des Freistaates Bayern, ehemals Mitglied des Deutschen Bundestages und Bundesminister
48	Suckfuell	Hubert	
49	Ulrich	Erwin	Direktor der Firma Siemens AG
50	Utikal	Dieter	Ministerialrat a. D.
51	Voss, Dr.	Friedrich	Kriminalkommissar im BKA Mitglied des Deutschen Bundestages, ehemals Persönlicher Referent des damaligen Bundesministers der Finanzen Dr. h. c. Strauß
52	Weiß	Heinrich	Verwaltungsangestellter im BMF
53	Wessel	Gerhard	Generalleutnant a. D. Präsident des BND
54	Ziegler, Dr.	Hans	Präsident des BayLfV
55	Zöller	Dirk-Ekkehard	Technischer Regierungsamtmann, Sachbearbeiter im ASBw

Auf die Vernehmung bzw. Anhörung der restlichen in den einzelnen Beweisbeschlüssen aufgeführten Zeugen, Sachverständigen bzw. Anhörungspersonen wurde gemäß verschiedener Beschlüsse des 1. Untersuchungsausschusses verzichtet.

Anlage 3

Verzeichnis der zur Beweiserhebung beigezogenen Akten, schriftlichen Auskünfte und sonstigen Unterlagen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Datum	Hinweis (Nr. der Ausschußdrucksache – Anlage 4)
1	Gesprächsprotokoll Dr. h. c. Strauß, MdB/Chefredakteur Scharnagl, Bayernkurier	15. Februar 1978	004
2	Schreiben der Oberpostdirektion München (Gutachten)	22. Februar 1978	005
3	Schreiben des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, Darmstadt (Gutachten)	22. Februar 1978	006
4	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)	22. Februar 1978	007
5	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)	22. Februar 1978	008
6	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes (Aktenübersendung)	23. Februar 1978	009
7	Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betr. Aspekte der Amtshilfeverpflichtung einer Landesbehörde gegenüber einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages	6. März 1978	012
8	Schreiben des Bundesministers des Innern (Aktenübersendung)	8. März 1978	014
9	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung (Aktenübersendung)	13. März 1978	015
10	Gutachtliche Stellungnahme der Bundesminister der Justiz und des Innern sowie Ausarbeitung des Sekretariats zur Frage der Amtshilfe der Länder und der Anhörung von Landesministern und Landesbeamten in Untersuchungsfragen nach Artikel 44 Grundgesetz	14. März 1978	016
11	Aktenübersendung des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I betr. Strafanzeige Dr. h. c. Strauß, MdB, gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	20. April 1978	022
12	Schreiben des Präsidenten des Bayerischen Landtags betr. Auszüge aus Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen des Ausschusses für Sicherheitsfragen des Bayerischen Landtags	30. März 1978	023
13	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I betr. Übersendung eines Gutachtens des Bayerischen Landeskriminalamtes	4. April 1978	024
14	Schreiben des Bundesministers des Innern (Aktenübersendung)	16. März 1978	025
15	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed	6. April 1978	026
16	Schreiben der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst (Materialübersendung)	10. April 1978	027
17	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung	7. April 1978	028
18	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes	18. April 1978	035
19	Materialübersendung durch den Chef des Bundeskanzleramtes	17. Januar 1978	038
20	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung	18. April 1978	041
21	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)	21. April 1978	042
22	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)	24. April 1978	044

Lfd. Nr.	Gegenstand	Datum	Hinweis (Nr. der Ausschuß- drucksache – Anlage 4)
23	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes (Materialübersendung)	24. April 1978	045
24	Schreiben der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst anlässlich seiner Anhörung	24. April 1978	046
25	Schreiben des Landgerichts München I (Aktenübersendung)	9. Mai 1978	051
26	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung betr. Materialübersendung anlässlich einer Zeugenaussage	31. Mai 1978	066
27	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung	30. Mai 1978	067
28	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Verteidigung betr. Materialübersendung anlässlich einer Zeugenvernehmung	6. Juni 1978	071
29	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Übersendung von klassifizierten Unterlagen über Hauser	8. Juni 1978	076
30	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung (Aktenübersendung)	9. Juni 1978	077
31	Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz (Aktenübersendung)	9. Juni 1978	087
32	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Materialübersendung anlässlich einer Zeugenvernehmung	16. Juni 1978	089
33	Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer	26. Juni 1978	093
34	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung	20. Juli 1978	105
35	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung	20. Juli 1978	108
36	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung	20. Juli 1978	109
37	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung	20. Juli 1978	110
38	Untersuchungsbericht des Bayerischen Landeskriminalamtes betr. Strafanzeige Dr. h. c. Strauß, MdB, gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1. Juni 1978	111
39	Untersuchungsbericht der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst	28. Juli 1978	113
40	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed (Aktenübersendung)	11. August 1978	115
41	Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin betr. ein Ermittlungsverfahren	21. August 1978	116
42	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung	10. August 1978	118
43	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Übersendung von Vernehmungsprotokollen der Oberpostdirektion München	11. August 1978	119
44	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed	14. August 1978	120
45	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Protokollberichtigung	8. August 1978	123
46	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. sicherheitsmäßige Überprüfung der mit dem Personenschutz von Politikern betrauten Bediensteten	15. August 1978	125
47	Ausarbeitung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung betr. Verwertbarkeit von Protokollen oder sonstigen Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, im Ausschußbericht	28. August 1978	135
48	Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin betr. Materialübersendung in einem Ermittlungsverfahren	4. September 1978	136

Lfd. Nr.	Gegenstand	Datum	Hinweis (Nr. der Ausschuß- drucksache – Anlage 4)
49	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. Übersendung weiterer Untersuchungsberichts-Exemplare der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst	26. September 1978	138
50	Schreiben des Direktors beim Deutschen Bundestag betr. Materialübersendung anlässlich von Zeugenvernehmungen	20. September 1978	140
51	Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I betr. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes zum Nachteil von Dr. h. c. Strauß, MdB	18. Oktober 1978	155
52	Schreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung im Zusammenhang mit einer Zeugenaussage	2. November 1978	156
53	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit dem Beweisbeschluß vom 5. Oktober 1978	2. November 1978	157
54	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung betr. Abhörfälle im Bereich des Militärischen Abschirmdienstes	2. November 1978	158
55	Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn betr. Aktenübersendung im Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer	14. November 1978	171
56	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenhang mit seiner Anhörung	14. Dezember 1978	178
57	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Zuleitung von Akten des Militärischen Abschirmdienstes	16. Januar 1979	182
58	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen (Materialübersendung)	14. Mai 1979	208
59	Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer (Aktenübersendung)	16. Mai 1979	209
60	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Materialübersendung im Zusammenhang mit einer Zeugenaussage	8. Juni 1979	228
61	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Übersendung einer gutachtlichen Stellungnahme über die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel durch den Militärischen Abschirmdienst	15. Juni 1979	231
62	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer (Aktenübersendung)	23. Juli 1979	237

Verzeichnis der Ausschußdrucksachen des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 GG

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
001	27. Januar 1978	Beweisbeschluß
002	1. Februar 1978	Schreiben der Fraktion der SPD
003	15. Februar 1978	Beweisbeschluß
004	15. Februar 1978	Gesprächsprotokoll Dr. h. c. Strauß, MdB/Chefredakteur Scharnagl, Bayern-Kurier
005	22. Februar 1978	Schreiben der Oberpostdirektion München (Gutachten)
006	22. Februar 1978	Schreiben des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, Darmstadt (Gutachten)
007	22. Februar 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)
008	22. Februar 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)
009	23. Februar 1978	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes (Aktenübersendung)
010	23. Februar 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Inhalt der vom Bundesminister der Justiz übersandten Akten
011	9. Februar 1978	Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betr. Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten und sonstigen Pressemitarbeitern vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages
012	6. März 1978	Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betr. Aspekte der Amtshilfeverpflichtung einer Landesbehörde gegenüber einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages
013	8. März 1978	Beweisbeschluß
014	8. März 1978	Schreiben des Bundesministers des Innern (Aktenübersendung)
015	13. März 1978	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung (Aktenübersendung)
016	14. März 1978	Gutachtliche Stellungnahme der Bundesminister der Justiz und des Innern sowie Ausarbeitung des Sekretariats zur Frage der Amtshilfe der Länder und der Anhörung von Landesministern und Landesbeamten in Untersuchungsfragen nach Artikel 44 Grundgesetz
017	14. März 1978	Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern betr. Aussagegenehmigung für Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung
018	3. März 1978	Schreiben des Journalisten Palmer betr. Komplex „Dulles-Brief“
019	14. Februar 1978	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses betr. Mitarbeiter des Sekretariats und der Fraktionen
020	15. März 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Aspekte der Amtshilfeverpflichtung von Landesbehörden gegenüber einem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages
021	26. März 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Aussagegenehmigung von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung (s. 017)
022	20. April 1978	Aktenübersendung des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I betr. Strafanzeige Dr. h. c. Strauß, MdB, gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
023	30. März 1978	Schreiben des Präsidenten des Bayerischen Landtags betr. Auszüge aus Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen des Ausschusses für Sicherheitsfragen des Bayerischen Landtags
024	4. April 1978	Schreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I betr. Übersendung eines Gutachtens des Bayerischen Landeskriminalamtes
025	16. März 1978	Schreiben des Bundesministers des Innern (Aktenübersendung)
026	6. April 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed
027	10. April 1978	Schreiben der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst (Materialübersendung)

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
028	7. April 1978	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung
029	10. April 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenübersicht nach dem Stand der 9. Sitzung
030	20. März 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zulässigkeit der öffentlichen Verlesung des sog. Abhörprotokolls
031	9. März 1978	Beweisbeschluß
032	14. März 1978	Beweisbeschluß
033	13. April 1978	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes
034	17. März 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in der 9. Sitzung
035	18. April 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes
036	18. April 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zusammenstellung von Materialien
037	19. April 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zusammenstellung von Materialien
038	17. Januar 1978	Materialübersendung durch den Chef des Bundeskanzleramtes
039	20. April 1978	Beweisbeschluß
040	18. April 1978	Beweisbeschluß
041	18. April 1978	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung
042	21. April 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)
043	24. April 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
044	24. April 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz (Aktenübersendung)
045	24. April 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes (Materialübersendung)
046	24. April 1978	Schreiben der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst anlässlich seiner Anhörung
047	28. April 1978	Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betr. Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen
048	2. Mai 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
049	9. Februar 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zulässigkeit von Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bei öffentlichen Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen
050	9. Mai 1978	siehe 049
051	9. Mai 1978	Schreiben des Landgerichts München I (Aktenübersendung)
052	11. Mai 1978	Schreiben der Bayerischen Staatsregierung betr. Aussagegenehmigungen von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung etc.
053	11. Mai 1978	Schriftliche Aussage des Zeugen Rechtsanwalt Prof. Dr. Kunze, Düsseldorf
054	11. Mai 1978	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung
055	9. Mai 1978	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung
056	18. Mai 1978	Schreiben des Sekretariats betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer
057	17. Mai 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Einschränkung der einem Zeugen erteilten Aussagegenehmigung
058	10. Mai 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
059	19. Mai 1978	Schreiben des Polizeipräsidenten Frankfurt a. Main betr. den der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zugegangenen anonymen Brief
060	23. Mai 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
061	29. Mai 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Gegenüberstellung von Zeugenaussagen

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
062	29. Mai 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Entwurf eines Gesetzes der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über Einsetzung und Verfahren von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (IPA-Regeln)
063	29. Mai 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. offene Fragen aus Zeugenvernehmungen
064	29. Mai 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen in klassifizierten Sitzungen
065	24. Mai 1978	Schreiben der CSU
066	31. Mai 1978	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung betr. Materialübersendung anlässlich einer Zeugenaussage
067	30. Mai 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung
068	26. Mai 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. ergänzende Informationen zu einer Zeugenaussage
069	1. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Pflicht zur Erteilung der Aussagegenehmigung
070	2. Juni 1978	Schreiben des Ministerialdirektors Schlichter, Bundeskanzleramt
071	6. Juni 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Verteidigung betr. Materialübersendung anlässlich einer Zeugenvernehmung
072	27. April 1978	Ausarbeitung des Sekretariats zu einem Beweisantrag
073	6. Juni 1978	siehe 072
074	7. Juni 1978	Beweisbeschluß
075	7. Juni 1978	Schreiben des Stenographischen Dienstes des Deutschen Bundestages betr. Protokollfertigung
076	8. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Übersendung von klassifizierten Unterlagen über Hauser
077	9. Juni 1978	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung (Aktenübersendung)
078	12. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
079	13. Juni 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung
080	13. Juni 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. ergänzende Informationen zu einer Zeugenaussage
081	13. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Aktenzuleitung durch das Bundesministerium der Verteidigung
082	10. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats im Zusammenhang mit einem im Bayern-Kurier veröffentlichten Artikel
083	5. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
084	15. Juni 1978	Beweisbeschluß
085	16. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
086	14. Juni 1978	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes betr. Aussagegenehmigung für den Vizepräsidenten des Bundesnachrichtendienstes
087	9. Juni 1978	Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz (Aktenübersendung)
088	14. Juni 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed (Aktenübersendung)
089	16. Juni 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Materialübersendung anlässlich einer Zeugenvernehmung
090	20. Juni 1978	Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern betr. Objektschutzbeamte für Dr. h. c. Strauß, MdB
091	21. Juni 1978	Schreiben des Direktors beim Deutschen Bundestag
092	30. Juni 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
093	26. Juni 1978	Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer
094	5. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen
095	30. Juni 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Aussagegenehmigung für einen Zeugen

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
096	7. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
097	10. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
098	10. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
099	11. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
100	11. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
101	13. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
102	20. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen
103	25. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
104	25. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
105	20. Juli 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung
106	25. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Sachverständigenanhörung
107	28. Juli 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen
108	20. Juli 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung
109	20. Juli 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung
110	20. Juli 1978	Schreiben des Bundesnachrichtendienstes betr. Materialübersendung
111	1. Juni 1978	Untersuchungsbericht des Bayerischen Landeskriminalamts betr. Strafanzeige Dr. h. c. Strauß, MdB, gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
111a	7. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
112	7. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
113	28. Juli 1978	Untersuchungsbericht der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst
114	10. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen
115	11. August 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed (Aktenübersendung)
116	21. August 1978	Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin betr. ein Ermittlungsverfahren
117	16. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
118	10. August 1978	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung anlässlich seiner Zeugenvernehmung
119	11. August 1978	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Übersendung von Vernehmungsprotokollen der Oberpostdirektion München
120	14. August 1978	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed
121	21. August 1978	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an Chef des Bundeskanzleramtes betr. Geheimhaltung des Untersuchungsberichtes der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst
122	8. August 1978	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Protokollberichtigung
123	8. August 1978	s.122
124	24. August 1978	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an den Bundesminister des Innern betr. Übersendung weiterer Exemplare des Untersuchungsberichtes der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst
125	15. August 1978	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. sicherheitsmäßige Überprüfung der mit dem Personenschutz von Politikern betrauten Bediensteten
126	23. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
127	23. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
128	25. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
129	25. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen in klassifizierter Sitzung
130	30. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen in klassifizierter Sitzung
131	30. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen in klassifizierten Sitzungen
132	6. August 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Anhörung in klassifizierter Sitzung
133	1. September 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Auswertung der Protokolle der 1.–24. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses
135	28. August 1978	Ausarbeitung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung betr. Verwertbarkeit von Protokollen oder sonstigen Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, im Ausschußbericht
136	4. September 1978	Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin betr. Materialübersendung in einem Ermittlungsverfahren
137	11. September 1978	Sachstandsbericht betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer
138	26. September 1978	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. Übersendung weiterer Untersuchungsberichte der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst
139	28. September 1978	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an den Chef des Bundeskanzleramtes betr. schriftlicher Stellungnahme zu den elf in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Abhörfällen im Bereich des Militärischen Abschirmdienstes
140	20. September 1978	Schreiben des Direktors beim Deutschen Bundestag betr. Materialübersendung anlässlich von Zeugenvernehmungen
141	13. September 1978	Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern betr. Objektschutz
142	4. Oktober 1978	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an die Staatsanwaltschaft München betr. Ermittlungsverfahren Dr. h. c. Strauß, MdB/Chefredakteur Scharnagl, Bayern-Kurier
143	4. Oktober 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Rechtsprobleme des Falles Dr. Traube
144	5. Oktober 1978	Beweisbeschluß
145	5. Oktober 1978	Beweisbeschluß
146	5. Oktober 1978	Beweisbeschluß
147	5. Oktober 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
148	6. Oktober 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. technische Sicherungen von Telefongesprächen
149	3. Mai 1978	Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betr. § 34 Strafgesetzbuch als Grundlage für staatliche Eingriffe in Grundrechte
150	12. Oktober 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Presseauswertung zu Lauschangriffen des Militärischen Abschirmdienstes
151	12. Oktober 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Auswertung der Publizistik zum Militärischen Abschirmdienst unter dem Gesichtspunkt von möglichen Verbesserungsvorschlägen
152	19. Oktober 1978	Beweisbeschluß
153	19. Oktober 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
154	20. Oktober 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Form der Beseitigung überholter Seitenangaben in einer Akte
155	18. Oktober 1978	Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I betr. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes zum Nachteil von Dr. h. c. Strauß, MdB
156	2. November 1978	Schreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung in Zusammenhang mit einer Zeugenaussage

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
157	2. November 1978	Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit dem Beweisbeschluß vom 5. Oktober 1978
158	2. November 1978	Schreiben des Bundesministers der Verteidigung betr. Abhörfälle im Bereich des Militärischen Abschirmdienstes
159	8. November 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
160	8. November 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
161	6. November 1978	Schreiben des Bundesministers des Innern betr. Geheimhaltung des Untersuchungsberichts der Arbeitsgruppe Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Ernst
162	7. November 1978	Schreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung im Zusammenhang mit einer Zeugenvernehmung
163	22. September 1978	Beweisbeschluß
164	13. November 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
165	10. November 1978	Schreiben des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen betr. Materialübersendung im Zusammenhang mit seiner Zeugenvernehmung
166	13. November 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Rechtsstellung eines Betroffenen gemäß § 18 der IPA-Regeln
167	2. August 1978	Beschluß des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfassungsrechtsstreit
168	14. November 1978	Beweisbeschluß
169	15. November 1978	Sachstandsbericht betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer
170	13. November 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Zuleitung von Akten des Militärischen Abschirmdienstes
171	14. November 1978	Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn betr. Aktenübersendung im Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer
172	15. November 1978	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an den Bundesminister der Verteidigung betr. Beiziehung der im Zusammenhang mit Ziffer III des Einsetzungsbeschlusses benötigten Akten
173	16. November 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Aussagegenehmigung des Zeugen Brigadegeneral a. D. Scherer
174	17. November 1978	Beweisbeschluß
175	21. November 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
176	29. November 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussagen
177	28. November 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Überlassung der der Staatsanwaltschaft Bonn für das Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer zur Verfügung gestellten Akten
178	14. Dezember 1978	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenhang mit seiner Anhörung vor dem 1. Untersuchungsausschuß
179	19. Dezember 1978	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
180	10. Januar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Übersicht über den Verbleib der persönlichen Akten von Bundesminister a. D. Dr. h. c. Strauß, MdB, aus seiner Tätigkeit als Minister bis 1962
181	11. Januar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Rechtsgrundlagen der Tätigkeit des Militärischen Abschirmdienstes
182	16. Januar 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Zuleitung von Akten des Militärischen Abschirmdienstes
183	17. Januar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats zu Ausschußdrucksache 182

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
184	16. Januar 1979	Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betr. Materialübersendung im Zusammenhang mit seiner Zeugenvernehmung
185	19. Januar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Anfertigung und Behandlung von Gedächtnisnotizen aus klassifizierten Akten
186	7. Februar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Vorlage von Akten des Militärischen Abschirmdienstes über Abhörfälle an den 1. Untersuchungsausschuß
186a	1. Februar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Vorlage von Akten der Regierung an einen Untersuchungsausschuß (wissenschaftlicher Meinungsstand)
186b	5. Februar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Vorlage von Akten der Regierung an einen Untersuchungsausschuß (Reformvorschläge)
187	7. Februar 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Einsichtnahme in Akten des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr.
188	8. Februar 1979	Beweisbeschluß
189	8. Februar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
190	9. Februar 1979	Schreiben des Oberst a. D. Reinel betr. Beweisbeschluß vom 8. Februar 1979
191	14. Februar 1979	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an den Bundesminister der Verteidigung betr. Einsichtnahme in Akten des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr
192	15. Februar 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
193	5. März 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Militärischen Abschirmdienstes
194	14. Dezember 1978	Beweisbeschluß
195	9. März 1979	Beweisbeschluß
196	14. März 1979	Beweisbeschluß
197	16. März 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
198	5. März 1979	Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages betr. Verhältnis zwischen der parlamentarischen Kontrollkommission und dem parlamentarischen Untersuchungsrecht
199	15. März 1979	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an den Bundesminister der Justiz betr. Lockheed
200	23. April 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Zeugenvernehmungen anhand der Akten des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr
201	27. April 1979	Schreiben des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses an den Bundesminister der Verteidigung betr. Zeugenvernehmungen anhand der Akten des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr
202	25. April 1979	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed
203	27. April 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
204	8. Mai 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Aussage eines Zeugen vor dem 1. Untersuchungsausschuß
205	10. Mai 1979	Beweisbeschluß
206	7. Mai 1979	Schreiben des Bundesministers der Justiz betr. Lockheed
207	11. Mai 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Punktation zur Frage eines Gesetzes für den Militärischen Abschirmdienst
208	14. Mai 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung im Zusammenhang mit Zeugenvernehmungen (Materialübersendung)
209	16. Mai 1979	Schreiben der Staatsanwaltschaft Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer (Aktenübersendung)
210	23. Mai 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
211	16. Mai 1979	Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I betr. Sachstand im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes zum Nachteil von Dr. h. c. Strauß (Tonbandabschnitt-FAZ)
212	25. Mai 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Ausschußdrucksache 157
213	28. Mai 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
214	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
215	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
216	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
217	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
218	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
219	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
220	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
221	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
222	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
223	11. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
224	8. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
225	12. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage in klassifizierter Sitzung
226	12. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Zeugenaussage
227	12. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
228	8. Juni 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Materialübersendung im Zusammenhang mit einer Zeugenaussage
229	19. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Auswertung der Protokolle der 1.-47. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses
230	19. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Punktation zum Bericht des 1. Untersuchungsausschusses bezüglich Teil III des Einsetzungsbeschlusses
231	15. Juni 1979	Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung betr. Übersendung einer gutachtlichen Stellungnahme über die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel durch den Militärischen Abschirmdienst
232	19. Juni 1979	Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts beim Landgericht München I betr. Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
233	28. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Rohentwurf zum Einsetzungsbeschuß, Gang des Verfahrens und dessen Auftrag
234	28. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Rohentwurf der Darstellung des Sachverhalts zum Teil I des Einsetzungsbeschlusses
235	28. Juni 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Rohentwurf der Darstellung des Sachverhalts zum Teil II des Einsetzungsbeschlusses
236	28. Juni 1979	Berichtsentwurf der SPD, FDP-Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses
236a	28. Juni 1979	Anlage zu Ausschußdrucksache 236
237	23. Juli 1979	Schreiben des Ltd. Oberstaatsanwalts beim Landgericht Bonn betr. Ermittlungsverfahren gegen Brigadegeneral a. D. Scherer (Aktenübersendung)
238	11. Oktober 1979	Beweisbeschuß
239	23. Oktober 1979	Berichtsentwurf der CDU/CSU-Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses
240	4. Dezember 1979	Ausarbeitung des Sekretariats betr. Fortschreibung von Ausschußdrucksachen
241	7. Dezember 1979	Schreiben des Generalstaatsanwalts in Koblenz betr. Übersendung von Akten im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung

Nummer der Ausschußdrucksache	Datum des Schriftstückes bzw. Eingangsdatum	Gegenstand (stichwortartig)
242	11. Februar 1980	Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages betr. Bekanntwerden von Einzelheiten aus einer mit „VS-Streng-Geheim“ klassifizierten Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses
243	4. März 1980	Schreiben des Generalstaatsanwalts in Koblenz betr. Übersendung von Akten im Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung

Anlage 5

**Aufstellung über die Sitzungen des 1. Untersuchungsausschusses
nach Artikel 44 GG****1. Sitzung** (konstituierende)

Freitag, den 27. Januar 1978 – 10.00 Uhr (öffentlich)

2. Sitzung

Mittwoch, den 15. Februar 1978 – 10.00 Uhr (öffentlich)

3. Sitzung

Freitag, den 17. Februar 1978 – 9.00 bis 10.00 Uhr (nichtöffentlich), 10.00 Uhr (öffentlich)

4. Sitzung

Freitag, den 24. Februar 1978 – 9.00 bis 10.00 Uhr (nichtöffentlich), 10.00 Uhr (öffentlich)

5. Sitzung

Donnerstag, den 2. März 1978 – 10.00 bis 11.00 Uhr (nichtöffentlich), 11.00 Uhr (öffentlich)

6. Sitzung

Mittwoch, den 8. März 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

7. Sitzung

Freitag, den 10. März 1978 – 8.00 bis 10.00 Uhr (nichtöffentlich), 10.00 Uhr (öffentlich)

8. Sitzung

Mittwoch, den 15. März 1978 – 9.00 bis 10.00 Uhr (nichtöffentlich), 10.00 Uhr (öffentlich)

9. Sitzung

Freitag, den 17. März 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

10. Sitzung

Mittwoch, den 12. April 1978 – 9.00 bis 10.00 Uhr (nichtöffentlich), 10.00 Uhr (öffentlich)

11. Sitzung

Freitag, den 14. April 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

12. Sitzung

Donnerstag, den 20. April 1978 – 8.45 Uhr (nichtöffentlich), 9.00 Uhr (öffentlich)

13. Sitzung

Mittwoch, den 26. April 1978 – 9.00 Uhr (nichtöffentlich), 15.00 Uhr (öffentlich)

14. Sitzung (München)

Freitag, den 28. April 1978 – 10.00 bis 17.00 Uhr (nichtöffentlich)

15. Sitzung

Mittwoch, den 10. Mai 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

16. Sitzung

Freitag, den 12. Mai 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

17. Sitzung

Montag, den 29. Mai 1978 – 14.00 Uhr (öffentlich)

18. Sitzung

Dienstag, den 30. Mai 1978 – 9.00 Uhr (nichtöffentlich), 15.00 Uhr (öffentlich)

19. Sitzung

Mittwoch, den 31. Mai 1978 – 9.00 bis 11.00 Uhr (nichtöffentlich), 11.00 Uhr (öffentlich)

20. Sitzung

Donnerstag, den 1. Juni 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

21. Sitzung

Freitag, den 2. Juni 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

22. Sitzung

Mittwoch, den 7. Juni 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

23. Sitzung

Freitag, den 9. Juni 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

24. Sitzung

Donnerstag, den 15. Juni 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

25. Sitzung

Mittwoch, den 4. Oktober 1978 – 14.00 Uhr (nichtöffentlich)

26. Sitzung

Donnerstag, den 5. Oktober 1978 – 8.30 Uhr (nichtöffentlich)

27. Sitzung

Donnerstag, den 19. Oktober 1978 – 9.00 bis 9.30 Uhr (nichtöffentlich), 9.30 Uhr (öffentlich)

28. Sitzung

Donnerstag, den 9. November 1978 – 9.30 Uhr (öffentlich)

29. Sitzung

Freitag, den 10. November 1978 – 9.30 Uhr (öffentlich)

30. Sitzung

Donnerstag, den 16. November 1978 – 8.30 Uhr (nichtöffentlich)

31. Sitzung

Freitag, den 17. November 1978 – 8.30 Uhr (öffentlich)

32. Sitzung

Donnerstag, den 7. Dezember 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

33. Sitzung

Freitag, den 8. Dezember 1978 – 8.30 Uhr (öffentlich)

34. Sitzung

Donnerstag, den 14. Dezember 1978 – 9.00 Uhr (öffentlich)

35. Sitzung

Freitag, den 15. Dezember 1978 – 8.30 Uhr (öffentlich)

36. Sitzung

Donnerstag, den 18. Januar 1979, 9.00 Uhr (öffentlich)

37. Sitzung

Donnerstag, den 8. Februar 1979 – 9.00 Uhr (nichtöffentlich)

38. Sitzung

Donnerstag, den 15. Februar 1979 – 9.00 Uhr (öffentlich)

39. Sitzung

Donnerstag, den 8. März 1979 – 9.00 Uhr (öffentlich)

40. Sitzung

Freitag, den 9. März 1979 – 8.30 Uhr (öffentlich)

41. Sitzung

Donnerstag, den 15. März 1979 – 9.00 Uhr (öffentlich)

42. Sitzung

Donnerstag, den 26. April 1979 – 9.00 Uhr (öffentlich)

43. Sitzung

Freitag, den 27. April 1979 – 8.30 Uhr (öffentlich)

44. Sitzung

Donnerstag, den 10. Mai 1979 – 9.00 Uhr (öffentlich/nichtöffentlich)

45. Sitzung

Dienstag, den 15. Mai 1979 – 10.30 Uhr (öffentlich)

46. Sitzung

Mittwoch, den 16. Mai 1979 – 9.00 Uhr (öffentlich/nichtöffentlich)

47. Sitzung

Donnerstag, den 31. Mai 1979, 11.45 Uhr (öffentlich/nichtöffentlich)

48. Sitzung

Mittwoch, den 27. Juni 1979 – 15.00 Uhr (nichtöffentlich)

49. Sitzung

Donnerstag, den 8. November 1979 – 15.00 Uhr (nichtöffentlich)

50. Sitzung

Freitag, den 16. November 1979 – 8.00 Uhr (öffentlich/nichtöffentlich)

51. Sitzung

Freitag, den 30. November 1979 – 8.00 Uhr (öffentlich/nichtöffentlich)

52. Sitzung

Donnerstag, den 24. Januar 1980 – 14.00 Uhr (nichtöffentlich)